

Zeitschrift

des Vereins für Lübeckische Geschichte

und Altertumskunde

BAND XXXVII

Verlag

Max Schmidt-Römhild, Lübeck

1 9 5 7

Die Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde erscheint, soweit es die wirtschaftliche Lage zuläßt, jährlich mit einem Band.

Manuskriptzusendungen und Besprechungsstücke werden an die Schriftleitung

Lübeck, St. Annen-Straße 2

erbeten. Anmeldungen zur Mitgliedschaft im Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, die zum freien Bezug der Zeitschrift berechtigt, nimmt die Geschäftsstelle des Vereins unter der gleichen Anschrift entgegen. Der Mitgliedsbeitrag beträgt z. Z. jährlich 6,— DM.

Herausgeber: Archivdirektor Prof. Dr. von Brandt.

BAND XXXVII

Die Veröffentlichung des vorliegenden Bandes wurde wiederum durch eine namhafte Beihilfe der Possehl-Stiftung zu Lübeck ermöglicht.

DRUCK: MAX SCHMIDT-ROMHILD, LUBECK

Inhalt

Seite

Aufsätze:

- Zur Geschichte des Bombenangriffs auf Lübeck, 28./29. März 1942
Auszüge aus amtlichen und parteiamtlichen Berichten 5
- Lübeck und Artikel 29 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundes-
republik Deutschland. Akten und Urteil im Beschwerdeverfahren
der Vaterstädtischen Vereinigung Lübeck e. V. vor dem Bundes-
verfassungsgericht 29
- Der Lübecker Pastor Alexander Michelsen (1805—1885). Seine
kirchenpolitische Haltung und seine Rolle als Vermittler skandi-
navischen Schrifttums. Von *Hans Beyer* (Flensburg) 95

Forschungsbericht:

- Lübecks Frühgeschichte in neuer Sicht? Bemerkungen zu dem Buch
von H. Spethmann, *Der Stadthügel zur Zeit von Lübecks Gründung.*
Von *A. v. Brandt* und *Werner Neugebauer* 125

Kleine Beiträge:

- Haustiere im frühgeschichtlichen Alt Lübeck. Der Stand der For-
schung an den Tierknochenfunden. Von *Günter Nobis* (Kiel) . . . 145
- Einige Notizen über die katholische Mission in Lübeck um 1660.
Von *John Granlund* (Stockholm) 155

Besprechungen und Hinweise 157

Jahresbericht 1956/57 171

Zur Geschichte des Bombenangriffs auf Lübeck 28./29. März 1942

Auszüge aus amtlichen und parteiamtlichen Berichten

Vorbemerkung des Herausgebers:

Der Bombenangriff, durch den vor 15 Jahren, in der Palmsonnatsnacht des Jahres 1942, in Lübeck zahlreiche Menschen getötet und verletzt, große Teile der Altstadt in Trümmer gelegt und unersetzliche Kulturdenkmale vernichtet wurden, wird immer als ein furchtbarer Wendepunkt in der Geschichte Lübecks angesehen werden müssen. Unverhältnismäßig stärker noch, als etwa die Schreckenstage vom November 1806, hat diese Katastrophe in den uralten gewachsenen Körper der Stadt und in ihr bürgerliches Leben eingeschnitten. In welchem Ausmaß das geschehen ist, wie hart und wie tiefgehend in der Tat der Bruch zwischen dem Lübeck vor 1942 und dem Lübeck nach 1942 ist, werden wohl erst spätere Generationen ganz ermessen können. Darüber hinaus hat dieser erste massierte Großangriff auf eine deutsche Großstadt auch für die allgemeine deutsche Geschichte seine unheilvolle Bedeutung: mit ihm begann der zweite, ins Mark treffende Abschnitt der gegnerischen Luftkriegsführung im zweiten Weltkrieg.

Bis heute steht noch immer eine Bestandsaufnahme dessen aus, was Lübeck allein an materiellen und kulturellen Werten durch jene Bombennacht verloren hat. Die allgemeine Neigung unseres Volkes, im Ringen um Wiederaufbau und persönlichen Wohlstand, im Unbehagen der Schuldgefühle und der politischen Unsicherheit die Augen vor der nahen Vergangenheit zu schließen, ist auch in Lübeck deutlich spürbar. Wir laufen Gefahr, zu vergessen, was wir verloren haben, wie wir es verloren haben und was noch zu bewahren ist.

Unter diesen Umständen scheint es uns historische Pflicht, die nachstehenden Auszüge aus amtlichen und parteiamtlichen Berichten jener Tage der Forschung und der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Diese Berichte müssen selbstverständlich mit wacher Kritik gelesen werden. Denn es sind Berichte von Beteiligten, die allen Anlaß haben, nicht nur zu referieren, sondern auch die eigene Tätigkeit zu rechtfertigen. Dementsprechend geht es uns bei dieser Veröffentlichung nicht nur um die Feststellung der Tatsachen allein, so erschütternd sie sind. Was zwischen den Zeilen der Berichte zu lesen ist, muß mindestens

ebenso sorgfältig beachtet werden: die tatsächlichen Eingeständnisse der Ohnmacht gegenüber den gegnerischen Mitteln der Zerstörung, die unheimliche Neigung, dieses Ohnmachtsgefühl jedoch durch organisatorische Geschäftigkeit zu übertönen, der Wille, die politische Doktrin aufrechtzuerhalten, die Widersprüche zwischen der offiziellen Bekundung allgemeinen „Heldentums“ und den Eingeständnissen von „Versagern“, Resignation, Gerüchteverbreitung usw. im einzelnen. Besonders die Berichte der Parteinstanzen sind in dieser Hinsicht recht aufschlußreich.

Die Berichte sind größtenteils zu lang, um sie hier vollständig wiederzugeben. Ausgelassen wurden daher Abschnitte, die sich mit technischen und organisatorischen Einzelheiten, mit der Erfahrungsauswertung technischer und militärischer Natur und mit Vorschlägen für künftig zu treffende Maßnahmen beschäftigen. Alle Auslassungen sind durch ... gekennzeichnet.

Quellennachweis:

Alle Berichte im Archiv der Hansestadt Lübeck. Die Berichte des Polizeipräsidenten, des Standortältesten und der Kreisleitung der NSDAP in Sammelhandschrift Hs. 1099; der Stimmungsbericht des Kreisschulungsamts der NSDAP in Senatsakten IV 1 B, 5/23.

Erläuterungen der wichtigsten Abkürzungen:

- LS = Luftschutz
- SHD = Sicherheits- und Hilfsdienst, halb-militärische Organisation für den Luftschutzdienst, bestand aus Dienstpflichtigen
- BdO = Befehlshaber der Ordnungspolizei (in Kiel), verfügte über die LS-Einsatzreserven
- FSchPol = Feuerschutzpolizei, teils örtliche Feuerwehr, teils militärisch (in Abteilungen und Regimentern) organisierte und zentralisierte Einsatzreserve
- FE (FuE)-Dienst = Feuerlösch- und Entgiftungsdienst
- I.-Dienst = Instandsetzungsdienst, technische Trupps zur Wiederherstellung von Nachrichten- und Versorgungsanlagen usw. } innerhalb der Feuerschutzpolizei
- RLB = Reichsluftschutzbund, zivile Luftschutzorganisation
- Kr.Tr. = Kranken-Transport
- mot. = motorisiert
- Flak = (Flugzeugabwehrkanone), Bezeichnung für die gesamte artilleristische Flugzeugabwehr
- LZZ = Langzeitzünder (Bomben)
- M.G. = Maschinengewehr
- NSV = Nationalsozialistische Volkswohlfahrt, halbamtliche Sozialfürsorge-Organisation
- Vgn = Volksgenossen

I. Polizeilicher Erfahrungsbericht:

Der Polizeipräsident
S I b (LS)

L ü b e c k , den 30. April 1942

2. Erfahrungsbericht

über den Luftangriff auf den LS-Ort Lübeck am 28./29. 3. 1942

1. Zeit des Angriffes:

Bei dem Angriff auf den LS-Ort Lübeck am 28. 3. 1942 wurde Fliegeralarm 23.16 Uhr gegeben. Gleichzeitig mit dem Alarm setzte Flakbeschuß ein. Der Angriff erfolgte unmittelbar darauf. Entwarnung wurde am 29. 3. 1942 um 3.35 Uhr gegeben.

2. Art des Angriffes:

Bei dem Angriff, an dem schätzungsweise 60—70 Flugzeuge beteiligt waren, handelte es sich um einen konzentrischen Großangriff gegen den LS-Ort Lübeck mit dem Schwerpunkt auf der Innenstadt, den angrenzenden Vorstädten St. Jürgen, St. Lorenz Süd und Nord, sowie in geringerem Ausmaß gegen die Vorstädte Marli und Moisling. Da in den betroffenen Stadtteilen, außer dem Drägerwerk, größere bedeutende Industrie- und Verkehrsanlagen nicht liegen, ist der gegen die Bevölkerung gerichtete starke Terrorangriff klar erkennbar.

Die Wetterlage, helle Vollmondnacht und klare Sicht, begünstigte den Angriff des Gegners. Während der ersten Stunde des Angriffes wurden neben zahlreichen Stabbrandbomben auch mehrere Sprengbomben im Hochangriff abgeworfen. Später erfolgte Spreng- und Brandbombenabwurf als Gemischwurf, sowie Abwurf von Flüssigkeitsbrandbomben (Benzin-Kautschukbomben). Es wurde festgestellt, daß der Gegner bei den späteren Wellen vielfach im Gleitflug angriff und hierbei in der Hauptsache die Flüssigkeitsbrandbomben abwarf, sowie die mit dem Löschen der Brände beschäftigten Einsatzkräfte mit Bordwaffen beschuß. Beim Tiefangriff waren die Flugzeuge, sowie das Mündungsfeuer aus den Bordwaffen klar erkennbar. Während der Dauer des Angriffes warf der Gegner zahlreiche Leuchtbomben ab.

3. Anzahl und Art der Bomben:

Nach den bisherigen Feststellungen wurden an Bomben geworfen:

- a) Stabbrandbomben . . . 8000 (geschätzt)
- b) Flüssigkeitsbrandbomben 400 (250 lbs)
- c) Sprengbomben 300 (500 und 1000 lbs — 15 LZZ)

Ferner wurden 6 Luftminen festgestellt.

Verschiedentlich gemachte Beobachtungen ergaben, daß die größte Anzahl der Stabbrandbomben-Blindgänger solche mit rotem Ring waren, während bei den Brandbomben ohne Sprengsatz der Prozentsatz der Blindgänger niedriger war.

Bei den Flüssigkeitsbrandbomben ist eine verhältnismäßig große Anzahl Blindgänger zu verzeichnen. ...

4. Personenschäden:

Tote:	301 Personen	(einschl. 1 Wehrmichtsangehöriger [2 Wehrmichtsangehörige vermißt], 3 Angehörige der Polizeireserve, 1 Angehöriger der Feuerchutzpolizei, 1 SHD-Mann, 9 RLB-Amts-träger, 8 Angehörige des Werklufschutzes)
Verletzte:	783 Personen	(einschl. 6 Wehrmichtsangehörige, 6 aktive Polizeiangehörige, 5 Angehörige der Polizeireserve, 10 SHD-Männer, 18 RLB-Amts-träger, 20 Angehörige des Werklufschutzes)
Vermiße:	4 Personen	
Obdachlose:	15 707 Personen	(einschließlich der vorübergehend anderweitig Untergebrachten)

5. Sachschäden:

a) Industrieanlagen:

1. Zerstört:

Drägerwerk, Teilbetrieb bei Thiel & Söhne
 Norddeutsche Dornierwerke, Lager Retteich
 Deutsche Waffen- und Munitionsfabriken, Werk II
 Norddeutsche Bürstenindustrie, Moisinger Allee
 Paul Schulze & Co., Feinblechstanzwerk, Lachswehrallee
 Paul Erasmi & Co., Konservenfabrik, Geniner Straße
 Druckerei Schmidt-Römhild, Mengstraße
 Druckerei Rahtgens, Mengstraße
 Essigfabrik Dieck, Königstraße
 Lübecker Hobelwerk, Geniner Ufer (Kraftzentrale zerstört)
 Möbelfabrik Hintze & Stech, Moisinger Allee
 Verbandstofffabrik Oscar Mielentz, Moisinger Allee
 Lübecker Holzwollefabrik, Moisinger Allee

2. Schwer beschädigt:

Stanz- und Emaillierwerk Thiel & Söhne, Schwartauer Allee
 Seegrenzschlachthof, Schwartauer Allee
 Smidth & Co., Geniner Straße
 Friedrich Ewers & Co., Blechemballagen, Fackenburg Allee
 Nitag-Possehl Mineralölhandel, Bei der Gasanstalt

Ewers & Miesner, Maschinenfabrik, Moisinger Allee
 Drägerwerk, Hauptwerk, Moisinger Allee, und Werk Lachswehrallee
 WLS-Gemeinschaft Wirtschaftlicher Betriebe, Holstentor Nord:

- a) Neues Maschinenhaus zum Kühlhaus
- b) Veterinäruntersuchungsamt
- c) Städtischer Schlachthof
- d) Schlachtviehgroßmarkt

Hansa-Brauerei, Fackenburger Allee
 Lübecker Volksbote, Johannisstraße

3. Leicht beschädigt:

Lübecker Maschinenbaugesellschaft, Karlstraße
 Maschinenfabrik Beth, Fackenburger Allee
 Hansa-Meierei, Fackenburger Allee
 Hans Kock, Maschinenfabrik, Falkenstraße
 Schröder & Co., Kühltrommelbau, Falkenstraße
 Georg Harder, Maschinenfabrik, Ratzeburger Allee
 Gemeinschaftswerk Versorgungsring Lübeck, Hansestraße
 Moll-Winter, Kartonagenfabrik, Töpferweg
 Fischindustrie Ihde, Töpferweg
 Holzlager Jost Hinrich Havemann & Sohn, Karlstraße
 Deutsch-Amerikanische Petroleumgesellschaft, Bei der Gasanstalt
 Holzlager Brüggmann & Sohn, Einsiedelstraße
 Brauerei Wilken, Engelswisch
 Brauerei Bade, Huxstraße
 Lübecker Konservenfabrik Ch. Erasmi, Huxtertorallee
 Holzlager Sager & Klüsmann, Lachswehrallee
 Holzlager Gossmann & Jürgens, Wallstraße
 Holzlager Friedrich Evers, Wallstraße

b) Öffentliche Gebäude:

1. Zerstört:

Markthalle, Mengstraße; Haus der Handwerkskammer, Breite Straße;
 Wirtschaftsamt, Mengstraße; Amt für Pflanzenschutz, Musterbahn;
 Dienstgebäude Sozialverwaltung, An der Untertrave; Dienstgebäude
 RLB, Reviergruppe 5, Kl. Bauhof; Staatliches Untersuchungsamt,
 Katharinenstraße; Kirchenkanzlei der ev.-luth. Kirche, Mengstraße;
 Museum am Dom; Altbau-Gewerbeschule, Parade; Oberschule zum
 Dom; Stadtmittelschule am Dom; Domvolksschule; Frauenklinik Uter
 (Schlegelstiftung), Pferdemarkt; Entbindungsanstalt, Friedr.-Wilhelm-
 Straße 8; Herbert-Norkus-Heim der HJ, Am Domkirchhof; Licht-
 spieltheater National, Sandstraße; Lichtspieltheater Schauburg, Breite
 Straße; Dienstgebäude 1. Pol.-Revier, Mengstraße; Dienstgebäude

Pol.-Funkstelle, Parade; Dienstgebäude Polizeiwaffenmeisterei, Schwartauer Allee; SHD-Lager, Parade; Kapelle Maria am Stegel, Mengstraße; Katasteramt, Königstraße.

2. Schwer beschädigt:

Amt für Anstalten und Werkstätten, St.-Annen-Straße; Rathaus, Breite Straße; Bauverwaltung, Mühlendamm; Wasserstraßenamt, Musterbahn; St.-Lorenz-Bad, Katharinenstraße; Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein, Kronsfordter Allee; Petrikerche; Marienkirche; Domkirche; St. Aegidienkirche; Dienstgebäude 4. Pol.-Revier, Schwartauer Allee; Dienstgebäude Kraftfahrstaffel, Schwartauer Allee; Schule Katharineum, Königstraße; Lichtspieltheater Stadthalle, Mühlenstraße.

3. Leicht beschädigt:

St.-Annen-Museum, St.-Annen-Straße; Archiv der Hansestadt Lübeck, St.-Annen-Straße; Stadttheater, Beckergrube; Postamt; Gerichtshaus, Gr. Burgstraße; Standesamt, Mühlenstraße; Hauptturnhalle, Mühlenstraße; Eichamt, Parade; Zollamt, An der Untertrave; Allgemeines Krankenhaus (leichte Schäden an verschiedenen Gebäuden), Kronsfordter Allee; Jenisch-Schule, St.-Annen-Straße; Burgschule, Hinter der Burg; Behrend-Schrödersche Schule, Königstraße; Städtische Lehranstalt für Frauenberufe, Huxstraße; Marlivolksschule, Heinrichstraße; Bernt-Notke-Mittelschule, Marquardplatz; Bugenhagenschule (Rettungsstelle 2), Moislinger Allee; Reformierte Kirche, Königstraße; Katholische Kirche, Parade; Gemeindehaus der kath. Kirche, Parade; St.-Lorenz-Kirche, Steinrader Weg; Lichtspieltheater Rialto, Engelsgrube; Lichtspieltheater Capitol, Breite Straße; Lichtspieltheater Central, Johannisstraße; Polizeidienstgebäude, Parade 8; Polizeipräsidium, Gr. Bauhof; Dienstgebäude SW, Hafenstraße; Dienstgebäude 5. Pol.-Revier, Ratzeburger Allee; Feuerwache 2, Hansestraße.

c) Wohnhäuser:

1. Zerstört	1044 Wohn- u. Geschäftshäuser
2. Schwer beschädigt	513 Wohn- u. Geschäftshäuser
3. Leicht beschädigt	3863 Wohn- u. Geschäftshäuser
4. Glasschäden an	5448 Gebäuden festgestellt.

d) Verkehrsanlagen:

Leicht beschädigt:

Maschinenhaus an der Drehbrücke

Straßenbahnhalde in der Finkenstraße

Oberleitungen und Schienenstränge der Straßenbahn in verschiedenen Stadtteilen zerstört. In der Innenstadt ruht der Straßenbahnverkehr vollständig.

Deutsche Reichsbahn:

1. Zerstört:

Ostlicher Teil des Empfangsgebäudes mit den Diensträumen Fahrkartenausgabe, Gepäckabfertigung, Gepäckgang, Warteräume, Rohrschmiede, Werkküche, Abortanlagen, Schweißerei.

2. Schwer beschädigt:

Ämtergebäude, Querhalle des Hauptbahnhofes, 2 Stellwerke.

3. Leichtbeschädigt:

Güterabfertigung am Güterbahnhof, Kesselschmiede, Lokomotiv- und Wagenhalle, 12 Personenwagen, 1 Speisepumpe.

Gleisanlagen zerstört bzw. beschädigt — Verkehrsstörungen:

I. Zweigleisige Hauptstrecke Lübeck—Kleinen zerstört
(wieder betriebsfähig am 29. 3. 1942, 18.00 Uhr)

II. Eingleisige Hauptstrecke Lübeck—Kleinen beschädigt
(wieder betriebsfähig am 29. 3. 1942, 13.00 Uhr)

III. Zweigleisige Hauptstrecke Lübeck—Hamburg zerstört
(wieder betriebsfähig am 30. 3. 1942, 12.00 Uhr)

IV. Zweigleisige Hauptstrecke Lübeck—Kiel beschädigt
(wieder betriebsfähig am 30. 3. 1942)

V. Eingleisige Nebenstrecke Lübeck—Schlutup leicht beschädigt
(wieder betriebsfähig am 29. 3. 1942, 18.00 Uhr)

VI. Auf dem Vorbahnhof Lübeck wurden

1 Gleis zerstört

3 Weichen und

6 Weichenverbindungen stark beschädigt.

e) Versorgungsanlagen und -betriebe:

1. Zerstört: —

2. Schwer beschädigt:

Gaswerk I, Moislinger Allee 9

Verwaltungsgebäude Elektr. Prüfamt und Werbestelle

Zuleitung der Hauptgasüberführung über den Stadtgraben

Großer Lagerschuppen

Gaswerk II, Geniner Straße 80

1 Hochdruckgasleitung in der Nähe des Gaswerkes

E-Werk, Mengstraße 26: Gebäude durch Feuer zerstört,
Maschine nicht beschädigt.

3. Leicht beschädigt:

Gaswerk I, Moislinger Allee 9

Werkstattgebäude, Gas- und Wassermeßwerkstatt

4 Gasometer durch Brand- und Sprengbombenstücke getroffen

Gaswerk II, Geniner Straße 80

Uhrenhaus, geringe Brandbombenschäden.

Das Rohrnetz ist an verschiedenen Stellen der Stadt mehr oder weniger beschädigt worden.

f) Schäden im Hafen:

1. Zerstört:

3 Schuppen — 4 Kräne à 3 t

durch Beschädigung gesunken: 2 Zollbarkassen

1 Motorschiff

2 Schuten

1 Saugbagger.

2. Schwer beschädigt:

5 Schuppen, 1 großes Lagerhaus, 1 Motorsegler.

3. Leicht beschädigt:

3 Schuppen, 1 Fischereischuppen, 1 Segelschulschiff, 1 Kahn, 1 Motorschiff, 1 finnischer Dampfer, 1 Motorsegler, 1 Schleppdampfer, 1 Schute.

g) Sonstige Schäden:

1. Zerstört:

7 Lagerplätze auf der Wallhalbinsel

5 landwirtschaftliche Gebäude.

2. Schwer beschädigt: —

3. Leicht beschädigt:

1 Pflegeheim, 1 Ausstellungshalle

Alte Salzspeicher, Wallstraße, 1 Lagerplatz.

h) Viehverluste:

49 Rinder getötet

2 Rinder notgeschlachtet

2 Kälber getötet

6 Pferde getötet.

6. Kräfteinsatz:

In der Angriffsnacht vom 28./29. 3. 1942 wurden folgende Kräfte eingesetzt:

a) 6 Schnellkommandos

- | | | |
|--------------------|---------------------------------------|-------------------|
| b) FE-Dienst: | SHD-Abt. (mot.) 21 | 3 Bereitschaften |
| | FE-Dienst Kiel | 3 Bereitschaften |
| | FSchPol.-Reg. 2 | 5 Kompanien |
| | FE-Dienst Hamburg | 10 Bereitschaften |
| | SHD Lübeck | 3 Bereitschaften |
| c) I.-Dienst: | SHD-Abt. (mot.) 21 | 1 Bereitschaft |
| | I.-Dienst Hamburg | 2 Bereitschaften |
| | I.-Dienst Lübeck | 1 Bereitschaft |
| d) LS-San.-Dienst: | SHD-Abt. (mot.) 21 | 1 Bereitschaft |
| | Kr.Tr.-Staffel | |
| | LS-San.-Dienst Lübeck | 1 Bereitschaft |
| e) Polizeikräfte: | 1 Komp. Gendarmerie | |
| | sämtliche Polizeikräfte Lübecks | |
| f) Wehrmacht: | 480 Männer | |
| | 65 Männer vom Schulschiff Deutschland | |
| g) FE-Dienst: | 2 Feuerlöschboote. | |

7. Führungsfragen:

a) Führung im LS-Ort:

Der sofort mit großer Heftigkeit einsetzende Angriff hatte zur Folge, daß unmittelbar nach der ersten Angriffswelle an verschiedenen Stellen der Stadt starke Brände ausbrachen, die den sofortigen Einsatz starker Feuerlöschkräfte erforderlich machte. In richtiger Erkenntnis der Lage wurden sofort beim BdO erhebliche Verstärkungen angefordert. Die weitere Entwicklung des Angriffs machte es erforderlich, nach kurzer Frist weitere auswärtige Kräfte beim BdO anzufordern. Die sich immer weiter ausdehnenden Brände hatten den baldigen Einsatz der noch verfügbaren eigenen Kräfte zur Folge. Nach dem Abwurf der ersten Sprengbomben war auch der Einsatz der ersten Einheiten des I.-Dienstes zur Bergung Verschütteter notwendig. Gleichzeitig mit der Anforderung von Kräften beim BdO wurden auch die freiwilligen Feuerwehren der Nachbarorte angefordert, deren Einsatz laufend nach Eintreffen erfolgte. Bei dem rollenden Angriff war die Folge ständig steigende Brandausbrüche, zu deren Bekämpfung bis zum Eintreffen der auswärtigen Kräfte keine eigenen Kräfte mehr zur Verfügung standen.

Für die Führung fiel besonders erschwerend ins Gewicht, daß durch Sprengbombentreffer in kurzem Zeitraum die Stromversorgung aussetzte und damit auch die Fernspreverbindungen. Die Befehlsübermittlung durch Melder wurde durch Feuersperre und durch mit Trümmern verschüttete Straßen ungemein erschwert. Es waren große Umwege zu machen, um an die Befehlsstellen der einzelnen Schadensgebiete heranzukommen. Durch den

Sprengbombenabwurf fiel auch die Sammelwasserleitung aus, was zu einer neuen Erschwerung in der Brandbekämpfung führte.

.....

.....

b) Verlauf im allgemeinen:

Die erste Schadensmeldung erfolgte durch den Turmbeobachter, der einen Brand in der Aegidienstraße meldete. Die Züge wurden daraufhin dort eingesetzt. Es stellte sich aber heraus, daß nicht die Aegidienkirche brannte, sondern die etwa 300 m dahinterliegenden Häuser der Musterbahn.

In der Musterbahn selbst brannten mehrere Dachstühle auf beiden Seiten der Straße. Die Gegend lag unter dauerndem Beschuß durch Spreng- und Brandbomben. In einem Hause befand sich noch eine Bewohnerin im obersten Geschoß. Ein Versuch, diese zu retten, mißlang, da bereits das darunterliegende Geschoß und das Treppenhaus zu brennen begannen.

Sämtliche Feuer an dieser Stelle, wie auch die an allen anderen Schadensstellen, entwickelten sich sofort zu Großfeuern. Die Gegend Musterbahn, Mühlenstraße, Oberschule zum Dom war die erste zusammenhängende Großschadensstelle.

Zu gleicher Zeit entwickelten sich Großfeuer in der Straße An der Mauer, in der Stadthalle, oberen Mühlenstraße und in der Beckergrube. In der Beckergrube wurde zuerst versucht, in den Querstraßen Aufnahmestellungen einzurichten und zu halten, doch scheiterte dieses daran, daß die Gebäude, die als noch nicht vom Feuer erfaßt angesehen wurden, ebenfalls von Brandbomben getroffen waren und zu brennen begannen.

Für die zahlreichen Schadensstellen in St. Lorenz, insbesondere in der Moislinger Allee, standen keine Kräfte zur Verfügung.

Bereits nach etwa einer Stunde waren zahlreiche Straßen durch Trümmer unpassierbar geworden.

Die erste Meldung, daß der Schlachthof getroffen sei, erwies sich als irrtümlich, statt dessen brannten Thiel & Söhne in der Schwartauer Allee.

In der oberen Johannisstraße brannte die ganze Häuserfront. Zur Bekämpfung war nur eine Gruppe vorhanden. Aus dem Dachstuhl des Warenhauses Karstadt in der Johannisstraße stieg bereits Rauch hervor. Das Warenhaus selbst war dann in kurzer Zeit vom Feuer erfaßt. Es besteht die Vermutung, daß es durch die strahlende Hitze der gegenüberliegenden brennenden Häuser entzündet wurde. Die Johannisstraße ist an dieser Stelle etwa 10 m breit.

Am Kohlmarkt entstanden ebenfalls in kurzer Zeit Dachstuhlbrände. Mehrere Zivilpersonen versuchten hier, ebenso wie auch an anderen Stellen, auf der Straße abbrennende Brandbomben unschädlich zu machen. Hier, wie an anderen Stellen, angesichts der rundherum brennenden Häuser.

An verschiedenen weit auseinander liegenden Stellen der Stadt war ein intensiver Leuchtgasgeruch bemerkbar. Es wurde zuerst vermutet, daß es

sich um Ausströmungen aus dem Gasrohrnetz handelt. Später wurde festgestellt, daß es sich hierbei um den Geruch der Kautschuk-Benzin-Füllungen der Brandbomben handelt. An einigen Stellen führte der Ruf „Gas!“ zu der Auffassung, daß es Kampfstoffe wären.

In der Marienkirche, Petrikerche und im Museum am Dom entwickelten sich die Brände durch wiederholten Brandbombenabwurf, ebenso wie an anderen Stellen, rasch zu Großfeuern.

Hilfe von auswärts wurde bereits innerhalb der ersten 20 Minuten angefordert. Die Anforderungen stiegen innerhalb kurzer Zeit von 3 auf 9 und 19 Bereitschaften.

Die ersten Kräfte trafen ein, als der Angriff rund 3 Stunden im Gange war und ein großer Teil des dicht bebauten Stadtgebietes in Flammen stand.

.....

Den zuerst eintreffenden Bereitschaften konnten noch bestimmte Schadensgebiete zugewiesen werden; später war auch das nicht mehr möglich, da die auswärtigen Kräfte, insbesondere die Bereitschaften aus Hamburg, nicht zusammen, sondern in größeren Zeitabständen eintrafen.

Noch während des Angriffes wurde versucht, eine Gliederung in Brandabschnitte durchzuführen. Die Innenstadt wurde in sechs Brandabschnitte aufgeteilt, St. Lorenz bildete zwei und St. Jürgen einen Brandabschnitt, doch war es nur in einem Abschnitt (An der Obertrave — Hotel Jensen) möglich, innerhalb der ersten sechs Stunden eine Befehlsstelle einzurichten. Für die Durchführung der Einrichtung der anderen acht Befehlsstellen standen teils keine Melder zur Verfügung, teils fanden die eingesetzten Melder nicht die zu benachrichtigenden Kräfte, teils waren die vorgesehenen Befehlsstellen bereits vom Feuer erfaßt. Erst in den späteren Vormittagsstunden des Sonntags war eine einheitliche Befehls- und Meldungsübergabe sichergestellt.

Bis Sonntag nachmittag (29. 3.) waren alle eingesetzten Kräfte (drei FuE-Bereitschaften von Lübeck und 19 auswärtige Bereitschaften) in dauerndem Einsatz. Bis auf die drei Kieler Bereitschaften, die am Sonntag nachmittag entlassen wurden, blieben sie auch noch bis Montag früh (30. 3.) 8 Uhr. Sämtliche Kräfte wurden Montag früh abgelöst und durch drei Bereitschaften aus Hamburg, eine SHD-Abteilung (mot.) und eine Komp. Feuerwehr-Regiment ersetzt, die bis Dienstag früh (31. 3.) im Einsatz blieben. Diese Kräfte wurden am Dienstag (31. 3.) entlassen und durch drei Hamburger Bereitschaften ersetzt. In der Nacht vom Dienstag zum Mittwoch (31. 3./1. 4.) befanden sich zwei dieser Bereitschaften im Einsatz.

Der Einsatz der zwei Hamburger Bereitschaften in der Nacht vom Dienstag zum Mittwoch war nur zum geringen Teil wegen der Ablöschung der Brandnester und der immer wieder aufflackernden Brände erforderlich, hauptsächlich aber deshalb, um für den Ausfall der Sammelwasserleitung einen gewissen Ausgleich zu haben. Es wurden daher 12 Kraftfahrerspritzen des Hamburger FuE-Dienstes, ferner die beiden Feuerlöschboote und eine

Kraftfahrerspritze Lübecks an bestimmten Stellen aufgestellt und lange Schlauchleitungen in die wasserlosen Stadtteile gelegt.

Während des Mittwochs befand sich die FuE-Abteilung Lübeck allein im Einsatz, die zur Ablöschung immer wieder aufflackernder Feuer sich in den vorhergehenden Tagen und Nächten, auch wenn nicht ausdrücklich hervorgehoben, laufend mit mehreren Gruppen im Einsatz befand.

In der Nacht vom Mittwoch zum Donnerstag (1./2. 4.) führten wiederum zwei Bereitschaften (eine Bereitschaft von Hamburg und eine Bereitschaft von Lübeck), ähnlich wie in der vorhergegangenen Nacht, den Schutz der Stadt durch. Darüber hinaus befanden sich die zwei Lübecker und zwei Hamburger Bereitschaften in Bereitschaft.

Außer den eigentlichen Arbeiten in der Brandbekämpfung waren zwei Gruppen der FuE-Abteilung Lübeck im dauernden Einsatz für die Wasserzuführung für Zwecke der Reichsbahn (Auffüllen von Lokomotiven usw.). Ferner war das Feuerlöschboot mehrfach eingesetzt zum Lenzen eines im Hafen gesunkenen, für die Wehrmacht sehr wichtigen Schiffes. Am Sonntag war eine Gruppe zeitweise eingesetzt für die Kühlwasserzuführung eines Ladeagregates der Reichspost. Am Dienstag (31. 3.) führten vier Wasserwagen des Feuerschutzpolizei-Regimentes der Volksküche Trinkwasser zu. Für die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung waren die gleichen Wagen eingesetzt.

c) Verlust und Schäden:

Die Feuerschutzpolizei Lübeck verlor durch Bombensplitter einen Hauptwachtmeister

das Feuerschutzpolizeiregiment hatte durch Feuer- und Raucheinwirkung zwei Tote

der FuE-Dienst Hamburg durch Einsturz einer Mauer einen Toten.

Ein Teil der zahlreichen Verletzungen sind leichter Natur, insbesondere viele Bindehautentzündungen durch Feuer- und Raucheinwirkung und Schnittwunden.

An Fahrzeugen sind mehr oder minder stark beschädigt:

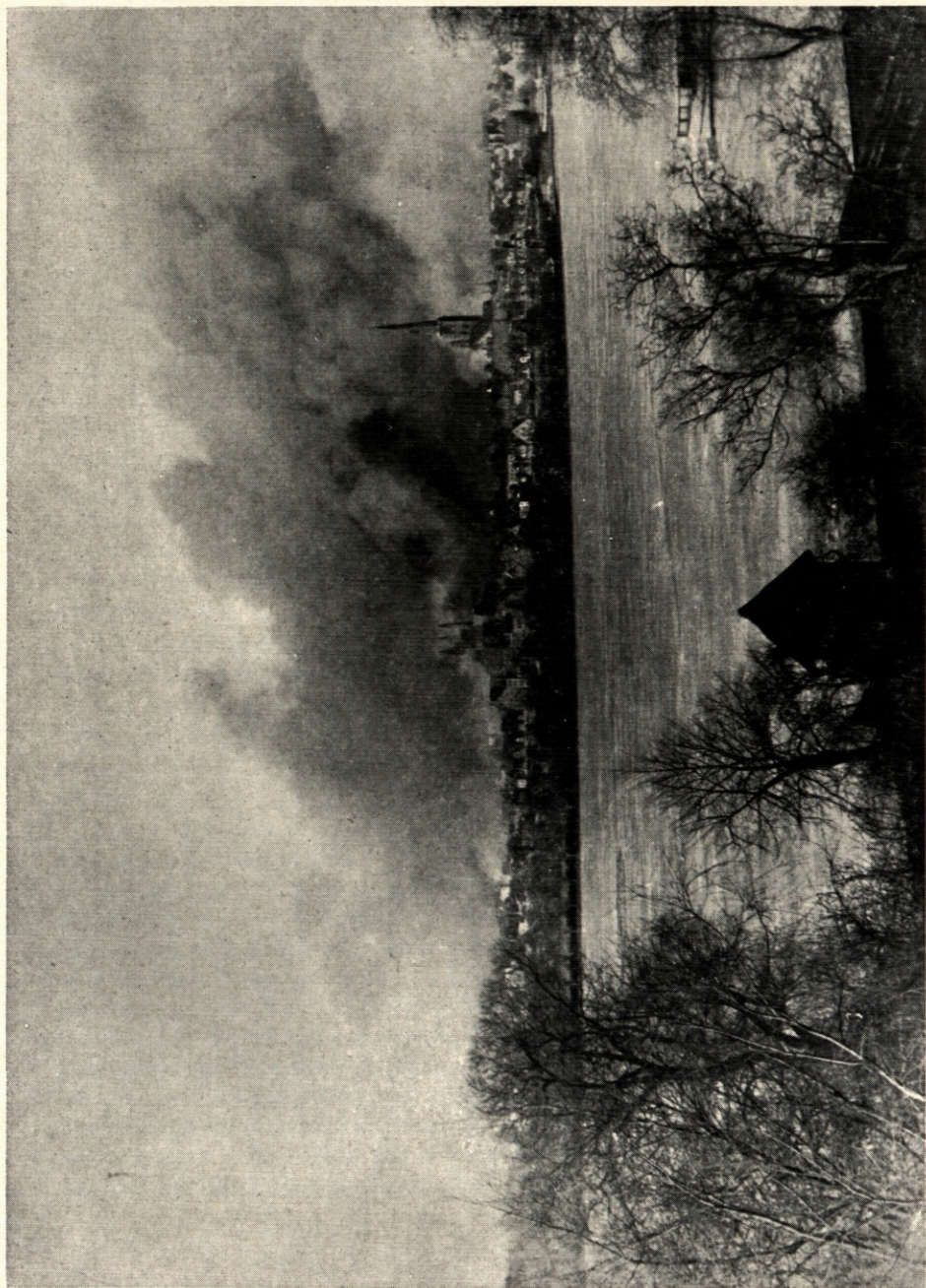
4 Kraftfahrerspritzen

5 Kraftzugspritzen

2 Kraftfahrleitern.

Ersatzfahrzeuge hierfür wurden am Mittwoch (1. 4.) durch das Luftgaukommando XI gestellt.

Um den Verlust an Schläuchen auszugleichen, wurden am 1. 4. 1942 150 Stück B-Schläuche und 150 Stück C-Schläuche vom Luftgaukommando XI geliefert.



Das brennende Lübeck am Morgen des 29. März 1942, von Marli her gesehen

Aufnahme Dr. H. H. Blunck (Hamburg) gegen 5 Uhr morgens

d) Erfahrungen:

Bemerkenswert war der schlagartig einsetzende Abwurf, insbesondere der Brandbomben, und die rasch ansteigende Zahl der Großfeuer. Es konnten daher nur bei der ersten Schadensmeldung stärkere Kräfte eingesetzt werden. Nach dieser war zu erkennen, daß nur ein gruppen-, höchstens zugweiser Einsatz erfolgen konnte, wenn nicht ganze Stadtteile ohne jeden Schutz bleiben sollten. Hierdurch wurde erreicht, daß an zahlreichen Punkten Aufnahmestellungen bezogen werden konnten, die gehalten wurden, sofern nicht auch die rückwärtigen Häuser durch Brandbomben gezündet wurden.

Es war vorauszusehen, daß in verschiedenen Stadtteilen (Stadtinneres — Westen) das Weiterschreiten des Feuers teils durch das Fehlen, teils durch ungenügende Brandmauern begünstigt wurde. In Anbetracht der Stärke der Feindeinwirkung war daher ein Halten dieser Gebiete von vornherein unwahrscheinlich. Es mußte dieses aber trotzdem versucht werden, um die dort vorhandenen unersetzlichen Kulturdenkmäler der Stadt, wenn irgend möglich, vor der Vernichtung zu bewahren. Bis auf das Rathaus ist dieses trotz größter Aufopferung der Löschkräfte nicht gelungen. In Ansehung der Umstände ist es aber ein Erfolg, daß nicht nur größere Gebiete der Innenstadt, sondern auch Häuser inmitten der Schadensstellen erhalten werden konnten.

Die Intensität des Feuers äußerte sich u. a. in einem Feuersturm, der durch die zahllosen Großbrände auf engem Raum entstand und besonders in den Seitenstraßen der Ober- und Untertrave die Löschmannschaften durch den mitgeführten Gesteinstaub stark behinderte. Diese halfen sich zum Teil durch Aufsetzen der Gasmaske mit herausgeschraubtem Filtereinsatz.

Der Ausfall des Fernsprechnetzes hat sich katastrophal ausgewirkt. Die Meldungen auf der örtlichen LS-Leitung liefen — wenn überhaupt — erst so verspätet ein, daß wirksame Maßnahmen nicht mehr ergriffen und Meldungen nicht weitergeleitet werden konnten. Die Fähigkeiten und die Schulung der Unterführer in der daraus sich ergebenden Notwendigkeit des selbständigen Handelns verdienen hervorgehoben zu werden. Sehr bewährt hat sich in dieser Lage die vom öffentlichen Fernsprechnet unabhängige Leitung der Feuerschutzpolizei, die im wesentlichen über das Feuerelegraphennetz geführt wird. Hierdurch war bis zum Einsatz der Nachrichtentruppen am Sonntag mittag die einzige Möglichkeit gegeben, eine gewisse Verbindung mit den eingesetzten Kräften aufrechtzuerhalten. Die Nachrichtentruppen haben dann die dringend erforderlichen Verbindungen zu den Befehlsstellen der Feuerlöschkräfte sichergestellt.

.....

.....

2. Sonstige ärztliche Erfahrungen:

a) Verbrennungen:

Verbrennungen sehr häufig, zahlreiche Todesfälle. Bei Verbrennungen zweiten und dritten Grades ist Tannin ausgiebig verwandt worden und hat sich gut bewährt. Es werden aber noch immer mit Puder, Brandbinden und Salben vorbehandelte Verbrennungsfälle in den Rettungsstellen eingeliefert, so daß die Tannin-Behandlung nicht immer durchführbar war. Phosphorverbrennungen wurden nicht beobachtet.

b) Chirurgische Behandlungsmethoden:

Bei dem Massenandrang von Verletzten während eines Großangriffs muß von allen umständlichen und zeitraubenden chirurgischen Eingriffen abgesehen werden. Es wird immer noch zuviel geklammert und genäht. Ein einfacher steriler Verband muß zunächst nicht nur bei den Leichtverletzten, sondern auch bei den Schwerverletzten genügen. Die Letzteren sind zur weiteren chirurgischen Behandlung den Krankenhäusern zuzuleiten. Wenn genügend Ärzte in einer Rettungsstelle zur Verfügung stehen, sollte eine Erkennungsgruppe und eine Behandlungsgruppe eingesetzt werden. Die Erkennungsgruppe hätte die wichtige Aufgabe, die Verletzten daraufhin zu überprüfen, ob Aufnahme in der Rettungsstelle oder sofortiger Weitertransport ins Krankenhaus erfolgen soll. Durch diese Arbeitsteilung würde der chirurgisch tätige Arzt in der Lage sein, ungestört seine Behandlungen durchzuführen.

c) Psychische Erscheinungen:

Die psychische Haltung der Verletzten in der Angriffsnacht kann nicht anders als bewunderungswürdig bezeichnet werden. Klagen waren kaum zu hören, die Haltung war allgemein gefaßt, wenn auch deutlich zahlreiche Verletzte unter dem Schock der Katastrophe standen. Die Massenhaftigkeit des Unglücks ließ offenbar das eigene Unglück erträglicher erscheinen. Obwohl viele Verletzte alles verloren hatten, war auch bei ihnen keine Panikstimmung vorhanden. Stellenweise allerdings war die Ruhe mehr Ausdruck einer gewissen stumpfen, ratlosen Resignation, wobei der einzige Trost neben der eigenen Lebensrettung darin bestand, daß die meisten Einzelgelieferten das gleiche Schicksal ereilt hatte.

.....

34. Das Verhalten der Bevölkerung:

Eine außerordentlich mutige und einsatzfreudige Bevölkerung hat in höchster Pflichterfüllung versucht, das Schicksal in dieser Angriffsnacht zu wenden. Daß es nicht gelungen ist, ist nicht in persönlichen, Ausrüstungs- oder Ausbildungsmängeln zu erblicken. Die Wucht des Angriffes und die mittelalterliche Bauweise dieser kulturhistorisch hervorragenden und schönen Stadt waren ursächlich für das Ausmaß der Katastrophe. Das Verhalten der

Bevölkerung in den Schutzräumen war mustergültig. Trotz der Größe der Katastrophe entstand keine Panikstimmung. In Lübeck wohnt ein schwerer bodenständiger Menschenschlag. Wenn er im Augenblick der Gefahr eingesetzt wird, dann steht er bis zum Untergang auf seinen Posten.

II. Militärischer Erfahrungsbericht:

Der Standortälteste

Abt. Ia. L.O. Az. 40d 20

L ü b e c k , den 6. April 1942

Betr.: Erfahrungen aus dem Luftangriff auf Lübeck in der Nacht vom
28./29. 3. 1942

Bezug: Einsatzbericht vom 31. 3. 1942 Nr. 532/42 geh.

An das Stellvertretende Generalkommando X. A.K.

H a m b u r g

I. *Der Angriff*

Er kam, aus den bei den bisherigen Angriffen auf Kiel und Hamburg gewählten Aufmarschräumen angesetzt, für Lübeck völlig überraschend. Die Art der Durchführung war neu. Der Feind flog nicht mehr in Wellen an und nicht bestimmte Sektoren ein, sondern der Angriff wurde ohne Unterbrechung und von allen Seiten aus ganz verschiedenen Höhen (6000 m bis herunter zum Tiefflug) durchgeführt. So waren ununterbrochen angreifende Flugzeuge über der Stadt.

Mit dem Abwurf zahlreicher Leuchtbomben wurde der Angriff eingeleitet. Durch diese und das Mondlicht war die Stadt taghell erleuchtet. Im Anschluß an diese „Beleuchtungsaktion“ erfolgte der Abwurf von vielen Tausenden von Brandbomben und Benzinkanistern. Einzelne kleine Häuser erhielten fünf und mehr Brandbomben, größere zwanzig und mehr. So entstanden schnell zahlreiche Brandherde, die sich immer mehr ausdehnten. Dies wurde durch die Wahl des Angriffsgebietes — Innenstadt Lübeck — begünstigt. Sie ist eng gebaut, hat zahlreiche Geschäftsläger und Behördenhäuser, Schulen und dergleichen, so daß die Löscharbeiten sehr erschwert sind. Diesen Regen von Brandbomben und Benzinkanistern mußte Lübeck etwa 1½ Stunden über sich ergehen lassen.

Nunmehr folgte der etwa 3 Stunden ohne Unterbrechung dauernde Angriff mit Sprengbomben und Luftminen sowie gleichzeitig Angriffe durch Gleit-Tiefflieger mit M.G. Die Zahl der angreifenden Flugzeuge ist schwer zu schätzen.

II. Die aktive Abwehr durch Flak

war infolge des verhältnismäßig schwachen Flakeinsatzes und vermutlich durch die Eigenart des Angriffs so gut wie wirkungslos, soweit von hier beurteilt werden kann.

M.G.-Einsatz der Heereswehrmachtanlagen ist nicht erfolgt, da kein Angriff auf diese erfolgte. Die M.G.-Abwehr in der Nacht wird außerdem für wirkungslos gehalten.

Gesamtdauer des Angriffs, wie schon berichtet, von 23.16 bis 3.55 Uhr.

.....

III. Parteiamtlicher Erfahrungsbericht:

Bericht über den Britenangriff auf Lübeck, 28./29. März 1942

I. Allgemeines

In der Nacht von Sonnabend, dem 28. März, auf Palmsonntag, den 29. März 1942, wurde die Hansestadt Lübeck von britischen Fliegern schwer heimgesucht. Der Angriff dauerte von 23.15 Uhr bis etwa 3.30 Uhr und traf fast alle Stadtteile. Es wurde eine ungeheure Anzahl Brandbomben, Kanister und Sprengbomben abgeworfen. Um 2 Uhr nachts stand die ganze Innenstadt in Flammen. 2000 Häuser wurden völlig zerstört, weitere 6000 Häuser stark beschädigt und unbewohnbar gemacht.

Die vorliegenden Pläne der Stadtverwaltung zur Abwehr von Angriffen konnten nicht zur Anwendung kommen, da alle Voraussetzungen für die Durchführung der Pläne durch den ruchlosen Angriff zerschlagen waren. In richtiger Erkenntnis dieser Sachlage mußten die Entschlüsse aus dem Stegreif gefaßt werden und erforderten eine beachtliche Beweglichkeit.

II. Einsatz der Partei

A. Unterbringung der Obdachlosen

Unsere erste Aufgabe war die Unterbringung der Obdachlosen. Die Ortsgruppen hatten anordnungsgemäß selbständig zu arbeiten, die Gliederungen und Formationen der Partei waren dem Ortsgruppenleiter unterstellt. In manchen Ortsgruppen wurden noch in der Nacht mehr als 1000 Obdachlose in den verbliebenen Häusern untergebracht. Durch diesen Einsatz der Partei ist das Vertrauen der Bevölkerung neu geweckt und verstärkt worden. Am Sonntag mittag ergaben die Meldungen der Ortsgruppen bereits ein klares Bild über den Umfang der Schäden. Im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung wurden von der Straßenbahn Autobusse angefordert, um viele Obdachlose in die umliegenden Ortschaften zu bringen, die dankenswerterweise sofort Quartiere zur Verfügung gestellt hatten. Die Ortsgruppenleiter bzw. Bürgermeister reichten

uns später Listen über die Aufgenommenen und deren Arbeitsplätze ein. Bis Sonntag abend 19 Uhr waren alle Obdachlosen vorläufig untergebracht worden. Der Arbeitsausfall der Werke betrug am ersten Tage nur etwa 10—15%, der sich bereits am dritten Tag auf 5% gesenkt hatte. Im Benehmen mit der Stadtverwaltung wird auch weiter für die Obdachlosen gesorgt, indem nicht nur in der Stadt durch Theatervorstellungen, sondern auch in den Nachbarorten durch heitere Veranstaltungen der Kreisleitung eine seelische Betreuung der Obdachlosen stattfindet.

B. Verpflegung der Geschädigten

Die zweite Sorge galt der Verpflegung der Geschädigten. Gas-, Wasser- und Lichtleitung waren durch den Angriff zerstört worden, Pläne für die Versorgung der Geschädigten vernichtet worden. Das Vertrauen der Bevölkerung wurde aber durch den Großeinsatz der NSV gestärkt. Die Gauamtsleitung erschien am Sonntag mit einer Großküche und gab Essen aus. Lebensmittel in den Geschäften wurden beschlagnahmt und gelangten durch die NSV zur Verteilung bzw. wurden in der Großküche zu Mahlzeiten verarbeitet. Es wurde großzügig verfahren, und die ganze Betreuung durch die NSV nahm den Charakter einer Liebesgabenverteilung an. Das hat sehr zur gefestigten Haltung der schwer geprüften Bevölkerung beigetragen, und es ist auch für die Zukunft zu beachten, daß genügend Vorsorge für schnelle und ausreichende Verpflegung getroffen wird. Durch die schnelle Hilfeleistung der Gauleitung Schleswig-Holstein, der Nachbarkreise und der Gauleitung Mecklenburg war eine Leistung geschehen, die auch von höchster Stelle anerkannt worden ist.

C. Ordnungsdienst. Bergung der Opfer und des Hausrats

Am Sonntag hatten die Ortsgruppen die Polizei durch Streifen der Politischen Leiter zu unterstützen. Geborgener Hausrat wurde in freien Räumen, Turnhallen, Schulräumen usw. untergebracht, dadurch Plünderung und Diebstahl auf ein ganz geringes Maß herabgedrückt. Gerade die vielen ausländischen Arbeiter bilden hier eine Gefahr, die sehr zu beachten ist. Die Heranziehung der HJ zur Unterstützung der Polizei bei der Absperrung der Straßen und Gebäude hat sich glänzend bewährt. Auch bei der Bergung der Leichen und als Meldefahrer (Motorrad) hat sich die HJ vorzüglich betätigt. In den ersten 14 Tagen nach der Katastrophe fand jeden Abend 18 Uhr eine Dienstbesprechung sämtlicher Ortsgruppenleiter, Kreisamtsleiter und Formationsführer statt, auf der Berichte über die geleistete Arbeit und die Stimmung der Bevölkerung, neue Anregungen und Befehle gegeben wurden. Diese Zusammenkünfte hatten militärischen Charakter angenommen. Sämtliche Politischen Leiter mußten in diesen Tagen in Uniform auftreten, eine sehr beachtliche Maßnahme. Sie wurden um Auskunft und Hilfe angesprochen und haben unausgesetzt durch ihre stete Bereitwilligkeit zum Helfen bei der Bevölkerung ein großes Vertrauen erworben. Die Befehlsstelle war im Hause der Kreisleitung, wo auch die Gauamtsleitung und Kreisamtsleitung der NSV untergebracht waren. Meldefahrer der motorisierten HJ standen in genügender Anzahl zur Verfügung. Die Befehlsstelle muß immer tatfähig sein. Durch Lautsprecherwagen wurden der Bevölkerung Anordnungen,

z. B. über Essenausgabe, neue Stellen usw. bekanntgegeben. Alles lauschte, wenn der Lautsprecher ertönte: „Achtung! Hier spricht die Kreisleitung...“ Das ist sehr wichtig, denn Plakatanschläge und Bekanntmachungen in Zeitungen werden doch recht wenig beachtet. Nur durch engste Zusammenarbeit von Partei, Stadtverwaltung und Luftschutz können die Aufgaben gemeistert werden.

D. Beisetzung der Opfer

Die Beisetzung der Opfer muß mit sehr viel Takt und Umsicht geschehen. Sie fand auf dem Ehrenfriedhof in Lübeck statt. Zweimal wurde dort im Freien eine Feier in größerem Rahmen veranstaltet, auf der ersten sprach der Reichsverteidigungskommissar des Wehrkreises X selbst, auf der zweiten sein Vertreter. Die Bevölkerung der Stadt hatte an beiden Tagen geflaggt. Ein warmer Nachruf des Kreisleiters folgte in der Presse. Später verstorbene einzelne Opfer wurden durch die betreffenden Ortsgruppen mit Fahnenabordnung und Vertretung der Kreisleitung beigesetzt. Auch diese Opfer erhielten einen Nachruf des Kreisleiters. Wir haben, den Wünschen der Bevölkerung folgend, eine kirchliche Feier gleich im Anschluß an die erste feierliche Beisetzung zugelassen, die aber auf den Gesamtverlauf der Feier und besonders auf die Abschiednahme der Teilnehmer von ihren verlorenen Angehörigen störend wirkte. Nach dem zweiten Feierakt fand die kirchliche Feier später statt und zeigte ganz geringe Beteiligung. Kirchliche Feiern sind deshalb nicht empfehlenswert.

(Bericht an die Kreisleitung Potsdam gesandt.)

(gez.) E. Wieger, k. Kreispropagandaleiter

IV. Stimmungs-Lagebericht der Partei:

Monatsbericht

zur weltanschaulichen Lage des Kreises Lübeck für die
Monate März, April, Mai und Juni 1942

1. Allgemeines:

Der Bericht stützt sich auf folgende Unterlagen:

- 1) März = 18 Berichte von Hoheitsträgern
- 2) April = 15 Berichte von Hoheitsträgern
- 3) Mai = 14 Berichte von Hoheitsträgern
- 4) Juni = 20 Berichte von Hoheitsträgern
- 5) je einen Monatsbericht der DAF
- 6) Erfahrungen und Berichte von Mitarbeitern des Kreises sowie Anregungen und Vorschläge aus den wöchentlichen Stabsbesprechungen.

Die Berichte der Monate April—Juni sind dadurch gekennzeichnet, daß die Maßnahmen, welche zur Behebung der durch die Bombeneinwirkung bedingten Notstände durchgeführt wurden, im Vordergrund stehen.

Die allgemeine Stimmung ist gut und siegeszuversichtlich. Die seitens des Briten durch den Überfall geplante Schockwirkung ist nirgends eingetreten, hingegen ist das Vertrauen der Masse auf den Führer und die Staatsführung gewachsen.

2. Der Bericht:

1. Die Nacht vom 28. auf den 29. März

a) Dauer des Angriffes, Ausmaß und Ursachen der Größe des Sachschadens.

Kurz nach dem Alarm, der 23.16 Uhr gegeben wurde, setzte der Angriff ein und dauerte bis 3.30 Uhr, die Entwarnung erfolgte 3.35 Uhr. Der Überfall wurde unter günstigsten Voraussetzungen durchgeführt (wolkenloser Himmel, Vollmond, große Helligkeit, geringe Abwehr) und ermöglichte dem Gegner ein klares Erkennen der Angriffsobjekte. Die Art des Angriffes (Tiefflug), die angewandten Mittel und die getroffenen Ziele beweisen eindeutig, daß es sich um einen Willkürakt gemeinster Art gegen die Zivilbevölkerung handelt. Die Zahl der Todesopfer beträgt 311, die der Schwerverletzten 136, an Leichtverletzten sind einige Hundert vorhanden. Die Zahl der Obdachlosen einschließlich der evakuierten Vgn. ist auf 25 000 zu schätzen.

Der Sachschaden ist sehr erheblich. Es sind weit über 1000 Wohn- und Geschäftshäuser zerstört, 500 Gebäude schwer und nahezu 4000 leicht beschädigt. Unermeßliche Kulturwerte sind vernichtet. Auch die Vernichtung wirtschaftlicher Güter, seien es nun solche der Ernährung, der Bekleidung oder andere Gebrauchsgüter, ist erheblich. Das ungeheure Ausmaß der Vernichtung, vor allem als Folge der Brandkatastrophe, erklärt sich aus einer Vielzahl an Ursachen. Das betroffene Stadtgebiet ist durch engste Bebauungsweise (Straßenzüge mit Altbauten) und das Fehlen technischer Einrichtungen vorbeugender Art (z. B. massive Brandmauern) gekennzeichnet. Der sofortige Abwurf ungeheurer Mengen von Stabbrandbomben bewirkte ein gleichzeitiges Entstehen mehrerer Großbrände. Späterhin erfolgte zahlreicher Abwurf von Flüssigkeitsbrandbomben, der der Ausweitung des Brandes stärksten Nährboden gab. Die Ausschaltung aller Fernspreerverbindungen und der Ausfall der Wasserversorgung infolge Volltreffer sowie das Aufkommen eines heftigen Sturmes setzte allen Lösversuchen ein jähes Ende.

b) Haltung der Bevölkerung.

Das Verhalten der Bevölkerung während des Angriffes ist hinsichtlich der bewiesenen Ruhe, Besonnenheit, gegenseitigen Hilfsbereitschaft

und des gezeigten Abwehrwillens als beispielhaft zu bezeichnen. Zum Beweise lasse ich aus einer Vielzahl von Berichten von Hoheitsträgern solche Werturteile wahllos im Urtext folgen:

„Die gesamte Bevölkerung hat sich heldenhaft gezeigt und sich tatkräftig und uneigennützig eingesetzt.“ A 11

„Anerkannt werden muß die sofortige Hilfsbereitschaft und das Verständnis aller übrigen Volksgenossen.“ A 8

„Die gegenseitige nachbarliche Hilfe ist besonders lobenswert anzuerkennen.“ A 14

„Der Einsatz eines jeden Volksgenossen war restlos, sowie auch die Hilfsbereitschaft gegenüber den Betroffenen.“ A 5

„Die gesamte Bevölkerung hat sich in den Stunden dieser Nacht beispielhaft bewährt und wieder einmal bewiesen, was man unter Nationalsozialismus der Tat versteht . . . Das Vertrauen zum Führer aber ist, wenn eine Steigerung noch möglich ist, nur noch zuversichtlicher geworden.“ A 7

Diese zuversichtliche Haltung ist auch jetzt geblieben, auch dafür einige Beweise im Urtext:

„Die Stimmung der Bevölkerung, besonders der Geschädigten, ist ruhig und gelassen. Überall ist man beim Aufbau und geht dem gewohnten Leben wieder nach.“ Ma 8

„Die Volksgenossen sind nach wie vor guten Mutes.“ J 10

„Die Stimmung ist nach wie vor zuversichtlich.“ J 9

„In dem Maße, wie die Volksgenossen zeitlichen Abstand von dem Geschehen gewinnen, erkennen sie erst die Größe des Unglücks. Die Stimmung ist aber dennoch ruhig und gut.“ Ma 2

„Eine tiefe Zuversicht ist festzustellen.“ Ma 4

c) Aufnahme der seitens der Partei und Stadtverwaltung ergriffenen Sofortmaßnahmen.

Alle von der Partei und Stadtverwaltung getroffenen Sofortmaßnahmen, um die größte Not sofort zu lindern, haben nur Worte des Lobes und der Anerkennung gefunden. Besonders anerkannt wurden die Leistungen des Kreisleiters, er eilte sofort an die Gefahrenstätte und hat durch seine ruhigen und klaren Entschlüsse Not und Elend abgewehrt und durch seine Haltung wesentlich zur Beruhigung der Bevölkerung beigetragen. Auch hier führe ich einige Originalberichte im Auszug an:

„Die getroffenen Maßnahmen und Einrichtungen zur Beseitigung des ersten Notstandes sowie die Arbeit der neu errichteten Dienststelle finden allgemein Anerkennung.“ Ma 7

„Über den Einsatz der Partei und der NSV hört man in der breiten Masse nur Worte der Anerkennung.“ A 1

„Über die Arbeit der Partei und der NSV während der Katastrophe und die daran anschließende Betreuung der Volksgenossen wird sehr anerkennend gesprochen.“ A 3

„Auch über die Hilfsmaßnahmen des Reiches hört man nur Worte der Anerkennung.“ A 5

„Von allen Bombengeschädigten hört man immer wieder, wie sehr man sich ihrer von seiten der NSDAP angenommen hat.“ A 6

„Die ersten umfassenden Maßnahmen, die von Partei und Staat getroffen wurden, waren nach dem Urteil der Bevölkerung ausgezeichnet organisiert und werden nur mit Lob und Anerkennung besprochen.“ A 7

2. Gerüchteverbreitung

Die Entstehung und Verbreitung von Gerüchten ist grundsätzlich nichts Neues, seit dem 29. März aber sind im Kreisgebiet in kurzer Zeitfolge eine Reihe von Gerüchten verbreitet worden, die scheinbar von der Tendenz getragen sind, das Vertrauen des Volkes zur Partei und zum Staat zu erschüttern. Auch wird die Vermutung ausgesprochen, daß vom Feind gedungene Kräfte am Werk sein könnten. Ist dem Briten durch den Überfall in keinem Fall eine Schockwirkung gelungen, so meint man, daß er durch Ausstreuung solcher Giftbazillen die Bevölkerung langsam zermürben wolle.

Nun zu den Gerüchten selber:

Einige Stunden nach dem Angriff hieß es: „Schweden habe uns den Krieg erklärt“ und eine andere Abwandlung lautete: „Die Einflüge der Briten erfolgen vom schwedischen Festland.“ Beiden Phantastereien lag die Absicht zugrunde, die Lübecker einzuschüchtern, da nun vor allem mit verstärktem Einflug zu rechnen wäre. Selbstverständlich wollten auch jetzt wieder jene Stimmen nicht verstummen, die vom Abwurf von Flugblättern und deren Inhalt wußten. Dabei stellten sich folgende Lesarten heraus: „Wir kommen wieder“ oder „Steckt eure Nase ins Gras, wir kommen mit Gas“ oder „Lübeck war unser Lehrlingsstück, Rostock das Gesellenstück und Schwerin unser Meisterstück“.

Es ist verständlich, daß unsere Bevölkerung nach den ersten Stunden des Angriffs weidwund war und sich im Zustande seelischer Erregung befand, diese psychische Stimmung wurde ausgenutzt, um weiter zu beunruhigen, indem man davon sprach, daß die Opfer der Bombenkatastrophe in liebloser Form in einem Massengrab, ohne eingesargt zu sein, beigesetzt würden. Selbstverständlich bildeten sich auch wilde Gerüchte über die Zahl der geborgenen Toten und jener, die noch unter den Trümmern liegen sollten.

Meldungen über weitere Kürzungen der Lebensmittelrationen, so sollte u. a. die Fleischbelieferung während der Zeit der reichlicheren Gemüselieferung gänzlich eingestellt werden, trugen zur Beunruhigung bei.

Besonders hartnäckig und weitverbreitet waren Gerüchte über maßlose Unterschlagungen bewirtschafteter Güter durch die NSV während der Katastrophe.

Nicht uninteressant dürfte sein, daß ein Theologe von dem Bombenangriff als „einem Gottesgericht“ sprach. Diese Angelegenheit ist inzwischen von der Gestapo erledigt worden.

3. Kriegsgefangene, ausländische Zivilarbeiter

Lübecks Bedarf an Arbeitskräften ist anerkannt hoch, es ist darum notwendig, ausländische Arbeitskräfte heranzuziehen. Daraus haben sich Spannungsmomente verschiedenster Art ergeben. Die Klagen verstärken sich von Monat zu Monat. So wird über die sprichwörtliche Faulheit der hier beschäftigten Ausländer geklagt und der Befürchtung Ausdruck gegeben, daß dieses Arbeitstempo bei unseren heimischen Arbeitskräften Nachahmung finden könne.

J 19

Nicht nur das Arbeitstempo, sondern auch die Arbeitsdisziplin lassen zu wünschen übrig.

So kam es im Lager der Französinen zu Unruhen, die dänischen Arbeiter führen sich undiszipliniert auf und die Lagerführer klagen über das freche Auftreten der Tschechen, Polen, Holländer und Dänen. Die Frechheit offenbarte sich besonders nach dem Luftangriff und die hämische Freude über den erfolgreichen Angriff war ihren Gesichtern zu entnehmen.

J 18

Die Arbeitsleistungen der Lettinnen lassen in letzter Zeit erheblich nach.

Ma 12a

Auch kam es aus ganz nichtigen Gründen seitens der Lettinnen zu Arbeitsverweigerungen (BLM). Auch Holländer nahmen eine passive Haltung ein und verweigerten die Arbeit (Deutsche Lufthansa, Travemünde). Arbeitsvertragsbrüche und Bummelantenunwesen sind häufig.

A 10

Geklagt wird auch über das Verhalten dieser Arbeitskräfte gegenüber deutschen Frauen, denen sie Sexualanträge machen.

Ma 1

Die Löhne werden, gemessen an den Arbeitsleistungen unserer Arbeiter, als zu hoch bezeichnet.

A 5

Die eingesetzten sowjetischen weiblichen Arbeitskräfte werden arbeitsmäßig als gut und gebrauchsfähig bezeichnet. Sie sind im Umgang mit Maschinen besonders geschickt.

Ma 12

Erfreulich ist die Tatsache, daß „die deutschen Gefolgschaftsmitglieder gegenüber den sowjetischen Arbeitskräften erheblichen Abstand wahren“.

J 22

Von den Ukrainern wird erklärt, daß sie mit der Behandlung durchaus nicht zufrieden seien und über schlechtes Essen klagen, der Lohn sei ihnen zu gering und sie seien in ihrer Bewegungsfreiheit zu sehr beengt. J 6

Im übrigen gibt die Bevölkerung der Meinung Ausdruck, daß die hier beschäftigten Ausländer viel zu viel Freiheit genießen und manche Dinge sehen, die sie bei ihren Urlaubsfahrten der Feindspionage zutragen können. A 7

Über die Auswirkung der neuen Behandlungsvorschriften für französische Kriegsgefangene in bezug auf Arbeitsleistung und Verhalten ist dem stellvertretenden Gauleiter gesondert berichtet worden.

4. Beurteilung der militärischen Lage

Die Stimmung der Bevölkerung über die militärische Lage ist äußerst günstig. Die Vielzahl der eintreffenden Sondermeldungen tragen stark zur Festigung der Siegeszuversicht bei. Ma 7, J 1, J 11, J 19

5. Wirtschaftliche Fragen

a) Preise

Immer wieder werden Klagen laut, nach denen die Preise bei einer Reihe von Gütern als übersetzt bezeichnet werden. Das Lohnniveau sei gebunden, die Voraussetzung dafür aber sei die Stabilität der Preise. Im einzelnen wird auf folgende Güter hingewiesen: Gemüse, Blumen (Schnittblumen und Blumentöpfe), Arbeitsschuhe, Holzschuhe, Berufskleidung, Schuhreparaturen, Bücklinge, Nüsse.

J 13, J 19, J 22, Ma 7, A 5

Anmerkung: Gemeldete Einzelfälle, bei denen eine Preissteigerung vermutet werden kann, werden jeweils der hiesigen Preisüberwachungsbehörde zugeleitet. Bedauerlicherweise teilte mir diese Stelle vor kurzem mit, daß alle ihre diesbezüglichen Vorstellungen bei der vorgesetzten Dienststelle ohne sichtbaren Erfolg blieben. Ich vermute, daß Arbeitsüberlastungen der Zentralstellen die Ursache bilden. Leider ist es bei dieser Methode unmöglich, den Hoheitsträgern die Stellungnahme der oberen Behörden zu ihrer Unterrichtung mitzuteilen und auf die Kreisleitung fällt leicht der Verdacht, diese Tatsachen nicht wunschgemäß haben prüfen zu lassen.

b) Ernährung

Nach der Durchführung der Lebensmittelkürzungen ergeben sich Schwierigkeiten. Besonders hart wird der Entzug der Langarbeiterkarten empfunden. Man versteht es nicht, warum Volksgenossen, die infolge Alters bereits aus dem Produktionsprozeß ausgeschieden sind, die gleichen Lebensmittelrationen zuerkannt erhalten, die jenen zustehen, die 12 Stunden arbeiten müssen. Auch die Versorgung der Werk tätigen in den Werkküchen ist schwierig, die Warenvorräte der Großküchen sind erschöpft. Die zuteilte Brotmenge wird als zu gering erachtet. J 22, Ma 2, Ma 12a, A 5

.....

6. Kulturelle Fragen

Es ist eine Hochleistung, daß der Spielplan des Theaters bereits einen Monat nach der Feindeinwirkung wieder fortgeführt werden konnte. Großveranstaltungen des Volksbildungswerkes konnten infolge des Mangels an Vortragsräumen noch nicht durchgeführt werden. Es ist ein Ausdruck des Lebenswillens unserer Bevölkerung, daß zahlreiche Vorstellungen belustigender Art immer überfüllte Häuser brachten. Eine starke Nachfrage nach Kulturfilmen ist vorhanden, die Eröffnung eines weiteren Kinos steht bevor, so daß dem starken Bedürfnis einigermaßen Rechnung getragen werden kann. Bezüglich der Gestaltung des Rundfunkprogramms wird der Wunsch laut, daß plattdeutsche Hörspiele gebracht werden. Mit besonderer Liebe und Sorgfalt wurde auch in dieser Berichtszeit die Verwundeten- und Bombengeschädigtenbetreuung aufgenommen.

Ma 12a, Ma 7, J 22

.....

Lübeck und Artikel 29 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland

Akten und Urteil im Beschwerdeverfahren der Vaterstädtischen Vereinigung Lübeck e. V. vor dem Bundesverfassungsgericht

(1956)

Vorbemerkung des Herausgebers:

Der Artikel 29 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik lautet:

„In Gebietsteilen, die bei der Neubildung der Länder nach dem 8. Mai 1945 ohne Volksabstimmung ihre Landeszugehörigkeit geändert haben, kann binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Grundgesetzes durch Volksbegehren eine bestimmte Änderung der über die Landeszugehörigkeit getroffenen Entscheidung gefordert werden. Das Volksbegehren bedarf der Zustimmung eines Zehntels der zu den Landtagswahlen wahlberechtigten Bevölkerung. Kommt das Volksbegehren zustande, so hat die Bundesregierung in den Gesetzentwurf über die Neugliederung eine Bestimmung über die Landeszugehörigkeit des Gebietsteiles aufzunehmen.“

Nach Absatz 3 ist dann die Bestimmung über die Landeszugehörigkeit einem Volksentscheid in dem betreffenden Gebiet zu unterziehen. — Die Bestimmungen des Artikels 29 Abs. 2 waren in ihrer Durchführung zunächst durch besatzungsrechtliche Vorschriften verzögert worden. Erst am 11. November 1955 gab der Bundesinnenminister bekannt, daß die Frist zur Beantragung eines Volksbegehrens am 5. Februar 1956 ablaufen werde.

Aus Gründen, die aus den nachstehend veröffentlichten Schriftsätzen hervorgehen, war der Vorstand der „Vaterstädtischen Vereinigung Lübeck e. V.“ der Auffassung, daß die Bestimmungen von Art. 29 Abs. 2 GG auch auf Lübeck anwendbar seien, das seiner Eigenschaft als Gliedstaat des Deutschen Reiches am 1. April 1937 durch das nationalsozialistische sog. „Großhamburggesetz“ (Gesetz über Großhamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. 1. 1937) entkleidet worden war.

Die Vaterstädtische Vereinigung Lübeck e. V. reichte daher nach Erfüllung der entsprechenden formalen Voraussetzungen einen Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens in Lübeck ein, der jedoch

vom zuständigen Bundesminister des Innern abschlägig beschieden wurde. Die Vereinigung strengte daraufhin ein Beschwerdeverfahren beim Bundesverfassungsgericht an; das — ablehnende — Urteil erging am 5. Dezember 1956.

Es bedarf keiner Beweisführung, daß dieses Verfahren ein bedeutsames Glied in der 800jährigen Verfassungsgeschichte Lübecks darstellt. Die künftige Geschichtsschreibung Lübecks wird auf die aus diesem Anlaß entstandenen Akten zurückgreifen müssen, wenn sie Lübecks staatsrechtliche Geschehnisse im 20. Jahrhundert darstellen will.

Die Schriftleitung war daher der Ansicht, daß die Akten des Verfahrens vor dem Karlsruher Bundesverfassungsgericht in möglichst vollständiger Form in dieser Zeitschrift veröffentlicht werden sollten, damit sie der Forschung und der interessierten Öffentlichkeit bequem zugänglich sind. Das geschieht im Nachfolgenden. Die Schriftleitung ist dem Herrn Bundesminister des Innern, dem Herrn Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein, dem Herrn Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichtes sowie insbesondere der Vaterstädtischen Vereinigung Lübeck e. V. zu Dank dafür verpflichtet, daß sie sich mit dieser Veröffentlichung einverstanden erklärten und ihre Akten und Schriftsätze dafür zur Verfügung gestellt haben.

*

I.

Der Senat
der Hansestadt Lübeck

den 1. Februar 1956

An den
Herrn Bundesminister des Innern
Bonn/Rhein

B e t r . : Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens gemäß § 2 des Gesetzes vom 23. 12. 1955 über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Art. 29 Abs. 2 bis 6 des GG.

A n l a g e n : 103 Vordrucke „Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens“.

Beigeschlossen wird ein Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens folgenden Inhalts mit der Bitte um Entscheidung vorgelegt:

„Änderung der Landeszugehörigkeit der Gebietsteile:

1. Hansestadt Lübeck, z. Z. kreisfreie Stadt im Lande Schleswig-Holstein,
2. a) Landgemeinden Tramm, Schretstaken, Ritzerau, Poggensee, Nusse, Albsfelde, Giesensdorf, Harmsdorf, Behlendorf, Hollenbek, Sierks-

rade, Döchelsdorf, z. Z. zugehörig dem Kreis Herzogtum Lauenburg im Lande Schleswig-Holstein,

- b) Dörfer Kurau, Dissau, Malkendorf und Krumbek, z. Z. Ortschaften der Gemeinde Stockelsdorf des Landkreises Eutin im Lande Schleswig-Holstein.

Für die vorstehend zu 1 bis 2 aufgeführten Gebiete wird die Zugehörigkeit zu dem wieder neu zu bildenden Land „Freie und Hansestadt Lübeck“ begehrt.

Die Unterschriften wurden durch die Vaterstädtische Vereinigung Lübeck von 1949 e. V. gesammelt. Als Vertrauensmann benannte die Vaterstädtische Vereinigung ihren Vorsitzenden,

Herrn Rechtsanwalt und Notar Hans Wittmack,
Lübeck, Untertrave 105,
zugleich erster Unterzeichner,

und als seinen Vertreter

Herrn Kurt F. W. Dietrich,
Lübeck, Adlerstraße 22,
zugleich zweiter Unterzeichner

— § 4 des Gesetzes über Volksbegehren usw. —

Die Antragsvordrucke wurden von 2275 wahlberechtigten Einwohnern der Hansestadt Lübeck und 132 wahlberechtigten Einwohnern der im Antrag zu Ziffer 2 a und b aufgezählten Landgemeinden und Dörfer eigenhändig unterzeichnet. Im einzelnen wird hierzu auf die am Schluß der letzten Liste befindlichen Bestätigungen des Statistischen Amtes und Wahlamtes der Hansestadt Lübeck sowie der zuständigen Bürgermeister und Ortsvorsteher (Listen Nr. 87 bis 103) verwiesen. Es wird bemerkt, daß die bis zum Jahre 1937 gleichfalls lübeckischen, jetzt aber zur sowjetischen Besatzungszone gehörigen Landgemeinden Utecht und Schattin nicht in den Antrag einbezogen worden sind.

Dem beantragten Volksbegehren liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Im Zuge des Groß-Hamburg-Gesetzes verlor die Freie und Hansestadt Lübeck im Jahre 1937 ihre Eigenstaatlichkeit und wurde mit 17 Exklaven ohne Befragung der Bevölkerung in das damalige Land Preußen und mit den beiden restlichen Exklaven dem damaligen Land Mecklenburg eingegliedert. Durch Verordnung Nr. 46 der britischen Militärregierung vom 23. 8. 1946 erhielt u. a. die bisherige preußische Provinz Schleswig-Holstein die staatsrechtliche Stellung eines Landes. Durch Kontrollratsgesetz Nr. 46 vom 25. 2. 1947 wurde der Staat Preußen aufgelöst.

Bereits vorher, nämlich in ihrer Sitzung vom 11. 1. 1946, hatte die Bürgerschaft (Stadtvertretung) der Hansestadt Lübeck durch einmütigen Beschluß auf die Wiederherstellung der der Hansestadt Lübeck 1937 durch nationalsozialistische Willkür genommenen Eigenstaatlichkeit gedrungen. Die Hansestadt

Lübeck ersuchte alsdann auf Grund eines Beschlusses der Bürgerschaft vom 17. 2. 1949 den Parlamentarischen Rat, daß das Recht auf Volksbefragung auch den ehemals selbständigen Ländern zuerkannt werde, die unter der Herrschaft des nationalsozialistischen Ermächtigungsgesetzes ohne Zustimmung ihrer Bevölkerung anderen Ländern eingegliedert worden sind.

(gez. Passarge)

Bürgermeister

II.

Der Bundesminister des Innern

Gesch.-Z. 11 849 A — 91/56

Bonn, den 11. Februar 1956

An die

Vaterstädtische Vereinigung Lübeck von 1949 e. V.

z. Hd. von Herrn Rechtsanwalt und Notar Hans Wittmack

Lübeck

Betr: Antrag der Vaterstädtischen Vereinigung Lübeck von 1949 e. V. auf Durchführung eines Volksbegehrens in Lübeck und in den zur früheren Freien und Hansestadt Lübeck gehörenden Gemeinden.

Bezug: Schreiben des Senats der Hansestadt Lübeck vom 1. 2. 1956.

Der Antrag der Vaterstädtischen Vereinigung Lübeck von 1949 e. V. auf Durchführung eines Volksbegehrens in der Hansestadt Lübeck, den Gemeinden Tramm, Schretstaken, Ritzerau, Poggensee, Nusse, Albsfelde, Giesendorf, Harmsdorf, Behlendorf, Hollenbek, Sierksrade, Dühelsdorf und den Dörfern Kurau, Dissau, Malkendorf und Krumbeck, Ortschaften der Gemeinde Stockelsdorf, sämtlich im Lande Schleswig-Holstein, mit dem die Eingliederung der genannten Gebiete in ein neu zu bildendes Land „Freie und Hansestadt Lübeck“ begehrt wird, wird abgelehnt.

Begründung:

Der Antrag ist form- und fristgerecht gestellt. Es kann ihm jedoch nicht stattgegeben werden, weil hinsichtlich der Gebiete, für die durch das beantragte Volksbegehren eine Änderung der Landeszugehörigkeit gefordert werden soll, die Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Artikel 29 Absatz 2 bis 6 des Grundgesetzes vom 23. 12. 1955 (BGBl. I S. 835) nicht gegeben sind.

Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes werden in Gebietsteilen, die bei der Neubildung der Länder nach dem 8. Mai 1945 ohne Volksabstimmung ihre Landeszugehörigkeit geändert haben, auf Antrag Volksbegehren nach Artikel 29

Abs. 2 GG durchgeführt. Dabei bilden nach § 1 Abs. 2 die Teile eines früheren Landes oder einer früheren Provinz, die dem gleichen Lande eingegliedert oder in einem neu gebildeten Lande zusammengeschlossen sind, einen Gebietsteil, für den jeweils nur einheitlich ein Volksbegehren beantragt werden kann.

Die durch das Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. 1. 1937 (RGBl. I S. 91) vollzogene Gebietsänderung, durch die die Freie und Hansestadt Lübeck mit den in dem Antrag aufgeführten Gemeinden und Ortschaften ihre Eigenstaatlichkeit verloren hat und in das Land Preußen, Provinz Schleswig-Holstein, eingegliedert worden ist, kann im Verfahren nach Art. 29 Abs. 2 GG nicht mehr berücksichtigt werden. Artikel 29 Abs. 2 GG gewährt die Möglichkeit, durch Volksbegehren eine Änderung der über die Landeszugehörigkeit getroffenen Entscheidung zu fordern, ausdrücklich nur der Bevölkerung derjenigen Gebietsteile, die n a c h d e m 8. M a i 1945 ihre Landeszugehörigkeit geändert haben. Zwar hat die Hansestadt Lübeck auf Grund eines Beschlusses der Bürgerschaft vom 17. 2. 1949 den Parlamentarischen Rat ersucht, das Recht auf Volksbegehren auch den ehemals selbständigen Ländern zuzuerkennen, die unter der Herrschaft des nationalsozialistischen Ermächtigungsgesetzes ohne Zustimmung ihrer Bevölkerung anderen Ländern eingegliedert worden sind; dieser Wunsch hat jedoch im Grundgesetz keinen Niederschlag gefunden. Der Wortlaut des Grundgesetzes ist insoweit völlig eindeutig.

Durch die Verordnung Nr. 46 der Britischen Militärregierung vom 23. 8. 1946 (Amtsblatt der Britischen Militärregierung Deutschland S. 305) erhielt die gesamte ehemals preußische Provinz Schleswig-Holstein den Status eines selbständigen Landes. Die ehemals preußische Provinz Schleswig-Holstein ist also nach dem 8. Mai 1945 in ihrer Gesamtheit dem gleichen Lande eingegliedert worden und bildet daher ihrerseits e i n e n Gebietsteil im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes, für den nur einheitlich eine Änderung der Landeszugehörigkeit gefordert werden kann. Die Hansestadt Lübeck und die übrigen in dem Antrag der Vaterstädtischen Vereinigung Lübeck von 1949 e. V. aufgeführten Gemeinden und Ortschaften sind Teile dieses Gebietsteils; für sie kann nicht gesondert die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt werden. Dem hierauf gerichteten Antrag der Vaterstädtischen Vereinigung Lübeck von 1949 e. V. konnte daher nicht stattgegeben werden.

Gegen diese Entscheidung ist innerhalb zweier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig (§ 5 Abs. 4 des Gesetzes).

In Vertretung
(gez. von Lex)

*

III.

Vaterstädtische Vereinigung Lübeck von 1949 e. V.

Lübeck, 24. Februar 1956

An das
Bundesverfassungsgericht
in Karlsruhe.

Gegen den abschriftlich beigelegten Bescheid des Herrn Bundesministers des Innern vom 11. d. M., zugestellt am 15. d. M. — Gesch.Z. 11 849 A — 91/56 — erheben die Unterzeichneten sowohl als vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder der „Vaterstädtischen Vereinigung Lübeck von 1949 e. V.“ wie persönlich als Erstunterzeichner des Antrags auf Zulassung eines Volksbegehrens für das Gebiet des ehemaligen Bundesstaates bzw. Landes der „Freien und Hansestadt Lübeck“, soweit dieses heute dem Bundeslande Schleswig-Holstein eingegliedert ist, hiermit

Beschwerde.

Es wird beantragt,

dem vom Herrn Bundesinnenminister abgelehnten Antrag stattzugeben.

Wir sind der Auffassung, daß das fragliche Gebiet wie auch jede einzelne Gemeinde in ihm als „Gebietsteil“ i. S. des Art. 29 Abs. 2 GG anzusehen ist. Soweit der Absatz 2 des § 1 des Gesetzes über Volksbegehren usw. vom 23. 12. 1955 dieser Auffassung entgegengetreten sollte, halten wir ihn für rechtsunwirksam.

Wir erteilen Herrn Rechtsanwalt Professor Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich, Oberbürgermeister a. D. in Mannheim, Vollmacht zu unserer Vertretung vor dem Bundesverfassungsgericht.

(gez.: Hans Wittmack)

(gez.: Kurt F. W. Dietrich)

1. Vorsitzender

1. Schriftführer

*

IV.

Professor Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

Mannheim, 9. März 1956

An den
Herrn Vizepräsidenten
des Bundesverfassungsgerichts
als Vorsitzenden des Zweiten Senats
Karlsruhe

B e t r . : Beschwerdesache der Vaterstädtischen Vereinigung Lübeck von 1949 e. V. in Lübeck, vertreten durch den Vorstand — Beschwerdeführer —
 Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Professor Dr. Dr. h. c. Hermann
 Heimerich, Mannheim, Nuitstraße 3,

gegen
 den Bundesminister des Innern, Bonn, Rheindorfer Straße 198,
 — Beschwerdegegner —

wegen

Nichtzulassung eines Volksbegehrens im Gebiet der ehemaligen Freien
 und Hansestadt Lübeck*).

A k t e n z . : 2 BvP 3/56

Zur Begründung der von der Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom
 24. 2. 56 erhobenen Beschwerde wird folgendes vorgetragen:

I.

Für die Beurteilung des vorliegenden Falles dürfte eine Betrachtung der staatsrechtlichen Entwicklung des Stadtstaates Lübeck von Nutzen sein. Ich übernehme in den folgenden Darlegungen — zum großen Teil wörtlich — Ausführungen, die vor kurzem Archivdirektor Professor v. Brandt über „Lübecks Selbständigkeit“ gemacht hat.

1. Im Mittelalter entwickelte sich das alte Deutsche Reich von einer Art Einheitsstaat allmählich zu einem föderativen Staat; es bildeten sich die Landherrschaften**). Jedoch haben sich die Könige (Kaiser) im Mittelalter noch mit gewissem Erfolg bemüht, die restlose Aufteilung des Reichsgebietes in Einzelländer zu verhindern. Teilweise behielten sie einzelne kleinere Gebiete unter direkter, eigener Verwaltung. Teilweise und besonders bemühten sie sich, die Städte unter ihrer direkten Hoheit — also ohne Zwischenschaltung eines fürstlichen Landesherrn — zu behalten.

Dieses kaiserliche Bemühen lag auch im Interesse der Städte selbst. Ihre führende Schicht, die Kaufmannschaft, hatte schon stets in besonders engem Verhältnis zum Königtum gestanden. Die Kaufleute konnten auf ihren Handelsreisen nur deshalb ungestört durch ganz Europa ziehen, weil sie unter besonderem königlichen Schutz („Königsfrieden“) standen. Der Schutz eines kleinen Landesherrn hätte ihnen nichts genutzt, sowie sie über dessen Machtbereich hinaus reisten. — Dazu kam, daß die städtische Selbstverwaltung, wie sie sich seit Anfang des 12. Jahrhunderts ausbildete, von fürstlichen Stadtherren nur ungen geduldet wurde; der Fürst (Bischof usw.) wollte die Stadt finanziell und administrativ fest in der Hand halten. Daher bemühten sich die Städte um direkte Unterstellung unter den König (Kaiser), der ihnen ihre inneren Angelegenheiten weitgehend zu freier Verfügung überließ und sich mit einer pauschalen Jahres-Steuerzahlung begnügte.

*) Diese gleichbleibende Betreff-Angabe wird beim Abdruck der folgenden Aktenstücke fortgelassen (Anm. d. Herausgebers).

**) Soll heißen: „Landesherrschaften“ (Anm. d. Herausgebers).

Diese Verhältnisse führten dazu, daß eine Reihe von Städten von Urzeiten her niemals einen fürstlichen Stadtherren bekommen haben, sondern, als sozusagen „geborene“ Reichsstädte, stets unmittelbar unter dem Kaiser standen und geliebt sind. Andere Städte gelangten durch eigenes und kaiserliches Bemühen auf dem Wege einer besonderen Ernennung (Privilegierung) in den Rang einer freien Reichsstadt. Das erste Beispiel hierfür ist L ü b e c k.

Lübeck erhielt im Juni 1226 das Reichsfreiheitsprivileg, dessen entscheidende Bestimmungen lauten:

„ut predicta Civitas lubicensis libera semper sit, videlicet specialis Civitas et locus Imperii et ad dominium Imperiale specialiter pertinens, nullo umquam tempore ab ipse speciali dominio separanda.“

(„daß die besagte Stadt Lübeck auf ewig frei sei, nämlich eine besondere Stadt und Ortschaft des Reiches und zur Reichsherrschaft unmittelbar gehörig und niemals von dieser unmittelbaren Zugehörigkeit zu trennen“).

Es ist unstrittig, daß diese Urkunde formell und materiell bis zum Jahre 1937 unangetastet in Kraft war und die gesetzliche Grundlage für die Selbstständigkeit Lübecks bildete. Dies bedeutete allerdings anfangs noch nicht, daß die Reichsstädte und damit auch Lübeck „Teilstaaten“ des Deutschen Reiches im Sinne der dynastischen Landesherrschaften waren. Ihr eigentlicher Sinn war vielmehr das gerade Gegenteil: sie waren unmittelbare Reichsbestandteile, deren Gebiet und deren Bevölkerung der Reichszentrale direkt, ohne Zwischenschaltung einer „Länder-Instanz“ unterstanden.

Die weitere geschichtliche Entwicklung des alten Deutschen Reiches hat dann dazu geführt, daß auch die Reichsstädte praktisch souverän wurden, daß ihre „direkte Regierung“ durch den Kaiser verblaßte und daß sie also ganz ähnliche Teilstaaten wurden, wie es die weltlichen und geistlichen Fürstentümer usw. schon waren. Das hängt damit zusammen, daß die kaiserliche Macht immer schwächer wurde und nicht in der Lage war, die Hoheitsrechte in den Städten selbst wahrzunehmen.

Den Abschluß dieser Entwicklung bildet das Jahr 1806 mit der Auflösung des alten Reiches. Die Reichsstädte, soweit sie noch existieren, werden völkerrechtlich uneingeschränkt souveräne Staaten. Das gilt auch von Lübeck, abgesehen von dem Zwischenspiel der durch Kriege begründeten Einverleibung in das französische Kaiserreich 1811—1813. Als souveräner Staat ist dann auch Lübeck dem Staatenbund des „Deutschen Bundes“ (Bundesakte vom 8. Juni 1815) beigetreten; im gleichen Maße wie alle übrigen Bundesmitglieder trat es gewisse geringfügige Souveränitätsrechte an den Bund ab.

2. Die Verfassung des Bismarckschen Norddeutschen Bundes (1. Juli 1867) und des Deutschen Reiches (16. April 1871) änderten diese Verhältnisse, indem an Stelle des Staatenbundes ein Bundesstaat trat. Staatsrechtlich entstand dieser durch freiwilligen Zusammenschluß der Regierungen der 22 fürstlichen und drei hansestädtischen deutschen Staaten. Somit gehörte Lübeck zu den 25 Gründern des Deutschen Reiches in staatsrechtlicher Beziehung. Jeder dieser Staaten war mit mindestens einer Stimme im Bundesrat vertreten; dem Bundesrat

gegenüber steht als Vertreter des Reichsvolkes der Reichstag. Beide üben zusammen die Gesetzgebung aus. Die Rechte einzelner Bundesstaaten in ihrem Verhältnis zur Gesamtheit können nur mit Zustimmung des betreffenden Bundesstaates geändert werden. Entsprechend ihrer Entstehungsgeschichte kennt die Bismarcksche Reichsverfassung im übrigen keine Möglichkeit, die territoriale Gliederung des Reiches auf gesetzlichem Wege zu ändern.

Die Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 trägt gegenüber der Bismarckschen stärker unitarisches Gepräge; die bundesstaatlichen Rechte sind bedeutend mehr eingeschränkt als in jener. Folgerichtig ist auch, daß der Begriff „Bundesstaaten“ überhaupt schwindet und durch „Länder“ ersetzt wird; dadurch wird angedeutet, daß die Reichsverfassung von 1919 nicht als Bündnisvertrag der einzelnen Regierungen (wie 1871), sondern auf parlamentarischem Wege als Entschluß des deutschen Volkes zustande gekommen ist. Gleichwohl bleiben die Länder als Bestandteile der Verfassung (Art. 2: Das Reichsgebiet besteht aus den Gebieten der deutschen Länder). Sie sind im Reichsrat, ähnlich wie im Bismarckschen Bundesrat, vertreten. Der Anteil an der Reichsgesetzgebung, den der Reichsrat hat (Art. 69, 74), ist aber beschränkter, als der des Bismarckschen Bundesrates. Nach Art. 18 der Weimarer Reichsverfassung war nunmehr eine „Umgruppierung der Länder“ möglich. Dabei war als Grundsatz aufgestellt, daß die Gliederung des Reiches in Länder unter möglichster Berücksichtigung des Willens der beteiligten Bevölkerung der wirtschaftlichen und kulturellen Höchstleistung des Volkes dienen soll. In der Freien und Hansestadt Lübeck wurde eine solche „Umgruppierung“ nicht abgelehnt, vor allem ein Zusammengehen mit Hamburg ins Auge gefaßt. Jedenfalls ist dieser Gedanke lange Zeit am nachhaltigsten verfolgt worden. Es führte zu einem von Senatskommissaren beider Freien Städte erörterten Entwurf einer „Verfassung für das Land der Freien und Hansestädte Hamburg und Lübeck“*) (22. 5. 31). Die weitere Verfolgung dieses Planes wurde durch die Weltwirtschaftskrise, die steigende soziale Not und die politische Radikalisierung Deutschlands verhindert.

3. Nun kam die „Machtergreifung“ und die nationalsozialistische Gewaltherrschaft in Deutschland. Von Hitler wurden Reichsstatthalter eingesetzt. Die Freien Städte Lübeck und Hamburg betrieben die Einsetzung eines gemeinsamen Statthalters für die drei Hansestädte. Dieser Plan scheiterte aber und durch Hitlers Machtwort erhielt die Freie und Hansestadt Lübeck trotz hartnäckigen Sträubens den mit Mecklenburg gemeinsamen Statthalter Hildebrandt (27. 5. 33).

Der entscheidende historische Eingriff, der Lübecks Selbständigkeit beseitigte, erfolgte aber erst durch das nationalsozialistische „Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen“ vom 26. 1. 37. Ganz im Vordergrund dieses Gesetzes stand die Lösung der Groß-Hamburg-Frage. Gewissermaßen nebenbei wurden einige andere Gebietsbereinigungen vorgenommen.

*) Richtig: „... Land Freie und Hansestädte Hamburg und Lübeck“ (Anm. d. Herausgebers).

Die bedeutendste betraf die Freie und Hansestadt Lübeck, hinsichtlich welcher in § 6 des Gesetzes bestimmt ist:

„das Land Lübeck mit Ausnahme seiner in Mecklenburg gelegenen Gemeinden Schattin und Utecht gehen auf das Land Preußen über.“

Während das Lübecker Staatsgebiet 29 873 ha umfaßt hatte, wurde jetzt das Stadtgebiet Lübeck auf 20 202 ha vermindert.

Die Lübecker Bürger und das bedeutungslos gewordene Vertretungsorgan dieser Bürger, die Bürgerschaft, waren vor Erlaß des Gesetzes, das Lübeck die staatliche Selbständigkeit raubte, nicht befragt, ja nicht einmal unterrichtet worden. Eine amtliche Begründung war dem Gesetz nicht beigegeben. Von nationalsozialistischer Seite wurde aus Anlaß des Groß-Hamburg-Gesetzes behauptet, daß die „anderen Gebietsbereinigungen“ erfolgt seien, um das Land Preußen für die Gebiete zu entschädigen, die es gemäß Art. 1 an Hamburg abzugeben hatte. Da im Dritten Reich die Länder in ihren Zuständigkeiten praktisch ausgehöhlt und durch die Einsetzung der Reichsstatthalter in allen wesentlichen Angelegenheiten unmittelbar der zentralen Gewalt unterstellt waren, da überdies die preußische Regierung weitgehend mit der Reichsregierung gleichgeschaltet war, so ist die Begründung, daß man einem so großen Lande wie Preußen angeblich eine „Entschädigung“ dafür zahlen müsse, daß es im allgemeinen Reichsinteresse Hamburg in den Stand setzte, seine Aufgaben ordnungsmäßig zu erfüllen, fadenscheinig und abwegig. Jedenfalls rechtfertigte diese Begründung keinesfalls, einem anderen deutschen Lande zuzumuten, durch seinen Untergang sich im Reichsinteresse zu opfern.

Die Hintergründe dieses Gesetzes — mindestens, soweit es Lübeck betraf — waren rein parteipolitischer Art und hingen vor allem mit Auseinandersetzungen führender Nationalsozialisten untereinander zusammen. Der für das Land Lübeck zuständige Gauleiter und Reichsstatthalter Hildebrandt hatte eine Reihe ihm parteipolitisch verbundener Mecklenburger Freunde nach Lübeck delegiert. Zu diesen gehörte auch der ehemalige Zahnarzt Dr. Drechsler aus Neubuckow, der Bürgermeister von Lübeck wurde. Drechsler, der sich gewisse Sympathien in Lübeck erwarb, lebte sich mit seinem Gauleiter Hildebrandt auseinander. Es kam zu zahlreichen Konflikten mit Hildebrandt und zu einer Annäherung der NSDAP-Führung in Lübeck an den schleswig-holsteinischen Gauleiter Lohse, der sein Reich zu vergrößern wünschte. Im Rahmen des Groß-Hamburg-Gesetzes gelang es schließlich, den verhassten Schweriner Gauleiter Hildebrandt über Berlin in Lübeck mazzusetzen. Also eine parteipolitische Intrige, keine staatspolitische Erwägung! Daneben spielte noch folgende eine Rolle:

Im Jahre 1932 im Herbst sollte in Lübeck eine Großkundgebung der NSDAP mit Adolf Hitler als Redner stattfinden. Die Lübecker Landespolizei, in deren Präsidium Senator a. D. Hans Ewers als Justizsenator mitwirkte, verbot aus „Sicherheitsgründen“ die Abhaltung dieser Großkundgebung, so daß Adolf Hitler seine Veranstaltung in dem benachbarten oldenburgischen Flecken Bad Schwartau abhalten mußte. Das hat Hitler Lübeck nie vergessen und des-

halb die Hansestadt an der Trave niemals besucht oder betreten. Da Rachsucht zu seinen bekannten Charaktereigenschaften gehörte, erscheint es höchst wahrscheinlich, daß Lübecks Widerstand gegen seinen Propagandakampf im Herbst 1932 einen entscheidenden Einfluß darauf gehabt hat, daß er diesen auf-sässigen Freistaat 1937 liquidierte.

Zeuge für alle diese Vorgänge ist Senator a. D. Hans Ewers, Lübeck, Wakenitzstraße 40.

4. Lübeck wurde am 2. 5. 1945 von den Engländern besetzt — das Land Schleswig-Holstein wurde erst am 23. 8. 1946 durch die abschriftlich beiliegende Verordnung Nr. 46 der obersten Militärregierung für das britische Kontrollgebiet in Deutschland gebildet*).

Was ist in der Zwischenzeit vom Mai 1945 bis August 1946 in Lübeck geschehen?

Als die erste, noch von der örtlichen Militärregierung ernannte Lübecker Bürgerschaft im Herbst 1945 als Parlament zusammentrat, setzte sie sofort eine Verfassungskommission ein, der auch der oben genannte Senator a. D. Hans Ewers angehörte. Diese entwarf eine „Verfassung der Hansestadt Lübeck“. Einstimmig wurde diese Verfassung in der Bürgerschaftssitzung vom 11. 1. 1946 angenommen. Gleichzeitig wurde der Verfassungsausschuß beauftragt, bei der britischen Militärregierung den Erlaß eines Gesetzes zu erwirken, das eine Bestätigung der von der Bürgerschaft angenommenen neuen Verfassung durch Volksabstimmung in Lübeck ermöglichen sollte. Bevor die diesbezügliche Eingabe fertiggestellt war, wurde die Lübecker Bürgerschaft durch die britische Verordnung vom 23. 8. 1946 überrascht, die Lübeck wieder zu einer Stadtgemeinde in einem neuen Lande Schleswig-Holstein machte. Die maßgebenden Persönlichkeiten in der britischen Zonenregierung hatten sich offenbar mit dem Problem des Stadtstaates Lübeck überhaupt nicht auseinandergesetzt. Dies ist nur begreiflich, wenn man sich in die stürmischen Zeiten von damals zurückversetzt, in denen die dringendsten Tagesbedürfnisse einer Stadt im Vordergrund standen und vor allem das Flüchtlingsproblem alle Kräfte der öffentlichen Verwaltungen in Anspruch nahm.

Es ist eine feststehende und beweisbare Tatsache, daß es von Mai 1945 bis tief in das Jahr 1946 hinein keine schleswig-holsteinische Zentralgewalt gab. Maßgebend für Lübeck war in dieser Zeit nur die örtliche Militärregierung und evtl. die britische Zonenregierung. Lübeck war tatsächlich wieder, wie zu Zeiten des Stadtstaates, auf sich selbst gestellt, soweit eben die Abhängigkeit von der britischen Militärregierung dies zuließ. Sonst wäre der oben erwähnte Verfassungsbeschluß der Lübecker Bürgerschaft vom 11. 1. 1946 gar nicht möglich gewesen. Die Lübecker und ihre Vertretungskörperschaft haben auch in

*) Die als Anlage beigelegte Verordnung Nr. 46 der Militärregierung wird hier im folgenden nicht abgedruckt; sie findet sich gedruckt im Amtsblatt der Militärregierung Deutschland, Britisches Kontrollgebiet, Nr. 13 (Anm. d. Herausgebers).

der Zeit vom 2. 5. 1945 bis zum 23. 8. 1946 die Eigenstaatlichkeit des Lübecker Gebiets nach demokratischen Grundsätzen für unantastbar gehalten.

Die Verordnung Nr. 46 der britischen Zonenregierung ist ganz offenbar erlassen worden, ohne daß die Inhaber dieser Befehlsgewalt das Problem des Stadtstaates Lübeck überhaupt gekannt haben. In Kiel dürfte ihnen dieses Problem aus begreiflichen Gründen auch nicht nahegebracht worden sein. Im übrigen hat die britische Zonenregierung, wie Art. I der Verordnung Nr. 46 ersehen läßt, ihre Anordnung mit der ausdrücklichen Maßgabe getroffen, daß die „Möglichkeit einer späteren Neugliederung nicht ausgeschlossen“ ist und daß die in der Verordnung genannten Provinzen „vorläufig“ die staatsrechtliche Stellung von Ländern erhalten. Diese Formulierung heißt, daß die britische Zonenregierung mit der Verordnung Nr. 46 durchaus keine endgültige Lösung schaffen wollte, sondern noch Raum für andere Entschlüsse ließ. Keinesfalls dachte die englische Gesetzgebung daran, einen durch die Nationalsozialisten geschaffenen Unrechtszustand zu sanktionieren.

II.

Wie ist dieser, aus den Darlegungen unter I. sich ergebende Tatbestand nun rechtlich nach dem Grundgesetz und den für die Neugliederung in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen?

Es ist unstrittig, daß die ursprüngliche preußische Provinz Schleswig-Holstein als Teil Preußens bei der Neugliederung der Länder nach dem 8. 5. 1945 ohne Volksabstimmung ihre Landeszugehörigkeit geändert hat. Aber kann man nun den Stadtstaat Lübeck auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 26. 1. 1937 und der britischen Verordnung Nr. 46 mit der preußischen Provinz Schleswig-Holstein einfach in einen Topf werfen und den Lübecker Wahlberechtigten das Recht zur Durchführung eines Volksbegehrens verweigern, wie das in der Entscheidung des Bundesinnenministeriums vom 11. 2. 1956 geschehen ist? Diese Frage ist zu verneinen, und zwar aus folgenden Gründen:

1. § 6 des sogenannten Gesetzes über Groß-Hamburg und andere Gebietsänderungen ist, mindestens soweit es Lübeck betrifft, kein Gesetz im Rechtsinne, sondern ein nationalsozialistischer Machtspruch, der den Bestand des Deutschen Reiches dadurch änderte, daß er ein mit Souveränität ausgestattetes Land, das Glied dieses Bundesstaates war, einfach austilgte. Der Gewaltakt hatte nur die äußere Form eines Gesetzes. Es handelte sich um ein gesetzliches Unrecht.

2. Wenn dieses gesetzliche Unrecht infolge der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft auch bis zum Zusammenbruch praktiziert wurde, so hat es doch am 2. 5. 1945, dem Tag der Besetzung Lübecks durch die Engländer, seine Wirksamkeit und Geltung verloren, nachdem die Lübecker Bürgerschaft nicht bereit war, eine ihr aufgezwungene Regelung weiter gelten zu lassen. Die Bürgerschaft hat dies deutlich zu erkennen gegeben.

3. Art. 123 Abs. 1 GG statuiert die Rechtskontinuität zwischen der auf dem Grundgesetz beruhenden Rechtsordnung und dem früheren Rechtszustand. Dies

gilt jedoch nicht uneingeschränkt. In der Nazizeit entstandenes gesetzliches Unrecht wird nicht rezipiert. So sind z. B. die Judengesetze, die ja mit den dem Grundgesetz zugrunde liegenden Rechtsauffassungen nicht in Einklang zu bringen sind, als nicht existent zu betrachten. In der gleichen Weise ist auch die in der Nazizeit unter Mißachtung aller demokratischen Regeln durch Machtspruch des Führers erfolgte Aufhebung eines deutschen Bundesstaates als nichtig anzusehen und zwar als nichtig ex tunc.

4. Aus den rechtlichen Erwägungen zu 1. bis 3. ergibt sich, daß Lübeck spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem es aus dem Hitlerschen Machtbereich entkommen war, also ab 2. 5. 1945, wieder ein deutsches Land, ein Stadtstaat, war. Wenn dieser Stadtstaat dann durch die britische Verordnung Nr. 46, die ihn fälschlicherweise als einen Teil der preußischen Provinz Schleswig-Holstein betrachtete, einem Land Schleswig-Holstein eingegliedert wurde, so hat der Stadtstaat Lübeck durch diese Verordnung für sich allein nach dem 8. 5. 1945 ohne Volksabstimmung seine Landeszugehörigkeit geändert. Lübeck ist also schon aus diesem Gesichtspunkt heraus als ein eigener besonderer Gebietsteil anzusehen, für den die Voraussetzung zur Durchführung eines eigenen Volksbegehrens gemäß § 29 Abs. 2 GG gegeben ist.

5. Dabei ist noch folgendes zu beachten: Der Standpunkt des Bundesinnenministeriums, das den Stadtstaat Lübeck einfach mit der ehemaligen Provinz Schleswig-Holstein zusammenkoppeln will, widerspricht in jeder Beziehung dem Geist und Sinn des Art. 29 GG. Wir haben oben die große geschichtliche, sich über sieben Jahrhunderte erstreckende Vergangenheit der Freien und Hansestadt Lübeck dargelegt; die wirtschaftliche Bedeutung dieses deutschen Schlüssels zur Ostsee ist den Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts bekannt. Die Stadt hatte am 1. 4. 1937 rd. 150 000 Einwohner; heute beträgt ihre Einwohnerzahl 230 000. Die Flächengröße Lübecks ist oben schon genannt. Der Stadtstaat ist zweimal (1937 und 1946) gegen den Willen seiner Bürger nach Schleswig-Holstein hineingezwungen worden. Hätte sich der Parlamentarische Rat mit dem Problem Lübeck befaßt, so wäre sicherlich zum Ausdruck gekommen, daß diesem speziellen Gebietsteil der Weg des Art. 29 Abs. 2 GG offenzuhalten sei. Aber der Parlamentarische Rat hat sich eben mit solchen Einzelfragen nicht befaßt und hat keinen Katalog der Gebiete aufgestellt, für die eine Anwendung des Art. 29 Abs. 2 GG in Betracht kommen sollte. Das Wort „Lübeck“ ist im Parlamentarischen Rat nicht ein einziges Mal gefallen. Der Beschluß der Lübecker Bürgerschaft vom 17. 2. 1949, durch den der Parlamentarische Rat ersucht wurde, das Recht auf Volksbegehren auch den ehemaligen selbständigen Ländern zuzuerkennen, die durch die nationalsozialistische Herrschaft ohne Zustimmung ihrer Bevölkerung anderen Ländern eingegliedert worden sind, ist im Parlamentarischen Rat nicht zur Behandlung gekommen. Es ist anzunehmen, daß der Parlamentarische Rat diese Fälle durch den Gebrauch des Wortes „Gebietsteil“ in Art. 29 Abs. 2 GG in diese Regelung für einbezogen hielt.

III.

Unabhängig von den Erörterungen zu II. ist noch aus einem anderen Rechtsgrund dem Zulassungsantrag der Lübecker stattzugeben. § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid vom 23. 12. 1955, auf den sich das Bundesinnenministerium bei der Ablehnung des Lübecker Antrages beruft, enthält eine unzulässige authentische Interpretation des in Art. 29 Abs. 2 GG gebrauchten Wortes „Gebietsteil“ und verletzt insoweit das Grundgesetz. Gebietsteile im Sinne des Grundgesetzes sind auch die untersten Selbstverwaltungskörper.

Es erübrigt sich, zu diesem Punkt hier weitere Ausführungen zu machen, da alles Erforderliche in der Beschwerdebegründung vom 6. 3. 1956 gesagt ist, die ich in dem ähnlich gelagerten Fall der 62 südhessischen Gemeinden beim Bundesverfassungsgericht eingereicht habe. Einen Abdruck dieser Beschwerdebegründung füge ich bei und verweise ausdrücklich auf I. und II. meiner dortigen Ausführungen, die ich zu einem Bestandteil dieses Schriftsatzes mache.

IV.

Anträge

Es wird *beantragt*:

1. unter Aufhebung des Ablehnungsbescheides des Bundesinnenministeriums vom 11. 2. 1956 das beantragte Volksbegehren zuzulassen;
2. in einer Vollstreckungserklärung abweichend von dem Endtermin des 5. 5. 1956 eine neue Frist für die Durchführung eines Volksbegehrens in Lübeck festzusetzen und die Dauer dieser Frist so zu bemessen, daß für die Vorbereitung des Volksbegehrens eine ausreichende Zeit bleibt.

(gez.: Dr. Heimerich)

Rechtsanwalt

*

V.

Der Bundesminister des Innern

11 849 A — 216/56

Bonn, den 5. April 1956

An den

Herrn Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts

— als Vorsitzenden des Zweiten Senats —

Karlsruhe

Betr.: Az. 2 BvP 3/56.

In der Beschwerdesache ... wird auf die Beschwerdeschrift vom 9. 3. 1956 wie folgt erwidert:

I.

Der angefochtene Bescheid vom 11. 2. 1956, durch den der Antrag des Beschwerdeführers auf Durchführung eines Volksbegehrens in Lübeck in den zur früheren Freien und Hansestadt Lübeck gehörenden Gemeinden abgelehnt wurde, stützt sich auf § 5 Absatz 1 des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Artikel 29 Abs. 2—6 des Grundgesetzes vom 23. Dezember 1955 (BGBl. I S. 835). Die Ablehnung des Antrages ist damit begründet worden, daß die Freie und Hansestadt Lübeck ihre Selbständigkeit im Jahre 1937 und somit nicht, wie Artikel 29 Abs. 2 GG und § 1 des Gesetzes vom 23. 12. 1955 verlangen, nach dem 8. Mai 1945 verloren hat und daß die Bewohner der Stadt Lübeck deshalb zumindest nicht für sich allein die Durchführung eines Volksbegehrens verlangen können, da Lübeck nur zusammen mit dem gesamten Lande Schleswig-Holstein *einen* Gebietsteil im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid bilde.

Wie auch in der Beschwerdeschrift dargestellt ist, wurde Lübeck durch das Groß-Hamburg-Gesetz vom 27. 1. 1937 (RGBl. I S. 91) zu Preußen, und zwar zur Provinz Schleswig-Holstein geschlagen. Diese Landeszugehörigkeit hat es behalten, bis das Land Schleswig-Holstein durch die VO Nr. 46 der britischen Militärregierung gebildet wurde. Nach der formalen Rechtslage ist deshalb Lübeck zu keinem Zeitpunkt seit dem 8. 5. 1945 ein selbständiges Land gewesen.

Der Beschwerdeführer macht hiergegen geltend, daß

- a) § 6 des Groß-Hamburg-Gesetzes nichtig, weil gesetzliches Unrecht sei und jedenfalls vom 2. 5. 1945, dem Tage der Besetzung der Stadt Lübeck durch britische Truppen, an nicht mehr habe angewandt werden können. Seit dem 2. 5. 1945 sei die Stadt Lübeck daher wieder ein eigenes Land gewesen;
- b) sich jedenfalls rein faktisch nach der Besetzung Lübecks der Stadtstaat Lübeck neu gebildet habe, wohingegen die Zentralgewalt in Schleswig-Holstein weggefallen sei. Selbst bei Gültigkeit des Groß-Hamburg-Gesetzes müsse daher davon ausgegangen werden, daß Lübeck bei Inkrafttreten der VO Nr. 46 ein selbständiges Land gewesen sei und deshalb als Folge dieser Verordnung seine Landeszugehörigkeit nach dem 8. 5. 1945 geändert habe.

Weiter werden in der Beschwerdeschrift umfangreiche Ausführungen über die Geschichte der Stadt Lübeck gemacht. Für die Entscheidung über die Beschwerde kommt es jedoch nur darauf an, ob die Voraussetzungen des Art. 29 Abs. 2 GG vorliegen oder nicht. Danach muß ein Volksbegehren dann zugelassen werden, wenn ein Gebietsteil nach dem 8. 5. 1945 seine Landeszugehörigkeit ohne Volksabstimmung geändert hat.

Es kommt vor allem darauf an, ob es sich bei dem Gebiet, für das das Volksbegehren beantragt wird, um einen Gebietsteil im Sinne des Art. 29 Abs. 2 GG und des § 1 des Gesetzes vom 23. 12. 1955 handelt. Diese Voraussetzung ist bei dem Antrag auf Durchführung eines Volksbegehrens in der Freien und Hansestadt Lübeck nicht gegeben.

II.

Wie unter III. noch näher ausgeführt wird, kann unter „Gebietsteil“ i. S. des § 1 des Gesetzes vom 23. 12. 1955 und des Art. 29 Abs. 2 GG nur das gesamte Gebiet verstanden werden, das gemeinsam aus demselben früheren Land bzw. derselben preußischen Provinz in das gleiche neue Land eingegliedert worden ist. Das Grundgesetz hat dagegen nicht auch Teilen einer solchen durch die Gemeinsamkeit der alten und der neuen Landeszugehörigkeit gebildeten Einheit die Eigenschaft als Gebietsteil i. S. des Artikels 29 Abs. 2 GG. zuerkannt. Lübeck wäre daher nur dann ein Gebietsteil i. S. von Art. 29 Abs. 2 GG und § 1 des Gesetzes vom 23. 12. 1955, wenn es am 8. 5. 1945 oder danach ein selbständiges Land gewesen wäre. Dies war jedoch nicht der Fall.

a) Zwar behauptet der Beschwerdeführer zunächst, daß die Selbständigkeit Lübecks in Wahrheit nicht schon mit dem Groß-Hamburg-Gesetz, sondern erst mit dem Inkrafttreten der Verordnung Nr. 46 der britischen Militärregierung geendet habe. In der Beschwerdeschrift wird aber nicht begründet, weshalb § 6 des Groß-Hamburg-Gesetzes, durch den die Selbständigkeit Lübecks aufgehoben und die Stadt Lübeck dem Lande Preußen einverleibt wurde, nichtig sein soll. Es ist auch keine stichhaltige Begründung dafür ersichtlich:

Formale Bedenken gegen das Gesetz bestehen nicht, es ist nach der damaligen Verfassungslage ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die Beseitigung eines kleinen Landes und seine Angliederung an ein anderes Land innerhalb eines Bundesstaates durch Gesetz ist keine typisch nationalsozialistische Maßnahme, wie der Beschwerdeführer wohl behauptet, wenn er § 5 des Groß-Hamburg-Gesetzes als nationalsozialistischen Machtanspruch bezeichnet, „der ein mit Souveränität ausgestattetes Land ... einfach austilgte“. So war bereits nach Art. 18 WRV die Auflösung von Ländern und die Zueilung ihres Gebietes an andere Länder durch Reichsgesetz — das freilich u. U. ein verfassungsänderndes sein mußte — möglich. Auf Grund dieser Vorschrift wurde z. B. „das Gebiet von Koburg“ mit Bayern (RGBl. 1920 S. 842), „der Gebietsteil Pyrmont“ und „das Land Waldeck“ mit Preußen (RGBl. I 1922 S. 281 und 1928 S. 401) vereinigt.

Die früheren Besatzungsmächte haben gleichfalls alte Länder aufgehoben und ihr Gebiet anderen Ländern zugeteilt (z. B. Oldenburg an Niedersachsen). Aus Artikel 29 Abs. 2 GG ergibt sich, daß diese Umgliederungen durch die Besatzungsmächte nicht als nichtig anzusehen sind. Selbst der Beschwerdeführer behauptet nicht, daß die Verordnung Nr. 46, soweit sie nach seiner

Auffassung die — noch bestehende oder wieder erstandene — Eigenstaatlichkeit Lübecks beseitigte, nichtig sei.

Auch das Grundgesetz bietet die Möglichkeit zu derartigen Maßnahmen, und der Bundesgesetzgeber hat bei Bildung des Südweststaates drei Länder, von denen jedes erheblich größer war als der frühere Freistaat Lübeck, aufgehoben.

Es mag dahingestellt bleiben, ob die in der Beschwerdeschrift angedeuteten Überlegungen und die Rücksichtnahme auf Machtkämpfe führender Nationalsozialisten wirklich bei der Entscheidung der damaligen Reichsregierung über die Aufhebung des Freistaates Lübeck mitgewirkt haben, jedenfalls ist diese Maßnahme sachlich durchaus vertretbar. Es wird sich auch kaum nachweisen lassen, daß unsachliche Erwägungen typisch nationalsozialistischen Inhaltes in einem solchen Maße mitbestimmend gewesen wären, daß allein auf Grund einer fehlerhaften Motivation die Nichtigkeit von § 6 des Groß-Hamburg-Gesetzes angenommen werden müßte, wenn man die Möglichkeit der Nichtigkeit eines Gesetzes als Folge unsachlicher Motive des Gesetzgebers überhaupt in Erwägung ziehen will.

Auch aus dem Fehlen einer Volksabstimmung kann die Nichtigkeit des Groß-Hamburg-Gesetzes nicht hergeleitet werden. Es dürfte keinen überpositiven Rechtssatz geben, der die Änderungen der Ländergrenzen und die Aufhebung einzelner Länder innerhalb eines Bundesstaates von der Zustimmung der betreffenden Bevölkerung abhängig macht, auch wenn dies im positiven Verfassungsrecht nicht vorgeschrieben ist. Schon nach Artikel 18 WRV war die Aufhebung eines Landes durch den Reichsgesetzgeber ohne Volksabstimmung — und ohne Zustimmung der beteiligten Länder — zulässig. So wurden zum Beispiel auch die Angliederungen von Koburg an Bayern und von Pymont und Waldeck an Preußen ohne Volksabstimmung vorgenommen.

Ist somit schon die Wirksamkeit der Änderung der Zugehörigkeit zu Ländern mit echtem Staatscharakter innerhalb eines Bundesstaates nicht durch überpositiven Rechtssatz an die Durchführung von Volksabstimmungen geknüpft, so muß dies erst recht für Veränderungen der Zugehörigkeit zu solchen Ländern gelten, die nach der jeweiligen Verfassungslage nur noch die Bedeutung von reinen Verwaltungsbezirken haben. Im Jahre 1937 war aber die Staatlichkeit und die Eigenständigkeit der Länder bereits ausgehöhlt und das Reich praktisch zu einem Einheitsstaat geworden (vgl. „Gesetz über den Neuaufbau des Reiches“ vom 30. 1. 1934, RGBl. I S. 75).

Daß das Fehlen einer Volksabstimmung nicht zur Nichtigkeit des die Änderung der Landeszugehörigkeit bewirkenden Rechtsaktes führt, ergibt sich aber vor allem aus Artikel 29 Abs. 2 GG selbst. Dieser wäre überflüssig, wenn Änderungen der Landeszugehörigkeit ohne Volksabstimmung rechtlich als nicht geschehen betrachtet werden müßten, und die alte Landeszugehörigkeit der in dieser Vorschrift angesprochenen Gebietsteile schon ohne Initiative der Bevölkerung auch faktisch wieder hergestellt werden müßte, nachdem sie sich nach dieser Auffassung de iure überhaupt nicht geändert hätte.

Auf die unter II, 3 der Beschwerdeschrift angestellten Erwägungen zur Rechtskontinuität nach Art. 23 GG kann es nicht ankommen, da ja die Anwendung des Groß-Hamburg-Gesetzes nach dem 23. 5. 1949 überhaupt nicht in Frage steht. Die Zugehörigkeit Lübecks zum Lande Schleswig-Holstein ergibt sich jetzt vielmehr aus der Verordnung Nr. 46 der britischen Militärregierung und aus der schleswig-holsteinischen Landesverfassung.

Selbst wenn das Groß-Hamburg-Gesetz nichtig wäre, könnte der Antrag des Beschwerdeführers nicht anders beurteilt werden. Im vorliegenden Verfahren handelt es sich nämlich nicht um die Anwendbarkeit dieses Gesetzes nach dem 2. 5. 1945, sondern um die Beurteilung des durch dieses Gesetz geschaffenen Zustandes. Das Groß-Hamburg-Gesetz war keine generelle Norm, sondern ein Einzelakt in der Form des Gesetzes. Es war nach dem Einmarsch der Besatzungstruppen keiner weiteren Vollziehung mehr fähig. Durch den Vollzug im Jahre 1937 war nämlich der Freistaat Lübeck jedenfalls faktisch beseitigt worden. Dieses Faktum könnte auch dann nicht als ungeschehen betrachtet werden, wenn die Maßnahme, die zum Untergang dieses Staatswesens führte, rechtlich anfechtbar und nichtig gewesen wäre. Auch der rechtswidrig beseitigte Staat entsteht nur dann wieder, wenn die tatsächlichen Voraussetzungen der Staatlichkeit neu geschaffen werden. Diese Voraussetzungen waren jedoch bei Lübeck seit 1937 in keinem Zeitpunkt mehr gegeben (vgl. dazu unten b).

b) Die Voraussetzungen des Artikels 29 Abs. 2 GG und des § 1 des Gesetzes vom 23. 12. 1955 wären wohl auch dann erfüllt, wenn — wie der Beschwerdeführer behauptet — ohne Rücksicht auf die Gültigkeit des Groß-Hamburg-Gesetzes sich nach dem 2. 5. 1945 faktisch wieder ein Lübecker Staat gebildet hätte und dieser dann durch die Verordnung Nr. 46 der britischen Militärregierung beseitigt worden wäre. Dazu wird in der Beschwerdeschrift ausgeführt, daß von Mai 1945 bis in das Jahr 1946 hinein Lübeck wie zu Zeiten des Stadtstaates auf sich selbst gestellt gewesen sei, während es in dieser Zeit keine schleswig-holsteinische Zentralgewalt gegeben habe. Die erste Lübecker Bürgerschaft sei im Herbst 1945 „als Parlament“ zusammengetreten und eine Verfassungskommission der Bürgerschaft habe auch eine Verfassung der Hansestadt Lübeck entworfen. In der Beschwerdeschrift muß jedoch eingeräumt werden, daß diese Verfassung nicht in Kraft gesetzt werden konnte.

Es wird als zutreffend anerkannt werden können, daß Lübeck bis in das Jahr 1946 hinein keiner höheren deutschen Verwaltungsbehörde unterstellt war. Das ist jedoch keine Besonderheit des Falles Lübeck. Nach der Besetzung ließen die Militärregierungen den Aufbau der deutschen Staatlichkeit nur stufenweise von unten nach oben zu. Ganz allgemein wurden in den ersten Monaten nach der Besetzung nur Kommunalverwaltungen zugelassen.

Es kommt auch nicht darauf an, daß ein Ausschuß der Lübecker Bürgerschaft eine Verfassung vorbereitet hat. Der Entwurf einer Verfassung setzt ja keineswegs voraus, daß der Staat, dem die Verfassung gegeben werden soll, bereits steht. Ein solcher Entwurf kann durchaus auch im Hinblick auf die erst beabsichtigte Errichtung eines Staates erstellt werden.

Ferner kommt es auch nicht darauf an, daß die Verordnung Nr. 46 der britischen Militärregierung die „Möglichkeit einer späteren Neugliederung nicht ausgeschlossen“ hat. Die Möglichkeit einer Neugliederung ist auch nach dem Grundgesetz gegeben (Art. 29 Abs. 1 GG). Die nach Art. 29 Abs. 2 GG notwendigen Voraussetzungen müssen jedoch auch für solche Volksbegehren erfüllt sein, die für Gebiete beantragt werden, in denen die staatliche Neuordnung nach dem 8. 5. 1945 von den Militärbehörden „vorläufig“ vorgenommen worden ist.

III.

Unter III. der Beschwerdeschrift wird ausgeführt, daß unabhängig von den besonderen Verhältnissen Lübecks dem Volksbegehren schon deshalb stattgegeben werden müßte, weil die frühere Provinz Schleswig-Holstein durch ihre Erhebung zum Lande insgesamt ihre Landeszugehörigkeit geändert habe, und daß darum jede einzelne Gemeinde des Landes Schleswig-Holstein ein Volksbegehren beantragen könne, weil jeder der untersten „Selbstverwaltungskörper“ — gemeint sind die untersten Gebietskörperschaften — Gebietsteil im Sinne des Art. 29. Abs. 2 GG sei. Der Beschwerdeführer beruft sich insoweit auf die Beschwerdebegründung vom 6. 3. 1956 zu der Beschwerde der 62 süd-hessischen Gemeinden, ohne hierzu weiteres vorzutragen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Provinz Schleswig-Holstein durch ihre Erhebung zum selbständigen Land wirklich ihre Landeszugehörigkeit im Sinne von Art. 29 Abs. 2 GG geändert hat. Selbst wenn diese — keineswegs, wie der Beschwerdeführer meint (Seite 8 der Beschwerdeschrift), unstrittige — Frage zu bejahen sein sollte, so ist doch das Gebiet des ehemaligen Freistaates Lübk kein Gebietsteil im Sinne von Art. 29 Abs. 2 GG.

Ich darf hierzu im wesentlichen meine Ausführungen in der Beschwerdesache einer Anzahl von Wahlberechtigten aus 62 süd-hessischen Gemeinden (Az.: 2 BvP 2/56) wiederholen. Mit der Behauptung, auch die Stadtgemeinde Lübeck bilde einen Gebietsteil im Sinne des Artikels 29 Abs. 2 GG, der seine Landeszugehörigkeit zusammen mit den übrigen Teilen der Provinz Schleswig-Holstein bei deren Erhebung zum Land geändert habe, greift der Beschwerdeführer in Wirklichkeit nicht nur meine Entscheidung vom 11. 2. 1956, sondern auch die Verfassungsmäßigkeit des § 1 des Gesetzes vom 23. 12. 1955 an. Es kommt somit darauf an, ob nur die Gesamtheit des Gebiets, das aus demselben früheren Lande in das gleiche neue Land eingegliedert worden ist, oder auch jede einzelne in diesem Gebiet befindliche Gemeinde für sich einen Gebietsteil im Sinne des Art. 29 Abs. 2 GG bildet. Wäre diese Frage zu bejahen, so wäre § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. 12. 1955, der die Grenzen der Gebietsteile anders festlegt, wegen Widerspruchs zum Grundgesetz ungültig. Ist dagegen diese Frage, wie ich in meiner Entscheidung angenommen habe, zu verneinen, und wird festgestellt, daß die in dem genannten § 1 Abs. 2 getroffene Regelung mit dem Grundgesetz in Einklang steht, so kann die Ungültigkeit dieser Bestimmung auch nicht etwa daraus hergeleitet werden, daß es sich hier um eine Interpretation des Grundgesetzes handle.

Eine authentische Interpretation des Grundgesetzes im Sinne von „Auslegung durch einen Rechtssatz“ kann immer nur dann zur Ungültigkeit der auslegenden Norm führen, wenn diese Norm im Widerspruch steht zu der höherrangigen Norm des Grundgesetzes.

Wenn im übrigen in der amtlichen Begründung zu § 1 des Gesetzes ausgeführt wird, daß der Entwurf von einer näheren Erläuterung des auch im Grundgesetz nicht klar umrissenen Begriffs „Gebietsteil“ absieht, so war hierbei nur an Fragen gedacht, die sich nicht, wie dies bei der vorliegenden Frage m. E. der Fall ist, klar und eindeutig aus dem Wortlaut und dem Sinnzusammenhang des Grundgesetzes beantworten lassen.

Die Auffassung des Beschwerdeführers, daß jede einzelne Gemeinde einen „Gebietsteil“ darstelle und daß daher § 1 Abs. 2 des Gesetzes mit Art. 29 Abs. 2 GG im Widerspruch stehe, findet im Grundgesetz keine Stütze.

1. Daß der Begriff „Gebietsteil“ in Art. 29 Abs. 2 GG nicht gleichzusetzen ist mit „Gebietskörperschaft“ ergibt sich schon aus der Bedeutung dieser beiden Worte im allgemeinen Sprachgebrauch, aber auch aus Wortlaut, Sinn und Entstehungsgeschichte der genannten Verfassungsvorschrift. Schon die rein sprachliche Interpretation der beiden Worte führt zu dem Ergebnis, daß unter „Gebietsteil“ etwas anderes zu verstehen ist, wie unter „Gebietskörperschaft“. „Gebiet“ bedeutet nichts anderes als einen irgendwie abgegrenzten Teil der Erdoberfläche. „Gebietsteil“ ist ein Teil dieser Fläche. „Gebietskörperschaft“ ist dagegen eine juristische Person, die hoheitliche Gewalt gegenüber allen Bewohnern eines Gebietes ausübt. Die Betonung liegt bei dem letzteren Wort auf Körperschaft. Der Wortteil „Gebiets-“ bezeichnet lediglich die Art der Körperschaft. Die Gebietskörperschaft ist eine Körperschaft, der das Gebiet wesenseigen ist, im Gegensatz zu den Nichtgebietskörperschaften, die hoheitliche Gewalt gegenüber einem nicht nach der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Gebiet, sondern nach anderen Gesichtspunkten abgegrenzten Personenkreis ausüben.

Eine erste Abgrenzung des, wie vorstehend aufgezeigt, völlig neutralen Begriffs „Gebietsteil“ ergibt sich aus der Berücksichtigung des Zusammenhangs, in den die Bestimmung des Art. 29, Abs. 2 GG gestellt ist. Da Art. 29 GG in Abs. 1 zunächst vom Bundesgebiet und in Abs. 2 sodann von Gebietsteilen spricht, muß angenommen werden, daß unter „Gebietsteil“ in der Sprache des Grundgesetzes doch wohl in erster Linie eine abgekürzte Bezugnahme auf das Bundesgebiet zu verstehen ist, unter Gebietsteil also ein Teil des Bundesgebietes zu verstehen ist (Neumayer, Die Neugliederung des Bundesgebietes und das Land Baden, S. 11). Die nähere Abgrenzung findet dieser Begriff sodann in dem Relativsatz „die bei der Neubildung der Länder nach dem 8. 5. 1945 ohne Volksabstimmung ihre Landeszugehörigkeit geändert haben“. Die Bevölkerung eines jeden derjenigen Teile des Bundesgebietes, die dieselbe frühere Landeszugehörigkeit gegen die gleiche neue Landeszugehörigkeit eingetauscht haben, wird dabei vom Grundgesetz offenbar als eine Einheit angesehen.

Zu dem gleichen Ergebnis führt die Frage nach dem Zweck der Bestimmung des Art. 29 Abs. 2 GG. Die ganze Anlage des auf den Stichtag der Kapitulation zurückgreifenden, in seiner Zweckrichtung restaurationsfreundlichen Verfassungssatzes läßt erkennen, daß hier der Bevölkerung der betroffenen Gebiete die Möglichkeit gegeben werden sollte, den Wunsch nach einer Revision der von den Besatzungsmächten oft nach ausschließlich militäradministrativen Gesichtspunkten durchgeführten Neugliederung zu äußern. Keinesfalls sollte hier den Wahlberechtigten jeder Gemeinde die Möglichkeit eröffnet werden, Wünsche nach einer Änderung der Landeszugehörigkeit zum Ausdruck zu bringen. Wäre das der Sinn dieser Vorschrift, so wäre nicht einzusehen, warum eine solche Möglichkeit nicht auch für die Bevölkerung anderer Gebietsteile eröffnet wurde, die zwar keine Änderung ihrer Landeszugehörigkeit erfahren haben, sich aber ebenfalls aus der derzeitigen Landeszugehörigkeit lösen möchten.

Insbesondere spricht aber gegen die Auffassung der Beschwerdeführer, daß die Zuerkennung des Initiativrechts an die Bevölkerung jeder einzelnen Gemeinde bei widerstreitenden Wünschen keine klare Orientierung darüber zuläßt, wohin die Bevölkerung eines Gebietes, das seine Landeszugehörigkeit geändert hat, tendiert — und das dürfte in erster Linie der Sinn des Art. 29 Abs. 2 GG sein. Der Bundesgesetzgeber, dem die Aufgabe der Neugliederung des Bundesgebietes gestellt ist, soll durch die Volksbegehren Aufschluß über den Willen der Bevölkerung erhalten. Art. 29 Abs. 2 GG legt dem einmal zum Ausdruck gekommenen Willen der Bevölkerung die Wirkung bei, daß in dem betreffenden Gebiet in jedem Falle ein Volksentscheid über das Neugliederungsgesetz durchgeführt werden muß. Daß ein solcher Volksentscheid nicht für jede Gemeinde gesondert durchgeführt werden kann und daß etwas derartiges auch nicht der Wille des Grundgesetzgebers gewesen sein kann, dürfte ohne weiteres einleuchten und ergibt sich schließlich auch aus der Vorschrift des Art. 29 Abs. 4 GG, nach der das Gesetz bei Ablehnung in einem Gebietsteil erneut beim Bundestage einzubringen ist und sodann der Annahme durch Volksentscheid im gesamten Bundesgebiet bedarf. Daß der Grundgesetzgeber derart weitgehende Konsequenzen nicht an die Ablehnung in einzelnen Gemeinden, sondern nur an die Willensäußerungen der Wahlberechtigten jeweils des gesamten betroffenen Gebietes knüpfen wollte, scheint mir keiner näheren Begründung bedürftig. Es kann also auch aus diesem Grunde die Bevölkerung der abgetrennten Teile eines früheren Landes (bei Preußen: einer früheren Provinz) nur als Einheit gesehen werden, soweit diese Teile gemeinsam einem der jetzigen Bundesländer eingegliedert worden sind.

2. Diese Auslegung wird durch die Entstehungsgeschichte des Art. 29 GG bestätigt.

Der Verfassungskonvent von Herren-Chiemsee konnte sich zu einer einheitlichen Auffassung über die Notwendigkeit und die Möglichkeit einer Neugliederung des Bundesgebietes nicht durchringen. Der Meinung einiger Mitglieder, daß das Grundgesetz Bestimmungen über eine einmalige und

damit endgültige Neugliederung der Ländergebiete vorsehen sollte, und daß nach deren Durchführung grundsätzlich keine größeren Veränderungen der Ländergrenzen mehr möglich sein sollten, stand die Auffassung anderer Mitglieder gegenüber, daß unter Zugrundelegung der bei Inkrafttreten des Grundgesetzes bestehenden Ländergrenzen im wesentlichen nur kleinere Grenzveränderungen im Wege der Vereinbarung der betroffenen Länder möglich bleiben sollten. Eine dritte Meinung ging schließlich dahin, daß in das Grundgesetz Bestimmungen aufzunehmen seien, die ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum weitgehende Berichtigungen der Ländergrenzen und darüber hinaus die grundlegende Neugliederung des Bundesgebietes ermöglichen sollten. Der Konvent hat in Anbetracht dieser Meinungsverschiedenheiten einmütig beschlossen, zur Neugliederungsfrage keinen artikulierten Vorschlag zu machen, sondern sich auf die Darlegung der Kontroversen zu beschränken (JOR N.F. Bd. 1 S. 265—267). Der in der Beschwerdebeurteilung einer Anzahl von Wahlberechtigten aus 62 südhessischen Gemeinden zitierte Vorschlag, der sich im übrigen gar nicht mit dem hier zur Erörterung stehenden Problem befaßt, kann daher nicht zur Auslegung des Begriffs „Gebietsteil“ herangezogen werden.

In den Verhandlungen des Parlamentarischen Rates wurde vom Grundsatzausschuß sehr bald herausgearbeitet, daß in den Bestimmungen über die Neugliederung zwei verschiedene Materien deutlich zu trennen sind: a) Die grundlegende, befristete Neugliederung des Bundesgebietes, zunächst des Gebietes der 11 Länder der Bundesrepublik, dann aber auch, mit neuem Termin, der außerhalb gelegenen Teile Deutschlands nach ihrem Beitritt, und b) spätere einzelne Änderungen des Gebietsbestandes der Länder zu erschwerten Bedingungen (JOR N.F. Bd. 1, S. 270). Es wurden dementsprechend zwei verschiedene Artikel (24 und 25) formuliert. Von diesen befaßte sich nur Art. 24 mit der einmaligen Neugliederung des Bundesgebietes, während Art. 25 die sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes regelte. Nur die Verhandlungen zu Art. 24, der in den Absätzen 1—6 des Art. 29 schließlich Eingang in das Grundgesetz gefunden hat, können daher zur Auslegung des Art. 29 Abs. 1—6 GG herangezogen werden.

Mit dem Recht der Bevölkerung von Gebietsteilen, die nach dem 8. Mai 1945 ihre Landeszugehörigkeit geändert haben, zur Initiative bei der Neugliederung befaßte sich der Grundsatzausschuß des Parlamentarischen Rates in seiner 34. Sitzung. Der damalige Formulierungsvorschlag des Abgeordneten Dr. v. Mangoldt zu dieser Frage entspricht fast wörtlich der jetzigen Fassung des Art. 29 Abs. 2 GG (JOR N.F. Bd. 1, S. 280). Dabei wurde auch eingehend der Begriff des Gebietsteiles, der nach dem 8. Mai 1945 seine Landeszugehörigkeit geändert hat, erörtert. Aus den Äußerungen, insbesondere der Abgeordneten Dr. Eberhard und Dr. Reif, ergibt sich, daß unter Gebietsteil jeweils das Gebiet eines früheren Landes (oder einer früheren Provinz), das dem gleichen neuen Land eingegliedert worden ist, in seiner Gesamtheit verstanden wurde. „Die überall neu eingegliederten Bevölkerungsteile sollten jetzt die Möglichkeit haben, durch Volksbegehren

zu sagen, ob sie damit einverstanden sind oder nicht“ (JOR N.F. Bd. 1, S. 281). Meinungsverschiedenheiten bestanden nur darüber, was als Kernland, das seine Landeszugehörigkeit nicht geändert habe, anzusehen sei, und es wurde die Meinung geäußert, daß die preußischen Provinzen in diesem Zusammenhang als Staaten gelten. An keiner Stelle ist aber davon die Rede gewesen, daß auch in Teilen der aus einem früheren Land einem der jetzigen Bundesländer eingegliederten Gebietsteile Volksbegehren zugelassen werden sollten.

Wenn sich der Beschwerdeführer demgegenüber auf die Äußerungen der Abgeordneten Dr. v. Mangoldt und Dr. Eberhard in der 16. Sitzung des Grundsatzausschusses (JOR N.F. Bd. 1 S. 287) beruft, so übersieht er offenbar, daß diese sich gar nicht auf die einmalige Neugliederung, sondern auf das Verfahren bei sonstigen Grenzänderungen beziehen. Interessanterweise sehen aber auch diese Vorschläge vor, daß man bei der Bestimmung der Größe des Bezirks, von der ab ein Drittel der Bevölkerung ein Initiativrecht haben sollte, auf keinen Fall unter Kreisgröße heruntergehen wollte. Schließlich hat der Parlamentarische Rat dann ganz davon abgesehen, dieses Verfahren zu regeln, und in Art. 29 Abs. 7 GG dem Bundesgesetzgeber die Regelung dieser Frage übertragen. Auch aus diesen Erörterungen kann also auf keinen Fall eine Rechtfertigung des Standpunktes des Beschwerdeführers hergeleitet werden.

3. Auch in der Literatur ist, soweit ersichtlich, bisher nie der Standpunkt vertreten worden, daß der „Gebietsteil“ der „Gebietskörperschaft“ gleichzusetzen sei und daß, sofern im übrigen die Voraussetzungen des Art. 29 Abs. 2 GG vorliegen, die Bevölkerung einer jeden Gemeinde für ihr Gebiet die Durchführung eines Volksbegehrens verlangen könne. Zwar gehen die Meinungen darüber auseinander, ob unter Gebietsteilen im Sinne des Art. 29 Abs. 2 GG. nur Teile der derzeitigen Bundesländer zu verstehen sind (so v. Mangoldt, Komm. 1. Aufl. S. 191 f.) oder ob sich ein solcher Gebietsteil auch aus Territorien mehrerer Bundesländer zusammensetzen kann (so Neumayer a.a.O. S. 12 ff.). Meinungsverschiedenheiten bestehen schließlich auch darüber, ob bei ehemals preußischen Gebietsteilen auf die Änderung der früheren Provinzzugehörigkeit abzustellen ist, also eine Änderung der Landeszugehörigkeit bei solchen Gebietsteilen dann nicht anzunehmen ist, wenn sie aus einer preußischen Provinz zu einem selbständigen Land oder zum Kernland eines neuen Landes erhoben wurden. Einigkeit besteht aber darüber, daß die aus einem früheren Land (oder einer früheren Provinz) herausgelösten und einem neuen Land eingegliederten Gebiete als Einheit zu betrachten sind. Das ergibt sich z. B. eindeutig aus den Ausführungen Glums (a.a.O. S. 185 und S. 187 ff.). Auch Wernicke (BonnKomm. Anm. II 2 a zu Art. 29) bezeichnet als Gebietsteile im Sinne des Art. 29 Abs. 2 GG einmal die Gebietsteile, die vor Inkrafttreten des Grundgesetzes noch einem der jetzt zur Bundesrepublik gehörenden Länder angehört haben und ihre Landeszugehörigkeit ohne Volksabstimmung geändert haben, zum anderen auch jene Gebietsteile, die einem ehemaligen — nicht wiedererstandenen —

Land zugehört bzw. jenes Land selbst gebildet haben und heute — allein oder zusammen mit anderen Gebieten — eines der Bundesländer bilden, ohne daß eine Volksabstimmung durchgeführt worden ist.

4. Die in der angegriffenen Entscheidung vertretene Auffassung ist schließlich auch bei den Beratungen des von der Bundesregierung schon im Jahre 1950 eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes allgemein geteilt worden. Im Bundesrat ist damals von dem württembergischen Justizminister Beyerle und dem rheinlandpfälzischen Ministerpräsidenten Altmaier die Auffassung vertreten worden, daß für die ehemals preußischen und jetzt dem Lande Rheinland-Pfalz eingegliederten Regierungsbezirke Koblenz, Trier und Montabaur nur ein einheitliches Volksbegehren möglich sei, während der hessische Minister Zinnkann die Auffassung vertrat, daß Koblenz und Trier einerseits und Montabaur andererseits je einen Gebietsteil bilden, da sie verschiedenen preußischen Provinzen angehörten. Meinungsverschiedenheiten bestanden damals lediglich darüber, ob bei den ehemals preußischen Gebietsteilen auf die frühere Landes- oder Provinzzugehörigkeit abzustellen sei. Man war sich jedoch darüber einig, ohne daß diese Frage näher erörtert wurde, daß die von einem früheren Lande oder einer früheren Provinz abgetrennten Teile, soweit sie in einem der jetzigen Länder Aufnahme gefunden haben, je in ihrer Gesamtheit einen Gebietsteil bilden.

Es ist also festzustellen, daß die Regelung des § 1 Abs. 2 des Gesetzes, zumindest was die hier aufgeworfene Streitfrage angeht, sich nicht nur aus Wortlaut, Sinn und Entstehungsgeschichte des Art. 29 Abs. 2 GG rechtfertigt, sondern sich auch in Übereinstimmung mit allen bisherigen Äußerungen im Schrifttum und in den parlamentarischen Verhandlungen befindet. Es mag dahingestellt bleiben, ob eine Unterteilung dieser Einheiten in kleinere Gebiete in der Verfahrensregelung nach Art. 29 Abs. 6 GG möglich gewesen wäre; jedenfalls ergibt sich kein Anhaltspunkt dafür, daß eine solche Unterteilung vom Grundgesetz zwingend vorgeschrieben ist und daß daher jede Regelung, die von den größeren Einheiten ausgeht, verfassungswidrig wäre.

Selbst wenn man davon ausgeht, daß das Grundgesetz insoweit keine vollständige Regelung getroffen hat und der Begriff „Gebietsteil“ völlig unbestimmt ist, findet die Bestimmung des § 1 Abs. 2 des Gesetzes ihre Rechtfertigung in Art. 29 Abs. 6 Satz 1 GG, der eine Verfahrensregelung durch Bundesgesetz vorsieht. Ich bin der Auffassung, daß die Bestimmung der Grenzen der Gebietsteile, innerhalb deren die einzelnen Volksbegehren durchzuführen sind, ein notwendiger Bestandteil der im Grundgesetz ausdrücklich vorgesehenen Verfahrensregelung ist; denn eine praktikable Regelung des Verfahrens der Volksbegehren scheint mir begrifflich nicht möglich, wenn nicht auch bestimmt wird, innerhalb welcher Grenzen die einzelnen Volksbegehren durchzuführen sind.

IV.

Der Antrag der Vaterstädtischen Vereinigung Lübeck von 1949 e. V. in Lübeck war somit unzulässig.

Es wird beantragt

die Beschwerde vom 24. 2. 1956 zurückzuweisen.

In Vertretung

(gez. B l e e k)

*

VI.

Professor Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich

Rechtsanwalt

M a n n h e i m , den 16. April 1956

An den

Herrn Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts

als Vorsitzenden des Zweiten Senats

K a r l s r u h e

Aktenz.: 2 BvP 3/56

Auf den Schriftsatz des Herrn Bundesminister des Innern vom 5. April 1956, mir zugestellt am 11. April 1956, beehre ich mich, noch folgendes auszuführen:

I.

Die Behauptung, daß § 6 des Groß-Hamburg-Gesetzes als gesetzliches Unrecht nichtig ist und daß Lübeck am 8. 5. 1945 und in der darauf folgenden Zeit wieder ein selbständiges Land war, wird in vollem Umfang aufrechterhalten.

Der Herr Bundesminister sagt in seinem Schriftsatz auf Seite 4 oben, daß das genannte Gesetz „nach der damaligen Verfassungslage ordnungsgemäß zustande gekommen“ sei und fügt hinzu, daß die Beseitigung eines kleinen Landes innerhalb eines Bundesstaates durch Gesetz an ein anderes Land keine typisch nationalsozialistische Maßnahme gewesen sei. Zur Begründung einer solchen Auffassung verweist der Herr Bundesinnenminister auf die Vereinigung des Gebietes von Koburg mit Bayern, des Gebietsteils Pymont und des Landes Waldeck mit Preußen in der Zeit der Weimarer Republik und verweist ferner darauf, daß die Besatzungsmächte gleichfalls Länder aufgehoben und ihr Gebiet anderen Ländern zugeteilt haben, und daß diese Umgliederung durch die Besatzungsmächte auch nicht als nichtig anzusehen seien.

Solche Hinweise und Vergleiche vermögen nicht zu überzeugen. Die Neugliederungen in der Weimarer Zeit sind in absolut gesetzmäßiger Form entsprechend den Bestimmungen der Weimarer Verfassung vor sich gegangen und haben kein gesetzliches Unrecht enthalten. Die durch die Besatzungsmächte verfolgten Neugliederungen waren vorläufige administrative Maßnahmen, die ausländische Sieger nach Kriegsrecht auferlegten und die unter dem Vorbehalt späterer deutscher Neugliederung erfolgten. Das hat dann auch zu dem Artikel 29 des GG geführt. Wie ganz anders ist die Gewaltmaßnahme der nationalsozialistischen Machthaber zu betrachten, die als damalige deutsche Regierung den Stadtstaat Lübeck als selbständiges Land einfach auslöschten. Ein solches gesetzliches Unrecht kann auch nicht dadurch aus der Welt geschafft werden, daß in dem Schriftsatz des Herrn Bundesinnenministers behauptet wird, die Aufhebung des Freistaates Lübeck sei sachlich durchaus vertretbar gewesen. Einem solchen Argument gegenüber muß darauf hingewiesen werden, daß Lübeck der einzige Gliedstaat des Deutschen Reiches war, der in der Zeit von 1933 bis 1945 seine Eigenstaatlichkeit verloren hat. Dabei ist es gleichgültig, ob die Befugnisse der Länder in der nationalsozialistischen Zeit wesentlich eingeschränkt waren oder nicht. Den anderen Ländern blieb ihre Existenz erhalten, während Lübeck als Staat einfach in Vergessenheit geriet. Im übrigen muß auf das Entschiedenste bestritten werden, daß irgendwelche sachlichen Erwägungen zu einer Aufhebung der staatlichen Eigenschaft von Lübeck geführt haben. Es waren allein unsachliche Erwägungen typisch nationalsozialistischen Inhalts, die zur Eingliederung Lübecks in die damalige Provinz Schleswig-Holstein des Landes Preußen geführt haben. Als Zeugen hierfür benenne ich:

Senator a. D. Hans Ewers in Lübeck,
der im Termin vom 19. April erscheinen wird.

Am Tage des Zusammenbruchs der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft hat die faktische Beseitigung der Staatlichkeit Lübecks aufgehört; Lübeck ist wieder in seine alten Rechte eingetreten. Der wiedererstandene Freistaat Lübeck hat sich ungestört von einer schleswig-holsteinischen Provinzialregierung auch selbst wieder staatlich eingerichtet und eine neue Staatsverfassung vorbereitet. Seiner Eigenstaatlichkeit wurde erst wieder durch die Verordnung Nr. 46 der Britischen Zentral-Militärregierung vom August 1946 ein Ende gesetzt. Diese britische Verordnung ist in völliger Unkenntnis des gesetzlichen Unrechts, das dem Stadtstaat Lübeck in der nationalsozialistischen Zeit angetan worden ist, erlassen worden. Es dürfte durchaus dem Sinne des Artikel 29 GG entsprechen, daß jetzt den Bürgern des ehemaligen Freistaats Lübeck, die durch eine Anordnung der Besatzungsmacht ohne Volksbefragung einem neuen Lande eingegliedert worden sind, das Recht zugebilligt wird, ein Volksbegehren zustande zu bringen, das dem Ziele dient, die Frage der Wiederherstellung des Freistaates Lübeck neu aufzuwerfen.

II.

Zu den Ausführungen in Ziffer III des Schriftsatzes des Herrn Bundesminister des Innern vom 5. April 1956 wird auf die Ausführungen verwiesen,

die ich in meinem Schriftsatz vom heutigen in der Beschwerdesache einer Anzahl von Wahlberechtigten aus 62 südhessischen Gemeinden, Aktenz. 2 BvP 2/56, vorgetragen habe. Ich mache diese Ausführungen zu einem Bestandteil dieses Schriftsatzes.

(gez.: Dr. H. Heimerich)
Rechtsanwalt

*

VII.

Auszüge aus Ausführungen des Senators a. D. Hans E w e r s
in der Sitzung vom 19. April 1956 vor dem Bundesverfassungsgericht
(Aus: Informationsdienst des Presse- und Informationsamtes
der Hansestadt Lübeck, Nr. 5/1956)

... Es handelt sich um die an sich grundsätzliche Frage, ob denn nicht alle Einwohner ehemaliger preußischer Provinzen, die auf Grund Besatzungsbefehls statt Preußen eine andere Staatsangehörigkeit bekommen haben, im Sinne des Art. 29 Abs. 2 ihre Landeszugehörigkeit geändert haben. Im allgemeinen mag man dies für Westdeutschland verneinen können, weil die Provinzler es begrüßten, daß ihr Gebiet plötzlich Hoheitsrechte erhielt. Ganz anders aber ist der Fall Lübeck gelagert:

Lübeck wurde ungefragt durch Führerbefehl 1937 in das bedeutendste Deutsche Land, Preußen, einverleibt, es war von Berlin abhängig, also jener Zentrale, die im letzten Jahrhundert den Konkurrenzhafen Stettin nach Kräften gefördert hatte; Lübeck durfte hoffen, daß man in Zukunft vom mächtigen Berlin aus seine Interessen genau so wie die Stettins wahren werde. Seit 1945 aber war Lübeck plötzlich aus Preußen ausgebürgert, es wurde als reiche Stadt Teil des „Landes“ Schleswig-Holstein, also nunmehr Kreisstadt jenes Landes, das sich selbst als „Deutsches Armenhaus“ bezeichnet, es geriet in die Abhängigkeit der „Hauptstadt“ Kiel, die nach Verlust der Reichsmarine darauf angewiesen war, als Seestadt mit Lübeck zu konkurrieren. Dann aber ist des weiteren zu beachten, daß das Land Schleswig-Holstein, das bis 1864 zur dänischen Krone gehörte, bei der Begründung des Deutschen Reichs vor hundert Jahren die historisch entscheidende Rolle gespielt hat; seitdem gibt es das Schleswig-Holstein-Lied“, den Schlachtruf „Up ewig ungedeelt“, ein besonderes Stammesgefühl, an dem die Hansestadt Lübeck als Freie Stadt keinen Anteil gehabt hat.

Lübeck stand und steht seit Ende des Mittelalters in guten und nützlichen Handelsbeziehungen zu Dänemark, es hat weder 1848 noch 1864/66 an Kriegen, die um Schleswig-Holstein entbrannten, teilgenommen; allerdings hat es das heute noch wirksame Verdienst, daß es seinen Beschwörungen gelungen ist, die beiden Schwesterstädte Hamburg und Bremen davon abzuhalten, sich 1866 auf die Seite Österreichs zu stellen, wozu man in Hamburg beinahe entschlossen

war. Es beurteilte die militärischen Chancen Preußens gegen Osterreich richtiger und sah voraus, daß die Selbständigkeit aller norddeutschen Gebiete, die sich gegen Preußen stellten, auf dem Spiele stand. Daß dann das Land Schleswig-Holstein nicht unter einem Augustenburger ein selbständiger Bundesstaat, sondern eine preußische Provinz wurde, beruht allein auf einem Bismarckschen Machtspruch. Seitdem waren die Schleswig-Holsteiner „Mußpreußen“, — wie glücklich müssen sie gewesen sein, daß ihnen nach 1945 die Qualität eines deutschen Landes verliehen wurde!

Daß aber die allerjüngsten Mußpreußen, die Lübecker, die erst acht Jahre lang den bedauerlichen Zustand erfahren hatten (davon sechs Kriegsjahre), Kreisstadt Schleswig-Holsteins zu sein, über diese Einverleibung in ein Nachbargebiet, mit dem sie keinerlei gemeinsame Geschichte, in diesem Sinne also keine Stammverwandtschaft verband, den Wechsel von Preußen zum Armenhaus ganz anders betrachteten, als die übrigen Gebietsteile dieses Landes, das scheint mir auf der Hand zu liegen. Für den Gebietsteil Lübeck bedarf daher die Frage, ob die Entpreußung nicht eine unbezweifelbare Änderung seiner Landeszugehörigkeit bedeutet hat, besonderer Prüfung, die ich unter Berücksichtigung der vorgetragenen historischen Umstände vorzunehmen bitte.

Wenn ich nunmehr auf die Ausführungen meines Herrn Vorredners vom Bundesinnenministerium eingehen darf, so habe ich mich in erster Linie darüber zu wundern, daß er das Groß-Hamburg-Gesetz als „nach der damaligen Verfassungslage“ für ordnungsgemäß zustande gekommen betrachten zu können glaubt. Um aber allen Mißdeutungen vorzubeugen, darf ich vorausschicken und klarstellen, daß kein Lübecker die Sachgemäßheit und Zweckmäßigkeit des ersten Teiles dieses Gesetzes, wodurch „Groß-Hamburg“ gebildet ist, in Zweifel ziehen wird; ich selbst habe meine Referendars- und Assessorenzeit im Hamburger Justizdienst verbracht, bin also „beiderstädtisch“, mir ist also bekannt, wie sehr die Entwicklung dieses Welthafens durch die Einschnürung zwischen Altona und Wandsbek, durch das zu enge Hafenbecken und die unsinnige Konkurrenz zu dem Hafengebiet an der Süderelbe, das zu Harburg gehörte, beeinträchtigt wurde. Es war zweifellos ein Verdienst des um Hamburgs Entwicklung besorgten Gauleiters Kaufmann, der sich ja auch bei der Kapitulation große Verdienste um die Erhaltung des Hamburger Hafens erworben hat, daß er die Gelegenheit benutzte, eine Arrondierung vorzunehmen, die im Interesse ganz Deutschlands nur zu begrüßen war. Mag der damit geschaffene Zustand verfassungsrechtlich auf schwankenden Füßen stehen, *sachlich* wurde damit ein Zustand geschaffen, den ja auch — bis auf die ausgegliederten Geesthachter — niemand, der in das reiche Hamburg einverleibt wurde, angefochten hat.

Der zweite Teil dieses gleichen Gesetzes steht unter der Überschrift „Sonstige Gebietsbereinigungen“ und hat keinerlei erkennbare Beziehung zum ersten Teil. Ich lasse dahingestellt, ob es an der Zeit war, den Kreis Birkenfeld, der auf Grund undurchsichtiger monarchischer Beziehungen zu dem weit entfernt gelegenen Großherzogtum Oldenburg geraten war, in die Rheinprovinz einzugliedern; das alles mag dahinstehen — unser schärfster Protest wendet sich ausschließlich gegen den § 6 dieses Teiles, durch den eines der ältesten deutschen

Länder, die über siebenhundert Jahre reichsfreie Stadt Lübeck, enthauptet wurde. Es kann überhaupt keine Rede davon sein, daß dieser Willkürakt verfassungsmäßig zulässig gewesen sei. Die schwierige Frage, ob das Ermächtigungsgesetz vom März 1933 eine hinreichende und mit der Verfassung vereinbare Grundlage für die Hitlergesetze war, bleibt unerörtert. Diese Ermächtigung reichte zur Kassierung eines Gliedstaates keinesfalls aus, da es danach ausdrücklich für unzulässig erklärt war, an dem Bundesrat Veränderungen vorzunehmen, dem die Hansestadt Lübeck angehörte. Die Ermächtigung zur Setzung neuen Verfassungsrechts ließ sich Hitler erst durch den am 12. November 1933 nach Auflösung aller Parteien nicht mehr gewählten, sondern durch Akklamation berufenen neuen Reichstag mittels Gesetz vom 30. Januar 1934 geben. Wenn das Bundesinnenministerium ein auf diese Weise zustande gekommenes Gesetz für rechtsstaatlich verfassungsgemäß ansieht, so hat Westdeutschland die selbstverständliche Verpflichtung, alle Gesetzgebungsakte, die in Ostdeutschland heute unter den gleichen Voraussetzungen vorgenommen werden, als bedenkenlos formal gültig anzuerkennen. Ich halte es für ausgeschlossen, daß man sich im Ministerium über diese Konsequenz hinreichend klar geworden ist . . .

... Ich komme nun zu jenen beiden Argumenten des Innenministeriums, die mein besonderes, mein peinlichstes Befremden hervorgerufen haben. Da steht geschrieben und ist gesagt, daß es keinen überpositiven Rechtssatz gäbe, nach dem die Aufhebung eines Landes nicht ohne Zustimmung des betroffenen Landes, also wohl ohne alle gesetzlichen Kautelen, möglich sei. Ja, hat man denn im Innenministerium noch niemals etwas von wohlerworbenen Rechten gehört? Hält man es mit einem Rechtsstaat für vereinbar, daß über derartiges einfach zur Tagesordnung übergegangen wird? Aber noch mehr als diese mir unverständliche These hat mich der Hinweis darauf — ich muß schon sagen: — erschüttert, daß jedenfalls durch Adolf Hitler ein tatsächlicher „Zustand“ geschaffen sei, der strenge Beachtung erheische und unabänderlich sei! Es ist die Sache aller Diktatoren und Gewaltherrscher, Zustände zu schaffen, zu glauben, daß Zustände geeignet seien, Recht zu schaffen. Derartiges ist in einem Rechtsstaat noch von niemandem für vertretbar gehalten! Jedenfalls entspricht es in keiner Weise dem Rechtsstaatsgedanken, wie ihn das Grundgesetz als unanfechtbares Recht normiert hat. Oder hat man sich etwa vor und nach dem Grundgesetz damit abgefunden, die vom Dritten Reich gewaltsam herbeigeführten Zustände achselzuckend als gegeben und unabwendbar hinzunehmen? Wofür gibt es denn eigentlich die Restitutionen, die Wiedergutmachung, die Entschädigungen, die Wiedereinsetzung verabschiedeter Beamter, die Rückerstattung? Das Gesetzgebungswerk ist leider insoweit noch nicht abgeschlossen, jahraus jahrein beschäftigt sich gerade das Innenministerium mit diesen Fragen. Was jedem vergrößerten Beamten recht ist, das sollte einem deutschen Bundesstaat nicht billig sein? Nichts ist einfacher als das Gemeinwesen Lübeck wieder in jenen Stand zu versetzen, in dem es sich ohne Rechtsbruch des Dritten Reiches heute befände. Wenn aber mein Herr Vorredner meint, die britische Verordnung vom August 1946 sei legal und habe für Lübeck einen gesetzlich anzuerkennenden Status geschaffen, so bin ich mit ihm wiederum einig: Gegen die Gewalt eines

Siegers gibt es keine Berufung auf das Recht, obwohl er ausdrücklich in unserem Falle nur Vorläufiges geschaffen haben will. Aber um eine Revision solchen Siegediktats herbeizuführen, ist ja gerade der Art. 29 des Grundgesetzes geschaffen. Unverständlich bleibt es, warum das Innenministerium Lübeck die Wohltat dieser Bestimmung verweigern möchte, wo es doch selbst auf dem Standpunkt steht, daß es erst im Herbst 1946, also lange nach dem 8. Mai 1945, seine Eigenstaatlichkeit eingeübt habe.

Was die Haltung Lübecks während des Dritten Reichs angeht, so möchte ich den Vortrag in den Schriftsätzen auf Grund eigener Wissenschaft kurz ergänzen: Die aus Mecklenburg vom dortigen Gauleiter Hildebrandt, einem ehemaligen Landarbeiter, eingesetzten Verwaltungschefs des Dritten Reiches hatten sich mit ihrem Gauleiter entzweit. Man strebte danach, sich dem Gauleiter von Schleswig-Holstein, einem aus Altona stammenden Kaufmann, zu unterstellen, weil Hildebrandt einem Herrn Bannemann, der vor 1933 Fraktionsvorsitzender der NSDAP in der Lübecker Bürgerschaft gewesen war, wegen seiner freiheitlichen Reden zunächst ein Redeverbot auferlegt und dann Ende 1936 durch sein Gaugericht aus der Partei hatte ausschließen lassen. Während in den amtlichen Staatsakten Lübecks kein Wort über Mitteilungen oder gar Verhandlungen zwischen Lübeck und Reichsstellen zu finden ist, fanden auf dem Parteisektor wesentliche Erörterungen statt, aus denen sich ergab, daß eine Unterstellung Lübecks unter Gauleiter Lohse sich gegenüber Hildebrandt nur durchführen lasse, wenn Lübeck an Preußen überführt und der Provinz Schleswig-Holstein zugeteilt würde. Diese parteipolitische Kabale war die Veranlassung, daß die Lübecker Prominenz die Kassierung des Stadtstaates nicht nur duldete, sondern verlangte. Hildebrandt wurde hinter seinem Rücken überspielt, und Lohse als neuer Gauleiter beförderte sogleich jenen soeben noch herausgeworfenen Pg. Bannemann zum Gauobmann der DAF für die ganze Provinz, also zum Gauleiter für das Arbeitsrecht. Das allein sind die Gründe für die Ermordung unseres Freistaates — ich glaube nicht, daß das Innenministerium so etwas für „vertretbar“ halten kann. Für diese Tatsachen bin ich als Zeuge benannt. Ich versichere hiermit ihre Richtigkeit. Da im Dritten Reich keine Möglichkeit bestand, die Richtigkeit dessen, was man zu wissen glaubte, nachzuprüfen, habe ich mich jetzt mit dem in Kiel wohnenden Herrn Bannemann in Verbindung gesetzt, der mir alles Vorstehende als zutreffend und einwandfrei wahr bestätigt hat.

Daß aber Hitler nicht nur als Parteichef sondern auch als Chef der Regierung und Gesetzgeber sich bereit fand, auf derartiges einzugehen, beruht auf seinem Zorn auf Lübeck als freie Stadt, die er niemals während des „tausendjährigen Reichs“ besucht hat.

Ich halte den Umstand, daß, wie es für mich keinem Zweifel unterliegt, Hitler wegen seiner ablehnenden politischen Gesinnung Lübecks nachhaltig zürnte, nicht nur wegen der Unsachlichkeit der gesetzgeberischen Motive, sondern unmittelbar auf Grund gesetzlicher Vorschriften für in hohem Maße bedeutsam. Das erste Gesetz der britischen Militärregierung, das diese durch viel-

seitigen Anschlag unmittelbar nach der Besetzung Lübecks am 2. Mai 1945 in Kraft setzte, war das Gesetz Nr. 1. Da der Herr Präsident selbst als maßgeblicher Jurist nach der Kapitulation in der britischen Zone gearbeitet hat, darf ich auch in Karlsruhe davon ausgehen, daß die Tendenz dieses Besatzungsrechts dem Gerichte bekannt ist. Im Art. 1 dieses Gesetzes sind eine Reihe nationalsozialistischer „Grundgesetze“ als unwirksam erklärt, wobei angekündigt wurde, daß weitere Gesetzesaufhebungen folgen sollten. Von dem Lübeck entrechtenden Gesetz ist dabei nicht die Rede, den Art. 1 halte ich aus diesem Grunde in unserem Falle rechtlich nicht für erheblich. Nun aber folgt ein Art. 2 mit einer Generalklausel, die nach meiner Überzeugung ohne weiteres auf den Fall der Degradierung Lübecks anzuwenden war. Diese Bestimmung lautet, soweit sie für den Lübecker Fall in Frage kommt, wörtlich, wie folgt: „Kein Rechtssatz, wie und wann erlassen oder verkündet, darf durch die Gerichte oder die Verwaltung innerhalb des besetzten Gebietes angewendet werden, falls solche Anwendung im Einzelfalle Ungerechtigkeit und Ungleichheit verursachen würde, indem jemandem wegen seiner Gegnerschaft zur NSDAP und deren Lehren Nachteile zugefügt würden.“ Für mich stand alsbald nach Kenntnisnahme dieser Vorschrift fest, daß die Kassierung Lübecks als Freistaat hinfällig geworden sei, da die entsprechende Bestimmung (§ 6) des Groß-Hamburg-Gesetzes damit unanwendbar geworden sei. Danach ist also ganz unabhängig von allen deutschrechtlichen Erwägungen auf Grund besatzungsrechtlicher Vorschriften mit dem Augenblick der Besetzung Lübecks seine Eigenstaatlichkeit wieder wirksam geworden. Dementsprechend hat die Lübecker Bürgerschaft sich zunächst eine vorläufige „Verfassung“ zu geben versucht, hat ein Ersuchen an die Militärregierung beschlossen und ihren Verfassungsausschuß, dem ich angehörte, mit der Beschaffung entsprechender Unterlagen beauftragt. Die durch Art. 2 des Gesetzes Nr. 1 hergestellte neue Rechtslage ist dann erst durch die britische Verordnung vom August 1946 wieder rückgängig gemacht, da der Militärregierung von dem Sonderfall der Hansestadt Lübeck nichts bekannt war, so daß sie stillschweigend Lübeck als zu Schleswig-Holstein gehörig betrachtete.

Damit, hochverehrtes Gericht, bin ich am Ende meiner Ausführungen angelangt. Es erübrigt sich, noch einige Worte über Anlaß und Zweck dieses Verfahrens zu sagen. Weder die Stadt Lübeck noch die antragstellende Vereinigung hat den Zeitpunkt sich wählen können. Ich empfehle den Mitgliedern des Gerichts, in den stenographischen Berichten die Rede des Herrn Bundestagsabgeordneten Dr. Friedensburg, Berlin, nachzulesen, der in der Bundestags-sitzung vom Dezember 1955 bei Beratung des Gesetzes über dieses Volksbegehren den Bundestag beschwor, die Länderreform bis zur Wiedervereinigung zurückzustellen, und nicht unnötig Streit und Hader in die westdeutsche Bevölkerung zu werfen. Aber solche vom Zonengrenzstandpunkt aus erhobenen Anliegen kommen nun einmal in Bonn im Bundestag nicht an — Abgeordnete aller Fraktionen entschieden sich mit großer Mehrheit gegen Dr. Friedensburg. Seine Ausführungen und Argumente waren mir und waren, wie ich überzeugt bin, jedem Lübecker aus der Seele gesprochen.

Jetzt würde sich jeder Lübecker schämen und verachten müssen, wenn nicht aus Anlaß der Verfahren gemäß Art. 29, 2 GG das schwere Unrecht, das Lübeck zugefügt ist und das weder die Briten interessiert hat noch vom Parlamentarischen Rat auch nur zur Kenntnis genommen wurde, laut und anklagend zur Sprache gebracht würde. Ich freue mich, daß dies jetzt vor einem objektiven Gericht möglich ist und danke dem Gericht, daß es so aufmerksam und anteilnehmend meinen Darlegungen gefolgt ist. Ich hoffe und bitte Sie, durch Ihre gerechte Entscheidung die Wiedergutmachung für Lübeck anzubahnen, die in einem Rechtsstaat längst fällig sein sollte.

*

VIII.

Bundesverfassungsgericht

— 2 BvP 3/56 —

Verkündet

am 30. Mai 1956

Müller

Regierungsobersekretär

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Beschl u ß

in dem Verfahren

über die Beschwerde der Vaterstädtischen Vereinigung e. V. in Lübeck gegen die Nichtzulassung eines Volksbegehrens im Gebiet der ehemaligen Freien und Hansestadt Lübeck gemäß Art. 29 Abs. 2 GG (Bescheid des Bundesministers des Innern vom 11. Februar 1956).

1. Die Antragstellerin hat in ihrem Schriftsatz vom 16. 4. 1956, S. 3, behauptet, die faktische Beseitigung der Staatlichkeit Lübecks habe am Tage des Zusammenbruchs der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aufgehört, Lübeck sei wieder in seine alten Rechte eingetreten, der wiedererstandene Freistaat Lübeck habe sich ungestört von einer schleswig-holsteinischen Provinzialregierung selbst wieder staatlich eingerichtet und eine neue Staatsverfassung vorbereitet. Es wird der Antragstellerin aufgegeben, bis zum 15. Juni 1956 die *Tatsachen* anzuführen, aus denen sich die Herauslösung Lübecks aus dem Provinzialverband von Schleswig-Holstein und die Wiederbetätigung von Landesgewalt in dem den ehemaligen Ländern in der Britischen Zone unter der Besatzungsherrschaft möglichen Rahmen ergeben sollen. Sie mögen weiter die entsprechenden Unterlagen beibringen.

Dem Bundesminister des Innern wird Gelegenheit zur Gegenäußerung bis zum 30. Juni 1956 gegeben.

Die Antragstellerin hat sich in ihrem Schriftsatz vom 9. März 1956, S. 7, auf die „Verfassung“ bezogen, die die Bürgerschaft am 11. Januar 1946 angenommen habe. In der Anlage erhalten die Beteiligten Abschriften des Entwurfs einer Vorläufigen Verfassung der Hansestadt Lübeck vom 11. Januar 1946, der Vorläufigen Verfassung der Stadt Lübeck vom 13. April 1946 und des Protokolls der Sitzung der Bürgerschaft vom 11. Januar 1946 zur Kenntnisnahme und mit dem Anheimgen, sich über den Rechtscharakter der Vorgänge zu äußern. Es dürfte sich bei der „Verfassung“ nicht um eine Landesverfassung handeln, sondern um eine Stadtverfassung, wie sie nach Maßgabe der Richtlinien der Britischen Militärregierung alle Städte in der Britischen Zone erlassen sollten. Auf die Verwendung des Ausdrucks „Verfassung“ für Hauptsatzungen der Gemeinde in § 3 Abs. 2 der rev. DGO (MilRegVO Nr. 21) wird verwiesen.

Die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung bleibt vorbehalten. Sie wird nicht erfolgen, wenn weder die Beschwerdeführerin noch der Bundesminister des Innern sie ausdrücklich beantragen. In diesem Falle wird die Entscheidung am 18. Juli 1956, 12 Uhr, verkündet werden.

(gez.: Dr. Katz)

*

IX.

Vaterstädtische Vereinigung Lübeck v. 1949 e. V.

Der Vorstand

Lübeck, den 11. Juli 1956

An den
Herrn Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts
als Vorsitzenden des Zweiten Senats
K a r l s r u h e

Aktenz.: : BvP 3/56

Zum Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes vom 30. Mai 1956 gestatten wir uns, wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Die Darstellung im Schriftsatz der Beschwerdeführerin vom 16. 4. 1956, für welche das Gericht Tatsachen mit Beweisen verlangt, bedarf der Ergänzung und Berichtigung. Nach der bedingungslosen Kapitulation konnte, wie in keinem deutschen Lande, auch in Lübeck von einem frei sich entfaltenden staatlichen Leben keine Rede sein. Denn die volle Gewalt lag hier, wie überall, ausschließlich bei der Besatzungsmacht. Diese setzte zunächst lediglich zu ihrer eigenen Unterstützung als Oberbürgermeister und späteren Oberstadtdirektor den früheren Präsidenten der Landesver-

sicherungsanstalt der Hansestädte, Emil Helms, ein. Dieser fungierte als Beamter im Auftrage der Militärregierung zunächst als Zentralregierung in Lübeck und nahm später auch — gleichfalls auf Befehl der Besatzungsmacht — wieder Fühlung auf mit den diese in anderen Städten Deutschlands, insbesondere Schleswig-Holsteins vertretenden Behörden. Dabei handelte es sich vor allem um die Regelung von lebenswichtigen Versorgungs-, aber auch anderen Verwaltungsfragen.

Anfang August 1945 berief Oberbürgermeister Helms den früheren Fraktionsvorsitzenden der SPD in der Bürgerschaft, Otto Passarge, mit Zustimmung des britischen Gouverneurs zum Polizeipräsidenten, d. h. in ein nicht kommunales, sondern staatliches Amt. „Aber“ — heißt es im Verwaltungsbericht der Hansestadt Lübeck 1937—51, S. 18 — „in diesen Übergangsmonaten übte der Oberbürgermeister auf Weisung des Gouverneurs die gesamte öffentliche Gewalt — staatliche und kommunale — in der Stadt aus, bis mit der Konsolidierung der Verhältnisse — vor allem nach Bildung des Landes Schleswig-Holstein — die höheren staatlichen Stellen wieder in Funktion traten.“ Hiernach war in der Person des Oberbürgermeisters zunächst tatsächlich sowohl kommunale wie staatliche Gewalt konzentriert, wurde aber von ihm nicht namens einer wiedererstandenen Freistaatlichkeit Lübecks, sondern im Namen der Militärregierung nach deren Weisung ausgeübt.

Erst als die Militärregierung dem Drängen des bereits mit Kriegsende aus der Bevölkerung heraus gebildeten „Siebener-Ausschusses“ nach einer deutschen Mitwirkung bei der Lenkung der Probleme allmählich stattgab, konnte am 27. 11. 1945 die erste Bürgerschaft der Nachkriegszeit sich als legitime Stadtvertretung für Lübeck konstituieren. Es war allerdings eine ernannte und noch keine gewählte Bürgerschaft. Ihre Berufung erfolgte auf Grund Lübecker Anregungen nach Zustimmung der Militärregierung durch den Oberbürgermeister. Die Zahl der Mitglieder betrug 51. Bei der Auswahl wurde ein beruflich-ständisches, weniger ein politisches Auswahlprinzip zugrunde gelegt, außerdem waren bei der Bildung der Bürgerschaft noch keine politischen Parteien vorhanden. Immerhin konnten sich in dieser Stadtvertretung bereits politische Fraktionen bilden, weil gleichzeitig auch die Vorbereitung von Parteibildungen von der Militärregierung zugelassen wurde.

Diese Bürgerschaft bildete alsbald einen Ständigen Ausschuß (auch Ältestenrat und Verfassungsausschuß). Dieser arbeitete nach dem Vorbild der alten freistaatlichen Verfassung Lübecks, wie sie seit 1919 gegolten hatte, die in der Bürgerschaftssitzung vom 11. 1. 1946 einstimmig angenommene „Vorläufige Verfassung der Hansestadt Lübeck“ aus. Diese ließ schon deutlich erkennen, daß eine Eigenstaatlichkeit angestrebt wurde. Dies ergibt sich u. a. aus der Einrichtung eines alter Lübecker Tradition entsprechenden Zweikammersystems unter Voranstellung des Senates. Nur hiergegen richtete sich der Einwand der Militärregierung, daß dies nicht demokratisch (nach englischem Rechtsgefühl) wäre, obwohl die Lübecker

Demokratie mit diesem, auf Grund der Weimarer Verfassung zulässigerweise beibehaltenen System durch Jahrhunderte die besten Erfahrungen gemacht hatte.

Daß die Januarverfassung mehr sein wollte, als eine bloße Stadtsetzung ergibt sich weiter daraus, daß sie die Senatsmitglieder auf unbestimmte Zeit wählen ließ und nach Art. 7 ihre jederzeitige Abberufung durch ein Mißtrauensvotum der Bürgerschaft möglich machte. Auch daß lt. Art. 14 die Verfassung nur mit qualifizierter Mehrheit sollte abgeändert werden können und Gesetze, die nicht ausdrücklich die Abänderung ihres Wortlautes zum Gegenstand hätten, unwirksam sein sollten, soweit sie mit ihr im Widerspruch standen, findet man in keiner Gemeindefassung, sondern ist typischer Ausdruck staatlichen Hoheitswillens. Alle diese Bestimmungen waren unmittelbar dem seit 1919 geltenden Verfassungsrecht entnommen.

Dieser sich so im frühestmöglichen Zeitpunkt schon wieder äußernde Wille nach Eigenstaatlichkeit wurde durch keine übergeordnete deutsche Gewalt gehindert, sondern nur durch die Militärregierung, welche die Änderung des Januarentwurfes in die Aprilfassung erzwang. Immerhin sollte ja auch diese nur erst vorläufige Bedeutung haben. Die weitere Zielsetzung der Lübecker ergab sich klar aus dem auch schon in der Sitzung vom 11. 1. 1946 gestellten und einstimmig an den Verfassungsausschuß überwiesenen Dringlichkeitsantrag der Fraktion der Vereinigten Demokraten, unterzeichnet Bründel und Ambrosius. Dieser Antrag beleuchtet blitzartig die ganze staatsrechtliche Lage Lübecks.

Eindeutig kommt in ihm die Erbitterung weiter Kreise Lübecks über die 1937 der Stadt zugefügte Vergewaltigung zum Ausdruck, die als Machtakt gegen jedes Recht gekennzeichnet wird. Andererseits wird, einmal im Hinblick auf die Militärregierung, zum anderen wegen des Zuwachses von annähernd 100 000 Heimatvertriebenen, fast der Hälfte der Nachkriegsbevölkerung Lübecks, die von Lübecks Eigenstaatlichkeit kaum viel wissen konnten, nicht der Standpunkt vertreten, daß nach dem Zusammenbruch des Hitlerregimes der Freistaat automatisch schon wieder entstanden wäre. Ein solcher Standpunkt wäre ja völlig unrealistisch gewesen. In Betracht kam nur — wie ja noch heute — die Wiederherstellung der Freistaatlichkeit auf demokratischem Wege, also durch eine Volksabstimmung. Dahin zielte der Antrag und die Arbeit des ihn weiter bearbeitenden Verfassungsausschusses. Daß dieser mit ihm nicht gleich an die Militärregierung herantreten konnte, solange ja bereits die Formulierung der Januarverfassung auf Schwierigkeiten stieß, dürfte einleuchten. Erstmal mußte man überhaupt eine genehmigte Grundlage für die Weiterarbeit haben, bevor man mit den weitergehenden Plänen hervortreten konnte. Da wurde diese durch die britische Verordnung vom 23. 8. 1946 überraschend durchkreuzt.

II. In der Verhandlung vorm Bundesverfassungsgericht am 19. April wurde vom Beschwerdegegner erklärt, daß bereits vor 1937 die Eigenstaatlichkeit aller deutschen Länder ausgehöhlt und sie zu bloßen Verwaltungsgebieten höherer Ordnung herabgesunken wären, weil das Reich durch die Nationalsozialisten zum Einheitsstaat gemacht worden war. Geht man hiervon aus, so ist allerdings nicht einzusehen, wieso z. B. zwischen Lübeck und Schaumburg-Lippe zugunsten des letzteren ein Unterschied gemacht werden könnte. Dieser Unterschied könnte dann in der Tat nur darin gefunden werden, daß Schaumburg-Lippe, weil es formal als „Verwaltungsgebiet höherer Ordnung“ im Einheitsreich erhalten geblieben war, ausdrücklich Niedersachsen zugeschlagen wurde, während Lübeck, weil es infolge des Groß-Hamburg-Gesetzes § 6 den Charakter eines „Verwaltungsgebietes höherer Ordnung“ verloren und seinen Bürgern keine besondere „Landeszugehörigkeit“ mehr gewährt hätte, bei der Bildung Schleswig-Holsteins unerwähnt blieb.

Einen solchen Unterschied zu machen, ist sicher nicht Absicht der Engländer gewesen, weil diese das besondere Problem Lübecks überhaupt nicht kannten. Ihnen wird auch nicht bewußt gewesen sein, daß sie durch ihre Verordnung Nr. 46 irgend welche „Landeszugehörigkeiten“ änderten. Vielmehr stellte für sie die Verordnung Nr. 46 lediglich den nächsten Schritt eines völlig neuen, nämlich statt einheitlichen nunmehr föderalistischen deutschen Staatsaufbaues dar. Durch die Verordnung Nr. 21 hatte die britische Militärregierung zunächst nur auf Gemeindeebene die Selbstverwaltung wieder zulassen wollen. Wenn hier im (allein maßgeblichen englischen) Text „Constitution“ steht, so ist darauf hinzuweisen, daß im *englischen* Text schon zur Verdeutlichung der gebrauchten Vokabel das Wort „Hauptsatzung“ deshalb beigelegt ist, weil die englische Sprache kein anderes Wort als „Constitution“ kennt, das aber in Deutschland normal „Verfassung“ bedeutet. Durch die Verwendung des deutschen Wortes „Hauptsatzung“ im englischen Text sollte dem Aufbau von unten her offenbar eine Grenze gezogen werden, damit der erste Schritt wiederbeginnender Selbstverwaltung nicht schon über die Gemeindeebene hinausführte. Das Lübecker Grundgesetz bezeichnete sich aber ohne englische Ermächtigung ausdrücklich als deutschrechtliche Verfassung, weil man eben die stadtstaatliche Selbständigkeit wieder anstrebte. Entscheidend ist doch, daß sich keimhaft der Lübecker Freistaat in diesem Stadium schon wieder gemeldet hat.

Mehr als solche keimhafte deutsche Eigenstaatlichkeit hat es aber damals nirgends in Deutschland gegeben. Automatisch waren die deutschen Länder, nachdem sie im nationalsozialistischen Einheitsreich als Bundesstaaten mit eigenem Hoheitsrecht untergegangen waren, als solche nirgends wieder erstanden. Sie wurden erst wieder zugelassen im Rahmen der durch die Militärregierung verfügten Neubildung deutscher Länder. Wenn man nicht den Standpunkt vertreten will, daß durch diese neue deutsche Staaten überhaupt erst wieder geschaffen wurden, muß man ihre Staatsgewalt zu-

rückführen auf den keimhaft vorher schon vorhanden gewesenen staatlichen Eigenwillen der deutschen Länder.

Dies ist offenbar auch die Auffassung des Grundgesetzes, da es sonst im Artikel 29 überhaupt nicht von einer Änderung von Landeszugehörigkeiten, sondern nur von deren Neufeststellung sprechen würde. Indem aber das Grundgesetz die Möglichkeit solcher Änderung voraussetzt, erklärt es die durch nationalsozialistisches Diktat herbeigeführte Aushöhlung der Länderhoheit für rechtlich unbeachtlich und knüpft an den bis 1933 verfassungsrechtlich begründet gewesenen staatsrechtlichen Zustand unmittelbar an. Es stellt nicht einmal die Anforderung, daß der Staatswille sich nach der Kapitulation wieder zu regen begonnen haben müsse. Es wird vielmehr im allgemeinen unterstellt, weil ja überall der bei der Besetzung vorgefundene staatliche Apparat weitergelaufen und namens der Militärregierung verwaltet worden ist. Nur in Lübeck war mehr geschehen. Es war nicht nur der Apparat weitergelaufen, sondern es war auch der Wille nach Wiedererlangung der Eigenstaatlichkeit besonders kraß zum Ausdruck gekommen. Der Anlaß hierzu war ja natürlich, daß man Lübeck im nationalsozialistischen Einheitsreich nicht einmal als Verwaltungsgebiet höherer Ordnung hatte bestehen lassen. Hiergegen wandten sich die Lübecker Pläne und Maßnahmen, sobald die nationalsozialistische Macht gebrochen war. Dem Lübecker Freistaat in statu nascendi wurde erst der Garaus gemacht durch die britische Verordnung vom 23. 8. 1946, welche deshalb für die Lübecker genau so eine Änderung ihrer Landeszugehörigkeit herbeiführte, wie z. B. für die Schaumburg-Lipper.

III. Als Zeugen für die Richtigkeit der hier geschilderten geschichtlichen Auffassung und Handhabung der Politik in Lübeck werden genannt:

1. Herr Bürgermeister a. D. Otto *Passarge*, Lübeck, Robert-Koch-Str. 2
2. Herr Senator Adolf *Ehrtmann*, Lübeck, Amselweg 16
3. Herr Senator a. D. *Ewers*, Lübeck, Wakenitzstr. 40
4. die früheren ehrenamtlichen Senatoren
 - a) Herr Kaufmann Heinrich *Ambrosius*, Lübeck, Parkstr. 24
 - b) Herr Rechtsanwalt Dr. *Bründel*, Lübeck, Ratzeburger Allee 4 b.

Es wird beantragt, die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen.

(gez.: Hans Wittmack)

1. Vorsitzender und Erstunterzeichner
des Zulassungsantrages

*

X.

Der Bundesminister des Innern

IA 1 — 11 849 A — 216/56

Bonn, den 28. Juni 1956

An den
Herrn Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts
— als Vorsitzenden des Zweiten Senats —
Karlsruhe i. B.

Betr.: Az.: 2 BvP 3/56

In der Beschwerdesache ... wird auf den Schriftsatz der Beschwerdeführer vom 11. 6. 1956 folgendes erwidert:

I.

Nach Ziffer 1 des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 30. 5. 1956 sollte die Antragstellerin die Tatsachen anführen, aus denen sich die Herauslösung Lübecks aus dem Provinzialverband von Schleswig-Holstein und die Wiederbetätigung von Landesgewalt ergeben sollen. Der Antragstellerin war damit aufgegeben, Tatsachen aufzuzeigen, aus denen sich ergibt, daß die Eigenstaatlichkeit Lübecks zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem 8. 5. 1945 und vor dem 23. 8. 1946 (Tag des Erlasses der Mil.Reg.VO Nr. 46) *tatsächlich* wieder bestanden hat.

In dem Schriftsatz vom 11. 6. 1956 trägt die Antragstellerin jedoch zu dieser Frage vor, von ihr werde „nicht der Standpunkt vertreten, daß nach dem Zusammenbruch des Hitlerregimes der Freistaat automatisch schon wieder entstanden wäre. Ein solcher Standpunkt wäre ja völlig unrealistisch“. Es sei 1945/46 statt dessen nur die Wiederherstellung der Freistaatlichkeit Lübecks auf demokratischem Wege in Betracht gekommen (Seite 4 des Schriftsatzes). Diese Wiederherstellung sei jedoch nicht erfolgt, weil der Wille zur Eigenstaatlichkeit gehindert worden sei, wenn auch nicht durch eine übergeordnete deutsche Gewalt, sondern durch die Militärregierung (Seite 3). Auf Seite 6 des Schriftsatzes wird schließlich bestätigt, daß der Lübecker Freistaat nicht über den status nascendi hinausgekommen ist.

Auch der weitere Inhalt des Schriftsatzes besagt nichts für die These der Antragstellerin, daß Lübeck in der Zeit zwischen dem 8. 5. 1945 und dem 28. 8. 1946 faktisch, gewissermaßen auf revolutionärem Wege, wieder Staatsqualität erlangt habe. Insbesondere kann aus den Verhältnissen in der ersten Zeit nach Beendigung der Feindseligkeiten auf deutschem Boden nichts für eine eventuelle Staatsqualität Lübecks abgeleitet werden. So ist bedeutungslos, daß der Oberbürgermeister der Stadt Lübeck in dieser Übergangszeit auch staatliche Gewalt in der Stadt ausgeübt hat, weil — wie bereits in meinem Schriftsatz vom 5. 4. 1956, Seite 7, ausgeführt — in der ersten Zeit nach der Besetzung von den Besatzungsbehörden deutsche Verwaltungsstellen

nur auf der Ebene von Kommunen und Kommunalverbänden zugelassen wurden. Wollte man das vorübergehende Fehlen übergeordneter deutscher Dienststellen bereits als ausreichend dafür ansehen, daß Lübeck wieder seine Staatlichkeit zurückerlangt hätte, so müßte folgerichtig auch für eine ganze Reihe anderer Kommunen, insbesondere für die bedeutenden Großstädte angenommen werden, daß sie in jener Zeit Staatsqualität erlangt hätten, was selbstverständlich nicht zutrifft.

Nach dem auf Seite 2 des Schriftsatzes der Antragstellerin mitgeteilten Zitat aus dem Verwaltungsbericht der Hansestadt Lübeck 1937 bis 1951 geht wohl auch die Stadtverwaltung Lübeck selbst davon aus, daß mit Konsolidierung der Verhältnisse die staatliche Gewalt, die zeitweise mangels höherer Organe örtlich ausgeübt worden war, automatisch vom Oberbürgermeister auf die dann zuständig gewordenen höheren deutschen Stellen übergegangen ist.

II.

Unter II. ihres Schriftsatzes macht die Antragstellerin Ausführungen über den Staatscharakter der Länder im Jahre 1937. Für die Frage der Landeszugehörigkeit Lübecks am 8. 5. 1945 kommt es jedoch nicht darauf an, ob das Land, dem es zu diesem Zeitpunkt zugehörte, noch als Staat oder nur als gehobener Provinzialverband angesehen werden konnte. Der Hinweis auf Schaumburg-Lippe ist darum nicht recht verständlich.

Selbstverständlich kommt es auch nicht darauf an, daß Lübeck in der Verordnung Nr. 46 nicht ausdrücklich erwähnt, sondern als in der Provinz Schleswig-Holstein mitbegriffen angesehen wird. Wäre Lübeck bei Erlass der Verordnung Nr. 46 noch als Land anzusehen gewesen, dann hätte Art. 29 Abs. 2 GG auch ohne eine ausdrückliche Erwähnung Lübecks in der Verordnung Nr. 46 Anwendung gefunden. Die Nichterwähnung Lübecks in dieser Verordnung ist jedoch insoweit von Bedeutung, als sich daraus eindeutig ergibt, daß die britische Militärregierung zu keinem früheren Zeitpunkt die Eigenstaatlichkeit Lübecks wiederhergestellt oder deren Wiederherstellung zugelassen hat.

III.

Gemäß Ziffer 2 des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 30. 5. 1952 äußere ich mich zu den mir als Anlage zu dem Beschluß abschriftlich übermittelten Vorgängen wie folgt:

Da es darauf ankommt, ob die Hansestadt Lübeck Staatsqualität wiedererlangt hat, kann der Beurteilung der staatsrechtlichen Situation Lübecks nur die tatsächlich verkündete und in Kraft getretene Verfassung vom 13. 4. 1946 und nicht der im Januar 1946 erstellte Entwurf zugrunde gelegt werden. Trotzdem wird darauf hingewiesen, daß auch aus dem Entwurf vom Januar 1946 nichts für den Standpunkt der Antragstellerin Günstigeres entnommen werden könnte.

Wie das Bundesverfassungsgericht in dem Beschluß vom 30. 5. 1956 bereits durchblicken läßt, kommt es in erster Linie auf die von der Körper-

schaft erfüllten *Aufgaben* („Wiederbetätigung von Landesgewalt“), nicht jedoch auf die in der „Verfassung“ verwendeten Namen für die verschiedenen Institutionen an.

Bei der Durchsicht der Verfassung und des Verfassungsentwurfs fällt vor allem auf, daß Artikel 3 Abs. 2 der Verfassung vom 13. 4. 1946 und Artikel 10 Abs. 2 des Entwurfs vom Januar 1946 darauf hinweisen, daß die Mitglieder der Bürgerschaft von der Militärregierung ernannt werden, solange keine *kommunalen* Wahlen stattfinden. Damit wird deutlich gesagt, daß die Verfasser des Entwurfs vom Januar 1946 und die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck, die die Verfassung vom 13. 4. 1946 beschlossen hat, davon ausgingen, daß die Hansestadt Lübeck kein Staat war. Vor allem ergibt aber der Vergleich des nach Auffassung der Antragstellerin gegenüber der Verfassung vom 13. 4. 1946 weitergehenden Entwurfs vom Januar 1946 mit der Lübeckischen Landesverfassung vom 23. Mai 1920 (Slg. der Lübeckischen Gesetze und Verordnungen 1920 Nr. 78 S. 114) in der Neufassung von 1925 (Slg. 1925 Nr. 34), daß bei der Erstellung des Entwurfs offenbar bewußt alle Regelungen, die für eine Wiederaufnahme der *staatlichen* Regierungs- und Verwaltungstätigkeit unentbehrlich gewesen wären, nicht übernommen wurden. Während sich Artikel 3 des Entwurfs vom Januar 1946 deutlich an Artikel 44 der Verfassung von 1920 anlehnt, sind inhaltlich, nämlich hinsichtlich der der Bürgerschaft und dem Senat übertragenen Rechte erhebliche Unterschiede festzustellen. Hat die Verfassung von 1920 beiden „Staatskörpern“ u. a. den Erlaß, die authentische Auslegung, Änderung und Aufhebung von Gesetzen (Ziffer 3), den Erlaß einer Amnestie (Ziffer 5), die jährliche Festsetzung des staatlichen Haushaltsplanes (Ziffer 7) übertragen, so bestimmt Artikel 3 des Entwurfs vom Januar 1946 als zur Zuständigkeit von Bürgerschaft und Senat gehörig u. a. Erlaß, Änderung und Aufhebung von Satzungen (Ziffer 3) und Genehmigung des Haushaltsplanes (Ziffer 4), weist den beiden Willensbildungsorganen also eindeutig nur kommunale, nicht staatliche Aufgaben zu. Ähnliches gilt für die Befugnisse des Senats. Während Artikel 47 der Lübeckischen Verfassung von 1920 generell bestimmte: „Der Senat hat die Leitung und Aufsicht in allen Staatsangelegenheiten“, formuliert Artikel 4 des Entwurfs vom Januar 1946: „Der Senat führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Stadt“. Dieser Satz ging sachlich unverändert in Artikel 7 Abs. 1 der vorläufigen Verfassung vom 13. 4. 1946 ein.

Stellt somit die wirksam gewordene vorläufige Verfassung, ebenso wie der Entwurf, eindeutig auf eine nur kommunale Aufgabenstellung der Lübecker Stadtverwaltung ab, so besagt demgegenüber auch nichts die Bezeichnung der Hauptsatzung als „Verfassung“. Wie bereits in dem Beschluß vom 30. Mai 1956 erwähnt, wird auch in Artikel 3 Abs. 2 der revidierten Deutschen Gemeindeordnung in der Fassung der Britischen Verordnung Nr. 21 (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland, Britisches Kontrollgebiet 1946 S. 127 ff.) die Hauptsatzung der Gemeinde als „Verfassung“ bezeichnet.

Die Antragstellerin wendet auf S. 5 des Schriftsatzes vom 11. 6. 1956 ein, daß der Gebrauch der Bezeichnung „Verfassung“ lediglich durch Übersetzungsschwierigkeiten aus dem allein maßgeblichen englischen Text bedingt sei. Dem ist zunächst entgegenzuhalten, daß nach ausdrücklicher Bestimmung in Artikel II der Verordnung Nr. 21 der *deutsche* Text als amtlicher Text gilt und der britische Text eine nicht authentische Übersetzung der deutschen Fassung darstellt. Der Ausdruck „Verfassung“ für die Gemeindegesetze stellt auch keinesfalls, wie die Antragstellerin behauptet, ein Novum im deutschen Gemeindegesetz dar. Der Ausdruck „Gemeindegesetz“ wird vielmehr im deutschen Verwaltungsrecht schon seit langem gebraucht (vgl. z. B. Jellinek, Verwaltungsrecht, 1948 S. 70 ff.). Die Behauptung der Antragstellerin auf S. 5 ihres Schriftsatzes, daß sich demgegenüber die Lübecker Hauptsatzung *ausdrücklich* als „deutschrechtliche“ Verfassung i. S. einer Landesverfassung bezeichne, trifft weder für die vorläufige Verfassung vom April noch für den Entwurf einer Verfassung vom Januar 1946 zu.

Aus der Niederschrift über die Sitzung der Bürgerschaft vom 11. 6. 1946 ergibt sich demgegenüber nichts anderes. Es kann daraus lediglich entnommen werden, daß eine Fraktion der Bürgerschaft einen Dringlichkeitsantrag eingebracht hat, wonach die Militärregierung um Durchführung einer Abstimmung über die Wiederherstellung der Eigenstaatlichkeit Lübecks ersucht werden sollte. Es ist aus der Niederschrift nicht einmal zu entnehmen, ob sich auch andere Fraktionen positiv zu diesem Antrag geäußert haben, der an den Verfassungsausschuß überwiesen wurde. Daß der Antrag zu keinen praktischen Folgerungen führte, konnte aus den Ausführungen von Senator Ewers in der mündlichen Verhandlung entnommen werden.

Aus dem Text des Dringlichkeitsantrages geht hervor, daß auch die Antragsteller selbst davon ausgingen, daß zum Zeitpunkt der Einbringung des Antrages Lübeck seine Eigenstaatlichkeit noch nicht wiedererlangt hatte, denn nach § 1 der Vorschriften, die der Militärregierung vorgeschlagen werden sollten, war gerade die künftige Wiederherstellung der alten Eigenstaatlichkeit Lübecks das Ziel der damaligen Antragsteller. § 5 der vorgeschlagenen Vorschriften sah darüber hinaus noch ausdrücklich vor, daß bei einer Stimmengleichheit in der Abstimmung über die Wiederherstellung der Eigenstaatlichkeit Lübecks es bei dem bestehenden (!) Zustand verbleiben solle.

Nach alledem dürfte feststehen, daß die Stadt Lübeck in der Zeit zwischen dem 8. 5. 1945 und dem 23. 8. 1946 zu keinem Zeitpunkt sich als Staatswesen konsolidiert hatte. Ihre Zugehörigkeit zum Provinzialverband Schleswig-Holstein blieb vielmehr bis zum 23. 8. 1946 unverändert bestehen, so daß die Verordnung Nr. 46 keine Änderung der Landeszugehörigkeit Lübecks brachte.

Ob Lübeck zusammen mit der ganzen Provinz Schleswig-Holstein seine Landeszugehörigkeit dadurch geändert hat, daß die frühere preußische Provinz zum Land erhoben wurde, kann hier dahingestellt bleiben, da auch in diesem Falle nur Schleswig-Holstein insgesamt, nicht jedoch Lübeck, ein Gebietsteil i. S. des Art. 29 Abs. 2 GG wäre. Hierzu darf auf die Ausführungen

des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung vom 19. 4. 1956 — 2 BvP 4/56 — über den Antrag auf Durchführung eines Volksbegehrens für die Stadt Geesthacht verwiesen worden.

Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung wird nicht beantragt.

Im Auftrag

(gez.: Dr. Schäfer)

*

XI.

Der Ministerpräsident
des Landes Schleswig-Holstein
— I 21 — 2411 —

Kiel, den 10. Juli 1956

An den
Herrn Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts
— als Vorsitzenden des Zweiten Senats —
Karlsruhe

Betr.: Az. 2 BvP 3/56

In der Beschwerdesache ... beehre ich mich, namens der Landesregierung Schleswig-Holstein zu den Ausführungen der Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 11. 6. 1956 folgendes vorzutragen:

Durch Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 30. 5. 1956 — 2 BvP 3/56 — ist der Antragstellerin auferlegt worden:

1. Unterlagen dafür vorzulegen, daß nach dem Zusammenbruch im Mai 1945 eine Herauslösung Lübecks aus dem Verband der Provinz Schleswig-Holstein erfolgt sei und eine Wiederbetätigung von Landesgewalt in dem unter der Besatzungsherrschaft möglichen Rahmen stattgefunden hat;
2. Ausführungen über den Rechtscharakter der am 11. 1. 1946 entworfenen und am 13. 4. 1946 veröffentlichten „Vorläufigen Verfassung der Hansestadt Lübeck“ zu machen, die erkennen lassen, daß es sich bei dieser „Verfassung“ um eine Landesverfassung und nicht um eine Stadtverfassung handelte.

Dieser Auflage hat die Antragstellerin mit ihrem Schriftsatz vom 11. 6. 1956 zwar entsprochen, ohne daß jedoch daraus ersichtlich ist, daß eine Loslösung Lübecks aus dem Land Preußen bzw. der Provinz Schleswig-Holstein durch Erlangung einer Eigenstaatlichkeit erfolgte. Auch ist nicht dargetan, daß der Entwurf einer vorläufigen Verfassung, der am 11. 1. 1946 von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck gebilligt bzw. am 13. 4. 1946 veröffentlicht worden ist, den Rechtscharakter einer Landesverfassung hat.

1. Die Antragstellerin hat in ihren Ausführungen zu Punkt 1 eingeräumt, daß eine eigenstaatliche Betätigung Lübecks nach dem Zusammenbruch in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 30. 8. 1946 nicht stattgefunden hat. Sie hat nur bestätigen können, daß ein gewisser Wille in dieser Richtung „keimhaft“ vorhanden gewesen ist und hat ausgeführt, daß dieser durch die britische Verordnung Nr. 46 vom 23. 8. 1946, die die Auflösung der Provinzen des ehemaligen Landes Preußen in der britischen Zone und ihre Neubildung als selbständige Länder statuierte, „erstickt“ worden sei.

Wenn die Antragstellerin trotzdem die Auffassung vertritt, daß diese geringfügige Demonstration zur Wiederherstellung der Eigenstaatlichkeit der Hansestadt Lübeck genügen, um den Erfordernissen des Art. 29 GG Rechnung zu tragen, so muß demgegenüber geltend gemacht werden, daß Art. 29 Abs. 2 GG verlangt, daß nur in solchen Gebietsteilen ein Volksbegehren gefordert werden kann, deren Landeszugehörigkeit nach dem 8. 5. 1945 ohne Volksabstimmung geändert worden ist. Eine solche Änderung der Landeszugehörigkeit, die z. B. durch die Bildung eines neuen Staates Lübeck hätte herbeigeführt werden können, kann aber nicht darin gesehen werden, daß am 11. 1. 1946 ein Antrag der Fraktion der Vereinigten Demokraten auf Wiederherstellung der Eigenstaatlichkeit der Hansestadt Lübeck an den Verfassungsausschuß der Stadt verwiesen worden ist.

Auch wenn darin das Ersuchen gelegen hat, der britischen Militärregierung den Unwillen der Lübecker Bevölkerung über die im Jahre 1937 erfolgte Einverleibung Lübecks in den preußischen Staatsverband darzutun bzw. der Antrag, die britische Militärregierung möge eine Volksbefragung darüber veranlassen, ob die Wiederherstellung der Eigenstaatlichkeit in Lübeck gewünscht werde, kann an dieser Feststellung nichts ändern, Denn diese Angelegenheit ist nicht weiter verfolgt worden. Jedenfalls kann dieses „keimhafte“ Streben danach, eine Willensbildung zur Eigenstaatlichkeit herbeizuführen, nicht als ausreichende Bekundung einer Betätigung zur Bildung eines neuen Staates und damit zur Änderung der Landeszugehörigkeit angesehen werden. Es ist in keiner Weise dargetan, daß es über die Verweisung des genannten Dringlichkeitsantrages an den Verfassungsausschuß am 11. 1. 1946 hinaus zu irgendwelchen weiteren Schritten gekommen ist, wozu bis zum 23. 8. 1946 durchaus die Möglichkeit gegeben gewesen wäre. Im Gegenteil führt die Antragstellerin selbst aus, daß weitere Absichten durch die Verordnung vom 23. 8. 1946 „durchkreuzt“ worden seien, ohne daß man mit weitergehenden Plänen hätte hervortreten können.

Die Antragstellerin hat im übrigen nicht ernstlich bestritten, daß die staatliche Gewalt auch nach dem 8. 5. 1945 noch vorhanden und für Lübeck maßgebend war. Die staatlichen Behörden der Provinz Schleswig-Holstein sind jedenfalls zunächst nicht aufgelöst oder beseitigt worden. Oberpräsident und Regierungspräsident haben nach wie vor ihres Amtes gewaltet, wenn auch in einem durch die Verhältnisse weit eingeschränkten Rahmen; die

Militärregierung hat sich dieser Stellen zur Durchsetzung ihres Willens, auch soweit staatliche Belange in Betracht kamen, bedient und sie mit entsprechenden Weisungen versehen.

Erst am 1. 12. 1945 ist auf Grund einer Anordnung der Militärregierung vom 16. 11. 1945 das Amt des Oberpräsidenten mit dem des Regierungspräsidenten vereinigt worden. Dies hätte nicht geschehen können, wären diese Stellen vorher aufgelöst worden. Die durch diese Vereinigung gebildete Provinzialregierung wurde in 6 Hauptabteilungen gegliedert, deren Aufgabe es war, jeweils in ihrem Sektor den staatlichen Willen bis in die unterste Instanz durchzusetzen. Mit Genehmigung der Militärregierung vom 3. 12. 1945 wurden die Hauptabteilungen dieser Provinzialregierung in Ämter umgewandelt und stellten damit die Vorläufer der späteren Ministerien dar.

Beweis für die Richtigkeit des vorgetragenen Sachverhalts:

Zeugnis des

1. Ministerpräsidenten a. D. Theodor Stelzer, Frankfurt/M., Tiroler Str. 20,
2. Präsidenten a. D. Dr. Clasen, Schleswig,
3. Oberbürgermeisters Dr. Hans Müthling, Kiel.

So ist Lübeck ununterbrochen auch seit dem 8. 5. 1945 unter staatlichem Einfluß geblieben, denn auch die Militärregierung hat zu keinem Zeitpunkt einen Zweifel darüber gelassen, daß Lübeck ein Teil der Provinz Schleswig-Holstein bzw. des Regierungsbezirks Schleswig gewesen ist, die in Schleswig-Holstein in ihrem Bereich identisch waren.

2. Eine weitere eigenstaatliche Betätigung hat auch nicht etwa in dem Entwurf einer vorläufigen Verfassung der Hansestadt Lübeck gelegen, der am 11. 1. 1946 von der Bürgerschaft angenommen worden ist, und die in veränderter Form als vorläufige Verfassung unter dem 13. 4. 1946 veröffentlicht wurde. Denn diese Verfassung läßt alles vermissen, was als Merkmal für eine Landesverfassung angesehen werden könnte. Es handelt sich vielmehr bei dieser vorläufigen Verfassung um eine Stadtverfassung, die den Richtlinien der britischen Militärregierung entsprach und die alle Städte in der britischen Zone zu berücksichtigen hatten, und wie sie insbesondere nach der MRVO 21 zu erstellen war. Die Bezeichnung „Verfassung“ kann ihr den Charakter einer Stadt-Satzung nicht nehmen.

Aber auch inhaltlich kann sie nicht als eine Landesverfassung angesprochen werden. Schon in Art. 1 kommt zum Ausdruck, daß sie den Zweck hat, die Anteilnahme der Bürgerschaft an den Verwaltungsgeschäften der Stadt herbeizuführen. In Art. 2 wird ausdrücklich von der Stadtvertretung gesprochen. In Art. 3 ist besonders auf kommunale Wahlen hingewiesen. Ganz besonders aber läßt Abschnitt V erkennen, daß es sich nur um eine gemeindliche Verfassung handeln kann, weil sie dort die Einführung des Instituts des Oberstadtdirektors, eines Organs, das im Aufbau der Landesverwaltung unbekannt ist, enthält.

Demgegenüber muß betont werden, daß gerade die Merkmale einer staatlichen Verfassung, z. B. die Erwähnung der Grundrechte und Grundpflichten, die Bestimmung der Aufgaben und des Aufbaues des Staates, die Bezeichnung der Organe des Landes und deren Befugnisse oder die Regelung des Gesetzgebungsverfahrens u. a. m. mit keinem Wort in der von der Antragstellerin in Bezug genommenen „Verfassung“ zum Ausdruck kommen.

Auch die von der Antragstellerin angeführten Kriterien, wie z. B. die Einrichtung eines Zweikammersystems oder die Wahl der Senatsmitglieder auf unbestimmte Zeit oder die Änderungsmöglichkeit der Verfassung nur mit qualifizierter Mehrheit sind nicht geeignet, für die Kennzeichnung als Landesverfassung herangezogen zu werden. Diese Eigenarten sind ebenso sehr in einer kommunalen Verfassung denkbar, ohne daß ihr damit auch nur im mindesten der Charakter einer Landesverfassung zukommen könnte. Auch diese Bestrebungen um möglichst baldige Schaffung einer Verfassung können also nicht als ein Indiz für die Eigenstaatlichkeit Lübecks angesehen werden.

Vielmehr läßt sich zusammenfassend feststellen, daß der Nachweis für die Herauslösung Lübecks aus dem Verband Preußens bzw. der Provinz Schleswig-Holstein und die Wiederbetätigung von Landesgewalt im Sinne des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 30. 5. 1956 nicht geführt ist.

Lübeck ist danach Teil Preußens bzw. der Provinz Schleswig-Holstein geblieben und mit dieser zusammen durch die VO Nr. 46 der Militärregierung vom 23. 8. 1946 in das Land Schleswig-Holstein überführt worden, so daß der Herr Bundesminister des Innern mit Recht durch Beschluß vom 11. 2. 1956 die Durchführung eines Volksbegehrens abgelehnt hat.

(gez.: von Hassel)

*

XII.

Prof. Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

M a n n h e i m , den 16. Juli 1956

An den
Herrn Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts
— als Vorsitzenden des Zweiten Senats —
K a r l s r u h e i. B.

B e t r. : Az. : 2 BvP 3/56

In der Beschwerdesache ... wird auf den Schriftsatz des Beschwerdegegners vom 28. Juni 1956 folgendes erwidert:

I.

Der Herr Bundesminister dürfte den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Mai 1956 mißverstanden haben. Die Beschwerdeführerin hat nie behauptet, daß die britische Militärregierung, bevor sie mit ihrer VO Nr. 46 im August 1946 die Hansestadt Lübeck dem neu gebildeten Lande Schleswig-Holstein einverleibte, die Lübecker Eigenstaatlichkeit wiederhergestellt oder deren Wiederherstellung zugelassen habe. Denn der britischen Militärregierung war, wie die Beschwerdeführerin wiederholt betont hat, das besondere Problem Lübecks überhaupt nicht bekannt.

Allgemein bekannt ist hingegen, daß die britische Militärregierung erst durch ihre VO Nr. 46 vom August 1946 die Ausdehnung deutscher Selbstverwaltung auch auf die staatliche Ebene und damit erste Ansätze einer wieder beginnenden deutschen Staatsgewalt zugelassen hat. Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Mai 1956 wirft daher die Frage der Herauslösung Lübecks aus dem Provinzialverband von Schleswig-Holstein und die Wiederbetätigung von Landesgewalt auch nur auf „in dem den ehemaligen Ländern in der britischen Zone unter der Besatzungsherrschaft möglichen Rahmen“.

Daß dieser Rahmen äußerst eng war, ist bekannt. Immerhin können folgende Tatsachen dafür angeführt werden, daß sich schon damals mit Billigung der Besatzungsinstanzen besondere staatsrechtliche Verhältnisse in Lübeck bildeten:

- a) Die Betrauung eines in Lübeck bis 1933 stadtbekanntem und prominenten Politikers der SPD, des späteren Bürgermeisters Passarge, mit dem Staatsamte eines Polizeipräsidenten durch den von der Besatzungsmacht beauftragten Lübecker Bürgermeister Helms.
- b) Die vor Mitte Mai 1945 durch den zuständigen Legal-Officer erfolgte Bestätigung derjenigen lübschen Anwälte, welche weder der NSDAP angehört noch zu ihr sonstige Bindungen gehabt hatten. Tatsächlich haben die lübschen Notare schon vor der allgemeinen Wiedereröffnung der Gerichte im Herbst 1945 ständig amtlich Beurkundungen vorgenommen, noch bevor sie neu vereidigt worden waren. Dies war innerhalb Schleswig-Holsteins sonst nirgends vorgekommen und führte dazu, daß diese hinsichtlich ihrer Rechtsgültigkeit später problematisch gewordenen Notariatsakte hernach durch die deutsche Gesetzgebung ausdrücklich als wirksam bestätigt wurden.
- c) Dem Wunsche der Militärregierung, daß für einen im Rahmen der Provinz Schleswig-Holstein zu bildenden „Landeswohnungsausschuß“ 6 Beiratsmitglieder ernannt werden sollten, ist Lübeck laut Ziff. 5 des Sitzungsprotokolles der Bürgerschaft vom 11. 1. 1946 nicht nachgekommen. Vielmehr verwies die Bürgerschaft dies Ersuchen an ihren Verfassungsausschuß, um zu erörtern, ob sich die Beteiligung Lübecks an einem solchen Ausschuß mit den Lübecker Ansprüchen auf Eigenstaatlichkeit verträge. Die Engländer fanden sich mit dieser hinhaltenden Behandlung ab.

Zum Beweise wird auf die schon beantragten Zeugenvernehmungen Bezug genommen.

II.

Wichtiger erscheint indes, daß die Lübecker Bürgerschaft die erste ihr gebotene Gelegenheit, sich für ihre kommunale Selbstverwaltung eine Satzung zu geben, sofort ergriff, sich in Wiederanknüpfung an die vielhundertjährige Tradition des Lübecker Freistaats erneut eine „Verfassung“ zu geben, die mehr sein wollte als bloß eine „Gemeindeverfassung“. Ganz bewußt wurde durch den Ausdruck „Verfassung“, über dessen Verwendbarkeit man nach der Erinnerung von Senator Ehtmann damals stundenlang debattierte, angestrebt, eine Grundlage für den späteren stadtstaatlichen Aufbau sicherzustellen. Daß hierin die vorläufige Verfassung vom 11. 1. 1946 auch inhaltlich bereits erheblich weiter ging als die hernach von den Engländern genehmigte, am 13. 4. 1946 in Kraft getretene Fassung, ist schon im Schriftsatz vom 11. 6. 1956 näher ausgeführt. Daß sie gleichwohl sich noch nicht voll als Staatsverfassung ausgeben konnte, verstand sich angesichts des Willens der Besatzungsmacht, nur erst kommunale Selbstverwaltung zuzulassen, von selbst. Deshalb kann der Beschwerdegegner auch nichts daraus herleiten, daß in der Verfassung in beiden Fassungen nur erst von kommunalen Wahlen für die Bürgerschaft gesprochen wird.

Daß die Bürgerschaft sich in dem Ziel, die Selbständigkeit Lübecks auf demokratischem Wege wiederzuerlangen, über alle Parteigrenzen hinweg durchaus einig war und sich nur taktisch der von den Engländern vorgeschriebenen Methode des stufenweisen Aufbaues der Selbstverwaltung von unten her anpassen mußte, werden die bereits benannten Zeugen bekunden. Daß darüber hinaus ihre Zielsetzung auch vollends der „öffentlichen Meinung“ Lübecks entsprach, soweit sie sich in jenen Tagen überhaupt schon wieder mit Lübecks staatsrechtlicher Zukunft befaßte, ergeben die als Photokopien beigefügten Berichte des „Lübecker Nachrichten-Blatts“, herausgegeben von den britischen Militärbehörden, Nr. 127 vom 14. 1. 1946 über die Bürgerschaftssitzung vom 11. 1. 1946 und der „Lübecker Nachrichten“, veröffentlicht unter Zulassungsnummer 26 der Militärregierung, Nr. 4 Seite 2 vom 13. 4. 1946 über das Inkrafttreten der neuen Verfassung am gleichen Tage.

Im erstgenannten Artikel wird nur einmal von der neuen Stadtverfassung, im übrigen immer von der neuen Verfassung schlechthin gesprochen und besonders betont, daß sie sich sehr eng an die alte — freistaatliche — Verfassung von vor 1933 anlehne. Ebenso ist in diesem Bericht im unmittelbaren Anschluß an die Verfassungsannahme der Antrag der Vereinigten Demokratischen Partei erwähnt, über die am 1. April 1937 erfolgte Einverleibung Lübecks in Preußen eine Volksabstimmung durchführen zu lassen. In der Abstimmung — heißt es —, „wurde sowohl die neue Verfassung als auch der Antrag auf Volksbefragung mit dem Zusatzantrag, die Sache erst noch im Verfassungsausschuß näher zu beraten, einstimmig angenommen.“ An den

gleichen Ausschuß wurde das Ersuchen der Militärregierung verwiesen, für den „Landeswohnungsausschuß“ 6 Beiratsmitglieder zu ernennen.

Konnte hiernach wohl irgendein Lübecker, der mit Freude von dem sich wieder regenden Drang Lübecks nach Selbständigkeit las, daran zweifeln, daß seine Vertretung bei der Bürgerschaft in den besten Händen lag und im Rahmen des zeitlich damals schon überhaupt zugelassenen auch die Billigung der Engländer fand? Wie hätte da wohl jemand auf den Gedanken kommen sollen, nun noch „gewissermaßen auf revolutionärem Wege“, — wie der Beschwerdegegner meint —, also gewaltsam offene Türen einzurennen, um Lübeck wieder Staatsqualität zu verschaffen? Das wäre doch heller Wahnsinn gewesen, wo alle Dinge legal zum Besten zu laufen schienen.

Daran änderte sich rein gar nichts dadurch, daß die vorläufige Verfassung vom 11. 1. 1946 von der Besatzungsmacht im Rahmen ihres Gesamtprogramms nur mit Einschränkungen genehmigt wurde. Denn auch diese neue, am 13. 4. 1946 in Kraft getretene, ebenfalls nur vorläufige Verfassung wurde in dem gerade erst neu herausgekommenen Lizenzorgan „Lübecker Nachrichten“ den Lübecker Bürgern bekanntgemacht und gepriesen als Wiederbelebung Alt-Lübecker Tradition, die „nur durch Nazizeit und Eingliederung Lübecks in die Provinz Schleswig-Holstein unterbrochen“ gewesen wäre. Hier wurde unter den Augen des britischen Zensors der Bevölkerung erklärt, daß mit der Nazizeit nun auch die Eingliederung Lübecks in die Provinz Schleswig-Holstein ihr Ende gefunden habe und die Lübecker nun wieder selbst an ihrer „Regierung“ (also nicht bloß „Verwaltung“) teilnähmen!

III.

Für jeden geschichtsbewußten Lübecker war daher die Sach- und Rechtslage damals völlig klar: die alte Hansestadt war auf dem besten Wege, wieder frei zu werden und demokratisch selbst über ihre Zukunft zu beschließen. Der nationalsozialistische Gewaltstreich gegen Lübeck war ausgelöscht. Neues politisches Leben keimte in den Ruinen. Ein neuer Freistaat Lübeck war im Entstehen bzw. der alte im Wiedererstehen. Dies war das Bild der Wirklichkeit.

Völlig abwegig berührt ihm gegenüber die Frage, ob denn Lübeck seine ihm unrechtmäßig, durch Gewaltakt geraubte Eigenstaatlichkeit bzw. Landeseigenschaft nun schon wiedererlangt und betätigt habe, bevor sie ihm durch die britische VO Nr. 46 im August 1946 dann erst wirklich rechtlich abgesprochen wurde. Denn das Grundgesetz fragt ja auch bei anderen ehemaligen Ländern der Weimarer Republik nicht, ob sie am 8. Mai 1945 noch Staatscharakter hatten bzw. nunmehr wiedererlangten. Es vergleicht vielmehr gleichrangig die Zugehörigkeit zu ihnen mit der Zugehörigkeit zu einem der durch die VO Nr. 46 neu geschaffenen Länder und fragt nur, für welche Gebietsteile sich dabei eine Änderung der Landeszugehörigkeit ergeben habe. Dabei kann es für Lübeck nicht ankommen auf seine nicht rechtliche, sondern bloß faktische Zugehörigkeit zu Preußen. Diese dauerte ja nur 2 Friedens- und 5 Kriegsjahre und ist von der Lübecker Bevölkerung nie als rechtens anerkannt worden.

Was besagen also diese 7 Jahre unter einem Gewaltregime gegenüber einer vielhundertjährigen Geschichte und Tradition?

Das Grundgesetz hat in keinem Fall nationalsozialistisches Unrecht anerkennen und übernehmen wollen. Es hat vielmehr im Art. 29 sogar gegenüber dem kraft Siegerrechts mit der VO Nr. 46 geschaffenen Rechtszustand die Möglichkeit schaffen wollen, diesen durch einen Volksentscheid demokratisch zu ändern. Mit dieser Absicht und Gesinnung des Grundgesetzes ist es unvereinbar, Lübeck die Zulassung zu einem Volksbegehren deswegen zu versagen, weil es durch Hitlergesetz aufgehört habe ein selbständiges Land zu sein. Nach rechtsstaatlichem Denken ist Lübeck vielmehr immer ein solches geblieben, bis es durch die britische VO Nr. 46 im August 1946 dem neu geschaffenen Lande Schleswig-Holstein eingefügt wurde. Es muß daher heute als ein selbständiger Gebietsteil anerkannt werden, der durch diese Verordnung eine Änderung seiner Landeszugehörigkeit erfuhr.

Zu dem Schriftsatz des Herrn Ministerpräsidenten vom 10. 7. 1956 sei noch folgendes bemerkt:

Das Faktum, daß durch Gesetzesunrecht Lübeck zur preußischen Provinz Schleswig-Holstein gehörte, verlor mit der totalen Kapitulation jede Rechtswirksamkeit. Eine rechtserhebliche Änderung der wiedererlangten Landeseigenschaft Lübecks trat erst durch die britische Verordnung vom 23. 8. 1946 ein.

Es wird beantragt, die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen und in ihr insbesondere die von uns benannten Zeugen zu vernehmen.

(gez.: Dr. Heimerich, Rechtsanwalt)

*

XIII.

Der Ministerpräsident
des Landes Schleswig-Holstein
— I/21 — 2411 —

Kiel, den 28. September 1956

An den
Herrn Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts
— als Vorsitzenden des Zweiten Senats —
K a r l s r u h e

B e t r. : Az. 2 BvP 3/56.

In der Beschwerdesache ... führe ich namens der Landesregierung Schleswig-Holstein unter Bezugnahme auf den Schriftsatz der Beschwerdeführerin vom 16. 7. 1956 folgendes aus:

I.

Die Beschwerdeführerin hat am Schluß ihres Schriftsatzes vom 16. 7. 1956 in Erwiderung auf meinen Schriftsatz vom 10. 7. 1956 zum Ausdruck gebracht, daß die Zugehörigkeit Lübecks zur Provinz Schleswig-Holstein mit der Kapitulation ihr Ende gefunden habe, weil das „Gesetzesunrecht“, das Lübeck mit dem Groß-Hamburg-Gesetz zugefügt worden sei, zum gleichen Zeitpunkt jede Rechtswirksamkeit verloren habe.

Einer solchen Behauptung kann nicht gefolgt werden. Sie ist rechtlich nicht zu halten und wäre auch wegen ihrer kaum zu übersehenden Auswirkungen nicht realisierbar, ohne eine große Rechtsunsicherheit herbeizuführen.

Daß das Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. 1. 1937, durch das Lübeck in den preußischen Staatsverband eingegliedert und der Provinz Schleswig-Holstein zugeschlagen worden ist, nicht einfach mit Kriegsende gegenstandslos wurde, hat auch der Herr Bundesminister des Innern in seinem Schriftsatz vom 5. 4. 1956 bereits ausgeführt.

An seinem Fortbestand ist weder nach seiner Entstehung noch nach seinem Inhalt zu zweifeln.

Nach der damaligen Verfassungslage ist das Gesetz ordnungsgemäß zustande gekommen, so daß insoweit an seiner Gültigkeit nicht gezweifelt werden kann. Auch die gegen seinen Inhalt bereits früher geltend gemachten Einwendungen der Beschwerdeführerin sind nicht stichhaltig. Dabei kommt es auf geschichtliche Hinweise nicht an, da hier allein rein rechtliche Gesichtspunkte ausschlaggebend sind. Jedenfalls kann nicht behauptet werden, daß dieses Gesetz nationalsozialistischen Gedanken entspricht bzw. eine nationalsozialistische Maßnahme darstellt und daß es etwa deshalb ganz oder teilweise außer Kraft sei.

Auch schon unter der Weimarer Reichsverfassung sind Gebietsveränderungen vorgekommen und Gebietsteile eines Landes mit anderen Ländern vereinigt worden. Am deutlichsten aber zeigt das Vorgehen der alliierten Mächte mit der VO 46, daß Umgliederungen ohne Befragen des Volkes rechtswirksam möglich sind.

Die Gültigkeit dieser alliierten Regelung wird in Art. 29 GG geradezu vorausgesetzt, dessen gesamter Inhalt auf diesem Geschehen aufgebaut ist, wenn von Abs. 7 abgesehen wird. Auf der einen Seite kann man aber Umgliederungen, die durch die Alliierten erfolgt sind, nicht als rechtsgültig ansprechen, wenn man andererseits die früher vom deutschen Gesetzgeber vorgenommenen als nichtig ansieht.

Es muß also festgestellt werden, daß das Groß-Hamburg-Gesetz seine Gültigkeit nicht verloren hat, daß es vielmehr, da es dem Grundgesetz nicht widerspricht, auf Grund des Art. 123 Abs. 1 GG als Bundesrecht fortbesteht.

Zu welchen abwegigen Ergebnissen die Anerkennung des Gedankenganges der Beschwerdeführerin aber führen würde, möge daraus ersehen werden, daß z. B. das Land Schleswig-Holstein dann mit demselben Recht das Verlangen auf Rückgliederung der hamburgischen Bezirke Altona und

Wandsbek stellen könnte, — ganz abgesehen von sonstigen Forderungen, die eine Rückgängigmachung der damaligen Entwicklung mit sich bringen würde.

II.

Die weiteren Ausführungen der Beschwerdeführerin im Schriftsatz vom 16. 7. 1956 befassen sich mit der Frage der Eigenstaatlichkeit, die sich im Rahmen des unter der Besatzung Möglichen in Lübeck „geregelt“ habe.

Keiner der von ihr geltend gemachten Tatbestände kann jedoch als ausreichend angesehen werden, dies zu beweisen und den Anspruch auf Aufhebung des angefochtenen Bescheides zu rechtfertigen.

Tatsächlich unzutreffend ist zunächst die Behauptung, die britische Militärregierung habe erst durch ihre VO Nr. 46 vom 23. August 1946 die ersten Ansätze einer deutschen Staatsgewalt wieder zugelassen. Ich habe bereits in meinem Schriftsatz vom 10. 7. 1956 ausgeführt, daß die früheren staatlichen Stellen noch vorhanden waren und angedeutet, in welcher Weise mit der Zeit ihre Auflösung durch die Alliierten vor sich gegangen ist und wie der Übergang zu einer Landesregierung erfolgte. Als bald nach der Kapitulation ist als höchster staatlicher Beamter der frühere Regierungsdirektor Dr. Hövermann zum Oberpräsidenten ernannt worden. Ihm ist am 15. 11. 1945 der Oberpräsident Steltzer gefolgt. Es kann nicht behauptet werden, daß diese Herren ohne staatliche Funktion im Verhältnis zu Lübeck gewesen wären. So hat z. B. Oberpräsident Steltzer sofort nach seinem Dienstantritt einen offiziellen Besuch in Lübeck abgestattet und diesem in der Folgezeit eine Reihe amtlicher Besuche angeschlossen. Insbesondere ist hervorzuheben, daß er im Mai 1946 im Rathaus in Lübeck eine Besprechung mit allen Länderchefs der britischen Zone abgehalten hat, was bestimmt nicht geschehen wäre, wenn Lübeck nicht mehr zu dem Verband der Provinz Schleswig-Holstein gehört und nicht mehr ihrem staatlichen Einflußbereich unterstanden hätte. Den staatlichen Einfluß hat Lübeck ständig respektiert und damit de jure und de facto seine Zugehörigkeit zur Provinz Schleswig-Holstein auch nach dem Zusammenbruch 1945 offensichtlich anerkannt.

Es mag zutreffend sein, daß die Initiatoren des Antrags, den die Fraktion der Vereinigten Demokraten in der Sitzung der Bürgerschaft am 11. Januar 1946 gestellt hat, davon ausgingen, daß die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung den Gedanken für eine Wiederherstellung der Eigenstaatlichkeit unterstützen werde. Diese Erwartung hat sich aber nicht erfüllt. Der Antrag ist vielmehr auf keiner Tagesordnung der Bürgerschaft mehr behandelt worden, so daß ihm auch jetzt nicht eine Bedeutung beigelegt werden kann, die ihm nie, auch seinerzeit in der Öffentlichkeit nicht, zugekommen ist.

Auch die unter I. a) bis c) aufgeführten Tatsachen können nicht als Indiz für eine sich bemerkbar machende Eigenstaatlichkeit herangezogen werden.

Wenn dabei zunächst die Betrauung des späteren Bürgermeisters Passarge mit der Aufgabe des Polizeipräsidenten erwähnt wird, so muß darauf erwidert werden, daß damit keinesfalls originär eine staatliche Befugnis übertragen

wurde, das geschah vielmehr — wie die Beschwerdeführerin übrigens in ihrem Schriftsatz vom 11. 6. 1956 bestätigt hat — seinerzeit auf Veranlassung des Legal-Officers der britischen Besatzungsmacht. Es handelt sich also dabei nicht um eine Besonderheit Lübecks, sondern eine der damals üblichen Besatzungsmaßnahmen in der gesamten britischen und wohl auch in den anderen Besatzungszonen.

Nicht anders ist die Bestätigung einiger Anwälte in Lübeck als Notare zu beurteilen. Auch hier ist auf das gleiche Bild in der gesamten britischen Zone zu verweisen, wo in örtlich begrenztem Rahmen solche Bevollmächtigungen oder Bestätigung durch die britische Besatzungsmacht bzw. den jeweils zuständigen Legal-Officer erfolgten.

Was schließlich die Weigerung anbetrifft, 6 Mitglieder für einen Landeswohnungsausschuß zu bestellen, so ist auch das kein Verhalten, aus dem besondere Schlüsse gezogen werden könnten. Jedenfalls ging die Aufforderung vom Landeswohnungsamt aus, das eine dem Oberpräsidenten angegliederte Dienststelle war. Ob und warum ein weiteres Drängen auf Namhaftmachung dieser 6 Mitglieder unterblieben ist, kann nicht mehr festgestellt werden. Offenbar hatten sich aber inzwischen genügend Mitglieder gefunden, so daß die erforderliche Zahl bereits erreicht war.

Während diese Aufforderung an die Stadt Lübeck am 14. 12. 1945 erging, wurde eine zweite Aufforderung unter dem 17. 12. 1945 nach Lübeck gerichtet des Inhalts, daß in den größeren Städten nunmehr auch städtische Wohnungsausschüsse zu bilden seien. Hierauf hat die Stadt Lübeck am 27. 12. 1945 geantwortet, daß ein Verwaltungsbeirat für die gleichen Aufgaben von der Bürgerschaft vorgesehen sei, an den sich der Senat jeweils wenden solle. Deshalb bat der damalige Oberbürgermeister (!) Helms in dem gleichen Schreiben, „davon absehen zu dürfen, jetzt Vorschläge für einen Wohnungsausschuß zu unterbreiten“. Das Landeswohnungsamt hat sich mit diesem Hinweis nicht zufriedengegeben, sondern unter dem 7. 1. 1946 erneut um die Bildung eines Wohnungsausschusses für die Stadt ersucht. Dem ist Lübeck nachgekommen und hat mit Telegramm vom 16. 1. 1946 die Mitglieder dieses Ausschusses, die ebenfalls bei der Dienststelle des Oberpräsidenten namhaft zu machen waren, mitgeteilt.

Es kann also nicht bestritten werden, daß Lübeck schon vor dem Inkrafttreten der VO. 46 durchaus die staatliche Gewalt anerkannt hat; die Ansicht der Beschwerdeführerin, daß sich die staatliche Gewalt erst mit Erlaß der VO 46 im August 1946 wieder angebahnt habe, widerspricht daher den tatsächlichen Verhältnissen.

Auf die Ausführungen der Beschwerdeführerin unter II. in ihrem Schriftsatz vom 16. 7. 1956 braucht nicht erneut eingegangen zu werden, da ich hierzu bereits im wesentlichen in meinem Schriftsatz vom 10. 7. 1956 Stellung genommen und darauf hingewiesen habe, daß es sich bei der in Lübeck erarbeiteten Verfassung nicht um eine staatliche, sondern um eine typische Gemeindeverfassung gehandelt hat.

Ergänzend sei hierzu noch ausgeführt:

Die Beschwerdeführerin trägt zwar vor, diese Verfassung habe „mehr sein wollen“ als nur eine Gemeindeverfassung. Dem steht aber entgegen, daß sie selbst auf einen Bericht des „Lübecker Nachrichten-Blattes“ verweist, wo gesagt ist, daß diese Verfassung „erst noch näher beraten werden soll“. Nach den eigenen Worten der Beschwerdeführerin war also noch nichts Hinreichendes im Sinne einer staatlichen Verfassung geschaffen, wie sie es jetzt darzustellen versucht.

Daß dieser Entwurf einer Verfassung dann nie mehr behandelt worden ist, hat wohl seinen Grund darin, daß die Mehrheit der Einwohner Lübecks die Auffassung vertrat, die Errichtung eines neuen Staates Lübeck hieße das Rad der Geschichte zurückdrehen. Wäre tatsächlich ein geschlossener Wille vorhanden gewesen, dann wäre er sichtbar auch in entsprechenden Schritten bei der Besatzungsmacht zum Ausdruck gekommen.

Der Hinweis auf Zeitungsartikel ist im übrigen belanglos. Abgesehen davon, daß Zeitungsartikel vielfach kaum geeignet sind, als Beweismittel zu dienen, soweit sie im wesentlichen Meinungen oder subjektive Urteile enthalten, muß hier aber darauf hingewiesen werden, daß gerade in dem von der Beschwerdeführerin als maßgeblich bezeichneten Artikel der „Lübecker Nachrichten“ vom 13. 4. 1946 am Ende zusammenfassend nicht etwa von einer staatlichen Verwaltung, sondern ganz klar nur von der „Selbstverwaltung“ die Rede ist.

Wollte man wirklich das von der Beschwerdeführerin geschilderte Verhalten der damals politisch tätigen Persönlichkeiten als hinreichendes Kennzeichen für ein eigenstaatliches Leben in Lübeck anerkennen — auch nur im Rahmen des unter der Besatzungsmacht Möglichen — um wieviel mehr müßte man dann die *Bestrebungen der dänischen Minderheit im Norden des Landes Schleswig-Holstein um jene Zeit als Betätigung eigenstaatlicher Absichten ansehen!* Die dänische Minderheit hat im Unterschied zu Lübeck energisch und bei zahlreichen Gelegenheiten und Stellen, so zuletzt beim alliierten Kontrollrat, das Verlangen angebracht, den Gebietsteil Schleswig von Holstein abzutrennen, ihm eine eigene Verwaltung zu geben mit dem Endziel, ein selbständiges Land „Südschleswig“ mit voller Eigenstaatlichkeit zu bilden. Auch sie hat mit dem Erlaß des Gesetzes vom 23. 12. 1955 geprüft, ob die Neugliederungsfrage damit für sie aktuell geworden sei. Das hat sie verneint, „obwohl das Programm des SSW sich zum Ziel gesetzt hat, Südschleswig von Holstein zu trennen und ein besonderes Land Südschleswig mit einem eigenen Landtag innerhalb des Bundesgebietes zu errichten“. Gebietsteil im Sinne der Neugliederungsbestimmungen sei nach ihrer Auffassung nur das Land Schleswig-Holstein als Ganzes, denn Schleswig-Holstein sei von einer preußischen Provinz unmittelbar in ein selbständiges Land umgegliedert worden. „Südschleswig“ habe seine Landeszugehörigkeit nicht geändert, jedenfalls nicht anders als jeder Kreis und jede Gemeinde, die innerhalb eines Landes umgegliedert werden.

Wenn endlich die Beschwerdeführerin die Behauptung aufstellt, es sei abwegig, die Frage, ob Lübeck seine Eigenstaatlichkeit wiedererlangt habe, auf-

zuwerfen, so muß dem entgegnet werden, daß dies überhaupt die einzige Möglichkeit wäre, ihren Anspruch auf ein Volksbegehren zu begründen, denn der Tatbestand des Art. 29 Abs. 2 GG stellt gerade darauf ab, daß Gebietsteile ihre Landeszugehörigkeit geändert haben.

Wenn also Lübeck keine Eigenstaatlichkeit erlangt hat, so kann es nur Teil der Provinz Schleswig-Holstein geblieben sein und ist dann mit dieser zusammen als Ganzes zum Land Schleswig-Holstein geworden. Daß Lübeck aber zu keiner Zeit seine Zugehörigkeit zur Provinz Schleswig-Holstein und damit zum jetzigen Land Schleswig-Holstein verloren hat, ist ständig sowohl von dem Beschwerdegegner wie auch von mir vorgetragen worden.

Der ablehnende Bescheid des Herrn Bundesministers des Innern ist daher nach Auffassung der Landesregierung zu Recht ergangen und die Beschwerde nicht begründet.

(gez.: von Hassel)

*

XIV.

Prof. Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

M a n n h e i m , den 12. Oktober 1956

An den
Herrn Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts
— als Vorsitzenden des Zweiten Senats —
K a r l s r u h e i. B.

Betr.: Az.: 2 BvP 3/56

In der Beschwerdesache... wird auf den Schriftsatz des Herrn Ministerpräsidenten von Schleswig-Holstein vom 28. vor. Monats folgendes erwidert:

Der Herr Ministerpräsident wird dem besonderen Problem Lübecks in keiner Weise gerecht. Er hat nicht erkannt oder nicht einsehen wollen, daß die Beschwerdeführerin keineswegs das ganze Groß-Hamburg-Gesetz angreift, sondern nur dessen Lübeck betreffende Bestimmungen. Denn ob einzelne Städte Schleswig-Holsteins wie Altona oder Wandsbek dem Lande Groß-Hamburg oder umgekehrt Geesthacht an Schleswig-Holstein angeschlossen wurden, berührte die Weimarer Verfassung wie überhaupt den deutschen Reichsaufbau in keiner Weise. Es handelte sich dabei nur um Teilgebietsveränderungen eines großen, sogar des größten deutschen Bundeslandes, nämlich Preußens, das sich gegen sie ja hätte wehren können, wenn es sie nicht anerkennen wollte. Solche Gebietsveränderungen sind allerdings auch in der Weimarer Republik durch Staatsvertrag oder Volksabstimmung schon vorgekommen.

■ Etwas völlig anderes war es jedoch, daß mit Lübeck ein ganzer deutscher Bundesstaat einfach ausgelöscht und durch sein Ausscheiden aus dem Bundesrat die Reichsgewalt selbst strukturell verändert wurde. Infolge solchen gesetzlichen Unrechts bzw. der hinter ihm stehenden vollstreckenden Gewalt fehlte es dank der so neu geschaffenen „damaligen Verfassungslage“ Lübeck an jeder Möglichkeit, sich rechtlich zur Wehr zu setzen. Denn nach der „damaligen Verfassungslage“ wurde die Stadt ja durch ihr aufoktoyierte Parteigänger des NS-Systems vertreten, welche aus parteipolitischem Intrigenspiel das Lübeck zugefügte Unrecht sogar mitverschuldet hatten.

■ Daß solche widerrechtlich ausgelöschte Eigenstaatlichkeit von selbst wieder auflebt, wenn die fremde Gewalt weicht und noch eigener Lebenswille da ist, kann man wohl nicht bezweifeln. Im Falle Lübeck taucht nur die besondere Schwierigkeit auf, daß mit dem Sturz der NS-Gewalt nun die Besatzungsmacht zunächst an ihre Stelle trat. Sie ahnte nichts von dem besonderen Problem Lübecks und ließ deshalb auch keinerlei Willen erkennen, es zu lösen. Wohl aber ergriffen nunmehr die Lübecker, vorerst nur zur kommunalen Selbstverwaltung in begrenztem Rahmen wieder zugelassen, die nächste Gelegenheit, ihrem Willen nach neuer Eigenstaatlichkeit einen ersten bescheidenen Ausdruck zu geben.

■ Mehr konnte damals von den Lübeckern billigerweise niemand erwarten. Daß der Januar-Verfassungsentwurf dann noch auf Verlangen der Engländer wieder eingeschränkt werden mußte, damit er die Ebene kommunaler Selbstverwaltung vorerst nicht überschritte, bestätigt dies eindeutig. Dennoch wurde die neue Verfassung bei ihrem Inkrafttreten am 13. 4. 1946 in den überreichten „Lübecker Nachrichten“ vom gleichen Tage groß gefeiert als Wiederaufnahme der alten Tradition und Beendigung der Eingliederung in die Provinz Schleswig-Holstein. Es ist völlig unverständlich, wie der Herr Ministerpräsident einen solchen Zeitungsartikel (gerade für die damalige Zeit!) für belanglos erklären und seinerseits spekulieren kann, die Bevölkerung habe hernach, weil der Verfassungsentwurf nicht mehr behandelt wäre, in ihrer Mehrheit zu erkennen gegeben, daß die Errichtung eines neuen Staates Lübeck das Rad der Geschichte zurückdrehen hieße. Daß diese Spekulation völlig in der Luft schwebt, werden die Zeugen der Beschwerdeführerin bekunden.

■ Daß die weitere Ausgestaltung der am 13. 4. 1946 in Kraft getretenen Verfassung hernach nicht mehr weiter verfolgt wurde, geschah einfach, weil ihr durch die VO vom August 1946 vorläufig ein Ende gesetzt wurde. Es sollte sich eigentlich erübrigen und hier auseinanderzusetzen, warum diese VO 46 als rechtswirksam anerkannt werden mußte und daß sie niemals in Parallele gestellt werden kann zu den Lübeck betreffenden Bestimmungen des Groß-Hamburg-Gesetzes.

■ Aus geschichtlichen Gewaltakten ist sehr oft schon Siegerrecht erwachsen, sobald die tatsächlichen Veränderungen in rechtlicher Form ausgedrückt und anerkannt wurden. Das ist ja gerade der Unterschied solchen Siegerrechts gegenüber dem von Hitler geschaffenen Unrecht, daß dieses nicht friedliche Lebens-

kraft genug besaß, um seine Geltung zu bewahren. Mit seinem Sturz fiel es in sich zusammen, soweit es nicht einfach wegen moralischer Neutralität bloß als Ordnungsregel aus praktischen Lebensbedürfnissen in Kraft bleiben mußte.

Deswegen ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen Lübecks staatsrechtlicher Stellung im Rahmen Deutschlands und den einzelnen Verwaltungsvorschriften, die es seit 1937 mit Schleswig-Holstein verbunden hatten und deren vorläufige Weitergeltung einfach eine Lebensnotwendigkeit war. Deshalb ist es auch belanglos, ob Lübeck sich an diesem oder jenem Ausschuß noch auf Landesebene beteiligt hat und ob Oberpräsident Steltzer im Mai 1946 in Lübeck noch eine Länderchefbesprechung abhielt. Die staatsrechtliche Stellung Lübecks befand sich tatsächlich in der Schwebe bis zum Inkrafttreten der VO 46. Nach dem Zusammenbruch des NS-Systems bedurfte es keiner förmlichen Wiederausgliederung Lübecks aus Schleswig-Holstein. Andererseits war auch noch keine volle Eigenstaatlichkeit wieder da. Die tatsächliche Gewalt wurde von der Besatzungsmacht ausgeübt, während einerseits die praktischen Verbindungsfäden mit der Schleswig-Holsteinischen Landesverwaltung noch erhalten blieben, um den Tagesbedürfnissen gerecht werden zu können, andererseits aber Lübecks staatlicher Eigenwille sich auch schon wieder regte.

Man tut den Dingen Gewalt an, wenn man für dieses Stadium eine Lübecker Eigenstaatlichkeit festzustellen oder zu negieren sucht. Gottlob fragt das GG Art. 29 auch gar nicht nach solcher Eigenstaatlichkeit, sondern nach der Landeszugehörigkeit des fraglichen Gebietsteils. Hierauf hat die Beschwerdeführerin schon auf Seite 5, Mitte, ihres Schriftsatzes vom 16. 7. 1956 hingewiesen. Landeszugehörigkeit setzt aber nicht voraus, daß das betr. Land, zu dem ein Gebietsteil in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 23. August 1946 gehörte, damals auch eigenstaatlichen Charakter hatte. Vielmehr wurde in der mündlichen Verhandlung vom 19. April 1956 schon darauf hingewiesen, daß dieser Charakter bezüglich aller deutschen Bundesländer höchst zweifelhaft geworden war, weil das NS-Reich als Einheitsstaat die alte Eigenstaatlichkeit seiner Länder soweit ausgehöhlt hatte, daß sie praktisch hinfällig geworden war. Landeszugehörigkeit bedeutet für ihre Bürger also nur noch eine geographische oder historische Zuordnung. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß i. S. des Art. 29 GG den Lübeckern nicht die Zugehörigkeit zur preußischen Provinz Schleswig-Holstein als „ihre Landeszugehörigkeit“ belastet werden darf, sondern daß sie nach Sinn und Wortlaut des Grundgesetzes beanspruchen können, wieder anerkannt zu werden als Angehörige der freien und Hansestadt Lübeck als eines durch nationalsozialistische Willkür zu Unrecht ausgelöschten eigenen Bundeslandes.

Hierauf allein kommt es an. Denn es kann niemals als Wille des Grundgesetzgebers unterstellt werden, daß er dem 1937 gegen Lübecks Freiheit verübten NS-Unrechtsstreich im Art. 123 Abs. 1 GG Dauerwirkung hat verleihen wollen. Es ist völlig abwegig, zu sagen, daß andernfalls „große Rechtsunsicherheit“ herbeigeführt würde. Davon kann angesichts der unbezweifelten Geltung der VO 46 überhaupt keine Rede sein. Es handelt sich vielmehr nur darum, ob an den Lübeckern ein Unrecht dadurch wieder gutgemacht werden soll, daß

man ihnen ein Volksbegehren i. S. Art. 29 GG gestattet. Daß dies billig und rechtens ist, sollte eigentlich keiner weiteren Begründung mehr bedürfen.

Wie weit im heutigen Kiel die geistige Verwirrung geht, zeigt befremdlich der Versuch, eine Parallele zu ziehen zwischen dem Lübecker Recht und den Wünschen der dänischen Minderheit in Schleswig. Nur völlige Geschichtsblindheit kann die über 700jährigen Rechtsansprüche der freien und Hansestadt Lübeck verwechseln mit den politisch-separatistischen Zielen Dänischgesinnter in einigen Kreisen Schlesiws, welche dem historischen Rechtsbewußtsein Schleswig-Holsteins (up ewig ungedeelt!) direkt zuwiderlaufen. Die baldige Klarstellung des Lübecker Rechtes durch das Verfassungsgericht ist nicht zuletzt nötig, damit auch die offizielle Stadtvertretung, die sich heute in zwiespältiger Lage befindet und deshalb zurückzuhalten sucht, offen für Lübecks Ansprüche eintreten kann.

(gez.: Dr. Heimerich).
Rechtsanwalt

*

XV.

Bundesverfassungsgericht

— 2 BvP 3/56 —

verkündet

am 5. Dezember 1956

Müller,

Regierungsobersekretär

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES!

In dem Verfahren über

die Beschwerde der Vaterstädtischen Vereinigung Lübeck von 1949 e. V. in Lübeck,
vertreten durch den Vorstand,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Professor Dr. Dr. h. c. Hermann

Heimerich, Mannheim, Nuitsstraße 3,

gegen die Nichtzulassung eines Volksbegehrens gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 1 GG
im Gebiet der Hansestadt Lübeck, den Gemeinden Tramm, Schretstaken,
Ritzerau, Poggensee, Nusse, Albsfelde, Giesensdorf, Harmsdorf, Behlendorf,
Hollenbeck, Sierkrade, Dühelsdorf und den Dörfern Kurau, Dissau, Malken-

dorf und Krumbeck, Ortschaften der Gemeinde Stockelsdorf, alle im Lande Schleswig-Holstein (Bescheid des Bundesministers des Innern v. 11. Februar 1956),

hat das Bundesverfassungsgericht — Zweiter Senat —
unter Mitwirkung
des Stellvertreters des Präsidenten, Dr. Katz, als Vorsitzenden
und der Richter

Dr. Schunck,
Dr. Klaas,
Henneka,
Dr. Friesenhahn,
Dr. Rupp,
Dr. Geiger,
Dr. Federer,
Dr. Kutscher

auf Grund der mündlichen Verhandlungen vom 7. November 1956 durch

Urteil

für Recht erkannt:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Die Freie und Hansestadt Lübeck trat 1815 als freie Stadt Deutschlands dem Deutschen Bund und 1867 dem Norddeutschen Bund bei, wurde 1871 als freie Reichsstadt ein Bundesstaat des Deutschen Reichs und blieb auch unter der Weimarer Verfassung ein Land des Deutschen Reichs. Durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (RGBl. I S. 75) verlor der lübeckische Freistaat wie die anderen deutschen Länder zwar seinen Staatscharakter, blieb aber gleich den anderen Ländern des Reichs „Land“ im nationalsozialistischen Einheitsstaat. Durch § 6 des Gesetzes über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 (RGBl. 1937 S. 91) wurde das Land Lübeck mit Ausnahme seiner im Lande Mecklenburg gelegenen Gemeinden Schattin und Utecht dem Lande Preußen einverleibt. Es wurden zugeteilt die Stadt Lübeck als Stadtkreis dem Regierungsbezirk Schleswig und die Gemeinden Dühelsdorf, Sierksrade, Behlendorf, Hollenbeck, Albsfelde, Giesensdorf, Harmsdorf, Nusse, Poggensee, Ritzerau, Groß Schretstaken, Klein Schretstaken und Tramm dem Landkreis Herzogtum Lauenburg, Regierungsbezirk Schleswig. Die lübischen Gemeinden Kurau, Dissau, Krumbeck und Malkendorf kamen zu dem Landkreis Eutin im Regierungsbezirk Schleswig. Lübeck war das einzige deutsche Land, das unter der nationalsozialistischen Herrschaft seine Eigenschaft als Land dadurch verlor, daß es einem anderen Land eingegliedert wurde. Der damit geschaffene Zustand blieb bis zum Ende der nationalsozialistischen Herrschaft aufrechterhalten. Die britische Besatzungs-

macht behandelte das zu ihrem Besatzungsbereich gehörende Gebiet des früheren Freistaates Lübeck als Bestandteil der früheren preußischen Provinz Schleswig-Holstein. Durch Verordnung Nr. 46 vom 23. August 1946 der BrMilReg. (ABl. BrMilReg. S. 305) erhielt diese Provinz den Status eines Landes. Auch das Gebiet des ehemaligen lübeckischen Freistaates war darin einbezogen, ohne daß es in der Verordnung ausdrücklich erwähnt worden war. Es gehört heute noch dem Lande Schleswig-Holstein an.

Die Vaterstädtische Vereinigung Lübeck von 1949 e. V. hat mit Unterstützung einer genügenden Anzahl von Wahlberechtigten am 1. Februar 1956 beim Bundesminister des Innern gemäß dem Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Art. 29 Abs. 2 bis 6 des Grundgesetzes vom 23. Dezember 1955 (BGBl. I S. 835) einen Antrag auf Durchführung eines Volksbegehrens in der Hansestadt Lübeck, den Gemeinden Tramm, Schretstaken, Ritzerau, Poggensee, Nusse, Albsfelde, Giesensdorf, Harmsdorf, Behlendorf, Hollenbeck, Sierksrade, Düchelsdorf und den Dörfern Kurau, Dissau, Malkendorf und Krumbeck, Ortschaften der Gemeinde Stockelsdorf, alle im Lande Schleswig-Holstein, mit dem Ziele eingereicht, aus ihnen ein neues Land „Freie und Hansestadt Lübeck“ zu bilden.

Durch Bescheid vom 21. Februar 1956 hat der Bundesminister des Innern diesen Antrag mit der Begründung abgelehnt, die ehemalige Freie Hansestadt Lübeck habe ihre Selbständigkeit schon im Jahre 1937 durch das „Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen“ und durch die faktische Eingliederung in die frühere Provinz Schleswig-Holstein, somit also nicht, wie Art. 29 Abs. 2 GG es verlange, nach dem 8. Mai 1945 verloren. Sie könne daher nicht als Gebietsteil im Sinne des Art. 29 Abs. 2 GG angesprochen werden, da sie ihre Landeszugehörigkeit schon vor dem 8. Mai 1945 geändert habe. Die Bewohner der Stadt Lübeck und der früher zum Lande Lübeck gehörenden Gemeinden könnten auch nicht für sich allein die Durchführung eines Volksbegehrens verlangen, da Lübeck nur zusammen mit dem ganzen Lande Schleswig-Holstein *einen* Gebietsteil bilde.

Gegen diesen Bescheid, der am 15. Februar 1956 zugestellt wurde, haben der 1. Vorsitzende und der Schriftführer der Vaterstädtischen Vereinigung von 1949 e. V. als Vertrauensleute durch Schriftsatz vom 24. Februar 1956 beim Bundesverfassungsgericht Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdeführer haben beantragt, unter Aufhebung des Ablehnungsbescheides des Bundesministers des Innern vom 11. Februar 1956 das beantragte Volksbegehren zuzulassen. Sie machen insbesondere geltend:

Die Bestimmung des § 6 des Groß-Hamburg-Gesetzes, durch die das Gebiet des ehemaligen lübeckischen Freistaates dem Lande Preußen einverleibt wurde, sei nichtig, weil sie eine nationalsozialistische Willkürmaßnahme gewesen sei. Seit dem 2. Mai 1945, dem Tage der Besetzung der Stadt Lübeck durch Truppen der britischen Besatzungsmacht, habe darum die Einverleibung Lübecks in Preußen ihre Wirksamkeit verloren. Damit sei Lübeck wieder zu einem Land im deutschen Bundesstaat geworden.

Nach der Besetzung Lübecks im Jahre 1945 sei Lübeck wieder als Stadtstaat neu organisiert worden, während die Zentralgewalt der früheren Provinz Schleswig-Holstein für die lübeckischen Lande weggefallen sei. Lübeck habe sich von der früheren Provinz gelöst und sei daher vor Inkrafttreten der britischen Verordnung Nr. 46 wieder ein selbständiges Land gewesen. Es habe sich zudem im Frühjahr 1946 eine eigene Verfassung gegeben.

Dadurch, daß die Verordnung Nr. 46 der britischen Militärregierung vom 23. August 1946 das lübeckische Gebiet in das neugegründete Land Schleswig-Holstein einbezog, habe es seine Landeszugehörigkeit abermals, und zwar ohne Volksabstimmung, gewechselt.

Der Bundesminister des Innern hat beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen.

In der mündlichen Verhandlung hatten die Beschwerdeführer, der Bundesminister des Innern sowie die Regierung des Landes Schleswig-Holstein Gelegenheit zur Äußerung. Auf einen Aufklärungsbeschuß des Senats vom 30. Mai 1956 sind von den Beschwerdeführern die beglaubigten Abschriften folgender Urkunden vorgelegt worden:

der Niederschrift über die Sitzung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 11. Januar 1946,
des Entwurfs einer Vorläufigen Verfassung der Hansestadt Lübeck vom 11. Januar 1946,
der Vorläufigen Verfassung der Hansestadt Lübeck vom 13. April 1946.

Der Vertreter des Landes Schleswig-Holstein hat außerdem in der mündlichen Verhandlung die Abschrift einer Aktennotiz eines Vertreters des Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein über eine Besprechung mit der britischen Militärregierung vom 30. Januar 1946 vorgelegt.

Der Inhalt dieser Schriftstücke war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

II.

Gegen das Antrags- und Beschwerderecht der Vaterstädtischen Vereinigung Lübeck von 1949 e. V. bestehen keine Bedenken.

Die Beschwerde ist nach § 5 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1955 zulässig. Sie ist in gehöriger Form (§ 23 Abs. 1 BVerfGG) und rechtzeitig erhoben. Nach § 5 Abs. 4 Satz 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 1955 ist der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts zur Entscheidung zuständig. Er entscheidet endgültig über den Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1955).

III.

Die Beschwerde ist unbegründet.

Das Recht, gemäß Art. 29 Abs. 2 GG durch Volksbegehren eine Änderung der Landeszugehörigkeit zu fordern, mit der sich der Bundesgesetzgeber befassen muß, setzt voraus, daß sich das Begehren auf einen Gebietsteil bezieht,

der bei der Bildung deutscher Länder nach dem 8. Mai 1945 einem Lande zugeteilt worden ist, zu dem er bis dahin nicht gehörte, und daß die Bevölkerung die Veränderung nicht durch Volksabstimmung gebilligt hat.

Wie sich aus dem Wortlaut des Art. 29 Abs. 2 GG ergibt, kann das zulässige Ziel eines Volksbegehrens nur darin bestehen, daß die *nach* dem 8. Mai 1945 getroffene Entscheidung über die Landeszugehörigkeit eines Gebietsteiles geändert werde. Die Zielsetzung des beabsichtigten Volksbegehrens muß durch eine Änderung der Landeszugehörigkeit, die nach dem 8. Mai 1945 vollzogen worden ist, unmittelbar veranlaßt worden sein (s. die zur Veröffentlichung bestimmte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Mai 1956 — 2 BvP 2/56 —).

Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben.

Die Bestrebungen der Beschwerdeführer, den lübeckischen Freistaat wiederherzustellen, richten sich gegen die Zugehörigkeit Lübecks zu dem durch Verordnung der britischen Militärregierung Nr. 46 vom 23. August 1946 gebildeten Lande Schleswig-Holstein. Sie wenden sich demnach gegen die Entscheidung über die Landeszugehörigkeit des ehemaligen lübeckischen Staatsgebietes, die darin liegt, daß Lübeck ungeachtet seiner früheren Selbständigkeit bei der Bildung des Landes Schleswig-Holstein als Bestandteil der ehemaligen preußischen Provinz Schleswig-Holstein behandelt wurde. Art. 29 Abs. 2 GG setzt aber für die Zulässigkeit eines Volksbegehrens eine *nach dem 8. Mai 1945* vollzogene Veränderung der Landeszugehörigkeit gerade desjenigen Gebietsteils voraus, für den jetzt durch Volksbegehren eine Änderung der getroffenen Entscheidung beantragt wird. Es erhebt sich daher die Frage, ob Lübeck durch die Behandlung als Bestandteil der preußischen Provinz Schleswig-Holstein bei der Errichtung des Landes Schleswig-Holstein eine Änderung seiner Landeszugehörigkeit erfahren hat.

Dies wäre der Fall, wenn Lübeck nach dem 8. Mai 1945 und vor dem Erlaß der britischen Verordnung Nr. 46 wieder ein Eigenleben als „Land“ geführt hätte, soweit die deutschen Länder in der britischen Zone unter der Herrschaft der Besatzungsmacht überhaupt ein Eigenleben entfalten konnten. Lübeck hat jedoch damals ein solches Eigenleben nicht geführt.

Es kann dahingestellt bleiben, ob § 6 des Gesetzes über Groß-Hamburg vom 26. Januar 1937 einen nationalsozialistischen Willkürakt darstellte. Nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft bestand jedenfalls kein Hindernis mehr, die tatsächliche Einverleibung Lübecks in Schleswig-Holstein wieder rückgängig zu machen und die Freiheit der Stadt und ihres früheren Gebietes wiederherzustellen. In allen ehemaligen deutschen Ländern erwachte damals das frühere Staatsbewußtsein. Die Betätigung des Willens, die Eigenständigkeit der Länder wiederherzustellen, war aber weitgehend durch die Besatzungsgewalt gehindert. Die Besatzungsmächte hatten die Ausübung aller öffentlichen Gewalt in Deutschland übernommen. Sie begannen dann langsam damit, deutsche Dienststellen mit der Erfüllung von Verwaltungsaufgaben unter ihrer Leitung zu beauftragen. Dieser Neuaufbau einer deutschen

Verwaltungsorganisation begann auf der kommunalen Ebene und setzte sich bis zu höchsten Verwaltungseinheiten in der Zone fort, die in den einzelnen Zonen verschieden gestaltet waren. Entsprechend den in der deutschen Bevölkerung vorhandenen Bestrebungen, den alten deutschen Bundesstaat wiederherzustellen, behandelte die britische Militärregierung zunächst die ehemaligen deutschen Länder und preußischen Provinzen als höchste Verwaltungseinheiten; die preußischen Provinzen traten an die Stelle des als untergegangen betrachteten Landes Preußen, dessen Gebiet nur zum Teil zur britischen Besatzungszone gehörte.

Es fragt sich nun, ob und inwieweit auch im Gebiet der ehemaligen Freien und Hansestadt Lübeck „Landesgewalt“ in der Weise ausgeübt worden ist, wie es damals in den übrigen ehemaligen deutschen Ländern und preußischen Provinzen in der britischen Zone der Fall war. Nur dann könnte man davon sprechen, daß dieses Gebiet nach dem 8. Mai 1945 seine Landeszugehörigkeit geändert hat. Die Prüfung der damaligen Vorgänge auf lübeckischem Boden führt zu folgendem Ergebnis:

- a) Nach der Besetzung Deutschlands berief die britische Militärregierung, in deren Bereich die Stadt Lübeck fiel, für die Stadt zunächst einen Oberbürgermeister und später eine Stadtvertretung (Bürgerschaft), um das kommunale Leben wieder in Gang zu bringen. Die Militärregierung ernannte aber auch einen Oberpräsidenten für die Provinz Schleswig-Holstein, zu der die Militärregierung und die deutsche Provinzialverwaltung auch das lübeckische Gebiet rechneten. Es sind keine Tatsachen ermittelt worden, aus denen geschlossen werden könnte, daß die Stadt Lübeck sich gegen die Zuständigkeit des Oberpräsidenten mit Erfolg gewehrt hätte. Auch von Bestrebungen nach Selbständigkeit und nach Wiedervereinigung mit der Stadt Lübeck in den ehemaligen lübischen Gemeinden, die den Landkreisen Herzogtum Lauenburg und Eutin zugeteilt waren, ist nichts bekannt geworden.
- b) Wie aus der Niederschrift über die Sitzung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 11. Januar 1946 hervorgeht, nahm die Bürgerschaft an jenem Tage eine „Vorläufige Verfassung der Hansestadt Lübeck“ an, die vom Verfassungsausschuß der Bürgerschaft ausgearbeitet worden war. Sie fand nicht die Billigung der Militärregierung. An ihrer Stelle beschloß die Bürgerschaft die „Vorläufige Verfassung der Hansestadt Lübeck“ vom 7. März 1946, die nach Genehmigung durch die Militärregierung am 13. April 1946 veröffentlicht wurde und in Kraft trat. Sowohl der Entwurf vom 11. Januar 1946 als auch die Urkunde vom 7. März 1946 bezeichneten als Zweck der „Verfassung“ in Art. 1:

„Diese Verfassung ergeht auf Grund eines Erlasses der Militärregierung. Sie hat den Zweck, wieder zu einer wirksamen Anteilnahme der Bürgerschaft an den Verwaltungsgeschäften der Stadt hinüberzuleiten. Sie regelt nur, was mit dieser Frage unmittelbar zusammenhängt.“

Die Bürgerschaft beschloß diese „Verfassung“ auf Veranlassung der Militärregierung, die die Gemeindevertretung ersucht hatte, „Stadtverfassungen“ zu erlassen, um „die wirksame Anteilnahme der Bürgerschaft an den Verwaltungsgeschäften der Stadt“ durch das Mittel kommunaler Wahlen vorzubereiten und zu ermöglichen. In dem Entwurf vom 11. Januar 1946 hatte die Bürgerschaft versucht, die Verwaltung unter Anlehnung an die alte lübeckische Staatsverfassung vom Jahre 1920 zu organisieren (z. B. Erfordernis übereinstimmender Beschlüsse von Bürgerschaft und Senat, Senat als ausführende Behörde). Dieser Entwurf wurde jedoch von der Militärregierung nicht genehmigt, wobei die Warnungen des Vertreters des Oberpräsidenten vor lübeckischen Selbständigkeitsbestrebungen in der Besprechung mit dem Vertreter der Militärregierung am 30. Januar 1946 (vgl. die Aktennotiz vom 30. Januar 1946) eine Rolle gespielt haben mögen. Jedenfalls entsprach die „Verfassung“ vom 7. März 1946 in vollem Umfange den Weisungen der Militärregierung über die Gestaltung der kommunalen Selbstverwaltung; insbesondere wurde festgelegt, daß die Bürgerschaft oberstes beschließendes Organ der Stadt war, und daß für die Leitung der laufenden Verwaltungsgeschäfte ein Oberstadtdirektor zuständig sein sollte.

Die Verabschiedung dieser Verfassung kann also nicht als Indiz dafür anerkannt werden, daß Lübeck damals eine von der Provinz Schleswig-Holstein losgelöste, selbständige Verwaltungseinheit war. Auch die Aktennotiz vom 30. Januar 1946 läßt erkennen, daß die Provinzialregierung Lübeck als zur Provinz gehörig betrachtete, und daß die Militärregierung nicht beabsichtigte, eine Änderung dieses Zustandes zuzulassen.

- c) In der Sitzung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 11. Januar 1946 wurde ein Dringlichkeitsantrag der Fraktion der Vereinigten Demokraten über die Wiederherstellung der Eigenstaatlichkeit der Hansestadt Lübeck einstimmig dem Verfassungsausschuß überwiesen. Nach diesem Antrag sollte der Oberbürgermeister der Stadt der Militärregierung folgenden Antrag unterbreiten:

„Am 1. April 1937 wurde die Freie und Hansestadt Lübeck durch die nationalsozialistische Reichsregierung ihrer staatlichen Selbständigkeit, die sie länger als 700 Jahre sich durch hanseatischen Gemeinsinn ihrer Bürger über alle Stürme der Geschichte hinweg erhalten hatte, beraubt und als Provinzstadt dem Lande Preußen einverleibt. Lübeck mußte, wie es in einer nationalsozialistischen Begründung dieser Maßnahme hieß, dem großen Gedanken der straffen Vereinheitlichung des Reiches das erste Opfer bringen. Die Beseitigung der Selbständigkeit Lübecks ohne Befragen seiner Bevölkerung stand im Widerspruch mit dem auch von der nationalsozialistischen Reichsregierung nicht aufgehobenen Artikel 18 der Weimarer Verfassung, wonach bei Veränderungen in der Gliederung des Reiches der Wille der Bevölkerung festzustellen war. Weite Kreise Lübecks haben 1937 nur mit Erbitterung diesen unter Vergewaltigung des Willens der Bevölkerung ihr durch die nationalsozialistische Machtpolitik aufgezwungenen Verlust der Selbständigkeit

hingegen, der weder durch objektive, wirtschaftliche oder politische Notwendigkeiten begründet, sondern allein dem nationalsozialistischen Ziel entsprungen war, jede geschichtlich gewordene staatliche Eigenart zugunsten einer alles gleichmachenden Uniformierung zu zerschlagen. Es ist nicht mehr als ein Gebot der politischen Gerechtigkeit, die an der Hansestadt Lübeck und ihrer Bevölkerung vom Nationalsozialismus begangene Vergewaltigung dadurch wenigstens zum Teil wieder auszugleichen, daß die Lübecker Bevölkerung Gelegenheit erhält, durch eine offene und freie Abstimmung selbst über die staatsrechtliche Stellung ihrer Stadt als Glied des neuen Deutschland zu befinden.“

Gleichzeitig sollte bei der Militärregierung beantragt werden, sie möge nach bestimmten, von der Bürgerschaft ausgearbeiteten Vorschriften eine Abstimmung darüber anordnen, ob die ohne Befragung der Bevölkerung von Lübeck erfolgte Einverleibung Lübecks in Preußen dem Willen der Bevölkerung entsprach, und ob die Eigenstaatlichkeit Lübecks wiederhergestellt werden sollte. § 5 des Vorschlags über die Abstimmungsordnung lautete:

„Die Mehrheit der gültigen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit bleibt es bei dem bestehenden Zustand.“

Das Schicksal dieses Dringlichkeitsantrages ist unbekannt geblieben. Es ist heute nicht mehr festzustellen, ob der Verfassungsausschuß der Hansestadt Lübeck sich mit diesem Dringlichkeitsantrag überhaupt befaßt hat und zu welchem Ergebnis er gegebenenfalls gekommen ist. Sicher ist jedenfalls, daß die Bürgerschaft diesen Antrag selbst nicht endgültig verabschiedet hat, und daß ihm auch sachlich nicht entsprochen worden ist. Aus dem Inhalt des Dringlichkeitsantrages geht jedoch hervor, daß die Antragsteller für Lübeck eine Änderung des gegenwärtigen Zustandes durch Wiederherstellung einer früheren Rechtslage (in § 2 der vorgeschlagenen Abstimmungsvorschriften heißt es wörtlich: „wie sie vor dem 1. April 1937 bestand“) anstrebten. Sie setzten also im Zeitpunkt der Einbringung ihres Antrages die Zugehörigkeit Lübecks zur Provinz Schleswig-Holstein voraus. Das ergibt sich auch aus der Formulierung des § 5 der vorgeschlagenen Abstimmungsvorschriften, wonach es im Falle der Stimmgleichheit bei dem „bestehenden“ Zustande bleiben sollte. Damit konnte nur die Zugehörigkeit Lübecks zur Provinz Schleswig-Holstein gemeint sein. Der in der Bürgerschaft eingebrachte Dringlichkeitsantrag läßt also zwar erkennen, daß im Jahre 1946 in Lübeck ernstliche Selbständigkeitsbestrebungen bestanden. Sie sind aber über das Stadium des Wollens und Wünschens nicht hinausgekommen und konnten nicht in die Tat umgesetzt werden. Es ist daher nicht möglich, die damalige Situation Lübecks mit derjenigen der übrigen Länder im wiedererstehenden deutschen Bundesstaat zu vergleichen, weil zur Gewinnung des Status eines „Landes“ auch damals mehr gehörte als nur der geäußerte Wunsch, die Eigenständigkeit wiederherzustellen. Da andere Tatsachen, aus denen sich die Loslösung Lübecks aus der Provinz nach dem 8. Mai 1945 herleiten ließe, nicht bekannt geworden sind, muß die Beurteilung der Rechtslage von der Tatsache ausgehen, daß die Stadt Lübeck und die ehemals zum Freistaate Lübeck gehörenden Gemeinden und Ortschaften auch nach dem

8. Mai 1945 im Verbands der Provinz Schleswig-Holstein verblieben sind, bis diese durch Verordnung der britischen Militärregierung vom 30. August 1946 den Status eines Landes erhielt.

Nur die Provinz Schleswig-Holstein einschließlich des ehemaligen lübeckischen Gebiets könnte als Gebietsteil im Sinne des Art. 29 Abs. 2 GG, der seine Landeszugehörigkeit geändert hat, angesprochen werden, weil die Provinz zum selbständigen Lande geworden ist. Wie das Bundesverfassungsgericht schon in dem Beschluß 2 BvP 4/56 vom 19. April 1956 in dem Verfahren über die Beschwerde einer Anzahl von Wahlberechtigten aus der Stadt Geesthacht entschieden hat, können Teile dieser ehemaligen Provinz nicht als selbständige „Gebietsteile“ angesehen werden, denn sie haben nur das Schicksal der ganzen Provinz geteilt. Das trifft auch auf die Stadt Lübeck und die ehemals lübeckischen Gemeinden zu. Sie sind nur ein Teil eines „Gebietsteils“, so daß für sie allein ein Volksbegehren im Sinne des Art. 29 Abs. 2 GG nicht beantragt werden kann. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß Lübeck, als es zu Schleswig-Holstein kam, in das große Land Preußen eingegliedert wurde, während es nunmehr Teil eines kleinen Landes Schleswig-Holstein ist.

Das Volksbegehren, das die Beschwerdeführer beantragt haben, richtet sich nicht gegen eine nach dem 8. Mai 1945 vollzogene Veränderung der Landeszugehörigkeit, sondern verfolgt das Ziel, die schon durch Gesetz vom 26. Januar 1937 vorgenommene Einverleibung des Gebietes des ehemaligen Freistaates Lübeck in die damals preußische Provinz Schleswig-Holstein wieder rückgängig zu machen. Es wendet sich also in Wahrheit gegen jene Maßnahmen und ist deshalb nicht durch eine nach dem 8. Mai 1945 erfolgte Veränderung der Landeszugehörigkeit veranlaßt. Ein derartiges Volksbegehren ist nach Art. 29 Abs. 2 GG nicht zulässig. Diese Bestimmung bezieht sich nämlich nicht auf Neugliederungsmaßnahmen der nationalsozialistischen Regierung, sondern nur auf solche der Besatzungsmacht.

Die Beschwerde war daher als unbegründet zurückzuweisen. Ungeachtet dieser Entscheidung wird es Sache des Bundesgesetzgebers sein zu prüfen, ob und wie dem besonderen historischen Geltungsanspruch Lübecks bei der Vorbereitung der Neugliederung des Bundesgebiets gemäß Art. 29 Abs. 1 GG Rechnung getragen werden kann.

Dr. Katz
Henneka
Dr. Geiger

Dr. Schunk
Dr. Friesenhahn
Dr. Federer

Dr. Klaas
Dr. Rupp
Dr. Kutscher

Ausgefertigt

Karlsruhe, den 12. Dezember 1956

gez. Unterschrift

Regierungsobersekretär als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts

Siegel

Der Lübecker Pastor Alexander Michelsen

(1805 - 1885)

Seine kirchenpolitische Haltung und seine Rolle als Vermittler skandinavischen Schrifttums

Von *Hans Beyer* (Flensburg)

In der Geschichte der deutsch-skandinavischen Wechselbeziehungen gilt das Jahr 1864 als entscheidender Wendepunkt. Man hat sogar von einer „Stromkenterung“¹⁾ gesprochen und damit für den Bereich des geistigen Austausches zwischen Deutschland und Dänemark zum Ausdruck bringen wollen, daß die viele Jahrhunderte alten, seit der Reformation immer stärker gewordenen Kontakte jäh unterbrochen wurden. Es kann gewiß nicht bestritten werden, daß ab 1864 im Norden eine Klimaverschlechterung zu beobachten ist — welche Formen sie jedoch annimmt, wie sie sich auswirkt, kann erst durch Untersuchungen ermittelt werden, die zwischen den verschiedenen skandinavischen Ländern sorgfältig unterscheiden und sich nicht auf das Literarhistorische beschränken. Die Kulturbeziehungen zwischen verschiedenen Völkern lassen sich erst dann zutreffend bewerten, wenn ein Vergleichsmaßstab gefunden wurde, der die literarischen Kontakte im Bereich der Dichtung in den Gesamtverlauf der kulturellen Wechselbeziehungen — vom Austausch der Güter sogenannter Volkskultur bis zur Befruchtung auf dem Gebiete der Philosophie oder Theologie — einordnet²⁾. Dabei wird jeweils zu fragen sein, ob die Übernahme

¹⁾ 1929 sprach Carl Petersen in seinem Vortrag „Deutscher und nordischer Geist — ihre Wechselwirkungen im Verlauf der Geschichte“ (gedruckt 1932 in Breslau) von einer „Stromwendung“. Den Begriff des „Kenterns“ verwandte Otto Scheel 1941 im Rahmen eines Aufsatzes, der im 5. Heft der „Jomsburg“ erschien. Zu dem ganzen Thema vgl. jetzt den literargeschichtlichen Beitrag von Hans Peter Johansen, Zur Frage der Stromkenterung nach 1864: Festschrift für Otto Scheel, Schleswig 1952, S. 81—93.

²⁾ Es ist unverkennbar, daß im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts die deutsche Dichtung in Skandinavien ein sehr geringes Echo findet, während etwa das medizinische und theologische Schrifttum in den drei nordischen Ländern — vor allem in Norwegen — sorgfältig beachtet wird. In Norwegen wirkten sich vor allem die Arbeiten des konfessionellen Luthertums aus, neben Leipzig (Delitzsch und Luthardt) besaß Erlangen eine besondere Anziehungskraft. Zahlreiche Schriften deutscher lutherischer Theologen wurden in Norwegen breiteren Schichten durch Übersetzungen zugänglich gemacht. Die Wandlungen in der politisch bestimmten öffentlichen Meinung untersuchte Erik Gullberg, Tyskland i svensk opinion 1856—1871, Lund 1952, vgl. dazu jedoch die Kritik in Historisk Tidskrift 1956.

bestimmter Werte der Entfaltung eigenständiger Kräfte nutzbar gemacht wurde, der Immunisierung gegenüber geistig überlegenen Nachbarn diene oder nichts weiter als ein Zeichen der Überfremdung war?³⁾ Zu beachten ist schließlich, daß auch der Begriff des Schrifttums bei diesen Untersuchungen sehr umfassend sein sollte: gerade die Entwicklung nach 1945 hat z. B. gezeigt, daß bei unseren östlichen Nachbarn und in Südosteuropa das deutschsprachige Fachschrifttum seine starke Stellung behaupten, ja z. T. noch ausbauen konnte, obwohl die Kontakte zwischen diesen Ländern und Deutschland durch die Einbeziehung Mittel- und Südosteuropas in die Zone des ideologischen Weltbürgerkriegs empfindlich gestört wurden. Auch für das an Spannungen und Gegensätzen so reiche 19. Jahrhundert wird es notwendig werden, neben den Beziehungen auf den Hochebenen literarischen und geistigen Schaffens die Berührung im Beruflichen⁴⁾, auf dem pädagogischen Gebiete, bei der Organisation der sozialistischen Bewegung, in der kirchlichen Arbeit und auf vielen anderen Gebieten zu beachten.

Wendet man die diesen Überlegungen zugrundeliegenden methodischen Forderungen, die — soweit ich sehe — bisher nur bei der Kulturgeschichte Südosteuropas größere Beachtung fanden⁵⁾, auf das Problem der deutsch-skandinavischen Beziehungen an, so wird man der stattlichen Gruppe deutscher Übersetzer besonders gedenken müssen. Durch ihre unermüdlische, aber unscheinbare Arbeit haben sie wesentlich zum Ausbau und zur Differenzierung der seit langem bestehenden Kontakte beigetragen. Unter ihnen verdient der Lübecker Pastor *Alexander Michelsen* eine gewisse Aufmerksamkeit. Die „Lübeckischen Blätter“ unterstrichen bereits 1885 in ihrem Nekrolog, daß Michelsen, der Sohn eines Lübecker Buchhändlers, ein Schriftsteller „in des Wortes bester Bedeutung“ gewesen sei. Hier soll an Hand unveröffentlichter Briefe⁶⁾ gezeigt werden, in welchem Ausmaße der schriftstellerische Fleiß dieses lutherischen Geistlichen der Erschließung skandinavischer Theologie und Dichtung galt.

³⁾ Leider haben ältere philologische Arbeiten über Lehnwörter gelegentlich die Einsicht verdeckt, daß die Übernahme nachbarlichen Kulturguts oder fremder Begriffe wissenschaftlich erst dann befriedigend erforscht ist, wenn die Funktion dieses Vorgangs zutreffend erkannt ist. Eine rein statistische Betrachtung der Entlehnungstatsachen bleibt unbefriedigend. Eine ähnliche Unterscheidung zwischen „aktiver“ und „passiver“ Übernahme gilt auch für den Bereich der Geistesgeschichte.

⁴⁾ C. Nyrop hat in verschiedenen Arbeiten auf die Bedeutung der deutschen Handwerker in Dänemark hingewiesen, vgl. vor allem sein Buch „Handverks-skik i Danmark“, Kopenhagen 1903. Viele Einzelheiten bei Bruno Roemisch, Ein Jahrtausend deutsches Handwerkschaffen in Skandinavien, Würzburg 1943.

⁵⁾ Vg. Fritz Valjavec, Geschichte der deutschen Kulturbeziehungen zu Südosteuropa (bisher 2 Bände), München 1953 und 1955.

⁶⁾ Ausgewertet wurden u. a. Briefe von A. Michelsen an Dr. C. H. A. Kalkar und Bischof H. L. Martensen in Ny kgl. Samling (Kgl. Bibl. Kopenhagen), S. L. Bring und C. W. Skarstedt (Univ. Bibl. Lund) sowie an C. E. Luthardt (Landeskirchliches Archiv Nürnberg). F. L. Mynster hat in sein zweibändiges Werk „Biskop Otto Laubs Levnet. En Livskildring i Breve“, Kopenhagen 1885/87, Briefe des Lübecker Pastors nicht aufgenommen, doch wird sein Name gelegentlich (I, 312 und II, 110) erwähnt.

Dabei wird nicht übersehen werden können, daß Michelsens Bemühung zeitlich mit der ersten Welle nordischen Schrifttums zusammenfällt, die unter Führung der Norweger in den 70er und 80er Jahren auf dem deutschen Buchmarkt erscheint. *Björnsons* frühe Bauernerzählungen lenken schon in den 60er Jahren die Aufmerksamkeit auf den Norden. 1868 siedelt *Ibsen* von Rom nach Dresden über und lebt fortan, wenn auch mit größeren Unterbrechungen, in Deutschland. Seine Dramen erobern auf deutschen Bühnen den Spielplan der großen Theater der Welt. Der Erfolg ihrer Dichtungen und der politische Aufstieg des Bismarckreichs wirken auf die beiden Norweger so stark, daß *Björnson* 1872 in „Signalfeiden“ den Dänen den Rat gibt, sich nach Berlin umzuorientieren, während *Ibsen* zur gleichen Zeit *Georg Brandes* bekennt, daß der Nordländer im Ausland seine Feldschlachten gewinnen müsse. „Ein Sieg in Deutschland und Sie werden daheim obenauf sein“⁷⁾. Auch der dritte große Norweger, *Jonas Lie*, begeistert noch zu Lebzeiten Michelsens die deutschen Buchfreunde. Von *A. Kielland* erschienen bereits 1881, also unmittelbar nach der Publikation in Norwegen, die beiden Romane „Garman und Worse“ und „Arbeiter“ in deutscher Übertragung. Zwar werden in den 80er Jahren von den Dichtungen der dänischen und schwedischen Schriftsteller, die neben den vier Norwegern in der zweiten nordischen Welle mit verschiedenen Werken erscheinen, nur einzelne übersetzt, dem literarisch interessierten Publikum sind jedoch die Namen *August Strindberg*, *Ellen Key*, *Verner von Heidenstam*, *Selma Lagerlöf*, *Gustav af Geijerstam*, *Henrik Pontoppidan*, *Jens Peter Jacobsen* und *Hermann Bang* um 1885 herum nicht mehr unbekannt⁸⁾. Man wird für die dänisch-deutschen Kontakte gewiß beachten müssen, daß *Georg Brandes* 1870 mit seinen Vorlesungen das Fenster nach dem Westen

⁷⁾ Bei *Martin Gerhardt* und *Walter Hubatsch*, *Deutschland und Skandinavien im Wandel der Jahrhunderte*, Bonn 1950, wird S. 388 mit Recht hervorgehoben, daß nicht so sehr das spezifisch Norwegische, sondern das europäisch Allgemeingültige der Werke *Ibsens* in Deutschland gewirkt hat. Doch lassen sich auch starke Residuen der Nord-Romantik feststellen! Unentbehrlich bleibt *Irmgard Günther*, *Die Einwirkung des skandinavischen Romans auf den deutschen Naturalismus*, Greifswald 1934. *Gerhardt-Hubatsch* verlegen *Pontoppidans* „Nachtwache“ S. 395 irrtümlich in das Jahr 1880. In diesem Jahre erschien jedoch in Stuttgart sein Buch „Junge Liebe“ (*Ung Elskov*). Das nächste Jahr brachte *Holger Drachmanns* „Strandnovellen“. *I. P. Jacobsens* „*Fru Marie Grubbe*“ kam bereits 1878 in deutscher Übersetzung heraus, 5 Jahre später brachte die Deutsche Rundschau „*Frau Fönss*“ und „*Die Pest in Bergamo*“. *Adolf Strodtmann* vereinigte 1877 Erzählungen verschiedener dänischer Dichter zu einem Sammelband „*Aus den Sandregionen*“ (*H. Drachmann!*).

⁸⁾ Die literarischen Wechselbeziehungen zwischen Norwegen und Deutschland lassen sich leicht an Hand der verschiedenen bibliographischen Arbeiten von *Fritz Meyen* rekonstruieren, vgl. etwa seine aus 4 Teilen bestehende „*Norwegische Bibliographie*“ (*Oslo* 1941—43), die zunächst norwegischen Übersetzungen deutscher „*Schönliteratur*“ (Heft 1), dann deutsche Übertragungen norwegischen schönen Schrifttums (Heft 2) und schließlich norwegische Bücher über Deutschland (Heft 3) bzw. deutsche Bücher über Norwegen (Heft 4) verzeichnet. Schwieriger sind entsprechende Feststellungen für den Kontakt mit Dänemark und Schweden.

öffnete, mit Recht hat jedoch Valdemar Vedel⁹⁾ unterstrichen, daß die kosmopolitische Zielsetzung, die dem einflußreichen Kritiker vorschwebte, nicht bedeutete, daß das Fenster nach dem Süden geschlossen werden sollte.

Michelsen stand im Norden in erster Linie mit dem Missionsmann *Dr. Christian Kalkar*¹⁰⁾ in Verbindung, außerdem hat er Briefe mit den führenden dänischen und schwedischen Theologen gewechselt. Für die Bischöfe bzw. Professoren *O. Laub*, *H. Martensen*, *D. G. Monrad*, *Fr. Nielsen*, *G. Scharling* sowie *S. L. Bring* und *C. W. Skarstedt* war der Name des Lübecker Pastors ein Begriff. Wiederholt weilte er im Norden, um durch mündlichen Gedankenaustausch neue Anregungen zu erhalten. An Umfang und Intensität übertrifft jedoch die Korrespondenz mit Kalkar alles andere. Vermutlich entwickelte sich dieser Briefwechsel deshalb so rege, weil die beiden Korrespondenten in ihrer Landeskirche eine ähnliche Stellung einnahmen. Unser Lübecker Pastor hatte vor allem seit 1868 das Empfinden, daß er ungerecht behandelt würde. Ein Versuch, in Verbindung mit *Wichern* eine neue Lebensstellung in Berlin aufzubauen, mißglückte. Angesichts mannigfacher Enttäuschungen fand Alexander Michelsen Befriedigung schließlich nur in der schriftstellerischen Arbeit. Christian Kalkar, der aus dem Israelitenum konvertierte, hatte als einer der begabtesten Schüler Mynsters mehrfach die Chance, ein Bischofsamt zu erhalten. Tatsächlich wurde er jedoch weder für Lolland-Falster oder Schleswig noch für Viborg¹¹⁾ ernannt. Abgesehen von dem Gebiete der äußeren Mission

⁹⁾ Valdemar Vedel, *Firsernes Førere. Karakteristiker og Kritiker*, Kopenhagen 1923, S. 137 ff.

¹⁰⁾ Über Chr. A. H. Kalkar (1802—1886) vgl. die neueste Ausgabe des von C. F. Bricka begründeten *Dansk Biografisk Leksikon* (DBL XII, 306 f.). Der junge Rabbinersohn ließ sich 1823 taufen, seine ersten „*Forelæsninger over den bibelske Historie*“, Odense 1837, übersetzte er persönlich ins Deutsche. Sie erschienen 1839 in Kiel unter dem Titel „*Die biblische Geschichte in Vorträgen für Gebildete*“. Gegen die Untersuchung von Niels Bundgaard, Dr. Christian Kalkars Betydning for dansk Kirkeliv og Missionsvirksomhed (Teologiske Studier 2. Afd., Nr. 1 Kopenhagen 1951) hat Lorenz Bergmann in *Kirkehist. Samlingen* VII. R. 1. Bd. S. 599—648 Bedenken angemeldet. Michelsen stand u. a. auch mit den folgenden dänischen Theologen und Schriftstellern in Verbindung: N. C. Dalhoff (1843—1927, ein Freund Bethels, DBL V, 549 f.), Theodor V. L. Hansen (1838—1914, zeitweilig in Griechenland, DBL IX, 298 f.), Chr. Hermansen (1806—82, Orientalist und praktischer Theologe, DBL X, 161 f.), Thomas Lange (1829—1887, DBL XIII, 588 f.), Jens Vahl (1828—1898, DBL XXV, 4 ff.). Vahl informiert M. über Missionsangelegenheiten und sendet ihm seine Kirchenzeitung regelmäßig zu. Im Herbst 1873 bittet Vahl um eine Übersetzung seines Buches „*Alaska. Folket og Missionen*“. M. klagt Kalkar gegenüber (6. 9. 73), daß das Manuskript sehr schlecht lesbar sei. „*Schon jedes Briefchen von ihm ist eine Aufgabe für den Scharfsinn*“. Am 1. 8. 74 bekennt er, daß er diese Arbeit habe zurückschicken müssen. Sie sei nicht zu entziffern gewesen.

¹¹⁾ Die kirchlichen Verhältnisse, die sich in Schleswig nach der Vertreibung eines sehr großen Teils der deutschen Geistlichen entwickelten, wurden von Kalkar offenbar einer ähnlichen Kritik unterzogen, wie sie uns aus Bischof Martensens Lebenserinnerungen bekannt ist, vgl. *H. Martensen*, *Af mit Levnet*, Kopenhagen 1883, Bd. II, S. 153 ff. und *Hans Beyer*, *Recht, Volk und*

interessierte ihn vor allem die Frage der ökumenischen Zusammenarbeit der Protestanten. Im Gegensatz zu seinen meisten dänischen Amtsbrüdern beteiligte er sich lebhaft an den Arbeiten der „Evangelischen Allianz“, die jedoch in Skandinavien wenig Eingang fand.

Als Michelsen und Kalkar sich kennenlernten, stand der dänische Missionsmann bereits mit verschiedenen deutschen Kirchenmännern in Verbindung. Ende 1858 hatte der Kieler Professor *Fricke*¹²⁾, der in der Entwicklung des Gustav-Adolf-Vereins eine Rolle gespielt hat, ihn im Auftrage des Generalsuperintendenten Dr. *Hoffmann* aufgefordert, an der in Vorbereitung befindlichen „Neuen Evangelischen Kirchenzeitung“, einem Blatt der „positiven Union“, mitzuarbeiten. Ihre Bekanntschaft ergab sich aus der Zugehörigkeit zur „Evangelischen Allianz“. Ab 1860 tauschten der aus Kaiserswerth stammende Pastor *Fliedner*¹³⁾ und Kalkar Briefe aus. Recht rege war auch der Gedankenaustausch mit den lauenburgischen Missionsfreunden, insbesondere mit *Genzken*¹⁴⁾, Schwarzenbek. Noch älter als die Verbindungen mit Fricke waren die Beziehungen zu einem der Wortführer des liberalen Protestantismus, zu dem Heidelberger Theologen *Schenkel*, der gleichfalls an den Bemühungen der „Evangelischen Allianz“ interessiert war und den dänischen Theologen zur Mitarbeit an der „Allgemeinen Kirchenzeitung“ aufrief. Zu den „Allianz“-Freunden gehörte schließlich auch der Hamburger Pastor *Sengelmann*¹⁵⁾ (St. Michaelis), der Kalkar 1862 um Mitarbeit am „Hamburger Monatsboten“ bat.

Schon diese Namen machen deutlich, daß Kalkar über gute Verbindungen zu deutschen kirchlichen Kreisen verschiedener Richtungen verfügte. In einer Zeit, in der sich die kirchenpolitischen Fronten in Deutschland versteiften, hielt er unbekümmert gleichzeitig Kontakt mit dem linken Flügel des „freien Protestantismus“ und mit dem konfessionellen Luthertum, das sich 1868 in

Obrigkeit in der schleswig-holsteinischen Erhebung 1848, Sonderdruck aus dem Jahrbuch für die Schleswische Geest 1957, S. 23.

¹²⁾ G. A. Fricke (1822—1908) wirkte von 1851 bis 1865 in Kiel.

¹³⁾ Fr. Fliedner (1845—1901) war seit 1870 Gesandtschaftsprediger in Madrid. Seine Briefe an Kalkar beziehen sich vor allem auf Fragen der Evangelisation Spaniens.

¹⁴⁾ Pastor Karl Ernst Ferdinand Genzken war ab 1836 in Mölln, ab 1845 in Schwarzenbek als Pastor tätig. Er starb am 9. 1. 1882.

¹⁵⁾ Über Pastor Dr. Heinrich Matthias Sengelmann (1821—1899) vgl. das Hamburger Schriftsteller-Lexikon VII, S. 156 und ADB 54 (1908) S. 329—334. Im Oktober 1866 bat S. um Entlassung aus seinem kirchlichen Amt, er widmete sich fortan dem Aufbau der „Alsterdorfer Anstalten“. Sein lebhaftes Interesse für die skandinavische Entwicklung hatte 1880 die Herausgabe einer kleinen Schrift „Norwegen und die Ärmsten seiner Kinder“ zur Folge. Der 1860 begründete „Hamburger Monatsbote“ erhielt ab Jahrgang III (1862) den Namen „Der Bote aus dem Alsterthal“ (bis 1874). Zu seinem 50jährigen Amtsjubiläum schenkte ihm die Hamburger und Lübecker Bevölkerung einen Betrag von rund 25 000 Mark für den Aufbau einer neuen Krankenstation. Sengelmann trat entschieden für eine Verselbständigung der Kirche ein und gehörte zu jener Gruppe lutherischer Theologen, die unter dem Einfluß Herrnhuts eine Revision des Verhältnisses von Staat und Kirche für unerläßlich hielt.

Luthardts „Allgemeiner Evangelisch-Lutherischer Kirchenzeitung“ ein weithin, auch in Übersee beachtetes Organ schuf, das der lutherischen Einigung diene¹⁶⁾. In allen Lagern wurde Kalkar offenbar als Gesinnungsgenosse angesehen, das ergibt sich u. a. auch aus dem Briefwechsel mit dem thüringischen Pastor A. Resch (Zeulenroda¹⁷⁾), einem überaus tatkräftigen, sozialpolitisch stark interessierten Führer des reußischen Luthertums, der sich seit seiner Tätigkeit als Erzieher in Finnland lebhaft für den Norden interessierte. Resch war es auch, der Kalkar zu einer Leipziger Konferenz einlud, die das Problem einer Einigung aller lutherischen Kirchen erörtern sollte. Das starke Vertrauen, das er beim konfessionellen Luthertum genoß, wird auch aus einem Briefe des sächsischen Pfarrers R. Haerting (Zschopau) deutlich, der ihm mitteilt, daß seine „Blätter für Mission“ soeben ins Slavische übersetzt worden seien, damit der

¹⁶⁾ Luthardts Kirchenzeitung mußte schon deshalb an Dänemark besonders interessiert sein, weil die dort seit langem in Gang befindliche Diskussion über Fragen der Kirchenverfassung für das gesamte Luthertum von prinzipieller Bedeutung war. Zumeist lehnten die deutschen Theologen (einschl. A. Michelsen) die Vorstellungen der Grundtvigianer über die Stellung der Gemeinde ab. Über den Fortgang dieser Diskussion vgl. die gründliche Untersuchung des verstorbenen H. J. H. G l a e d e m a r k, Kirkeforfatningsspørgsmaalet i Danmark indtil 1874, Kopenhagen 1948. Luthardt fuhr eigens nach Kopenhagen, um sich zu orientieren. Es gelang ihm jedoch nicht, einen geeigneten festen Mitarbeiter zu gewinnen. Kalkar traf er bei dieser Gelegenheit nicht an und bat ihn daher schriftlich um Mitarbeit (16. 9. 1868). Im September 1868 traf Luthardt sich mit A. Michelsen und G. Plitt, um sich mit beiden über die skandinavische Berichterstattung zu unterhalten. Verglichen mit anderen deutschen Kirchenblättern hat die Allgemeine Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung fortan am gründlichsten über die lutherischen Kirchen des Nordens referiert. Luthardts grundsätzliche Einstellung wird in seinem Brief an Kalkar deutlich: es gehe ihm nicht nur um eine „Information“ der deutschen Lutheraner über dänische Verhältnisse, sein Ziel sei es vielmehr, „das Banner der kirchlichen Gemeinschaft zwischen Deutschland und Dänemark festzuhalten“.

¹⁷⁾ Brief vom 8. 6. 1867. Über Alfred Resch vgl. Rudolf Herrmann, Thüringische Kirchengeschichte, Weimar 1947, Bd. II, S. 489 f., 495 f. Obwohl politisch deutsch-konservativ eingestellt, trat er entschieden für Sozialreform ein und kämpfte u. a. für eine Altersversorgung der Fabrikarbeiter. Der „Concordia“-Kreis, für den Resch sprach, ist eine Vorstufe der Allgemeinen Evangelisch-Lutherischen Konferenz, die zum ersten Male am 1. und 2. Juli 1868 in Hannover tagte. Resch arbeitete fortan im Rahmen dieser Konferenz für die lutherische Einigung, übernahm jedoch 1908 die Leitung des „Lutherischen Bundes“, der mit dem kirchenpolitischen Kurs der „Konferenz“ nicht ganz einverstanden war, vgl. Paul Fleisch, Für Kirche und Bekenntnis. Geschichte der Allgemeinen Evangelisch-Lutherischen Konferenz, Berlin 1956, S. 58. Der „Lutherische Bund“ hatte 1909 etwa 350 Mitglieder, davon gehörten 119 außerdeutschen Kirchen und 87 den deutschen lutherischen Freikirchen an. Ganz im Sinne dieses ökumenischen Luthertums hat Resch von Anfang an gearbeitet: als er 1867 die Verbindung zu Kalkar aufnahm, stand er bereits mit dem Kopenhagener Dozenten Scharling in Verbindung. Immerhin mußte er damals noch in Hinblick auf die Leipziger Beratungen Kalkar mitteilen: „Das Kommen eines Bruders aus Dänemark würde ein Ereigniß sein.“

„reichbegabte, treue Dr. *Hurban*“ sie unter den hartbedrängten 500 000 lutherischen Slowaken verteilen könne¹⁸⁾).

In der Reihe der deutschen Korrespondenten Kalkars nimmt unser Lübecker Pastor den Platz im Zentrum ein. Schon der große Umfang des Briefwechsels weckt die Vermutung, daß beide sich besonders nahegestanden haben. Das ist richtig — auch in dem Sinne, daß sich beide von allen kirchenpolitischen und theologischen Extremen fernhielten. Alexander Michelsen unterstützt zunächst Luthardt, distanziert sich aber mehr und mehr vom zeitgenössischen Neuluthertum. Er verläßt zwar nicht den Boden der lutherischen Kirche — bleibt aber gegenüber der nach 1866 aufkommenden konfessionellen Kampfbereitschaft kühl. Das Erkennen mancher Gemeinsamkeit hat den Briefwechsel der beiden Freunde in sachlicher und persönlicher Hinsicht rasch so vertieft, daß es möglich wird, an Hand der Briefe Michelsens ein allgemeines Zeitbild der 20 Jahre zwischen 1865 und 1885 zu entwerfen, bei dem natürlich die kirchliche Entwicklung, gewisse Lübecker Vorgänge und die persönlichen Aspekte besonders berücksichtigt werden.

Wir beginnen mit dem Jahre 1866. Für die innere Entwicklung des deutschen Luthertums ist dies Jahr der innerdeutschen Entscheidung von größter Wichtigkeit: der Streit um die Annexion des lutherisch geprägten Königreichs Hannover wirft im kirchlichen Lager eine neue Front auf und gefährdet weit- hin die Zusammenarbeit der kirchlich-konservativen Kreise, die durch die Erweckungsbewegung zum Kampf gegen Unglauben und Liberalismus geeinigt worden waren¹⁹⁾. Überall entsteht in den lutherischen Landeskirchen die Befürchtung, der politische Sieg Preußens werde zu einer Ausdehnung der Union, zu einer „kirchenpolitischen Annexion“ der neupreußischen Gebiete führen. Zwar hatte Bismarck durch sein Verhalten gegenüber der lauenburgischen Kirche angedeutet, daß ihm an einer besonderen Förderung der Altpreußischen Union wenig gelegen war. Wie positiv man in Lauenburg zunächst der

¹⁸⁾ An anderer Stelle habe ich ausgeführt, daß in den 60er Jahren das starke Interesse am slowakischen Luthertum das bis dahin vom liberalen Protestantismus geprägte Ungarnbild stark veränderte. Über Erlangen, Neuendettelsau und Rostock wurden auch die skandinavischen Lutheraner am Schicksal dieser Gruppe interessiert. Führend waren bei den Slowaken Dr. *Hurban* und *Joh. Borbis*, vgl. *Hans Beyer*, *Franken und der Bekenntniskampf der slowakischen Lutheraner 1858—1866* (*Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte* XXIV, S. 89—104), d. *s. Johannes Borbis* (*Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte* LII, S. 127—137) und d. *s.*, *Zur Grundproblematik der lutherischen Kirchengeschichte Ungarns zwischen 1839 und 1868* (*Südostdeutsche Heimatblätter* V, S. 57—64).

¹⁹⁾ Sehr charakteristisch ist es, wie die bisherige Zusammenarbeit Bodo von Hodenbergs mit den politisch konservativ eingestellten Lutheranern Preußens zerstört wird, vgl. *Hans Beyer*, *Hannovers letzter Kultusminister Freiherr von Hodenberg und die niederländische Erweckungsbewegung: Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte* 54. Band S. 98—113 und d. *s.*, *Kirchenverfassung und Sozialreform bei Th. Lohmann und E. F. Wyneken: im gleichen Jahrbuch* S. 114—156, vor allem S. 121 ff.

preußischen Herrschaft gegenüberstand, zeigt ein Brief des Schwarzenbeker Pastors *Genzken*²⁰⁾ an Kalkar. In ihm heißt es unter dem 25. 9. 65:

„Indem ich heute schreibe, ist unser Ländchen in naturgemäßer Erregung, da der neue Landesherr Nachmittags 5 Uhr einziehen und morgen in Person die Huldigung entgegennehmen wird. Uns ist Selbständigkeit und Wahrung aller wohlverworbenen Rechte stricte zugesagt. Personalunion nicht Incorporation. Die uns vorgeschriebene Eidesformel lautet: Sr. Königl. Preuß. Majestät als meinem allergnädigsten Herzoge u. Herrn. Wir haben unseren eigenen Minister für uns in Berlin und sonst mit dem preußischen Regiment nichts zu thun. Demnach wird — so hoffen und erwarten wir — auch unsere kirchliche Isoliertheit von Preußens buntscheckigen Religionsmengereien und Wirren unberührt bleiben. Übrigens haben wir frei und öffentlich — ich noch gestern in der Predigt — den Dank betont und unserem Volk ans Herz gelegt, den es dem Andenken an die 50jährige Zeit des dänischen Regiments schuldig sei u. bleibe, und dies ist uns in Berlin hoch und gut angerechnet.“

Vergleicht man den Ton dieses Briefes mit den Äußerungen, die zur gleichen Zeit aus Holstein und z. T. auch aus Schleswig²¹⁾ vorliegen, so wird deutlich, daß man im Lauenburgischen der neuen Herrschaft wesentlich freundlicher gegenüberstand. Diese Stimmung mußte sich auch auf den Lübecker Pastor Michelsen auswirken, der mit zahlreichen Missionsfreunden des Herzogtums in Verbindung stand. Immerhin konnte auch er nicht übersehen, daß die unklare kirchenpolitische Situation allmählich auch die lauenburgischen Geistlichen nervös machte. Am 28. 7. 1867 sah sich Genzken genötigt, dem dänischen Freunde mitzuteilen, in der Missionssache könne er im Augenblick nur wenig unternehmen. Leider herrsche in der lauenburgischen Kirche in der Frage der äußeren Mission keine einheitliche Meinung. Im Interesse des Zusammenhaltens aller Lutheraner sei es heute jedoch unerlässlich, daß *alle* Differenzen zurückgestellt werden. Die Frage, wie sich das Schicksal der lutherischen Kirche in Deutschland gestalten werde, sei ja völlig offen. Im Gespräch mit Michelsen und anderen Freunden sei auch er zu der Überzeugung gekommen, daß der Wille zur Einigkeit der beherrschende Gesichtspunkt sein müsse. In der Missionssache müsse man daher leider Rückschläge in Kauf nehmen. Wesentlich anders als 1865 heißt es jetzt Ende August 1867, also nach nicht ganz 2 Jahren: „Nun kommt zu dem Allen die Sorge um die kirchliche Zukunft unserer Heimath. Gottlob! wir sämtl. Lauenburger Pastoren stehen auch einhellig entschlossen, es komme, was da wolle, als 1 Mann auf den Plan zu treten²²⁾“.

²⁰⁾ Genzken an Kalkar, Ny kgl. Samling, Kgl. Bibl. Kopenhagen.

²¹⁾ Georg Reinhardt, Preußen im Spiegel der öffentlichen Meinung Schleswig-Holsteins 1866—1870; Neumünster 1954 S. 7 ff.

²²⁾ Bis zum 1. Juli 1876 blieb Lauenburg ein besonderes Herzogtum, das mit Preußen durch Personalunion verbunden war und durch Bismarck gesondert — als Landschaftsminister — verwaltet wurde. Leider fehlt eine aktenmäßig begründete Darstellung der Kirchen- und Schulpolitik Bismarcks in Lauenburg. Brief Genzkens vom 28. 7. 1867.

In den *Briefen Michelsens*, denen wir uns jetzt zuwenden, tritt die Sorge um die Zukunft der lutherischen Kirche etwas in den Hintergrund. Von dem überall erwachten konfessionellen Bewußtsein empfindet der Lübecker Pastor zunächst mehr die negativen Seiten. Seiner irenischen Natur ist es 1866 sehr zuwider, Kalkar mitteilen zu müssen, daß der vorgesehene Missionsvortrag nicht in einem Saale stattfinden könne. Für einen solchen Zweck sei eigentlich die reformierte Kirche am geeignetsten, seit dem Tode des alten *Geibel* lasse jedoch leider die inzwischen entstandene konfessionelle Spannung das nicht mehr zu. Kalkar möge im Dom von der Kanzel aus berichten²³⁾. Sein Hauptinteresse gilt Fragen der äußeren Mission, gerne hätte er an der allgemeinen Missionstagung in Kolding, zu der er eingeladen wurde, teilgenommen. „Meinen Herzen ist schon diese Gemeinschaft in Christo ... zwischen Völkern, welche die arge Politik in feindliche Spannung gegeneinander gebracht hat, sehr wohlthuend“²⁴⁾. Ganz auf der Linie dieser Neigung liegt es, wenn er von ihm die Zustimmung zur Übersetzung eines Buches über die Geschichte der römisch-katholischen Mission bittet. Kalkar möge freilich das 1862 erschienene Buch etwas ergänzen. Es dürfte nicht schwierig sein, einen Verleger zu finden. Da Kalkar sein Einverständnis gibt, macht sich Michelsen noch im Juli 1866 an die Arbeit²⁵⁾. Einige Unklarheiten werden während eines Badeaufenthaltes, den Michelsen im August in Dänemark durchführt, geklärt. Er besucht neben Kalkar auch Bischof Martensen und den Kirchenhistoriker Fr. Nielsen²⁶⁾, außerdem erhält er eine private Audienz bei der dänischen Königin, die ihn deshalb in einige Verlegenheit versetzt, weil ihm weder die vom Protokoll vorgeschriebenen Schuhe noch weiße Handschuhe in Klampenborg zur Verfügung stehen.

Die persönliche Begegnung führt Kalkar und Michelsen zu einer tiefen Freundschaft, die erst durch den Tod getrennt wird. Auf Veranlassung des dänischen Theologen übernimmt Michelsen die Erziehung von zwei kleinen Missionarskindern, die deswegen den Lübecker Pflegeeltern einige Schwierigkeiten machen sollten, weil der Einfluß der indonesischen Mutter immer wieder die pädagogischen Absichten der Familie Michelsen durchkreuzte oder gefährdete. Kalkar bittet den neu gewonnenen Freund, dem er sehr bald auch von seinen Schwierigkeiten in der Heimatkirche berichtet, um eine Photographie, die ihm auch mit dem Bemerkten zugesandt wird, er wolle gerne „wenigstens in

²³⁾ Lübeck, den 18. 4. 1866. Die Initiative zu dem bis zum Tode des Lübecker Pastors dauernden Briefwechsel ging von Kalkar aus. Michelsen fragt in seinem Antwortbrief, ob der Amtsbruder ihn schon einmal besucht habe?

²⁴⁾ Michelsen an Kalkar 31. 5. 1866.

²⁵⁾ In seinem Julibrief bittet M. den dänischen Missionar, ihn mit der geistlichen Poesie Grundtvigs vertraut zu machen (25. 7.).

²⁶⁾ Frederik K. Nielsen (1846—1907) wurde erst 1877 als Nachfolger Fr. Hammerichs Theologieprofessor, 1900 übernahm er das Bischofsamt im Stift Aalborg. Vgl. DBL XVII, 61 ff. und I. C. Kall, Biskop Fredrik Nielsen, 2 Bde., Kopenhagen 1911.

effigie noch länger“ die Gastfreundschaft genießen²⁷⁾. Sehr beschwingt teilt Michelsen schließlich im November mit, der Erlanger Verlag Deichert habe die Drucklegung übernommen. Der aus Lübeck stammende Dozent Lic. *Gustav Plitt*²⁸⁾ habe vermittelt.

Kalkar, der im Zusammenhang mit Aufgaben der Seemannsmission oder der Evangelischen Allianz viel reiste, lernte in Lübeck durch Vermittlung seines Freundes auch Senior *Lindenberg* kennen. Außerdem gewann er Kontakt mit den persönlichen Freunden Michelsens, insbesondere mit dem aus Lübeck stammenden Pastor *Curtius-Siebeneichen*, der ja als Sohn des Arztes Carl Herm. C. ein Vetter des Bürgermeisters Theodor und des Althistorikers Ernst Curtius war. Wie weit Kalkar Verbindungen zum *Geibelkreis* — Michelsen war sowohl durch seine erste als auch durch seine zweite Frau verwandtschaftlich mit dem Dichter verbunden — gewann, wissen wir nicht. Eindringlich wies der Lübecker Pastor seinen dänischen Freund auf den Erlanger Kirchenhistoriker *Plitt* hin. Er sandte ihm die ersten Lieferungen einer Untersuchung zur Geschichte der Evangelischen Kirche bis zum Augsburgischen Reichstage nach Gladsaxe und wartete gespannt auf ein Urteil über die Leistung des jungen Lübeckers. Am 2. 2. 67 heißt es in einem Briefe: „Es freut mich, daß auch Sie an dem Werke meines jungen Freundes, soweit Sie es bisher angesehen haben, Gefallen finden. Wenn auch nicht gerade genial und völlig Neues anbahnend, so wird er mit seinem gediegenen Fleiße und seiner tüchtigen Gesinnung sich, wie ich hoffe, wie durch dieses Buch, so durch seine übrigen Leistungen, namentlich als gern gehörter Docent, schon Anerkennung und Förderung erwerben. Leider! hatte er sich eine Zeitlang von den politischen (Augustenburgischen) Agitationen seines Lehrers Prof. Hofmann²⁹⁾,

²⁷⁾ Briefe Michelsens vom 14. 9., 15. 10. und 29. 11. 1866. Kalkars Mitteilung über seine Rücktrittsabsichten kommentiert der Lübecker in einem undatierten Brief (wohl Herbst 1867) mit dem Bemerkten, daß er dann ein Opfer der Kirchenpolitik werde. „Ich sehe in jenem Ihrem Entschlusse eine der bitteren Früchte, welche durch die modernen Freiheitsbestrebungen innerhalb der dänischen Kirche erzeugt werden.“ Bischof Kierkegaard werde jedoch vielleicht die Verantwortung, K. vom Amt verdrängt zu haben, scheuen und einen Beschwichtigungsversuch machen. Kalkar hatte schon früher die kirchenpolitischen Bestrebungen der Grundtvigianer bekämpft und das Programm der „Sognebaandets Løsning“ als ein Unglück bezeichnet, vgl. seinen Aufsatz in *Evangelisk Ugeskrift* III (1854), S. 319 ff. Als der König am 4. 9. 1867 Bischof Kierkegaard zum Kultusminister ernannte, mußte man mit dem endgültigen Durchsetzen gewisser grundtvigianischer Prinzipien rechnen, da der bisherige Bischof von Aalborg sich zu den Anhängern Grundtvigs rechnete, wenn er auch eine selbständige Stellung innerhalb dieser Bewegung einnahm.

²⁸⁾ Prof. Dr. Gustav Plitt (1836—1880) ist in Genin geboren, über ihn vgl. ADB 26, S. 304. In der Erlanger Universitätsbibliothek befindet sich aus dem Nachlaß Plitts lediglich eine Sammlung von Unterlagen zu einer Geschichte der Reformation in Bayern.

²⁹⁾ Joh. Chr. K. Hofmann (1810—1877), einer der Begründer der „Erlanger Schule“, wählte seinen politischen Standort nicht — wie bei den entschiedenen Lutheranern damals üblich — auf der konservativen Seite. Er trat als Abgeordneter der Fortschrittspartei bei, ohne allerdings alle Grundsätze des damaligen Liberalismus (z. B. in der Schulfrage) zu billigen. Zusammen mit

welcher auch etwas Besseres thun konnte, fortreißen lassen.“ Michelsen hat den Entwicklungsgang Plitts, der zeitweise nach Davos zur Kur mußte, stets mit größtem Wohlwollen verfolgt, wenn er auch nicht immer mit ihm der gleichen Meinung war³⁰⁾.

Enttäuschung in Lübeck, Abgang nach Berlin

Während es Kalkar gelingt, die Schwierigkeiten, die sich für ihn in der Heimatkirche ergaben, innerlich zu überwinden, kommt es 1868 in Lübeck zu einem Konflikt, der schließlich zu einem Ausscheiden Michelsens führt. Die Auseinandersetzungen überschatten zeitweise alles andere, so daß im Briefwechsel die großen Fragen der Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche vorübergehend etwas in den Hintergrund treten. Immerhin läßt sich erkennen, daß Michelsen nicht recht weiß, welcher Richtung er sich anschließen soll.

Fünf Hauptgruppen lassen sich in der damaligen *Kirchenpolitik* unterscheiden. Für das *nationalkirchliche Programm* des liberalen Protestantismus hatte unser Lübecker Pastor kein Verständnis, wenn auch während des Kulturkampfes in seinen Briefen gelegentlich „antirömische“ Klänge auftauchen, die von einem Instrument des deutschen Protestantenvereins stammen könnten. *Wilhelm Busch* hat die Stimmung jener Tage, in der übrigens große Hoffnungen auf die Altkatholiken³¹⁾ gesetzt wurden, in seinem „Pater Filucius“

seinem Kollegen Ebrard gehörte er zu den eifrigsten Freunden der schleswig-holsteinischen Sache. Über ihn vgl. jetzt die Würdigung in der „Evangelischen Kirchengeschichte Bayerns“ von Matthias Simon (Nürnberg 1952). Michelsen hat Hofmann sehr verehrt, anlässlich seines Todes spricht er von einem „sehr schweren Schlag“ für die Universität Erlangen (an Kalkar 9. 2. 1878). Er lehnte jedoch — wie die meisten evangelischen Theologen seiner Zeit — die politische Betätigung dieses Professors ab. Da H. in gewissen Grundfragen der lutherischen Theologie aufgeschlossener war als die Wortführer des Neuluthertums (Kliefoth, Luthardt) nahm M. an den Arbeiten dieses Erlanger Meisters starken inneren Anteil. Hofmann war übrigens unter den Schleswig-Holstein-Freunden keineswegs der rabiateste. Aus seinem Brief an Luthardt vom 6. 1. 1863 (LKA Nürnberg) erfahren wir u. a., daß er den Eifer seines Kollegen Ebrard als zu weitgehend empfand. Es sei keineswegs angebracht, daß ein Erlanger Theologieprofessor seine Schleswig-Holstein-Gedichte drucken lassen wolle.

³⁰⁾ Plitt trat nach 1866 sehr entschieden für das konfessionelle Luthertum ein und veröffentlichte in der von Rudelbach begründeten „Zeitschrift für die gesamte lutherische Theologie und Kirche“ Übersichten über die kirchenpolitische Entwicklung in Preußen.

³¹⁾ Auch Michelsen überschätzte die Stärke der altkatholischen Bewegung. Während Luthardt schon Ende 1871 (Brief an den Jugendfreund Burger vom 28. 12. 1871, LKA Nürnberg) davon sprach, daß sich die Altkatholiken „im Sand der Aufklärungsreform“ verlaufen würden, sah M. in ihnen noch am 7. 4. 1873 (Brief an Kalkar) eine Erscheinung „von Bedeutung“. In der ganzen katholischen Kirche gäre es, bei einer neuen Papstwahl könne es zu einer Doppelwahl kommen („mit gegenseitiger Verfluchung wie in alten Tagen“).

allegorisch dargestellt; Michelsen hätte das (gedachte) Vorgehen des deutschen Michel, der die beiden alten Tanten Petrine und Pauline (die römisch-katholische und die evangelische Kirche) verstößt und die junge Angelica heiratet, nicht gebilligt. Der Traum von einer überkonfessionellen Einheitskirche (Angelica) wurde von ihm nicht mitgeträumt. Einige Sympathien hatte er für die Pläne, die vom *Evangelischen Oberkirchenrat* ausgingen. Sie wurden ihm wahrscheinlich durch Freunde aus dem Wichern-Kreis vermittelt, er übernahm sie freilich nur in der gemäßigsten Form — die Meinung Hoffmanns³²⁾, es lasse sich eine Konföderation der deutschen katholischen Kirche mit der herzustellenden deutschen evangelischen Reichskirche erreichen³³⁾, hielt er für utopisch. Immerhin sah Michelsen den Kieler Kirchentag von 1867 mehr mit den Augen eines Anhängers der „positiven Union“ als mit denen eines entschiedenen Lutheraners. Kalkar³⁴⁾ erzählt er mit einiger Ironie, Dorner habe einen „zu langen“ Vortrag gehalten, während der Kirchenrechtler Herrmann die Versammlung auf das „Glatteis der Union“ gelockt habe. Dort seien, so führt Michelsen schmunzelnd aus, die guten Lutheraner richtig ins Stolpern gekommen. „Zuerst verlor der, übrigens respectable, aber zu leidenschaftliche

³²⁾ Hofprediger L. Fr. Wilh. Hoffmann (1806—73) ging davon aus, daß die preußische Union den ganzen deutschen Protestantismus umfassen solle, an die Stelle des landeskirchlichen Prinzips, das den Reichspartikularismus verewige, müsse das Prinzip der christlichen Nationalkirche treten, vgl. Alfred Adam, Nationalkirche und Volkskirche im deutschen Protestantismus, Göttingen 1938, S. 86 ff. Michelsen bewundert Hoffmanns Eifer, Vielseitigkeit und Schlagfertigkeit, kann sich jedoch der Ironie, mit der man in manchen kirchlichen Kreisen über ihn spricht, nicht ganz entziehen. So erzählt er z. B. Kalkar am 18. 2. 1871, daß Hoffmann Herausgeber einer großen Zeitschrift „Deutschland“ sei. Er fügt ein wenig spöttisch hinzu: „Der Mann ist von einer merkwürdigen Vielseitigkeit. Neulich hat er nebenbei auch einmal wieder einen Jungen, d. h. einen eigenen von seiner vierten, hochadeligen Frau, getauft.“

Über Wilhelm Hoffmann, der allerlei Verbindungen zu schwedischen Missionsfreunden unterhielt, vgl. das Lebensbild, das sein Sohn Carl 1878 in 2 Bänden veröffentlicht hat. Nach Meinung W. Hoffmanns war der König von Preußen 1866 durch die Besitznahme der annektierten Länder „auch in das kirchliche Oberhoheitsrecht über die Landeskirchen eingetreten“ — eine rechtlich kaum haltbare Auffassung, die auf dem Hintergrund der Unionspolitik des E.O.K. auch im Ausland großes Aufsehen erregte. So begann z. B. das schwedische Kirchenblatt „Wäktaren“ 1867 mit einer Aufsatzserie über die Lage des Luthertums im neuen Preußen.

³³⁾ Das war nach A. Adam a.a.O. S. 88 Hoffmanns Ziel. Während Adam (mit Recht) die von Hoffmann und Propst Brückner vorbereitete, von Bethmann-Hollweg eingeleitete sog. Berliner Oktober-Versammlung (10.—12. Oktober 1871) als gescheitert ansieht, hielt Michelsen diesen Versuch einer Einigung für „ganz erfolgreich“ (21. 10. 71 an Kalkar). Sein Zorn gilt den Lutheranern, die eine gute „Regimentsmusik“ hätten, aber kein Regiment hinter sich. Es handle sich um eine Pastorenpartei. „Und dies in einer Zeit, wo der Ultramontanismus und der Nihilismus gegen die Grundmauern der evangelischen Kirche anrennen.“

³⁴⁾ Brief vom 12. 11. 1867.

Bischof *Koopmann*³⁵⁾ die Fassung. Kein Wunder, daß er von seinen Schafen einige ansteckte.“ Dieser wenig freundlichen Berichterstattung entspricht es, daß Michelsen seinem dänischen Gesprächspartner gegenüber die *Bestrebungen des konfessionellen Luthertums* mit starker Zurückhaltung und mannigfacher Kritik schildert. Am 3. 12. 69 bedauert er es, daß sich auf den Provinzialsynoden die kirchlichen Richtungen fest organisiert hätten. Der streng lutherischen Gruppe stehe überall eine mehr unionistisch gerichtete Partei gegenüber, daneben finde sich zumeist eine recht klein gewordene Gruppe des Protestantenvereins. „Ach, wie dieser confessionelle Hader mich anwidert. Er wird durch Luthardts Kirchenzeitung³⁶⁾ fleißig genährt, wozu die politischen, preußenfeindlichen Tendenzen natürlich mitwirken, obgleich hier (in Berlin) Niemandem gewehrt wird, seine streng lutherische Überzeugung in Predigt, Unterricht usw. kund zu geben.“ Vier Monate später glaubt er, sich über die Taktlosigkeit beklagen zu müssen, die geistlichen Herren oft eigen sei. So habe sich Missionsdirektor *Wangemann*³⁷⁾, einer der Wortführer der sog. Vereinslutheraner innerhalb der Altpreußischen Union, ganz unnötig darüber beschwert, daß im Verlag Perthes die geographischen Verdienste der Missionare nicht über die der Reisenden gestellt würden. Michelsen meint, daß die von ihm gerügte „Taktlosigkeit“ das Privileg einer Richtung sei: „Vorzugsweise tritt bei unseren erzlutherischen, antiunionistischen Herren, deren Anschauung im Amtsbegriffe³⁸⁾ gipfelt, eine persönliche Anmaßung, ein Selbstgefühl an den Tag, welches höchst wiederwärtig ist“³⁹⁾. Am 18. 2. 71 spricht er schließlich unumwunden aus, daß er gegen ein Luthertum sei, das das Lehramt überschätze

³⁵⁾ W. H. Koopmann (1814—1871) war Lehrerssohn aus Tönning. Er war als Geistlicher in Heide, Lauenburg (1845—1854) und Ottensen tätig und leitete von 1855—1871 den holsteinischen Kirchensprengel. Er starb am 20. 5. 1871 in Hamberge. In Altona kamen o. J. „Gedenkblätter an Dr. theol. Wilhelm Heinrich Koopmann“ heraus, in denen es als Verdienst dieses holsteinischen Bischofs bezeichnet wird, daß Schleswig-Holstein nach 1866 nicht uniert wurde. Koopmann hatte übrigens viele Freunde unter den Herrnhutern, vgl. „Herrnhut. Allgem. Nachrichten aus der Brüdergemeinde“ 1871, Nr. 21.

³⁶⁾ Sie erscheint zum ersten Mal am 1. 10. 1868 als Organ der allgemeinen lutherischen Konferenz. Da Lübeck — im Gegensatz zu Lauenburg, Eutin und Holstein — auf diesen Konferenzen nicht aktiv vertreten war, ist kaum anzunehmen, daß dies Blatt in der Hansestadt größere Verbreitung fand.

³⁷⁾ Brief vom 17. 3. 70.

³⁸⁾ Michelsen verkennt, daß es im konfessionellen Luthertum damals keineswegs eine einheitliche Auffassung über Begründung, Stellung und Aufgabe des geistlichen Amtes gab, vgl. jetzt Holsten *F a g e r b e r g*, Bekenntnis, Kirche und Amt in der konfessionellen Theologie des 19. Jahrhunderts (Uppsala Universitets Årsskrift 1952 : 9). M. ist von der kirchenpolitischen Polemik mit ihren Generalisierungen abhängig, wenn er übersieht, daß das bewußte Luthertum seiner Zeit zwar im Bekenntnis und in der Angst vor gewaltsamer Einführung der Union einig war, in der Lehre vom Amt jedoch weit auseinanderging (Kliefoth — v. Hofmann — Th. Harnack!).

³⁹⁾ In diesen Brief vom 17. 3. 70 ragt der Schatten des Vatikanischen Konzils hinein. Was Kalkar davon halte, daß Rom jetzt den „Gipfel der Tollheit“ erklimmen wolle? Angesichts dieser Gefahren sei der konfessionelle Streit unter den Evangelischen ganz unzeitgemäß.

und vor einer Synodal- und Presbyterialverfassung Angst habe. „Die Gedanken einer lutherischen Gesamtkirche mit einheitlicher, natürlich beschöflicher Verfassung und Regierung, mit möglichster Fernhaltung reformierter und unionistischer Einflüsse, halte ich für sehr verspätet. Das lutherische Prinzip wird unter dem deutschen Volke sauerteigartig wirken, aber nicht durch separate Stellung und Verfassung, auf welche ihr eigentümliches Charisma nicht hinweist. Unleugbar bahnt sich unter uns ein Neues an, was durch lutheranisierende Sprödigkeit und Herbigkeit, welche an sich keine liebenswürdigen Eigenschaften sind, sicherlich nicht aufgehalten werden wird.“ Bei dieser scharfen Kritik verwundert es, daß Michelsen weiterhin, seit Ende 1871 sogar wieder recht lebhaft, an Luthardts Kirchenzeitung mitarbeitet; Kalkar gegenüber entschuldigt er sich damit, daß er wohl Berichte einsende, aber nicht Abonnent dieser „hadersüchtigen“ Zeitung sei (27. 12. 1871).

Wird auch durch den Briefwechsel mit Kalkar eine scharfe Ablehnung des konfessionellen Luthertums (die ohne Zweifel durch Lübecker Erfahrungen mitbestimmt ist) und eine gewisse Hinneigung zu Plänen des Berliner Oberkirchenrats deutlich, so bleibt doch unklar, welchen kirchenpolitischen Standpunkt Michelsen eigentlich vertritt. Aus einem Briefe vom 4. 12. 71 ergibt sich, daß auch ihm die überkommenen Formen des Staatskirchentums fragwürdig geworden sind. Wangemann und seine lutherischen Freunde innerhalb der Union hätten das nicht klar genug erkannt⁴⁰⁾. Ob jedoch Michelsen die bekannten *Pläne Fabris*⁴¹⁾ gebilligt hat oder für den Gedanken der Auflockerung

⁴⁰⁾ Michelsen wirft Wangemann vor, daß er die Zeichen der Zeit nicht erkenne: „So ganz behaglich auf dem morschen Stuhle ihrer Orthodoxie sitzend, achten sie weder der Gottesgerichte, welche doch wahrlich über das alte Kirchenregiment, unter dem der Rationalismus zu Sieg und stolzer Herrschaft gelangte, ergangen sind noch alles dessen, was seit einem halben Jahrhundert der Herr selber gewirkt hat unter Reformierten wie Lutheranern, um ein Neues zu gestalten gegenüber den sich furchtbar erhebenden Mächten des Unglaubens.“

⁴¹⁾ Kalkar gegenüber äußert sich M. am 21. 3. 1867 sehr anerkennend über *Fabris* anonym erschienene Schrift „Die politische Lage und die Zukunft der evangelischen Kirche in Deutschland“, vgl. dazu auch meinen in Anm. 19 zitierten Aufsatz über Theodor Lohmann und E. F. Wyneken. M. unterstreicht, daß er durch einen Landsmann, der im Barmer Missionshaus arbeite, wisse, daß der preußische Kultusminister sofort einen Hofprediger zu Fabri geschickt habe, um mit ihm zu verhandeln. Fabri sei jedoch bisher „glücklicher Weise“ nicht nach Berlin gegangen. Der Berliner Oberkirchenrat habe den Gedanken, die Union fallen zu lassen, sofort abgelehnt. Später kommt Michelsen auf Fabris Vorschläge nur noch einmal zurück. Am 27. 4. 72 berichtet er Kalkar, der neue Kultusminister (A. Falk) habe Fabri nach Berlin kommen lassen. Diesen Hinweis benutzt er jedoch wieder zu einem Hieb gegen die Konfessionellen: viele lutherische Geistliche (M. schreibt: Kleriker) rechneten mit einer Trennung von Staat und Kirche und „meinen alsdann die Kirche des 16./17. Jahrhunderts wiederaufzurichten, ja in größerem Umfange und Herrlichkeit. So wenig verstehen sie die Zeichen der Zeit“. Über die Haltung evangelischer Kreise im Kulturkampf vgl. Heinrich Bornkamm, *Die Staatsidee im Kulturkampf*, München 1950, S. 25 ff.

der Union, der dem *Neuordnungsplan seines Freundes Decker*⁴²⁾ zugrunde lag, gewonnen war, wissen wir nicht. Wahrscheinlich ist, daß er auf diesem Gebiete keine konkreten eigenen Vorstellungen besaß und sich durch Negationen bestimmen ließ. Das bedeutet nicht, daß ihm die innere Zugehörigkeit zur evangelisch-lutherischen Kirche jemals problematisch geworden wäre: er blieb ein treuer Sohn der von Luther reformierten allgemeinen Kirche, für deren zeitgemäße Verfassung ihm allerdings klare Vorstellungen fehlten.

In dieser Grundeinstellung wird Michelsen auch nicht erschüttert durch die schwere Enttäuschung⁴³⁾, die er 1868 in Lübeck erlebte. Bereits im Herbst 1867 deutet er Kalkar an, daß er Aussicht auf die erste Pfarrstelle an St. Jacobi habe. Der bisherige Inhaber dieses Amtes, „ein trauriger Rationalist“, sei pensioniert worden. So ganz sicher ist er sich freilich seiner Sache nicht: „Vor 28 Jahren hat die Loge, deren Meister jener Mann ist, mich von diesem Amte fortgedrängt, für welches ich schon designiert war. Jetzt, als alternder Mann, stehe ich wieder davor.“ Unter dem 4. 3. 68 erfährt Kalkar, daß die Frage der Nachfolge sich erst gegen Johannis entscheide. Gut drei Monate später gibt ihm Michelsen jedoch den alarmierenden Bescheid, daß der Vorstand ihn nicht auf den engeren Wahlvorschlag gesetzt habe. „Ich befinde mich in einer Krisis meines Lebens, und zwar aufs rücksichtsloseste hineingestoßen, als 62jähriger Mann. Gemeinde und Stadt, Hoch und Niedrig schien es als selbstverständlich anzusehen, daß ich, nach 35jähriger Wirksamkeit an dieser Gemeinde, in die vakante erste Predigerstelle aufrückte“ (18. 6. 68)⁴⁴⁾. Gut einen Monat später teilt Michelsen seinem dänischen Freunde aus Westerland mit, daß der 41jährige Pastoradjunkt *Hofmeier* gewählt worden sei, ein energischer und exklusiv lutherischer Mann, der nach dem Urteil seines Verehrers Prof. Krabbe „wissenschaftlich ohne besondere Interessen“ sei.

Vergleicht man die sonstigen Unterlagen, die über diese Wahl vorliegen, mit den recht bitteren Berichten Michelsens, so ist unverkennbar, daß sich der alte Diakonus über gewisse Zusammenhänge nicht klar war und die Motive des Kirchenvorstands nicht immer zutreffend würdigte. Seine Fehltritte beginnen mit der Vermutung, daß Senior Lindenberg die Nominierung Hofmeiers betrieben habe, während die Kirchenvorsteher eigentlich den Hamburger

⁴²⁾ Chr. Aug. H. Decker (1806—1884) wurde als Sohn eines Subrektors in Husum geboren. Er wirkte von 1843 bis 1863 in Klein Wesenberg und dann bis 1875 in Leezen, Kr. Segeberg. Leider fehlt eine Biographie dieses bedeutenden Mannes. Decker schlug nach der Eingliederung Schleswig-Holsteins und Hannovers in Preußen die Bildung einer obersten Kirchenbehörde in Berlin in der Weise vor, daß je ein lutherischer und ein unierter Oberkirchenrat koordiniert werden. Die Schwierigkeiten, die sich bei der Bildung eines lutherischen Oberkirchenrats für Preußen ergaben, wurden von Fr. Fabri in der Schrift „Staat und Kirche“, Gotha 1872, diskutiert. Deckers Gedanke fand in den Herzogtümern viel Beifall, die Hannoveraner blieben jedoch mit Ausnahme R. Rocholls ziemlich zurückhaltend.

⁴³⁾ Nach den Unterlagen im Archiv der Jacobikirche IV 1 a (St. A. Lübeck).

⁴⁴⁾ Michelsen meint den in Nr. 143 der Lübeckischen Anzeigen vom 19. 6. 68 (Beilage) abgedruckten Protest Suchaus, wenn er am 2. 7. 68 Kalkar berichtet, die Mitteilung über die Nominierung habe in der Presse Aufsehen erregt.

Pastor W. Baur in Aussicht genommen hätten. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß der Senior ursprünglich für einen fränkischen Pastor war und zwar für den Kissinger Pastor *Th. Schott*⁴⁵⁾, der jedoch bei der Wahl nur 1 Stimme (Hofmeier 21, Baur 7) erhielt. Senior Lindenberg sprach sich ferner dafür aus, daß auch ein gebürtiger Lübecker nominiert würde. Er dachte dabei an den Erlanger Dozenten *G. Plitt*. Der Vorstand der St. Jacobi-Gemeinde hielt sich jedoch an diese Ratschläge nicht. Oberappellationsrat *Voigt* war durch den aus Hamburg stammenden Kanzleirat *Klefecker*, der damals im Berliner Handelsministerium tätig war, auf Pastor Hofmeier hingewiesen worden. Er sei ein in der Jugend- und Missionsarbeit sehr erfahrener, überaus tatkräftiger Geistlicher, der wegen seiner lutherischen Grundhaltung Schwierigkeiten in Preußen gehabt habe und jetzt in Mecklenburg wirke. Voigts Schwager Konsistorialrat *Krabbe* äußert sich sehr günstig, ebenso der Rostocker Professor *Bachmann*. Der Brief des letzteren hebt besonders hervor, daß Hofmeier es vermieden habe, seine Lausitzer Gemeinde in die Separation zu führen (5. 5. 68). Den stärksten Eindruck macht in Lübeck ein Gutachten des General-superintendenten *Büchsel*, in dem es unter dem 9. 5. 68 heißt: „Er versteht es, was in unseren Tagen Wenigen gelingt, bei großer Entschiedenheit und Klarheit im Bekenntnisse, das Reich Gottes im Frieden zu bauen.“ Bei so gewichtigen Empfehlungen war es auch dem Senior selbstverständlich, daß Hofmeier präsentiert werden müsse. Ein nochmaliger Versuch, etwas für *Plitt* zu tun, scheidet⁴⁶⁾.

Die Nominierung von drei auswärtigen Geistlichen löst freilich einige Proteste aus. Der Kaufmann und Versicherungsagent *Joh. Albr. Suckau*, der dem Gemeindeausschuß angehört, beklagt sich über die Ausschließung Lübecker Bewerber, findet aber mit seiner Kritik, die auch der Presse zugeleitet wird, wenig Anklang. Eine Zuschrift an die „Lübeckischen Blätter“ (Nr. 51 vom 28. 6.) unterscheidet, daß der Vorstand der St. Jacobi-Gemeinde in der Nominierung der Bewerber in der Tat völlig frei sei. Es wäre jedoch klüger gewesen, wenn er dem Wahlgremium einen größeren Spielraum gelassen hätte. Die von ihm Präsentierten gehörten nämlich alle drei der orthodoxen Richtung

⁴⁵⁾ Der Kissinger Pastor *Th. Schott* war der Überzeugung, daß die Kirchenleitungen weitgehend für die klägliche Lage der lutherischen Kirchen verantwortlich seien. „Selbst tot, haben sie alles tot werden lassen.“ Ganz im Sinne von *Th. Harnack* vertrat er den Standpunkt, es gelte heute, dem Volke das Christentum zu retten — auch dem Staate gegenüber. Wenn er auch mit keiner baldigen Separation rechnete, so mußten doch diese kritischen Urteile über das Staatskirchentum, wenn sie in Lübeck bekannt wurden, beunruhigend wirken. Die radikale Grundhaltung *Schotts* erhellt aus einem Brief an *Luthardt* (28. 8. 69, LKA Nürnberg), in dem es heißt: „Es ist mit unserer deutschen evangelischen Kirche nicht anders als mit unserem deutschen Volk: es wird nur durch Gerichtskatastrophen hindurch etwas daraus werden.“ Die Rettung des Christentums für das Volk müsse sich so vollziehen, daß das Apostolicum das Erste, die *Augustana* das Zweite sei.

⁴⁶⁾ Senior Lindenberg am 13. 5. 68 an *Voigt*: „Für den Fall, daß drei Auswärtige präsentiert werden, würde ich ihn jedenfalls nennen, schon aus dem Grunde, weil dann doch ein gebürtiger Lübecker Berücksichtigung fände. Wir würden, falls er gewählt würde, eine tüchtige Kraft in ihm finden.“

an. „Wenn Herr Sukau hierauf seine Angriffe gerichtet hätte, so würden wir ihm beipflichten müssen, in der Weise, wie er jetzt Opposition macht, vermögen wir es nicht.“ Die Kirchenvorsteher hätten im Interesse der orthodoxen Richtung einen Octroi durchgeführt, „und das finden wir nicht billig“.

Aus den vorliegenden Unterlagen, insbesondere aus einem Briefwechsel zwischen Pastor Michelsen und den Kirchenvorstehern, ergibt sich mit hinreichender Klarheit, daß die Wahl eines ersten Pastors an St. Jacobi 1868 unter zwei Hauptgesichtspunkten stand: 1. Man wollte einen tatkräftigen und etwas jüngeren Geistlichen, dem eine Belebung der kirchlichen Arbeit gelingen konnte. Für diese Aufgabe kam Pastor Michelsen, der eine Gelehrtennatur war, nicht in Betracht. Ob Oberappellationsrat Voigt Michelsen auf diese Absicht aufmerksam gemacht hat, ist unklar. Voigt behauptet es, Michelsen meint, hier liege ein lapsus memoriae vor⁴⁷⁾. Ohne Zweifel lag den führenden Männern im Kirchenvorstand zweitens auch daran, einen zuverlässigen Lutheraner als Nachfolger des Rationalisten zu gewinnen. Unter diesem Gesichtswinkel hat Senior Lindenberg wohl Schott und Plitt genannt, sicher wußte er von Schott, daß er die kritische Meinung vieler Lutheraner über die bestehende staatskirchliche Ordnung teilte. Unter diesem Gesichtswinkel aber empfahl sich vor allem Pastor Hofmeier, während die führenden Kreise sicher wußten, daß der gut lutherisch eingestellte Diakonus bisher die Kirchenpolitik der Lutheraner eher kritisiert als gebilligt hatte.

Nominierung und Wahlausgang haben Pastor Michelsen so erbittert, daß er seinen Austritt aus dem Kirchenvorstand mitteilt. Nachdem Voigt ihn auf das Ungesetzliche dieses Vorgehens aufmerksam gemacht hat, zieht er am 27. 6. seine Meldung zurück. Dafür bittet er aber den Vorsitzenden des Vorstandes, ihm bei gewissen Veränderungen, die ihm vorschweben, behilflich zu sein. Er wolle nicht in den Ruhestand treten, sondern lehren, erziehen und schriftstellern. Wenn er eine jährliche Subvention erhalte, würde er sein Amt zur Verfügung stellen und sich ganz der Schriftstellerei widmen. Die letzten Vorgänge hätten ihm gezeigt, daß es im Interesse der Gemeinde liegen würde, wenn er einem Jüngeren Platz machte — jedoch: die von ihm gewünschte Regelung findet nicht den Beifall des Senats. Michelsen klagt noch mehrmals Kalkar gegenüber, daß sich das Verhältnis zu dem neuen Hauptpastor wenig erfreulich gestalte — zu irgendwelchen Maßnahmen des Kirchenvorstandes kommt es jedoch nicht. Ende Februar 1869 teilt der Vorstand der St. Jacobi-Gemeinde dem Senat mit, daß der Diakonus einen Ruf nach Berlin erhalten habe. Der Senat genehmigt Michelsens Entlassung aus dem lübeckischen Dienst. Von einer jährlichen Subvention oder einer anderen Entschädigung ist nicht mehr die Rede. Ein Ruhegehalt wird dem ausscheidenden Geistlichen nicht in Aussicht gestellt.

⁴⁷⁾ Michelsen an Voigt 27. 6. als Antwort auf dessen Brief vom 24. 6., in dem es hieß, daß der Diaconus keine Anwartschaft auf das Pastorat habe. Der Gemeindevorstand habe sich nicht (wie M. behauptet hatte) für den Diaconus ausgesprochen. Der Zustand der Gemeinde mache eine junge und belebende Kraft notwendig.

Als Erzieher in Berlin, Streit mit Wichern

Die Befreiung aus den Lübecker Schwierigkeiten ergibt sich aus einem Vorschlage *Wicherns*. Der Centralausschuß für Innere Mission hatte sich bereits in den 50er Jahren mit dem Plan eines evangelischen Knabengymnasiums beschäftigt, Wichern schwebte dabei eine Ausbildungsstätte für zukünftige Theologen und Pädagogen vor. Mit Hilfe des früheren Breslauer Erzbischofs Graf *Sedlnitzky*⁴⁸⁾, der im April 1863 zur evangelischen Kirche übergetreten war, gelang es, unter dem Namen „Paulinum“ eine Stiftung einzurichten, die ein Schülerheim in Berlin unterhalten sollte. Das Kultusministerium, Rankes Bruder Karl Friedrich (damals Direktor des Friedrich-Wilhelm-Gymnasiums), der Theologieprofessor Dörner und verschiedene andere führende Männer des kirchlichen Lebens nahmen besonderen Anteil an der Entwicklung dieses Heimes, das am 1. April 1864 in der Genthiner Straße eröffnet wurde. Ostern 1868 trat der erste Inspektor dieser Anstalt, ein Braunschweiger, von seinem Amt zurück⁴⁹⁾. Daß am 1. April 1869 Michelsen die Leitung des Heims übernahm, ging auf einen Vorschlag Wicherns zurück, der seinem Lübecker Bekannten zunächst bei der Eingewöhnung in Berliner Verhältnisse sehr behilflich war.

Offenbar hat Pastor Michelsen sich zunächst mit großem Eifer der neuen pädagogischen Aufgabe gewidmet. Kalkar gegenüber betont er, daß er kein „bloßer Büchermensch“ werden dürfe. Er entleiht sich freilich weiter Neuerscheinungen von dem dänischen Freunde und erkundigt sich auch nach wichtigen schwedischen Büchern. Aus Lübeck wandern viele Schriften, die ihm Kalkar geliehen hatte, mit nach Berlin, scherzweise bemerkt Michelsen, daß daraus aber keine „preußische Annexion“ werden solle. Bereits im Winter 1870/71 werden die literarischen Interessen wieder sehr lebendig⁵⁰⁾. Auf eine Anfrage des Kopenhagener Bischofs *Martensen*, ob er seine zweibändige „Ethik“ übersetzen wolle⁵¹⁾, antwortet Michelsen mit einem freudigen „Ja!“. Mit der Übernahme dieser wichtigsten Übersetzungsaufgabe, der sich Michelsen überhaupt unterzogen hat, fallen zeitlich die Schwierigkeiten im „Paulinum“ einigermaßen zusammen. Am 19. 6. 1871 gesteht Michelsen Kalkar, daß er viel Ärger gehabt habe. Die Herren des Vorstandes seien recht willkürlich, vor allem Wichern. Er habe gekündigt, sei aber vom Kuratorium gebeten worden, zu bleiben. Am 24. 2. 1872 teilt er mit, daß er endgültig aus der Berliner Arbeit ausscheiden werde. Sein früherer Freund Wichern habe ihm große Schwierigkeiten bereitet. „Wieviel habe ich durch den Tod des alten, wahrhaft edlen Grafen Sedlnitzky verloren!“⁵²⁾. Mitte Juli 1872 weilt

⁴⁸⁾ Vgl. die „Selbstbiographie des Grafen Sedlnitzky von Choltitz, Fürstbischofs von Breslau“, Berlin 1872.

⁴⁹⁾ Martin Gerhardt, Ein Jahrhundert Innere Mission. Gütersloh 1948, Bd. I, 246.

⁵⁰⁾ Michelsen an Kalkar 3. 4. und 10. 4. 69, 30. 1. 70 sowie 19. 6. 71.

⁵¹⁾ Michelsens Briefe im Nachlaß Martensen beziehen sich ausschließlich auf Übersetzungsfragen.

⁵²⁾ Michelsen an Kalkar 24. 2. 1872.

Michelsen wieder in Lübeck, wo er an der Ratzeburger Allee eine Wohnung mietet.

Es ist offenkundig, daß der alte Michelsen Berlin ungern verläßt. Die Berliner seien ein tüchtiger Menschenschlag. Wie in allen Weltstädten sei die Unsittlichkeit mehr auf die 30—40 000 Fremden, die täglich in die Reichshauptstadt kommen, zurückzuführen. Bedenklich sei allerdings der bei den Bauspekulationen auftretende Kapitalschwindel. „Bei jenem Schwindel sind hauptsächlich unsaubere Judenhände thätig“⁵³). Aus dieser Bemerkung wird deutlich, daß Michelsen während seines Berliner Aufenthalts durch die kirchliche und politische Arbeit Stöckers erfaßt worden ist. Das Auftreten des Hofpredigers machte auf ihn einen so starken Eindruck, daß er den Versuch unternahm, bei Kalkar — dem Sohn eines Rabbiners! — Verständnis für Stöckers Antisemitismus zu wecken. Obwohl Michelsen prinzipiell Gegner der Antisemiten war, nahm er die christlichsoziale Bewegung aus seinem Verdikt heraus: „Was übrigens die antisemitische Bewegung bei uns ihrem guten Kerne nach betrifft, so handelt es sich einfach um die Selbsterhaltung des deutschen Volkes, zunal als eines christlichen. Ich wünschte, daß Sie ein einziges Mal den Pastor Stöcker reden hörten. Er ist von einer Ungerechtigkeit gegen das jüdische Volk sehr ferne. Der jüdische Übermuth, welcher in Preußen über alle Grenzen geht, die Verhöhnung alles Christlichen in den gelesenen Tageblättern, hat den Mann gezwungen, aufzutreten. Ist doch selbst der milde Delitzsch gezwungen worden, mit seinem „Selbsterlebten“ hervorzutreten“⁵⁴).

Die Berliner Atmosphäre wirkt sich auch in einer Umbildung seiner politischen Vorstellungen aus. Der gleiche Pastor, der im Herbst 1868 über einen Besuch König Wilhelms in Lübeck recht befangen berichtet⁵⁵), übernimmt in Berlin die romantisch verklärte *Ideologie des evangelischen Kaisertums*, der gegenüber die Lutheraner zumeist recht kühl bleiben. Seine Urteile über den deutsch-französischen Krieg⁵⁶), über die Sozialdemokraten⁵⁷) und über die Be-

⁵³) Michelsen an Kalkar 10. 11. 1872.

⁵⁴) Michelsen an Kalkar 13. 7. 1882.

⁵⁵) Michelsen an Kalkar 12. 9. 1868.

⁵⁶) Hier wirkt der Abscheu der christlichen Erweckungsbewegung vor der französischen Revolution nach. „Wie wanken die Säulen jenes unglücklichen Landes, welches, seit das Blut jenes Königs vergossen ist, nicht wieder zur Ruhe kommen kann, jetzt aber das Bild eines Chaos, einer hoffnungslosen Verwirrung darstellt“ (20. 9. 70). In dem gleichen Briefe an Kalkar wünscht M. einen Frieden, „welcher für die Zukunft die Gefahr immer neuer Beunruhigungen von Europa möglichst abwendet“. Am 15. 1. 1871 veröffentlichte Propst Vahl, mit dem M. in Verbindung stand, einen Artikel „Frankrig og Tydskland“ (Almindelig Kirketidende Nr. 2), in dem es u. a. hieß, das deutsche theologische Schrifttum sei größtenteils nicht das Papier wert, auf dem es gedruckt werde. In einer reinen Staatskirche würden die Geistlichen gezwungen, dem freiheitsfeindlichen Streben des Staates zu dienen. Entscheidend sei in Deutschland die Preußische Union, sie werde jetzt auch in den annektierten Gebieten eingeführt werden. Während Vahl meinte, daß der Kirchenbesuch in Berlin schlechter als in Paris sei, kritisierte M. die Wortführer des französischen Protestantismus (31. 3. 71 an Kalkar: sie erkennen den deutlichen Finger Gottes nicht). Vahl habe aus trüben Quellen geschöpft. Michelsen ist freilich

deutung des Staates entsprechen durchaus den Ansichten, die in Berlin bei den „reichstreu“ Liberalen und bei den Freikonservativen üblich waren. Der Kulturkampfgesetzgebung stimmte er freilich nicht uneingeschränkt zu⁵⁸⁾, beherrschend ist aber doch für Michelsen, daß „römischer Fanatismus“ Staat und evangelisches Kaisertum zu unterwühlen trachte. Das strenge Luthertum sehe die große Gefahr nicht, in der der Staat schwebe. „Wenig fehlt, so sympathisieren die Konfessionellen mit den Kohorten Roms, und jedenfalls geben sie diesem kaum nach in ihrem Schimpfen auf die Regierung, an welche wahrlich laut genug die Stimme ergeht: *videant consules, ne quid detrimenti capiat respublica*“. Der hohen Wertschätzung des Staates entspricht es, daß in den 70er Jahren die Klagen über Parteisucht zunehmen. In ihr sieht Michelsen ein „inneres Franzosentum“, resigniert gesteht er am 26. 3. 76: „In unserem Reiche ist Manches faul“⁵⁹⁾.

Vermittlung eines Ehrendoktorats für Kopenhagen

Durch seine regelmäßige Berichterstattung über die kirchliche Entwicklung Skandinaviens und den nicht abreißenden Strom von kleineren und größeren Übersetzungen wurde Pastor Michelsen allmählich für den Norden zu einer Schlüsselfigur innerhalb der deutschen kirchlichen Welt. Das Ansehen, das der Lübecker Pastor vor allem auch in den akademischen Kreisen der skandinavischen Länder genoß, erklärt es auch, daß man ihn dazu benutzte, der Universität Kopenhagen bei einer Verlegenheit zu helfen, in der sich die theologische Fakultät anlässlich des 400jährigen Universitätsjubiläums befand.

Am 12. 6. 1878 berichtet Michelsen Kalkar, daß er kürzlich Luthardt darauf hingewiesen habe, daß die Kopenhagener Fakultät z. Z. keinen Professor habe, der den Dokortitel besitze. Das sei für das Jubiläum deswegen mißlich, „weil

über den Sieg gegen Frankreich nicht blind entzückt, der Erfolge könne man sich „nur mit Zittern“ freuen. „Wird unser Volk die Heimsuchung Gottes verstehen? Wird es sich durch seine unverdiente Güte zur Buße leiten lassen? Wird es die Eindrücke, welche wir alle unter den Schrecken und Opfern des Krieges daheim empfangen haben, bewahren und zu seinem wahren Frieden gedeihen lassen?“ (31. 3. 71 an Kalkar). — Louis Blauenfeldt geht in seiner Biographie „Provst J. Vahl. Et liv i arbejdet“, Kopenhagen 1918, wohl auf die Beziehungen Vahls nach Hermannsburg und Hamburg (Rauhes Haus) ein, (S. 85) erwähnt aber die Verbindung nach Lübeck nicht.

⁵⁷⁾ Im Gegensatz etwa zu E. F. Wyneken (vgl. den in Anm. 19 genannten Aufsatz) beachtet M. an der Sozialdemokratie lediglich die weltanschaulichen Aspekte. Obrigkeitliche Schritte gegen ihr Treiben seien unerläßlich. Am 26. 5. 78 erklärt er dem alten dänischen Freunde: „Der Liberalismus hat überall die Sozialdemokratie groß gezogen, die Regierung sie unbegreiflicher Weise geduldet und geschont. Es ist viel Wind gesäet, kein Wunder, wenn wir Sturm ernten.“

⁵⁸⁾ Das Jesuitengesetz hielt er z. B. für zu gefährlich. Seine Grundüberzeugung ist jedoch, daß der Staat sich gegenüber der römisch-katholischen Kirche „in Notwehr“ (9. 8. 73 an Kalkar) befinde.

⁵⁹⁾ Michelsen an Kalkar 26. 3. 76.

doch immer zu den Solemnitäten . . . die Promotionen gehören, man aber füglich nicht geben kann, was man selber nicht hat.“ Im Hinblick auf die anderen Fakultäten sei dieser Defekt recht verdrießlich. Offenbar seien Luthardt und die Leipziger bereit, den Kopenhagenern in dieser Sache zur Hilfe zu kommen. Man dürfe dabei allerdings nicht an den Professor *Scharling* denken, der sich durch seine Schriften z. T. lächerlich gemacht. Er, Michelsen, habe daraufhin Luthardt auf den derzeitigen Senior der Fakultät, auf den praktischen Theologen *Hermansen*, aufmerksam gemacht. Nun sei es jedoch erforderlich, für Hermansen die erforderlichen Unterlagen einzureichen. „Ich komme mir selbst in dieser Verhandlung ein wenig wie ein ‚Makler‘ vor (ein Name, welchen sich ja sogar Bismarck beigelegt hat), aber die Umstände, und die Teilnahme an den Interessen der dänischen Kirche und Wissenschaft, haben mich unversehens dazu gemacht.“

Da Luthardt sich in der gleichen Angelegenheit unmittelbar an Bischof Martensen wendet⁶⁰⁾ und Prof. Nielsen mit Michelsen korrespondiert⁶¹⁾, wird der Gedanke unseres Lübecker Pastors verwirklicht, obwohl eine private Initiative Scharlings vorübergehend große Verwirrung anrichtet⁶²⁾. Im Spätherbst schreibt Delitzsch, der neue Leipziger Dekan, an Michelsen und erbittet von ihm nähere Angaben über Hermansens Verdienste um Kirche und Ausbildungswesen⁶³⁾. Am 1. 12. 78 geht aus Lübeck ein Brief ab, der dem dänischen Freunde mitteilt, daß die Ehrenpromotion beschlossen sei.

Ob Michelsen gelegentlich im engsten Freundeskreis von dieser Mittler-tätigkeit erzählt hat, wissen wir nicht. Es läßt sich daher auch nicht entscheiden, ob Pastor A. Curtius sich 1883 in Kenntnis dieses Vorgangs an Kalkar mit der Frage wandte, ob die Kopenhagener Fakultät vielleicht geneigt sei, dem 78jährigen „Dolmetscher zwischen Skandinavien und Deutschland“ den Doktorhut zu verleihen? Michelsen würde in Kürze sein goldenes Amtsjubiläum feiern können, wenn er an St. Jacobi geblieben wäre. Durch seine Übersetzungen habe er wesentlich zur Verbreitung dänischer Theologie beigetragen, insbesondere gelte das für die Arbeiten der Bischöfe Martensen und Monrad. „Überdies hat Michelsen ja auch manche selbständige theologische Elaborate heraus-

⁶⁰⁾ Am 20. 10. 78 bedankt sich Luthardt bei Bischof Martensen für die Informationen, die dieser ihm über Scharling schickte. „Sie verhinderten uns, einen großen Fehler zu machen.“ Gleichzeitig bedankt er sich für die „Ethik“. „Wie sehr wir solche Speise brauchen können, davon — und überhaupt davon, wie es bei uns aussieht, lassen Sie mich schweigen. Ich weiß, Sie sind mit uns betrübt über vieles.“

⁶¹⁾ Nielsen stand übrigens gleichfalls mit Luthardt in Verbindung. Seine Äußerungen über das Universitätsjubiläum habe ich jedoch im Luthardt-Nachlaß nicht finden können.

⁶²⁾ Am 12. 6. 78 erzählt Michelsen Kalkar, auch in Erlangen habe man über eine Ehrenpromotion diskutiert. Von vornherein sei jedoch klar gewesen, daß Scharling nicht in Frage käme.

⁶³⁾ Er betont dabei, daß es in Deutschland nichts Ungewöhnliches sei, wenn hervorragend bewährte Praktiker doktoriert würden (12. 6. 78).

gegeben, um deren willen er so gut wie manch Anderer den bezeichneten Ehrengrad verdient zu haben scheint⁶⁴⁾.

Zu einer Ehrung durch die Kopenhagener Universität kommt es nicht mehr, weil inzwischen eine deutsche theologische Fakultät eine entsprechende Initiative ergriffen hatte. Im Sommer 1884 kann Michelsen einem schwedischen Freunde gegenüber erwähnen⁶⁵⁾, daß ihn Greifswald inzwischen zum Dr. theol. h. c. promoviert habe. Mit dieser Ehrung würdigte die um die deutsch-skandinavischen Beziehungen so verdiente Hochschule die Leistungen eines Mannes, den verschiedene schwere Enttäuschungen im beruflichen Leben nicht gehindert haben, unermüdlich und mit Geschick einer Aufgabe zu dienen, die er sich vor rund 20 Jahren gestellt hatte: dem wissenschaftlichen Austausch zwischen der deutschen und der skandinavischen Theologie und damit zugleich der Erneuerung der über die Landeskirchen hinausführenden Beziehungen und Kontakte innerhalb der lutherischen Gesamtkirche. Als ein Symbol dieser Zusammenarbeit mag jener Kalender und Almanach gelten, der in Lund für das Jahr 1883 unter dem Titel „*Martinia*“ erschien; ein Jahrbuch, das an den von Ferdinand Piper in Berlin herausgegebenen „Evangelischen Kalender“ erinnert und die Aufgabe hatte, den Gemeinden führende Persönlichkeiten des Protestantismus durch Biographien vertraut zu machen. Unter den Herausgebern dieses „Evangelisk Luthersk Kalender och Reformations-Almanach“ finden wir neben den Namen der gelehrten Theologen *Fr. Nielsen* (Kopenhagen), *H. Rabergh* (Helsingfors) und *C. W. Skarstedt* (Lund) auch die der Pastoren *Al. Michelsen* (Lübeck) und *M. G. Rosenius*.

Michelsens Leistung als Übersetzer

Biographische Arbeiten sind leicht in der Gefahr, ihren Helden zu überschätzen. Mit den Nachrichten, die hier über A. Michelsens Beurteilung kirch-

⁶⁴⁾ A. Curtius an Kalkar, Lübeck den 29. 1. 83.

⁶⁵⁾ Carl Wilhelm Skarstedt, (1815—1908, ab 1865 Professor in Lund), über ihn E. Jörländer, *Några drag ur professor C. W. Skarstedts lif och verksamhet*, 1919. Die Beziehung zu diesem zur Gruppe Thomander-Fjellstedt-Wieselgren gehörenden Theologen knüpft M. an, weil ihn ein Aufsatz Skarstedts über Predigt und Wissenschaft interessiert hat (Brief an Skarstedt vom 25. 3. 81, Univ. Bibl. Lund). Im Herbst 1882 besucht Michelsen Lund von Kopenhagen aus, im Sommer 1883 ermuntert er den neugewonnenen schwedischen Freund, zum Jahresfest des Gustav-Adolf-Vereins (25.—27. 9.) nach Lübeck zu kommen. „Muß nicht eigentlich Schweden einen Vertreter entsenden? Wie wäre es mit Skarstedt und dem bei Lund auf dem Lande wirkenden Freunde Bager?“ (25. 7. 83).

Skarstedt gegenüber verteidigt M. v. Schéeles Symbolik. Eine in Schweden erschienene Kritik sei wohl „ein von Lund gegen Uppsala abgeschossener Pfeil“ gewesen. Schéele habe sich in Deutschland „Liebe und Vertrauen“ erworben (29. 7. 82).

Aus einem Briefe Skarstedts an den Rostocker Professor F. Hashagen ergibt sich übrigens, daß Sk. die Verbindung mit Michelsen suchte. Am 27. 6. 82 teilte ihm Hashagen M.s Lübecker Anschrift mit (Samling C. W. Skarstedt, Univ. Bibl. Lund).

licher und politischer Zeitfragen vorgelegt wurden, soll nicht der Eindruck erweckt werden, dieser Lübecker Pastor sei für seine Heimatkirche oder für einen bestimmten Typ „milden“ Luthertums typisch gewesen. Alle Briefauszüge belegen lediglich die eine, für die Kirchen- und Profangeschichte gleich wichtige Tatsache: es ist für die Jahrzehnte nach 1866 noch nicht angebracht, generalisierende Aussagen über die Haltung „des“ deutschen Protestantismus oder „der“ Lutheraner zu machen. Man denke etwa daran, daß in Lübeck und Umgebung während der Herrschaft Bismarcks die Pfarrstellen mit Geistlichen der verschiedensten Richtungen besetzt waren: neben den letzten Vertretern des überkommenen Rationalismus finden wir Kulturprotestanten aller Schattierungen, Unionsfreunde, Pietisten und Lutheraner verschiedener Gruppen. Erfreuten sich die einen des landeskirchlichen Erbes, der alten Tradition, so sahen die anderen in einer Lösung der Bindungen an den Staat das Heil der Kirche. In Sülfeld wirkte *Reinhard Theodor Faust*⁶⁶⁾, in dem Impulse der hessischen Renitenz lebendig waren; gestützt auf seinen Patron, den Grafen *Joseph von Baudissin*, vertrat er während des Kulturkampfes die Linie des bismarckfeindlichen konfessionellen Luthertums. Von Eutin aus beteiligte sich Kirchenrat *Ruperti*⁶⁷⁾ führend an lutherischen Einigungsbemühungen, während die meisten Lübecker Geistlichen in dieser Sache Zurückhaltung bewahrten. In den Augen Luthardts war Ruperti „im Grunde der alte Missouriier“ geblieben, der allezeit kriegsbereit war, während man bei der Mehrheit der Lübecker Pastoren wohl damit rechnen konnte, daß sie dem lutherischen Bekenntnis treu blieben, jedoch nicht erwarten durfte, daß sie die Reihen des kämpferischen Luthertums kräftig unterstützten. Abgesehen von Einzelfragen — etwa auf dem Gebiete der Äußeren Mission oder der diakonischen Arbeit — ist es heute noch nicht möglich, ein zuverlässiges Bild des lutherischen Verhaltens gegenüber der Welt zu entwerfen. Michelsens Briefe stellen lediglich einen punktförmigen Beitrag zu diesem weiten Thema dar.

Sehr viel genauer und gewichtiger ist jedoch die Aussage über Michelsens schriftstellerische Leistung. In der Zeit zwischen 1865 und 1885 wächst dieser Lübecker Pastor zu dem führenden Vermittler des kirchlich-theologischen Schrifttums des Nordens heran. Mit der zweibändigen „Ethik“ des Kopenhagener Bischofs erschließt er dem deutschen Publikum den wichtigsten Beitrag, den die dänische Theologie jener Zeit bieten konnte⁶⁸⁾.

⁶⁶⁾ Über ihn G. Faust in den Schriften d. Vereins f. Schlesw.-Holst. KG. 2. Reihe, 11. Bd., 2. Heft (1952), S. 261—266.

⁶⁷⁾ Randbemerkungen Luthardts auf einem Brief Rupertis vom 27. 11. 78 (LKA Nürnberg).

⁶⁸⁾ Mit der Übertragung des 1. Bandes befaßte sich M. im Frühjahr und Sommer 1871, am 14. 9. konnte er Kalkar mitteilen, daß die deutsche Ausgabe jetzt erschienen sei. Bis dahin lag bereits eine schwedische Übersetzung vor. Am 25. 5. 72 teilte Martensen seinem Kollegen Laub mit, daß ein Verlag in Edinburgh eine Übertragung ins Englische herausbringen wolle, vgl. F. L. Mynster a.a.O. II, 286. Interessant ist, daß die Gemahlin des Bischofs Michelsens Übertragung laut vorlas, um ihre sprachliche Qualität zu prüfen.

Die größte Verbreitung von allen Übersetzungen Michelsens fand *Monrads* Gebetsbuch. Sieht man die Liste der Übertragungen genau durch, so erkennt man, wie vielseitig — und zugleich einseitig das Interesse unseres Lübecker Pastors war. Er hält sich nämlich bei der Auswahl durchweg an das Schrifttum, das auch den Beifall seines Freundes Kalkar fand. Die Folge ist, daß Schriften der Grundtvigianer fehlen⁶⁹).

Auch an *Kierkegaard* ist Michelsen nicht besonders interessiert. Er übernimmt es zwar, für die Realenzyklopädie Herzogs einen Beitrag über diesen Theologen zu liefern und erbittet von Kalkar am 8. 1. 80 Material. Genau einen Monat später berichtet er über seine ersten — nicht sehr günstigen — Eindrücke, fügt aber immerhin hinzu: „Aber man muß auch unter dieser, wohl kaum genießbaren Form, wie bei Hamann, den bedeutenden Ideengehalt anerkennen und sich zu Nutzen machen.“ Es ist unverkennbar, daß die Übersetzungstätigkeit unseres Lübecker Pastors gewisse Grenzen hat: er überträgt lediglich solche Werke, die in seinen Augen für das deutsche Publikum einen ausgesprochenen Gewinn darstellen. Problematischen Schriften geht er aus dem Wege, obwohl er bei der Auswahl nicht kleinlich ist — man denke an die Schriften Scharlings! Auch der anfangs ungünstige Eindruck der Schriften Kierkegaards macht einem etwas günstigeren Urteil Platz, das Michelsen veranlaßte, „Entweder - Oder“ zu übersetzen. Diese Übertragung, die für „die Eindeutschung Kierkegaards“ (H. Getzeny) bedeutsam wurde, wurde nicht mehr ganz fertig und von O. Gleiß vollendet⁷⁰).

Am 3. 7. 71 bedankte sich M. für diese Art der Mitarbeit (Nachlaß Martensen). Unter dem 5. 2. 77 ging dem Bischof aus Lübeck die Nachricht zu, daß der Verlag am 2. (speziellen) Band sehr interessiert sei, aber darum bitte, daß das dänische Original und die deutsche Übertragung zur gleichen Zeit herauskommen. Die Herausgabe des 2. Bandes verzögerte sich jedoch etwas, weil der Kopenhagener Bischof in gewissen Fragen — wie M. Kalkar zuflüstert — „eigen“ ist. Am 10. und 22. 10. 79 deutet er ihm an, daß die Herausgabe einer neuen Auflage deswegen Schwierigkeiten macht, weil der Bischof für jede Auflage das gleiche Honorar verlange.

⁶⁹) Wir sehen davon ab, daß Fr. Nielsen zeitweilig den Grundtvigianern nahestand. Bereits 1869 bemerkt M. in einem Aufsatz über die *Indre Mission* in Dänemark (*Fliegende Blätter* 1868, S. 2—16, 129—151, 225—247 und 1869, S. 33—46 und 78—91), daß die Grundtvigianer gewiß von erheblicher Bedeutung für die Erneuerung der dänischen Kirche gewesen seien, daß sie aber jetzt mehr und mehr freikirchliche Tendenzen verfolgen und für ihre bedenklichen Absichten den Kultusminister Kierkegaard benutzen.

⁷⁰) An Scharlings Arbeiten zur Philosophie der Geschichte ist M. sehr interessiert und bedauert, für sie keinen Verleger finden zu können (an Kalkar 18. 6. 73) „Ich wüßte kein deutsches Werk der Art an die Seite zu stellen“ (an dens. 10. 1. 73). 1878 ist dann M. über Scharlings Verhalten in der Promotionsfrage sehr empört und fragt Kalkar am 6. 12. 78 rhetorisch, wie dieser Kopenhagener Professor dazu komme, ihm sein Buch „*Romantik og Realism*“ zu schicken? Im Spätsommer des nächsten Jahres findet er aber, daß Scharling „doch ein begabter Mann“ (14. 7. 79) sei. Allerdings mißbilligt er, daß Sch. die bekannten Erklärungen Martensens über die dänische Politik im Schleswigschen als „unrichtig und unklug“ bezeichnet hatte (8. 12. 83). Über C. Henrik Scharling (1836—1920), dessen dichterische Werke nicht den Beifall unseres

Auffällig ist die Wandlung im Verhältnis zu Monrad. Es ist verständlich, daß Michelsen als Freund Kalkars das Handeln dieses politisch sehr tätigen Geistlichen zunächst sehr mißtrauisch betrachtet. Noch am 18. 12. 70 heißt es, daß ein Aufsatz dieses „absonderlichen Bischofs in Partibus“ in Deutschland, wo man des „gerechten Sieges“ über das „Volk der Revolution“ (28. 7. 70) sicher sein dürfe, Aufmerksamkeit gefunden habe. Am 19. 6. 72 bekennt er jedoch Kalkar, daß ihn Monrads Predigten sehr fesseln. „Der Mann scheint in allem dem unruhigen Treiben dennoch sein besseres Selbst bewahrt zu haben.“ Mitte der 70er Jahre entwickelt sich dann eine enge Zusammenarbeit zwischen dem inzwischen in das Nyköbinger Amt zurückgekehrten Bischof und dem Lübecker Interpreten skandinavischer Theologie. 1879 empfängt Michelsen Monrad in Lübeck, wahrscheinlich hat er bei dieser persönlichen Begegnung die Übertragung einer Schrift zugesagt, die er dann aber Kalkar gegenüber als zu „aphoristisch“ empfindet (8. 2. 80). Entscheidend sei für ihn, daß Monrad durchaus richtig erkannt habe, daß die guten Werke nicht „ein bloßes Anhängsel des Glaubens“ seien. Gerade heute müsse man den Ernst der Heiligung predigen und immer wieder betonen, daß Glaube und Werke eng zusammengehören. Kalkar werde sich wohl wundern, daß er die wirklich etwas eigenartige Arbeit übersetzte. „Aber ich geniere mich nicht, dergleichen fortzusetzen oder leise umzusetzen, den geradezu diffusen Titel ändere ich ein bischen, ja, ich erlaube mir (entre nous soit dit) durch Einschieben einiger Sätze den Zusammenhang der Abschnitte etwas mehr zurechtzustellen.“ Monrads Liberalismus und vor allem seine politische Leidenschaft stören Michelsen sehr, wichtiger aber ist die Übereinstimmung in einer Grundfrage des modernen Luthertums⁷¹⁾. Monrad sei etwas unberechenbar, man müsse sich immer wieder fragen, wie sich sein positives Christentum mit dem politischen Liberalismus vertrage? Er sei ein „merkwürdiger“ Mann, der ihm jedoch „persönlich sehr lieb geworden“ sei.

Hier und da wagt er sich auch an Veröffentlichungen nichttheologischen Gehalts⁷²⁾. Gelegentlich befaßt er sich auch mit den in Norwegen heraus-

Pastors fanden, vgl. DBL XXI, 62 ff. Anscheinend hat M. sich für Scharlings Nøddelbo-Buch, das ihn auch im Ausland bekannt machte, nicht interessiert, sein Interesse fanden jedoch die kulturphilosophischen Arbeiten, so erkennt er z. B. eine Abhandlung über Humanität und Christentum „trotz einiger Mängel“ (24. 7. 74) ausdrücklich an. Heinrich Getzeny bezeichnet in seinem Aufsatz über die Kierkegaard-Übersetzung (Historisches Jahrbuch 76, 1957, S. 181—192) M. irrtümlich als „Hamburger“.

⁷¹⁾ Die Urteile über G. D. Monrad (1811—1887, DBL XVI, 98 ff.) in den Briefen an Kalkar vom 19. 6. 72, 8. 2. 80, 10. 3., 24. 3. und 19. 6. 82. Es ist das Verdienst des finnlandschwedischen Theologen Ragnar Bring, die kritischen Fragen Monrads — auf anderer Ebene freilich — wieder aufgenommen zu haben, vgl. Förhållandet mellan tro och gärningar inom luthersk teologi: Acta Academiae Aboensis, Humaniora IX (1934), S. 1—260. In der Spur Brings fährt des Verf. Vortrag über „Glaube und Werke“ in: Beyer-Hübner-Thomson, Weltanschauung des Glaubens, Hamburg 1949.

⁷²⁾ So teilt er etwa am 18. 6. 73 Kalkar mit, er mache sich jetzt an ein Buch Hammerichs über das älteste christliche Epos der gotischen Völker. Diese

kommenden Arbeiten, über die man jedoch in Erlangen besser unterrichtet ist als in Lübeck⁷³).

In diesem Rahmen erfaßte Michelsen das wichtigste theologische und kirchliche Schrifttum Dänemarks und Schwedens: es ist kennzeichnend für seine Übersetzungsleistung, daß ein Verzeichnis seiner Arbeiten nicht nur die Namen der dänischen Bischöfe Martensen und Monrad, sondern auch die der schwedischen Theologen v. Schéele und Skarstedt enthält. Schéeles „Theologische Symbolik“⁷⁴), für deren deutsche Ausgabe Prof. Zöckler ein Vorwort schrieb, fand in Deutschland weite Verbreitung, nicht zuletzt dank der günstigen Kritik, die Luthardt und Plitt diesem Werke mitgaben. Ohne Zweifel hat das von Michelsen übersetzte Werk wesentlich dazu beigetragen, den Namen dieses schwedischen Theologen deutschen kirchlichen Kreisen vertraut zu machen. Von 1890 an nahm Bischof v. Schéele regen Anteil an den Arbeiten der Allgemeinen Lutherischen Konferenz, wurde zum 2. Vorsitzenden dieser zunächst ja rein deutschen Vereinigung gewählt und schließlich Präsident der ersten außerdeutschen Konferenz, die 1901 unter reger Beteiligung der skandinavischen Kirchen in Lund stattfand⁷⁵).

Aufgabe sei besonders schwierig, weil er bei der Übertragung dichten müsse: Stabreime! (De Episk Kristelige Oldkvad hos de gothiske Folk, 1873.) Über O. Frederik Hammerich vgl. DBL IX, 31 ff.

⁷³) Auf Veranlassung des Berliner Professors Piper übernimmt es M., ein Werk des norwegischen Kunst- und Literaturhistorikers Lorenz Dietrichson zu übersetzen: Christusbilledet. Studier over den typiske Christusfremstillings Oprindelse, Udvikling og Opløsning. Die Übersetzung erscheint bei Perthes in Gotha mit einigen Kürzungen, die Prof. Holtzmann vorgeschlagen hatte. Nachdem schwierige Verhandlungen über das Ausmaß der Bebilderung abgeschlossen sind, kann Michelsen am 10. 3. 83 mitteilen, daß Perthes 1000 Exemplare drucken werde. Briefe an Dietrichson vom 5. 6. und 14. 9. 82 sowie 24. 1., 27. 2. und 10. 3. 83 in der Univ. Bibl. Oslo, über den Empfänger vgl. Norsk Biografisk Leksikon III, 322—330.

Die Beziehungen zwischen den Fakultäten Christiania und Erlangen waren längere Zeit außerordentlich eng. Auch als der Alttestamentler Delitzsch, der mit den führenden Theologen Norwegens befreundet war, 1867 wieder nach Leipzig ging, blieb dieser Kontakt erhalten. Bei dem 50jährigen Doktorjubiläum des Hallenser Professors H. C. F. Guericke traten die Fakultäten Christiania und Erlangen durch ehrende Zuschriften hervor, während Delitzsch die Glückwünsche der Fakultät Dorpat, Leipzig, Lund und Uppsala persönlich überbrachte, vgl. Allgem. Ev. Luth. Kirchenzeitung vom 3. 4. 1874.

⁷⁴) K. H. G. von Schéele (1838—1927 wurde 1879 Professor in Uppsala, 1885 Bischof von Gotland. Er arbeitete (durch Vermittlung Michelsens) auch an deutschen Kirchenblättern mit, so erschien z. B. in Luthardts Kirchenzeitung 1880, Nr. 31 ein Aufsatz über die modernen Anforderungen, die an eine christliche Predigt zu stellen sind.

⁷⁵) Fleisch a. a. V. S. 30 f. „Konfessionalität“ und „Oekumenizität“ in der lutherischen Einigungsbewegung behandelt (an Hand von Briefen des in Schweden so einflußreichen Mecklenburger Theologen Th. Kliefoth) ein Aufsatz des Verf., der im nächsten Heft der „Lutherischen Rundschau“ erscheinen soll, vgl. dazu auch die Ztschr. f. bayerische Kirchengeschichte 26, S. 199—207.

Alexander Michelsen hat diese Ausweitung der lutherischen Einigungsarbeit nicht mehr erlebt. Obwohl er den Bemühungen des konfessionellen Luthertums zeitweise recht skeptisch gegenüberstand, wird man doch sagen müssen, daß er sich erhebliche Verdienste gerade auf diesem Gebiete erworben hat. Nachdem der landeskirchliche Partikularismus und die nationalstaatliche Verengung auch innerhalb des europäischen Luthertums die traditionellen Verbindungen stark gelockert hatten, konnte eine bessere Zusammenarbeit der lutherischen Kirchen nicht allein dadurch erzielt werden, daß sich die führenden Fakultäten Erlangen, Leipzig und Rostock der aus dem Norden, von Übersee und aus dem Südosten herbeiströmenden Nachwuchskräfte annahmen. Wohl galten die deutschen theologischen Fakultäten noch als führend. Die Zeit einseitiger Vorherrschaft der deutschen Lutheraner war jedoch vorüber: man war sich in Norwegen sehr wohl der Kräfte bewußt, die durch das Bündnis zwischen Gisle Johnson und den Haugianern in die Kreise um „Lutherstiftelsen“ einfließen, niemand konnte in Dänemark die Bedeutung der Grundtvigianer und in Schweden die der verschiedenen Erweckungsbewegungen übersehen; auch in Finnland hatten Erweckung und Luthertum eine Kirchlichkeit ermöglicht, die sich wohlthuend von der Leblösigkeit korrekt-orthodoxer Gemeinden Deutschlands unterschied — im fennoskandischen Luthertum waren während des 19. Jahrhunderts geistliche Kräfte erweckt worden, die auch für die Theologie bedeutsam werden konnten. Angesichts dieser inneren Entwicklung fiel den Übersetzungen Michelsens eine besondere Rolle zu, wirkten sie doch mit am Entstehen des modernen Selbstbewußtseins der lutherischen Weltkirche, die die nationale Vielfalt kirchlich-theologischer und kirchenrechtlicher Sonderformen bejaht, weil „allezeit... eine heilige christliche Kirche sein und bleiben“ muß, für die es zu wahrer Einigkeit „genug ist“, „daß da einträglich nach reinem Verstand das Evangelium gepredigt und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden“ (C. A. VII).

Bibliographie

Alexander Michelsen (geb. am 13. 11. 1805, gest. am 3. 6. 1885) hat in seinem Leben so viel veröffentlicht, daß eine Bibliographie zur Auswahl verpflichtet. Eine vollständige Erfassung aller literarischen Arbeiten wäre überdies deswegen nicht voll möglich, weil bei vielen Übersetzungen, die in Zeitschriften erschienen, nur der Name des Verfassers angegeben ist. Ü = Übersetzung, d = aus dem Dänischen, s = aus dem Schwedischen.

De cognoscendo evangelii typo quem Paulus apostolus secutus est. Lübeck 1828, 20 S.

De Pauli ad Romanos epistolae duobus primis capitibus comment., Lübeck 1835, 36 S.

F. M. Franzén, Der Rabulist und der Landprediger. Gespräch in der Sakristei über Ja und Nein der Gegenwart in Kirche und Staat. Lübeck 1842, von Rohden 92 S. (Im Anhang ein Gedicht Emanuel Geibels „An Georg Herwegh“, vgl. dazu Geibels Werke, Ausg. W. Stammler I, 445 f. (Ü-s).

J. H. Grandpierre, Traurigkeit und Trost. Hamburg, Perthes 1844. 185 S. (Aus dem Franz.).

Rasmus Nielsen, Der Brief Pauli an die Römer. Leipzig, Michelsen 214 S. (Ü-d).

Viro ... gratulantur collegii philologici sodales (lat. Glückwunschedicht anlässlich der abermaligen Verehelichung) 1860. 4°, 2 Bl.

1867

Chr. H. Kalkar, Geschichte der römisch-katholischen Mission. Erlangen, Deichert 327 S. (Ü-d), Rez.: Allgem. Lit. Ztg. 1869, Nr. 27.

ders., Die evangelischen Missionsbestrebungen in unseren Tagen. Erlangen, Deichert 73 S. (Ü-d).

B. G. Fog, Willst du selig werden? Predigt: Gesetz und Zeugniß IX.

1868

Chr. H. Kalkar, Israel und die Kirche. Hamburg, Agentur des Rauhen Hauses, 195 S. Rez.: Schlesw.-Holst. Kirchen- u. Schulblatt 1868, S. 462 f.

1869

H. Martensen, Rede zur Einweihung einer Gefängniskirche: Gesetz und Zeugniß XI (Ü-d).

1870

H. Martensen, Hirtenspiegel. Zwanzig Ordinationsreden. Gotha, Schößmann 193 S. Dazu 1872 die zweite Sammlung unter gleichem Titel (224 S.) 2. Aufl. beider Sammlungen in 1 Band 1879 (Ü-d).

1871

H. Martensen, Die Christliche Ethik. I. Allgemeiner Teil. Gotha, Besser 651 S. Bis zum Tode des Übersetzers erschienen 4 Auflagen. Die 4. Auflage erschien 1886 nochmals neu, jedoch (wie 1883) im Verlag H. Reuther, Karlsruhe-Leipzig (Ü-d).

Eug. Bersier, Die Ruinen Jerusalems. In: Pastoralblätter I (Aus d. Franz.).

H. O. C. Laub, Siehe, Dein König kommt. Abschiedspredigt: Pastoralblätter I (Ü-d).

H. Martensen, Siehe auf das Amt, das du empfangen hast in dem Herrn. Pastoralblätter I (Ü-d).

1872

Frederik Hammerich, St. Birgitta, die nordische Prophetin und Ordensstifterin. Gotha, Schößmann 296 S. (Ü-d).

D. G. Monrad, Jesus nahete sich ihnen, aber sie kannten ihn nicht. Pastoralblätter II (Ü-d).

1873

H. Martensen, Wisset ihr nicht, daß ihr Gottes Tempel seid? Pastoralblätter III (Ü-d).

D. G. Monrad, Die Sündenbahn zum Unglauben und der Weg der Gnade zum Glauben. Pastoralblätter III (Ü-d).

1874

Frederik Hammerich, Älteste christliche Epik der Angelsachsen, Deutschen und Nordländer. Gütersloh, Bertelsmann 280 S. (Ü-d).

C. Henrik Scharling, Humanität und Christentum in ihrer geschichtlichen Entwicklung oder Philosophie der Geschichte aus christl. Gesichtspunkte. Gütersloh, Bertelsmann, I, 432 S., II (1875), 545 S. (Ü-d).

H. Martensen, Katholicismus und Protestantismus. Gütersloh, Bertelsmann 182 S. (Ü-d).

1875

Frederik Hammerich, Die erlösten Seelen in ihrem Zwischenzustande zwischen Tod und Auferstehung. Gütersloh, Bertelsmann 53 S. (Ü-d).

H. Martensen, Socialismus und Christentum. Gotha, Besser 60 S. (Ü-d).

1876

H. Martensen, Die Leidensgeschichte Jesu Christi. Gotha, Besser 154 S. (Ü-d).

1877

D. G. Monrad, Aus der Welt des Gebetes. Gotha, Perthes 230 S. (Ü-d).

Thomas Lange, Die hellen Nächte. Eine Erzählung. Gotha, Schöbmann 380 S.

1878

H. Martensen, Die Christliche Ethik. Spezieller Teil. Gotha, Besser, Teil I mit 508 S., Teil II mit 473 S. Unveränderte Neudrucke 1876 u. 1886 (Ü-d).

Frederik Nielsen, Die römische Kirche im 19. Jahrhundert. Bd. I: Das Papsttum. Gotha, Perthes 533 S. (Ü-d).

1879

Chr. H. Kalkar, Geschichte der christlichen Mission unter den Heiden. Gütersloh, Bertelsmann, I mit 408 S., II (1880) mit 320 S. (Ü-d).

1880

Die innere Mission in Lübeck. Hamburg bei W. L. Oemler, 104 S.

D. G. Monrad, Glaube und Vergebung. Gotha, Perthes 2. Aufl., 177 S.

Fredrik Nielsen, Geschichte des Papstthums im 19. Jahrhundert. 2 Teile. Gotha, Perthes 2. Aufl., 534 S. (Ü-d).

ders., Die Waldenser in Italien. Gotha, Perthes, 40 S. (Ü-d).

1881

D. G. Monrad, Laurentius Valla und das Konzil zu Florenz. Gotha, Perthes 277 S. (Ü-d).

K. H. G. von Schéele, Theologische Symbolik. Gotha, Schöbmann, I und II (218 und 217 S.), III (1882), 228 S. (Ü-s).

1882

H. Martensen, Jacob Böhme. Leipzig, Lehmann 271 S. (Ü-d).

Fredrik Nielsen, Aus dem inneren Leben der katholischen Kirche im 19. Jahrhundert. I. Bd. Karlsruhe, Reuther 433 S. (Ü-d).

ders., Freimaurertum und Christentum. Leipzig, Lehmann 130 S. (Rez.: Allgem. Ev. Luth. KZ 1883, Sp. 751-5) (Ü-d).

Troels Lund, Das tägliche Leben in Skandinavien während des sechzehnten Jahrhunderts. Kopenhagen, Höst 483 S. (Ü-d).

1883

- D. G. Monrad, Festklänge. Gotha, Perthes 195 S. (Ü-d).
 H. Martensen, Aus meinem Leben. Karlsruhe-Leipzig, H. Reuther I, 267 S., II (1884) 176 S., III (1884) 260 S. (Ü-d).
 N. Dalhoff, Unsere Gemütskranken. Karlsruhe-Leipzig, Reuther, 206 S. (Ü-d).
 Sarg- und Grabreden zum Gedächtniß des ev. luth. Bischofs H. O. C. Laub. Pastoralblätter XIII (Ü-d).
 Fredrik Nielsen, Loge und Kirche. Leipzig, Lehmann 43 S. (Ü-d).
 von Schéele, Was ist bei der Bekämpfung des Unglaubens in unseren Tagen vorzugsweise zu beachten? In: Allgem. Ev. Luth. KZ Nr. 17/18 (Ü-s).

1884

- Emanuel Geibel, S. A. aus Allg. Cons. Monatsschrift X, S. 346—368, Stadtbibl. Lübeck Philol. germ. 8^o, 5676.
 Hans Larsen Martensen, Ein Lebensbild. In: Neue Christoterpe für 1885, S. 122—175.

Die von J. J. Herzog und G. L. Plitt begonnene „Real-Encyclopädie für protestantische Theologie und Kirche“ führt in Bd. XVIII (1888) die Beiträge Michelsens an: es sind 27, darunter 1 Übersetzung. Nahezu alle Beiträge beziehen sich auf Skandinavien, M. behandelte jedoch auch „Evangelienharmonie“, Lübeck, Joh. Geibel (M. war ein Schwager des Dichters!), Joh. A. Cramer und (natürlich nach Fr. Hammerich!) die angelsächsischen christlichen Sänger Cädmön und Cynewulf. An der 1. Auflage (1854—1866) hat M. nicht mitgearbeitet.

Forschungsbericht

Lübecks Frühgeschichte in neuer Sicht?

Bemerkungen zu dem Buch von *H. Spethmann*, *Der Stadthügel zur Zeit von Lübecks Gründung*. (Mitteilungen d. Geogr. Gesellschaft u. d. Naturhist. Museums in Lübeck, Heft 46, 1956)

Von *A. v. Brandt* und *Werner Neugebauer*

I. Allgemeines

Das hier zu besprechende Buch war die letzte größere Arbeit, die H. Spethmann erscheinen ließ. Noch bevor es in dieser Zeitschrift eine Besprechung finden konnte, ist der Verfasser im Frühjahr 1957 gestorben. Die Rezensenten werden dadurch in eine peinliche Lage versetzt. Die Forderung menschlichen Taktes gegenüber dem Verstorbenen steht im Widerstreit zu dem dringend empfundenen Bedürfnis, mit aller Deutlichkeit die Irrwege zu kennzeichnen, auf die sich der Verfasser durch unerschütterliche Selbstsicherheit und Unkenntnis wesentlicher methodischer Voraussetzungen verleiten ließ. Doch erscheint uns die wissenschaftliche Aufgabe der Kritik, auf die Zukunft gesehen, wichtiger, als die Erfordernisse der Pietät. Wir müssen uns daher mit der Versicherung begnügen, daß es uns lieber gewesen wäre, die Diskussion in voller Schärfe mit dem lebenden Verfasser zu führen.

Das Buch ist ein Versuch, über die spärlichen chronikalischen und urkundlichen Nachrichten hinaus durch Kombination geologisch-topographischer, archäologischer und historischer Untersuchungen zu neuen Ergebnissen zu gelangen. Dergleichen ist gut und lobenswert, wenn auch nicht so neu, wie der Verfasser glauben machen möchte; doch besitzt er zwar die notwendige geologische, nicht aber die prähistorische und historische Vorbildung, d. h. er beherrscht die methodischen Grundlagen der Wissenschaften nicht, die er anwenden will. Er will auch nicht belehrt werden und nimmt keine Notiz von Einwendungen gegen seine Ansichten. Das ganze Buch ist ein unübertrefflicher Beleg für die Wahrheit des Satzes von *Eduard Meyer*: „Immer wieder finden sich Leute, oft von hervorragender geistiger Bedeutung, die sich für berechtigt halten, einen geschichtlichen Stoff zu behandeln, ohne sich um die Kritik und die wissenschaftlichen Ergebnisse ihrer Vorgänger zu kümmern.“

Die Rezensenten ihrerseits müssen sich für die geologisch-geographische Seite der Sache weitgehend für unzuständig erklären. Sie müssen die Auseinandersetzung insoweit den zuständigen Fachleuten überlassen. Immerhin hat Spethmann hier offensichtlich, begünstigt durch zahlreiche neue Bohrungen, deren Ergebnisse er benutzen konnte, Fortschritte gegenüber den Auffassungen und Darstellungen von *P. Friedrich* erzielt; Fortschritte, die allerdings schwer auszuwerten sind, weil er sie nicht kartographisch festgehalten hat. Sie werden zudem dadurch entwertet, daß sie mit größtenteils indiskutablen Schlüssen aus historischem Material verquickt wurden, wofür die Kartenskizze auf S. 105 ein anschauliches Bild gibt. Auf diese Zusammenhänge wird noch einzugehen sein. Schließlich darf aber auch der geologische Laie eins bemerken: Was nützen eigentlich — historisch gesehen, wie das Sp. doch will — alle Angaben über einen einstigen Zustand des Stadthügels, besonders über einen früheren Verlauf des Traveflusses in seiner Flußwiese, wenn es an jeder chronologischen Einordnung fehlt? Es gehört zu den auffälligsten Eigenarten des Spethmannschen Buches, daß ihm alle chronologischen Fragen vollkommen gleichgültig sind; er sieht gar nicht, daß er — mit welchen Mitteln immer — zunächst einmal beweisen müßte, daß *dieser* „Prallhang“, *jene* Tiefenlinie des Flusses, gerade in die Zeit von Lübecks Gründung gehört, nicht etwa ein einige Jahrhunderte älteres Stadium darstellt. Kann man denn überhaupt den Verlauf eines unregulierten flachen Wiesenflusses der norddeutschen Tiefebene geologisch so genau datieren, daß man sagen kann: so und nicht anders pendelte der Fluß gerade um 1160? Der Rezensent hat keine Ahnung, ob man das kann; sicher ist nur, daß Spethmann sich diese Frage offenbar gar nicht gestellt hat.

Noch eins muß einleitend bemerkt werden: Spethmann operiert gern mit den Worten „Rätsel“ und „rätselhaft“, von denen sich dann sehr vorteilhaft und überdeutlich markiert seine „Lösungen“ abheben. Nun bietet Lübecks Frühgeschichte gewiß genug des Rätselhaften. Die Forschung hat sich seit über 100 Jahren ununterbrochen um die Lösung solcher Probleme bemüht, von denen etwa insbesondere zu nennen sind: der Ort der ersten Stadtgründung (Adolfs von Schauenburg, um 1143); Datum und Rechtsformen der Neugründung von 1158-59; das Verhältnis Heinrichs des Löwen zu den bürgerlichen Neusiedlern; die ältesten Grundbesitzformen; die verfassungsgeschichtliche Entwicklung im 12. Jahrhundert, usw. usw. Auf alle diese historisch wesentlichen und fruchtbaren Fragen kann (natürlich) auch Spethmann keine brauchbaren neuen Antworten, sondern nur unbewiesene und unbeweisbare Hypothesen bringen, soweit er sich überhaupt mit ihnen befaßt. Im übrigen aber sind manche der von ihm ausführlich behandelten und „gelösten“ Probleme entweder überbewertet oder einfach ad hoc konstruiert. Die Methode, zunächst „Rätsel“ zu postulieren und sie dann mit einem gewissen Triumph zu lösen, kann natürlich auf Außenstehende eindrucksvoll wirken, den Orts- und Sachkundigen muß sie eher verärgern.

Dies war zu betonen, weil das Buch bereits an mehreren Stellen allzu günstige Besprechungen erfahren hat, die darauf beruhen, daß die Rezensenten nicht in der Lage waren, die Problemstellung und die Quellengrundlagen selbst

kritisch nachzuprüfen. Die verblüffende Selbstsicherheit, mit der Spethmann zu argumentieren pflegte, hat insofern ihre Wirkung nicht verfehlt.

Über Spethmanns archäologische Auffassungen und vermeintliche Entdeckungen wird sich W. Neugebauer im letzten Abschnitt dieser Besprechung äußern. Hier steht also zunächst nur das zur Debatte, was Spethmann überwiegend mit Hilfe *historischer* Quellen glaubt feststellen zu können.

II. Historische Kritik

Wir gehen auf die Einzelheiten nur ein, soweit ihre Richtigstellung oder überhaupt Erörterung unbedingt erforderlich scheint.

Der erste Hauptabschnitt des Buches (S. 17—102) stellt eine — im einzelnen freilich sprunghafte und sich gelegentlich wiederholende — Wanderung um und durch die Stadt dar, der wir wenigstens teilweise folgen müssen. Zum Grundsätzlichen der dabei angewandten Methode sei auch auf unsere Bemerkung zu einer früheren Vor-Veröffentlichung Spethmanns verwiesen (diese Zs., 35, S. 155); ferner muß festgestellt werden, daß gewisse unbestreitbare Ausführungen Spethmanns, so z. B. S. 33—34, 35—39 u. ö., seitenweise nichts darstellen als Wiederholungen aus früherer Literatur, die nicht immer ganz deutlich als solche erkennbar sind.

Spethmann wiederholt anfangs und völlig zu Recht die schon von anderen und auch von ihm selbst früher getroffenen Feststellungen, daß Wakenitzlauf, Wakenitzmündung (in die Trave am Domhügel) und Trave-Uferzone im 12. und 13. Jahrhundert ein anderes Aussehen hatten als heute. Die hierfür beigebrachten — leider, wie gesagt, nicht kartographisch fixierten — geologisch-morphologischen Erwägungen und Beobachtungen sind im allgemeinen begrüßenswert. Sie geben ein deutlicheres Bild von Einzelheiten dieser Uferzonen, als wir es früher schon hatten. Daß freilich der Stadthügel damals nicht die heute schildkrötenähnliche Form in Grundriß und Aufriß hatte, sondern schärfer und schmaler gegliedert, unregelmäßiger im Gesamtverlauf war, hat selbstverständlich nicht erst Spethmann gefunden, sondern ergibt sich u. a. schon mit ausreichender Klarheit aus P. Friedrichs, in dieser Zeitschrift 1895 und 1911 veröffentlichten geologischen Karten, die Sp. selbst auf S. 108—109 reproduziert.

Im Zusammenhang hiermit wird auf S. 21—27 die alte Frage neu wieder aufgegriffen, ob der ursprüngliche Südausgang der Stadt im Zuge der Mühlenstraße oder des Mühlendamms gelegen habe. Im Gegensatz zur herrschenden Auffassung entscheidet sich Sp. für den Weg Mühlendamm—„Kaisertor“, ohne doch neue Gesichtspunkte beibringen zu können. Da die Sachlage u. E. durch die Ausführungen von *Hugo Rahtgens* in Bau- und Kunstdenkmäler Bd. 1 (1939) und im „Wagen“ 1941 völlig ausreichend geklärt ist, erübrigt sich ein weiteres Eingehen auf diese Frage.

Anschließend wird der Verlauf der Trave zwischen Bauhof und Petrihügel behandelt. Daß hier eine ursprünglich breite und sumpfige Wiesen-Uferzone

lag, ist einleuchtend. Ob die Stadt tatsächlich, wie Sp. aus geologischen Gründen glaubt annehmen zu sollen, von der Hartengrube bis zur Depenau in der Frühzeit einen Damm hat bauen lassen (S. 30—31), um die Trave westwärts zu verlegen und Siedlungsraum zu gewinnen, mag fraglich bleiben. Folgt man Sp.s eigenen weiteren Erörterungen, so fragt man sich unwillkürlich, warum die Stadt im 12. Jahrhundert ein derart kostspieliges und technisch schwieriges Unternehmen hätte durchführen sollen, während doch (nach Sp.s Auffassung) der feste Stadthügel selbst erst zum kleineren Teil aufgesiedelt war. Aber hier, bei der Behandlung der „Wiesenniederungen“ zwischen Bauhof und Petrihügel, setzt Sp. nun erstmalig mit jener „Beweisführung“ aus historischen Quellen ein, die in der Folge das ganze Buch durchzieht — und entwertet. Es heißt da (S. 31): „Daß hier in der Tat eine sumpfige Niederung künstlich abgesperrt worden ist und erst nach und nach bebaut wurde, läßt sich bis zum Ende des 13. Jahrhunderts an Hand der ältesten Eintragungen im Oberstadtbuch erkennen. Zu dieser Zeit steht von der Südseite der unteren Dankwartsgrube hinüber bis zur unteren Hartengrube und von hier fast bis zur Lichten Querstraße hinauf und in der Fortsetzung zur ganzen Nordseite der Effengrube kaum ein Haus! Und dementsprechend auch nicht an der Obertrave zwischen Hartengrube und Effengrube, wenn wir von den Straßenecken absehen. Dieses weite Gebiet war über anderthalb Jahrhunderte völlig unbebaut geblieben, obwohl es zur Trave und ihrer Schifffahrt günstig lag.“

Was hat es nun mit diesen Oberstadtbuch-Eintragungen auf sich? Dazu ist folgendes festzustellen:

1. Sp. hat das originale Oberstadtbuch — also das seit 1284 einsetzende (zweite) Grundbuch der Stadt — gar nicht benutzt. Was er benutzt hat, sind vielmehr die um 1840 von *H. Schröder* gefertigten *Auszüge* aus dem Oberstadtbuch, die mindestens insofern unvollständig sind, als sie nur die Eigentumsveränderungen der Grundstücke, nicht aber z. B. die Rentenbelastungen erfassen. Wenn also bei Schröder z. B. ein Grundstück (Haus) erstmalig 1302 genannt wird, so ist damit nicht bewiesen, daß es nicht schon früher in anderem Zusammenhang als bestehend erwähnt würde.
2. Wenn aber ein Grundstück (Haus) tatsächlich 1302 erstmalig erwähnt wird, so besagt das naturgemäß nichts anderes und nicht mehr, als daß es in diesem Jahr zum ersten Mal seit 1284 Gegenstand eines grundbuchpflichtigen Geschäftes wurde. Ob und wie lange es schon vor 1284 bestanden hat, ist damit selbstverständlich nicht gesagt. Der Schluß *ex silentio* ist also unzulässig.
3. Sp.s Hauptargument beruht jedoch offensichtlich darauf, daß eine in der Tat erhebliche Anzahl von Grundstücken jenes Geländes im ältesten Oberstadtbuch als „*areae*“ bezeichnet werden. Er geht davon aus, daß *area* stets unbebautes Grundstück bedeutet. Das trifft jedoch nicht grundsätzlich zu, wie schon *P. Rehme* in seinem Werk über das Lübecker Oberstadtbuch (1895) mit Bezugnahme auf *Pauli* mitteilt: *area* ist zunächst

der unbebaute Platz, dann aber auch der Platz mit daraufstehenden Gebäuden (sofern nicht ausdrücklich als *area vacua* bezeichnet). Die Bezeichnung vieler Grundstücke als *areae* gerade in diesem Gebiet hängt u. E. weniger mit weitgehender Unbebautheit als mit dem andersartigen Zuschnitt der Grundstücke zusammen — worauf hier nicht weiter eingegangen werden kann.

4. Prüfen wir für das am ungünstigsten gelegene Straßenstück des von Sp. umrissenen Gebietes, für den unmittelbar am Fluß gelegenen Straßenabschnitt Obertrave zwischen Dankwarts- und Hartengrube, Sp.s Angaben nach, so ergibt sich folgendes Bild: Von den hier gelegenen fünf Großgrundstücken (Nr. 22—24, 25, 26—27, 28—31, 33 mit Hartengrube 56—58) sind bei ihrer ersten Erwähnung im Oberstadtbuch vier als *domus* oder *duae domus*, nur eines als *area* bezeichnet. Faktisch wird also Spethmanns „kaum ein Haus“ gerade für diesen so ungünstig gelegenen Straßenzug darauf reduziert, daß von den fünf Grundstücken bei der ersten Grundbucheintragung nur eines nicht bebaut war!

Wie man sieht, ist diese Art der Spethmannschen Deduktion nicht geeignet, um das Vorhandensein breiter, völlig unbebauter Uferzonen noch im 13. Jahrhundert irgendwie zu beweisen. Die anschließenden Erörterungen über diese unbebauten Zonen und die Frage, ob und wann etwa eine künstliche „Verlegung“ der Trave vorgenommen wurde, sowie über die *areae censuales* (deren Zinssätze im Gegensatz zu Sp.s Meinung durchaus dem Üblichen entsprechen), verlieren hiermit jeden historischen Wert. Die Geologen werden erneut zu prüfen haben, ob die Bodenbefunde chronologisch so genau einzuordnen sind, daß die ganzen Erwägungen über den Travelauf zur Gründungszeit überhaupt sinnvoll sind.

Auf S. 39 ff. folgt eines der künstlichen „Rätsel“ Spethmanns: die Straße Kolk. Daß Kolk ein Wasser- oder Sumpfloch bedeutet, ist klar; daß ein solches sich am Fuß des Petrihügels befand, leuchtet ebenfalls ohne weiteres ein. Was der Sinn der seitenlangen (S. 39—43) Bemühungen Sp.s ist, die Lage dieses „Kolk“ im Kolk näher zu lokalisieren, ist jedenfalls dem Rezensenten nicht klar geworden. Jedoch ist in diesem Zusammenhang eine zweite grundsätzliche Besonderheit der Spethmannschen Methode festzustellen: seine Behandlung der Personennamen. Obwohl die Genesis der Lübecker Familiennamen (als Herkunftsnamen) und auch der Vornamen im allgemeinen recht gut bekannt und auch tausendfach hinreichend belegt ist, neigt er grundsätzlich zu anderen Erklärungen. Wenn die *platea tanconis* (jetzt Kl. Petersgrube) bisher vom Vornamen Tanko (Kurzform zu Dankwart, Dankmar o. ä.) abgeleitet wurde, so leitet Sp. das Wort vom niederdeutschen *tange* = Anhöhe in einer Sumpfniederung ab und läßt die Familie Tanke sich nach diesem Straßennamen nennen. So verfährt er auch mit den Familiennamen. Obwohl wir über die Wanderungs- und Herkunftsverhältnisse der Bevölkerung recht genau Bescheid wissen, sind für ihn Herkunftsnamen wie Hannoverer, van der Heyde, Swineborch und viele andere keine solchen. Vielmehr läßt er sie, sofern es in den Gang seiner Beweisführung paßt, aus lokalen Lübecker Ortsbezeichnungen ent-

stehen, die er zu diesem Zweck konstruiert. So verfährt er, um die „sumpfige Niederung“ vor St. Petri zu charakterisieren, mit dem Namen eines Johann Swineborch, der 1293 in der Kl. Petersgrube als Besitzer eines Stalles nachweisbar sein soll (die Quelle ist nicht festzustellen; vermutlich handelt es sich um die Rückseite des Hausgrundstückes, das der Genannte in der Gr. Petersgrube besaß): im Sumpf fühlen sich Schweine wohl, daher „dürfte es ein Schweinestall gewesen sein“, welchen Schluß Sp. ganz offensichtlich aus dem Besitzernamen (!) zieht, ohne zu ahnen, daß es sich um einen dutzendweise nachweisbaren Herkunftsnamen in der niederdeutschen Form des dänischen Ortsnamens Svendborg handelt.

Die Darlegungen über das folgende Uferstück von der Holsten- bis zur Mengstraße entsprechen zunächst durchaus dem der Forschung bereits bekannten Bild: eine später bebauten Wiesenuferzone bis etwa zur Höhe des kleinen Querstraßenzuges. Für die hier angebrachten Zeugnisse aus dem Oberstadtbuch gilt allerdings wieder die oben bereits gemachte Bemerkung: sofern ein Grundstück nicht ausdrücklich als (leere) area bezeichnet wird, was nur in Ausnahmefällen geschieht, kann man nicht, wie Sp. das andauernd tut, ex silentio schließen, daß, wo und wie lange das Gelände unbebaut war. Höchst fragwürdig wird die Darstellung wieder für den Geländestreifen Mengstraße bis Burghügel, also den nordwestlichen Abschnitt der Stadt. Zunächst stellt Sp. hier wieder einen „Prallhang“ (Ostschleife der Trave) fest. Daß es einen solchen ursprünglich einmal gab, trifft gewiß zu; nur fehlt es gänzlich an chronologischen Beweismitteln dafür, wann diese Lage gegeben war. Ferner bekommt dieser Hang aber durch Sp. eine höchst auffällige scharfe Spitze am Westende der Mengstraße (vgl. Kartenskizze S. 105). Sie bleibt geologisch zwar unerklärt, aber Sp. braucht sie, um später das von ihm konstruierte Rechteck der „Herzogsstadt“ beweisen zu können. Auch findet er in der Tat einen erwünschten „Quellenbeweis“ für diese spitze Ecke des „Prallhanges“. Denn er stellt aus den Oberstadtbuch-Auszügen fest, daß das südliche Eckhaus Mengstraße/Untertrave bezeichnet wird (seit 1480) als „uppe dem mengstraten orde“, „uppe dem orde am haven“ und ähnlich. Da Sp. die Quellen nur benutzt, soweit sie ihm dienlich scheinen, ist ihm entgangen, daß die Bezeichnung „uppe dem orde“ bei fast jedem Eckhaus in jeder Lübecker Straße wiederkehrt, daß sie nichts ist, als die Übersetzung des lateinischen *domus angularis*, und folglich nichts anderes heißt, als „(Haus) an der Ecke“, Eckhaus. Bei Sp. aber sind es (S. 56) die „von See kommenden Schiffer“, die nach Passieren des Burghügels einen „Ort“ (ord), also „ein kleines Kap“ vor sich liegen sahen, das „der Prallhang an der unteren Mengstraße bildet“. Damit wird uns „der Hafenort“ beschert, der in Sp.s neuer Topographie des Stadthügels wiederholt eine bedeutende Rolle spielt (vgl. auch S. 80—81, 104 u. ö.).

Überhaupt waltet die Phantasie bei diesem Abschnitt der topographischen Beschreibung besonders ungezügelt. Wir sehen ab von der Deutung des Namens Petersilienstraße aus „Peter-Siel“, Siel am „Petri-Damm“. Wir sehen auch davon ab, daß Sp. im Eifer seiner Beweisführung für eine noch spätmittelalterliche „Sumpffzone“ im Nordwesten eine fatale Verwechslung zwischen der Straße

Ellerbrook und dem Ellerbrook = Galgenbrook vor dem Burgtor unterläuft, so daß er den Galgen der Stadt hier mitten im Stadtgebiet lokalisiert — für ihn ein willkommener Beweis dafür, daß hier noch im 14. Jahrhundert „unwegsames“, unbebautes Gelände war. Nur kurz erwähnt sei auch, daß die alte Ratsfamilie Goldoghe, nach der die Goldoghenstrate (später Engelswisch) hieß, bei Sp. umgekehrt ihren Namen von dem hier lokalisierten „Flurnamen“ goldoghe erhielt, den er aus gole = Sumpf, Niederung und oge = ô (Insel) erfindet. Auf die Behandlung weiterer derartiger Etymologien, die sich auf den Seiten 67—70 häufen, kann verzichtet werden.

Nur eine mag noch erwähnt werden, weil sie bei Sp. besonders weitreichende Konsequenzen hat. Einen Gedanken Ohnesorges aufgreifend, vermutet Sp. im Straßennamen Kiesau das slawische kietz (Fischersiedlung), hierzu besonders verleitet durch die mittelalterliche Endung -owe (kysowe), die er für slawisch hält. Da nun nach Sp.s Feststellungen Große Kiesau und Clemenskirche westlich einer dort nachweisbaren alten Tiefenlinie der Trave liegen, so ergibt sich folgendes: Ohne sich auch nur im geringsten darum zu bemühen, jene Traven-Tiefenlinie irgendwie chronologisch festzulegen, nimmt Sp. mit größter Sicherheit an, daß die Trave just zur Zeit der Stadtgründung auf dieser Linie verlaufen sei. *Folglich* (!) lagen ursprünglich *linkstravisch* — ein slawischer Fischerkietz und die Schifferkirche zu St. Clemens !!! Wie es nun zugegangen ist, daß die Trave dann nach Westen „abgedrängt“ wurde und Gr. Kiesau samt Clemenskirche, gewissermaßen durch die verschobene Trave hindurchschwimmend, bei ihrer ersten Erwähnung im 13. Jahrhundert innerhalb des Stadtgebietes, also *rechtstravisch*, erscheinen — darüber schweigt sich Sp. aus. Wegen der ungeheuerlichen Selbstsicherheit, mit der Sp. alle solche Behauptungen als bewiesen hinstellt, muß doch ausdrücklich festgestellt werden, daß für derartige phantastische Annahmen jede Spur eines Beweises fehlt.

Dies alles ist um so bedauerlicher, als die historische und topographische Sachlage den künstlichen Spethmannschen Kraftaufwand überhaupt nicht erfordert. Ganz entgegen seinen wiederholten Behauptungen (vgl. die Zusammenfassung S. 81 ff.) hat innerhalb der neueren lübschen Forschung niemand je daran gedacht, daß der Travelauf im Mittelalter als „aalglatter Schlauch“ im heutigen Zuge am Stadthügel vorbeigestrichen sei. Der Spethmannsche Aufwand an neuen Begriffen und „Beweisen“ ist um so unverständlicher, als alle wirklichen Grundlagen seiner Darstellung des Trave- und Uferverlaufes schon seit 50 Jahren ohne alle Schwierigkeit den geologischen Karten von P. Friedrich zu entnehmen waren — mag dieser sich im einzelnen auch in seinen Angaben über die Zusammensetzung des Hügels aus Sand, Lehm, Ton geirrt haben, was wir dahingestellt sein lassen wollen. Neu — und fraglich — bleibt im wesentlichen Spethmanns Ansicht, daß der geologische Befund das Vorhandensein mehrerer *künstlicher Dämme* bezeuge, durch welche die Lübecker der Gründungszeit den Travelauf von der Stadtseite her abgedämmt hätten. Der Nachweis so ungeheurer technischer Leistungen, über die uns alle schriftlichen Nachrichten fehlen, wäre in der Tat historisch höchst bedeutungsvoll; durch Sp. ist er aber, infolge seiner notorischen Gleichgültigkeit gegenüber allen Fragen

chronologischer Beweisführung, noch nicht erbracht. Es wäre sehr erwünscht, daß eine unvoreingenommene geologische Forschung diese Verhältnisse noch einmal überprüft und sich vor allem darum bemüht, die Zeitstellung dieser vermuteten Dammbauten irgendwie zu fixieren.

Der zweite Hauptabschnitt (S. 104—131) beschäftigt sich mit dem Stadthügel selbst in geologischer und morphologischer Hinsicht. Soweit es sich um die Anwendung rein geologischer Betrachtungsweisen und Beweise handelt, überlassen wir das Urteil in diesen hier weniger interessierenden Fragen der geologischen Forschung; z. B. für die Frage, wo genau der höchste Punkt des Stadthügels gelegen habe, und auch für die Polemik gegen P. Friedrich in der Frage, ob blauer Ton im Stadthügel zutage tritt oder nicht. Im großen ganzen bestätigt Sp., allerdings mit einem Aufwand von etwa 20 Seiten, die Angaben, die bereits 1888 W. Brehmer in dieser Zeitschrift über die Bodenschichtungen dieses Stadthügels gemacht hat (S. 121); das kann man nur begrüßen. Schlimmer wird es dagegen wieder, wenn Sp. von der geologischen zur historischen Beweisführung übergeht. So besonders in seinem Eifer, die Steilheit einzelner Erhebungen innerhalb des Stadthügels zu erweisen, woran ihm ungemein viel gelegen ist: das Eckgrundstück Kohlmarkt/Sandstraße mit dem Namen Hannovere (Honovere) heißt natürlich nicht nach dem gleichnamigen, in zahlreichen Ostseestädten vertretenen alten Ratsgeschlecht, das hier seinen Sitz hatte und den *Herkunftsnamen* de (van) Hannovere trug — sondern es waren die Lübecker, die das Grundstück „to dem hogen overe“ nannten, weil es auf dem steilen Gipfel eines „Kohlmarkthügels“ lag, und hiernach nannte sich das Geschlecht. Ebenso soll der bekannte und wohlhabende Bürger Wessel de Monte (vam Berghe), trotz teilweise in Westeuropa (Brügge) ansässiger gleichnamiger Verwandtschaft, keinen Herkunftsnamen tragen, sondern so heißen, weil er am Fünfhausen „auf einem Bergrand“ wohnte. Und auch für die beiden Grundstücke to der groten und to der lutteken heyde in der oberen Huxstraße, die *nachweislich* so heißen, seit sie in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ein Träger des Herkunftsnamens van der Heyde gekauft und besessen hatte, wird der umgekehrte Zusammenhang konstruiert: der Mann heißt nach den Grundstücken so (obwohl wir ihn schon *vor* dem Kauf unter diesem Namen kennen und obwohl die Grundstücke vor dem Kauf diesen Namen noch nicht tragen!); der Name der Grundstücke ist also der ältere und beweist — daß sie einer jüngeren Bebauungsperiode angehören, noch lange mit Heidekraut bestanden waren. Sp. hat sogar eine pollenanalytische Probe durchführen lassen, die in der Tat feststellte, daß auf dem gewachsenen Boden der Grundstücke Heidepollen nachweisbar waren. Quod erat demonstrandum. Offen bleibt natürlich nur, ob man nicht auch überall anderswo in der Stadt, z. B. unter der Marienkirche oder sonstwo, Heidepollen finden würde, wenn man bis auf den gewachsenen Boden heruntergeht. Die Zähigkeit, mit der Sp. gerade an jener „Heide“-These für die obere Huxstraße festhält, beruht darauf, daß er sie für seine Hypothese von der „Palisade“ um die „Herzogsstadt“ braucht (vgl. unten; briefliche Hinweise, die der Rezensent dem Vf. vor Jahren über den wahren, grundbuchlich

nachweisbaren Sachverhalt machte, wurden von Sp. ebenso abgelehnt, wie alle anderen Versuche einer Diskussion).

Spethmanns namenkundliche und etymologische Aufstellungen kranken alle an diesen und ähnlichen Fehlern. Er kennt die Geschichte und Entwicklung der frühen Personennamen-Formen in Lübeck nicht, er konstruiert sich vielmehr durch Nachschlagen nach passenden Wörtern bei Schiller-Lübben oder Lübben-Walther völlig unbewiesene angebliche „Flurnamen“ in Lübeck und läßt die Familien nach diesen heißen. Es sei abschließend nur noch der Familienname Vorrade erwähnt. Es liegt nicht der leiseste Grund vor, zu bezweifeln, daß er sich von einem gleichnamigen Dorf südlich Lübecks herschreibt. Sp. denkt anders. Nach ihm entstand bei der Rodung des Stadthügels eine gerade Fläche am Rand des Petrihügels: eine „Vorderrode“ (Rodung „vorn am Stadthügel“); hier hatte die Familie am Ende des 13. Jahrhunderts Besitz, also heißt sie danach.

Es mag ermüdend und überflüssig erscheinen, alle diese vielen neuen Wort- und Namensdeutungen Sp.s hier anzuführen. Aber es ist notwendig, weil er daraus die ausschweifendsten Schlüsse über die ursprüngliche Gestalt des Stadthügels zieht. Und der unbefangene Leser kann kaum umhin, anzunehmen, daß Sp. für die massenhaft von ihm auf diese Weise ans Licht gezogenen „Flurnamen“ irgendwelche Belege hat. Aber *in den Quellen* steht gar nichts von solchen Flurnamen, auch nichts z. B. von der „Vorderrode“ am Petrihügel. Das Grundstück heißt bei seiner ersten Erwähnung „hereditas Vorradorum“, also Erbe der Vorrade, woraus sich für jede unvoreingenommene Betrachtung doch wohl eindeutig ergibt, daß der Familienname und nicht der Ortsname auch hier das Primäre ist.

Der dritte Hauptabschnitt des Buches befaßt sich mit der von Sp. „entdeckten“ (so wörtlich!) „Herzogsstadt“. Gemeint ist ein viereckiger Bezirk der Innenstadt, dessen Ausdehnung in die Kartenskizze S. 105 eingetragen ist. Die genauere Darstellung dieses Siedlungsviereckes innerhalb der Altstadt, das die Gründungsanlage Heinrichs des Löwen darstellen soll, war einem nicht mehr zustandekommenen zweiten Band des Spethmannschen Werkes vorbehalten. Dort sollte der Nachweis geführt werden: a) daß es sich um eine regelmäßige Anlage etwa nach dem Typ eines Römerlagers handele, mit gleichen Längen- und Breitenmaßen, die sich teilweise nach Art des goldenen Schnittes wiederholen; b) daß dieser Bezirk begrenzt war im Osten durch eine gerade Linie, parallel und halbwegs zwischen Breiter und Königstraße, im Norden durch die Nordgrundstücke der Mengstraße, im Westen durch die Bebauungsgrenze nach der Trave, im Süden durch den Südrand des Petribezirks und die Nordseite der Aegidienstraße.

Das vorliegende Buch bringt nur den ersten Ansatz der Beweisführung für diese Hypothese mit dem vermeintlichen Nachweis einer „Palisade“ mit Graben im Zuge der angenommenen östlichen Begrenzung. Dazu sei auf die folgenden Ausführungen von W. Neugebauer verwiesen. Die *historische* Schlußfolgerung aber muß natürlich für Sp. die sein, mit der er sein Buch endet: nicht Bürger waren es, die die Stadt als Kaufmanns- und Handelsplatz planten, sondern es

ist der Herzog, der die befestigte Stadt auf kleinem Raum, eine typisch militärisch gedachte Wehranlage, geschaffen hat. Nicht Bürgern, sondern drei Fürsten hat Lübeck überhaupt seine Entstehung zu verdanken: den drei Herrschern Cruto (!), Adolf II. und Heinrich dem Löwen.

Es leuchtet ein, wie wichtig in diesem Zusammenhang Sp. der Nachweis sein muß, daß die Stadt sogleich Mauern (nämlich die „Palisade“) durch Herzog Heinrich erhalten habe. Da ist er denn so glücklich, eine Quellenstelle zu finden, in der Herzog Heinrich selbst von diesen Mauern spricht, denn (S. 179) „In einer Urkunde aus der Zeit von 1163 räumt er einem gewissen Personenkreis, so den Söhnen geistlicher Leute, das Vorrecht ein, sie sollten die Torwacht eigens innerhalb der Mauern halten . . . Diese Regelung setzt voraus, daß die Stadt ringsum von einer Mauer umgeben war.“

Diese erstaunliche wehrrechtliche Regelung für „die Söhne geistlicher Leute“ entnimmt Sp. der bekannten „Ratswahlordnung Heinrichs des Löwen“, die er LUB I, Nr. 4 gefunden hat. Er kümmert sich nicht darum (was die Forschung bereits seit 90 Jahren weiß), daß diese angebliche Urkunde Herzog Heinrichs eine Fälschung ist, die im Rahmen der verfassungsrechtlichen Entwicklung in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts entstand, also nicht als Beweis für Verhältnisse um 1163 herangezogen werden kann. Doch mag dies auf sich beruhen. Aber mit welcher dilettantischen Unverfrorenheit hier gearbeitet wird, welche Zumutung es für die ernsthafte Forschung ist, sich mühselig mit diesem Wust auseinanderzusetzen, das ergibt sich erst aus der Betrachtung des Textes, den Sp. in der oben angegebenen Weise „übersetzt“ hat. Der fragliche Satz in der angeblichen Ratswahlordnung lautet: „Wi settet ok, dhat men nemene te in den rat, he ne si echt, van vrier bort, unde nemans eghen unde ok nicht si gestliker lude ofte papen sone, unde dhe hebbe torfacht egen binnen dher muren . . .“. Das heißt zu deutsch — es ist von den Voraussetzungen der Ratswahlfähigkeit die Rede —: „Wir setzen auch, daß man niemanden aufnehme in den Rat, er sei denn echt und frei geboren und niemandes eigen . . . und sei auch nicht geistlicher Leute oder Pfaffen Sohn, und habe volles Grundeigentum (= torfacht egen) innerhalb der Mauern“. Daraus entsteht bei Spethmann das Vorrecht der Pfaffen söhne, die Torwacht (!) eigens (!) innerhalb der Mauern zu halten.

Difficile est, satiram non scribere.

v. Brandt

III. Archäologische Kritik

Die von Spethmann aufgestellten Thesen über die früheste Besiedlung des Stadthügels stützen sich zu einem erheblichen Teil auf frühgeschichtliche Bodenfunde oder auf Befunde, die nach Spethmann in diese Zeit zu stellen sind. Es ist deshalb erforderlich, seine Arbeitsweise nach den Methoden der Archäologie zu überprüfen, was hier in aller Kürze geschehen soll.

Die Grundanschauung Spethmanns, daß zur Ausdeutung von Bodenfunden auch Belege aus anderen Wissenschaftsgebieten herangezogen werden können

oder sollten, ist in der Vorgeschichtsforschung seit eh und je gepflegt worden. Es stellt somit keine Neuerung von epochemachender Bedeutung dar, historische, siedlungsgeschichtliche oder naturwissenschaftliche Ergebnisse den Bodenfunden an die Seite zu stellen. Seitdem die Vorgeschichtsforschung ihre eigenen Wege als selbständige Wissenschaft gegangen ist, haben wohl alle Fachforscher diesen Weg eingeschlagen; der heutige Stand der Germanenforschung wäre ohne engste Tuchfühlung mit der romanischen und germanischen Philologie nie erreicht worden, und das beste Beispiel für ein Zusammenarbeiten mehrerer Fachrichtungen an ein und demselben Problem ist für uns nach wie vor Haithabu, das nicht nur räumlich, sondern auch sachlich dem frühen Lübeck aufs engste verbunden ist. Grundsatz einer ergiebigen Zusammenarbeit mehrerer Fachrichtungen aber ist:

1. die Erkenntnis von den Grenzen der Aussagefähigkeit der Bodenfunde;
2. die Beibringung einwandfrei gesicherten Belegmaterials archäologischer Art, das in der Frage der Zeitstellung (Chronologie) und der Lagerung (Stratigraphie) über jeden Zweifel erhaben ist;
3. die unvoreingenommene Gegenüberstellung gesicherter Ergebnisse mit solchen der Nachbarwissenschaften, bei der die Achtung vor den Methoden anderer Fachrichtungen die Grundlage überhaupt ist.

Es gibt genug Beispiele dafür, wie ein Verwischen oder ein willkürliches Handhaben von Einzelergebnissen der verschiedenen Fachrichtungen zu absurden Gesamtbildern führen kann. Herbert Jankuhn, der Ausgräber von Haithabu, gewiß ein Mann von vorsichtig abwägendem Urteil und bestem Überblick über die Grenzwissenschaften, hat in einem lesenswerten Aufsatz über die Aussagekraft, aber auch die Grenzen der Archäologie ernste Worte gerade für jene hemmungslose Arbeitsweise gefunden, die sich darin ausprägt, daß man diejenigen Einzelergebnisse zusammenstellt, die man gerade gebrauchen kann, um ein bestimmtes, vorgefaßtes Bild zu erreichen (Herbert Jankuhn, Der Beitrag der Archäologie zur Erforschung des frühmittelalterlichen Städtewesens im 7.—11. Jahrhundert, in: Frühe Burgen und Städte, Festschrift für Wilhelm Unverzagt, Berlin 1954, S. 213 ff.). Wir sollten uns in Lübeck hüten, die Zahl derartiger Fehlkonstruktionen um das Stichwort Lübeck zu bereichern.

Der Beitrag der Archäologie zu Fragen der frühen Siedlungsgeschichte ist deshalb von so entscheidender Bedeutung, weil den Belegen, die der Boden hergibt, etwas Unwiderlegbares anhaftet — sofern sie wirklich echt sind und jedem Zweifel und jeder Kritik standhalten. Auf diese Weise wurde z. B. die Entstehung des ältesten Hamburg geklärt, wobei die Bodenfunde weit mehr aussagten als die historischen Quellen; zum heutigen Stand der hamburgischen Frühgeschichtsforschung hat nicht zuletzt die klare Grabungsmethode und die peinlich-genaue Vermeidung jeder bequemen historisch-archäologischen Kombination beigetragen. Das gleiche gilt für Hannover, wo es allein mit Hilfe einer Grabung gelang, eine bisher aus den schriftlichen Quellen erschlossene und allseits für richtig gehaltene These über den Verlauf der ältesten Stadt-

mauer zu berichtigen. Die Reihe könnte beliebig fortgesetzt werden, denn fast jede Stadtgrabung nach dem Kriege hat hierzu ihren Beitrag geliefert.

Die Archäologie hat also die Möglichkeit, Erkenntnisse der Historiker zu ergänzen und hin und wieder auch zu berichtigen. Ein einwandfreier Bodenfund, der historisch ausdeutbar ist, ohne ihm Gewalt anzutun, ist auf jeden Fall ein besseres Beweisstück als die feinste historische Kombination oder Spekulation. Wenn nun aber eine Reihe von Bodenbeobachtungen in derjenigen Auswahl, wie sie Spethmann trifft, vorgelegt und zur Grundlage historischer Thesen gemacht werden, dann haftet diesen — zum mindesten für den unbefangenen Leser — ein Grad von Wahrscheinlichkeit und Glaubhaftigkeit an, der kaum zu übertreffen ist. Hierin liegt die Gefahr des Spethmann'schen Werkes, das als entscheidenden Fehler eine vielfache Übertretung der oben genannten Grundsätze aufweist.

Um es vorwegzunehmen — hier sind, wie es bereits an dem von Spethmann gewünschten Diskussionsabend am 13. Dezember 1950 vor den Mitgliedern des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde deutlich gesagt wurde, die Grenzen der Archäologie in bezug auf eine Ausdeutung in frühgeschichtlicher und siedlungsgeschichtlicher Hinsicht bei weitem überschritten. Hier sind willkürlich Einzelbeobachtungen herausgegriffen, die — an sich sehr wertvoll — in ihrer bewußten Aufreihung suggestiv wirken sollen und damit, weil alles, was dagegen spricht, außer acht gelassen wird, den Boden der exakten Wissenschaft verlassen. Es entsteht ein durchaus eigenwilliges Bild des frühen Lübeck, das Spethmann verbissen verteidigt hat, das aber eben nicht mehr wissenschaftlich fest begründet, sondern im Bereich des Subjektiven verankert ist. An wenigen Beispielen, die aus einer größeren Zahl möglicher Ansatzpunkte der Kritik herausgegriffen sein mögen, sei diese Arbeitsweise Spethmanns gekennzeichnet:

1. Die Cruto-Burg

Es ist eine der von Spethmann neu aufgestellten siedlungshistorischen Thesen, daß der Slawenfürst Cruto (um 1075—1090) als „Gestalter des Stadthügels“ eine bedeutende Rolle gespielt habe. Wir wissen über Cruto aus der Helmold'schen Slawenchronik, welche politische Rolle er gespielt hat und wie sehr zu seiner Zeit das militärisch-politische Schwergewicht bei den Slawen zungunsten der Holsten lag. Das ist klar und durch neuere Arbeiten sogar noch besser herausgearbeitet worden, als es bisher bekannt war (Walther Lammers, Die germanisch-slawische Volksgrenze in Nordalbingien, Zeitschrift der Gesellschaft für schleswig-holsteinische Geschichte 79. Bd., 1955, S. 17 ff.). Von seiner Tätigkeit auf dem Lübecker Stadthügel ist aber lediglich die kurze Nachricht bei Helmold (I, 57) bekannt, wonach die urbs Crutonis irgendwo im Gebiet des späteren gräflichen Lübeck gelegen hat. Die Stelle ist nicht genau festzulegen, darüber dürfen die so präzisen Angaben Spethmanns nicht hinwegtäuschen. Über H. Hofmeisters Worte sind wir noch nicht hinausgelangt (Wehranlagen Nordalbingiens, I., Lübeck 1917, S. 27). Kein Bodenfund, kein irgendwie ge-

arteter siedlungsgeschichtlicher Hinweis ist seitdem hinzugekommen. Man vergleiche aber nun die Spekulationen bei Spethmann (S. 195 f): dort ist eine Burg, ein Hafen, eine zugehörige Handwerker- und Fischersiedlung, ein ausgeprägtes Straßennetz angegeben, Rodetätigkeit angeführt usw. Wenn dies wahr wäre, wenn es sich beweisen ließe, daß die Cruto-Burg eine derartige siedlungsgeschichtliche Bedeutung gehabt hat, dann wäre es eins der aufregendsten frühgeschichtlichen Ergebnisse, die wir uns denken können. Es würde bedeuten, daß Alt Lübeck (an der Schwartau-Mündung) zeitweise seiner Vorrangstellung entkleidet gewesen sei und an Bedeutung entscheidend verloren hätte. Es würde uns das Rätsel aufgeben, warum der Slawenfürst Heinrich nach Crutos Tode nicht an dieser so intensiv besiedelten Stelle seine Burg errichtet hat, sondern wieder in dem doch unwichtigen Alt Lübeck!

Es wäre Spethmann leicht gewesen, bei H. Hübener (Die stratigraphischen Grundlagen der Keramik von Alt Lübeck, Offa, Schleswig Bd. 12, 1953, S. 87 ff.) nachzulesen, was die Fundstatistik für die Cruto-Zeit über den Wall von Alt Lübeck aussagt; er wäre dann — vielleicht — nicht auf den unseligen Gedanken verfallen, in der Cruto-Burg ein so epochemachendes Geschichtsdenkmal zu sehen!

Diese Bemerkungen Spethmanns über den Cruto-Wall sind ein Roman, bestenfalls eine waghalsige Spekulation; ein Wissenschaftler sollte so etwas aber mit seinem Namen nicht decken — auch nicht, wenn er über eine Nachbarwissenschaft spricht.

2. *Die angeblich slawischen Scherben von der Sandstraße*

Als in der Baugrube der Firma Spille & von Lühmann, Sandstraße 17-19, in etwa 5 m Tiefe in der untersten Kulturschicht eine Handvoll Tonscherben gefunden wurden, die aus dem Rahmen des bis dahin in Lübeck bekannt gewordenen keramischen Materials herausfielen, wurden sie, da in Lübeck geeignetes Vergleichsmaterial fehlte, verschiedenen Fachleuten zur Begutachtung vorgelegt: R. Schindler (Hamburg), W. Plath (Hannover) und W. Hübener (damals Kiel) hielten sie für frühdeutsch, etwa 12./13. Jh., und verglichen sie mit Funden aus Alt Hamburg, Alt Hannover und Haithabu. Demgegenüber hielt Aleksandra Karpinska, die damals in Alt Lübeck einen Wallschnitt angelegt hatte, diese Scherben für slawisch. Bei mehreren inoffiziellen Besprechungen und bei der Eröffnung der Sonderausstellung „Die Ausgrabungen in der Altstadt“ im St.-Annen-Museum im Frühjahr 1950 gab ich diese Scherben als die damals ältesten Fundstücke vom Lübecker Stadthügel bekannt. Wie es den wissenschaftlichen Gepflogenheiten entspricht, wies ich auf die verschiedenartigen Urteile der einzelnen Fachleute hin. In der Beschriftung war von altslawischen Scherben schon nicht mehr die Rede, da A. Karpinska allmählich von ihrer Deutung als slawischen Ursprungs abkam; sie rückte endgültig wenige Wochen später von ihrer früheren Meinung ab, da ein Vergleich mit den Funden von Alt Lübeck in jeder Weise negativ ausfiel.

Da Spethmann mehrfach auf die volkliche Einordnung dieser Funde zu sprechen kam, ist ihm Anfang Januar 1951 in aller Deutlichkeit die richtige Beurteilung schriftlich mitgeteilt worden. Dessenungeachtet wurde die — übrigens nur von A. Karpinska ausgesprochene — Deutung als slawische Scherben von Spethmann als Beweis für die Unzuverlässigkeit archäologischer Beobachtungen und Deutungen mehrfach angeführt und findet sich selbstverständlich auch in vorliegendem Werk (S. 165). Es gehört zu den unbegreiflichen Halsstarrigkeiten Spethmanns, hier nicht die Klärung einer Fachfrage zur Kenntnis nehmen zu können. Wer weiß, mit wie großer Mühe und Sorgfalt gerade die Typologie der frühdeutschen Keramik in den letzten Jahren in Nordwestdeutschland erarbeitet worden ist, kann diesen Starrsinn nur bedauern. Inzwischen haben zahlreiche Funde die genannten Tonscherben aus ihrer damaligen Vereinzelung herausgehoben, so daß wir heute über das lübeckische Tongeschirr des 12./13. Jh. gut Bescheid wissen. Was Spethmann übrigens S. 165 mit der Bemerkung meint, daß aus dem Vorhandensein der sog. slawischen Scherben „entsprechende Schlußfolgerungen“ gezogen seien, ist unerklärlich; es hat niemand aus diesen Scherben damals mehr geurteilt, als daß sie — gleich welcher volklichen Zuordnung — die bisher ältesten auf dem Lübecker Stadthügel seien. Dieser ganze Absatz ist typisch dafür, wie Spethmann die Methode einer anderen Wissenschaft nicht verstehen will, ja sie bewußt diskreditiert.

3. Die slawischen Kietz-Siedlungen in der Großen und der Kleinen Kiesau

W. Ohnesorge hat die Namen dieser beiden Straßen als verdeutschte Bezeichnungen für das slawische Wort Kietz angesprochen und so auf slawische Fischersiedlungen am Rande der deutschen Stadt Lübeck geschlossen (Lüb. Ztschr. Bd. 12, 1911, S. 331 ff.). Es ist höchste Zeit, daß diese Theorie, die Spethmann S. 69 erneut aufgegriffen und in seine Betrachtungen über den früheren Traveverlauf eingebaut hat, aus der Lübecker Geschichtsschreibung verschwindet. Bereits 1936 hat Herbert Ludat in einer Spezialstudie (Die ostdeutschen Kietze, Veröffentlichungen des Vereins für die Geschichte der Mark Brandenburg, Bernburg) die von Ohnesorge konstruierten Kietzsiedlungen aus der Reihe der echten beglaubigten slawischen Kietzsiedlungen ausgeschieden: „man sieht sich genötigt, die Hypothese von dem Lübecker Kietz *nachdrücklich abzulehnen*“ (Ludat a.a.O. S.28)! Prof. Ludat, jetzt Gießen, hat mir in einer Unterredung auf direkte Frage erklärt, daß sich trotz erheblichen Fortschrittes der Kietz-Forschungen nichts, aber auch gar nichts ergeben habe, was irgendwie die Ohnesorgesche These aufrechterhalten könnte. Diese Deutung ist und bleibt ein Irrtum des sonst so hochverdienten Forschers.

Trotzdem der Unterzeichnete bei Gesprächen mit Spethmann diesem den Hinweis auf das Ludat'sche Werk mehrfach gegeben hat, erscheinen die angeblich slawischen Kietzsiedlungen bei ihm immer wieder — ein geradezu klassisches Beispiel dafür, wie hier gesicherte Ergebnisse der Nachbarwissenschaft übergangen werden, um eine eigene These — in diesem Falle ein am ehemaligen linken Traveufer gelegenes wendisches Fischerdorf — zu stützen, die sonst nicht zu stützen wäre.

Ebenso wie die grundlegenden Werke über die Kietz-Forschung ist übrigens auch die Fülle der Literatur über die slawische Frühgeschichte in Ostholstein an Spethmann spurlos vorübergegangen, trotzdem sie in den wissenschaftlichen Zeitschriften des Landes auf das bequemste zu erreichen ist. Die unnachahmliche Selbstherrlichkeit Spethmanns in der Beurteilung frühgeschichtlicher und insbesondere altslawischer Verhältnisse gaukelt dem Leser eine Kenntnis früher Verkehrs- und Handelswege vor, die von dem Stand der Forschung weit entfernt ist. Was hier — ohne jeden Literaturhinweis und damit jeder Nachprüfung entzogen — an sogenannter Erkenntnis des frühgeschichtlichen Verkehrswesens geboten wird, grenzt an Leichtfertigkeit und bewußte Irreführung des Lesers.

4. Die sog. Palisade

Ein von Spethmann angenommenes Stück einer Palisade auf dem Blockbinnenhof Sandstraße/Königstraße stellt das Kernstück seiner Beweisführung dar und veranlaßt ihn zur Aufstellung eines völlig neuen Stadtgrundrisses, den er als „Herzogsstadt“ bezeichnet und dessen Gründung er für das Jahr 1159 annimmt. Um die zwingende Logik seiner Schlußfolgerungen zu unterstreichen, schildert er ausführlich (S. 135 ff.), wie er durch den archäologischen Befund Schritt für Schritt zu Erkenntnissen gedrängt worden sei, von denen er zu Beginn seiner Forschungen noch keine Ahnung gehabt habe. Es wird also der Anschein erweckt, als ob gegen diesen archäologischen Befund nicht das geringste einzuwenden sei und als ob deshalb die Schlußfolgerungen als endgültig hinzunehmen seien.

Wer als ein mit den örtlichen Verhältnissen Lübecks und mit den Arbeitsgegebenheiten der Jahre 1948—56 nicht vertrauter Leser diesen Spethmannschen Ausführungen folgt, muß den Eindruck gewinnen, als ob der Boden hier tatsächlich in geradezu klassischer Vorbildlichkeit saubere und einwandfreie archäologische Beobachtungen ermöglicht hat. Demgegenüber muß ganz entschieden und mit allem Ernst darauf hingewiesen werden, daß wir in Lübeck nur an wenigen Stellen wirklich planmäßige Bodenuntersuchungen durchführen konnten. Die weitaus meisten Grabungen waren Rettungsarbeiten, die sich zwischen Kolonnen von Bauarbeitern, neben Baggern, Förderbändern und Betonmischmaschinen in unvorstellbarer Zeitnot abspielten. Insofern unterscheiden sich die hiesigen Grabungen grundsätzlich etwa von denen in Hamburg, Köln, Hannover oder Magdeburg: dort planmäßige Grabungen großflächigen Ausmaßes zum Zwecke der Klärung siedlungsgeschichtlicher Fragen, hier kleinere Untersuchungen an Fundstellen, die in der Regel nicht vom Archäologen, sondern von den Bauherren der Grundstücke bestimmt waren. Wenn trotzdem in Lübeck heute ein derart reicher Fundbestand ergraben ist, daß Lübeck innerhalb derjenigen Städte, die Altstadtgrabungen durchführen, an beachtlich guter Stelle steht, so liegt das weniger am Ausgräberglück, als an der Tatsache, daß wir den Einsatz der wenigen Kräfte und Mittel auf die kulturgeschichtlich wichtigen Fragen lenkten. Siedlungsgeschichtliche Fragen zu klären, also planmäßig großflächige Grabungen durchzuführen, überstieg — leider — die vorhandenen

Kräfte und Mittel. Entscheidend für die Beurteilung der Unanfechtbarkeit archäologischer Befunde aus Lübecker Baustellen ist also die Frage nach der hierfür aufgewandten Zeit und nach der Möglichkeit, hier überhaupt Grabungen zu unternehmen.

Eine Fundstelle, an der auf keinen Fall insgesamt einwandfreie archäologische Beobachtungen möglich waren, war die von Spethmann so viel zitierte Baustelle am Blockbinnenhof Sandstraße/Königstraße. Hier regierten die Großbagger, und zwar oft mehrere gleichzeitig, und die Kolonnen der Bauarbeiter, die in Tag- und Nachtschichten den Boden aushoben. Auch mit dem Einsatz aller seinerzeit verfügbaren Arbeitskräfte der Ausgrabungsleitung war es nicht möglich, gegen den massierten Bodenaushub der Bagger anzukommen. Es ermangelt deshalb für den Archäologen der Gesamtbefund dieses sich von Stunde zu Stunde verändernden Geländes von vornherein jener Sicherheit, die für so weitgehende Folgerungen, wie Spethmann sie zieht, die unumgängliche Voraussetzung wäre. Nur dort, wo Einzelbeobachtungen hin und wieder möglich waren und zeichnerisch festgehalten wurden, oder wo der Boden nach Abzug der Bagger noch nachgeprüft werden konnte, mag eine gewisse Sicherheit vorliegen, aber auch hier wird sich der Archäologe hüten, aus den vielen Einzelbeobachtungen ein großräumiges Siedlungsbild zu entwerfen.

Hierbei aber zeigt sich nun gerade die von Spethmann entwickelte Arbeitsweise. Es mag für den Geologen richtig und erlaubt sein, Einzelvorkommen bestimmter naturgegebener Erdschichten über Dutzende von Metern hinweg zeichnerisch zu verbinden und somit ein Erdschichtenbild zu rekonstruieren, das der einstigen Wirklichkeit entspricht. Sobald aber diese Arbeitsweise auf einen Siedlungsboden angewandt wird, stellt sie eine außerordentliche Gefahr dar. Die weiträumigen Zeichnungen Spethmanns, in denen seine Palisade, seine Grabenzüge und die sonstige Linienführung seiner „Herzogsstadt“ dargestellt sind, sind *eine einzige Vergewaltigung des archäologischen Befundes*. In willkürlicher Auswahl sind hier aus der Fülle der Erscheinungen bestimmte Erdschichten herausgegriffen und ohne Rücksicht darauf, ob sie wirklich zusammengehören, ob sie den gleichen siedlungsgeschichtlichen Vorgängen entstammen und ob sie in die gleiche Zeit gehören, in ein Schema gepreßt, das schlechterdings an Wahnsinnigkeit nicht zu überbieten ist.

Es würde ins Uferlose führen, sich hier Stück für Stück mit den Thesen Spethmanns auseinanderzusetzen. Folgende grundsätzliche Beobachtungen zu einigen entscheidenden Stellen seiner archäologischen Beweisführung seien gegeben:

Ausgangspunkt der Spethmannschen Palisadenthese ist eine Fundbeobachtung in der Baugrube von Haerder & Co., Bauabschnitt Wahmstraße: hier zog sich von der Wahmstraße her mehrere Meter lang, aber nach Süden zu nicht über die alte Grundstücksgrenze hinausreichend, eine doppelte Plankenwand entlang, die kurz vor einem aus Ziegeln erbauten großen Kloaken- oder Brunnenschacht aufhörte (die Zeichnung S. 143 ist ungenau: zwischen der Holz- und dem Ziegelschacht war, wie von uns gemessen, ein Zwischenraum

von etwa 1,50 m, der mit dem Abraum der Baugrube für den Ziegelschacht gefüllt war; vgl. Befundaufnahme bei den Akten des St. Annen-Museums). Der Graben bestand aus dünnen Planken, die — besonders im Vergleich mit einem nur wenige Meter entfernten mittelalterlichen Wassersenkkasten aus Holz — durch die geringe Dicke ihrer Bretter auffielen; dies lassen auch die Photographien erkennen. Der Plankengraben war, wie Spethmann ausführlich berichtet, mit Trümmern von Holz, vermischt mit teils trockener, teils feuchter Erde angefüllt. Was bei Spethmann aber nicht angegeben wird, ist die Tatsache, daß sich inmitten dieser Füllschicht zahlreiche Bruchstücke von großformatigen Ziegeln befanden, die übrigens auf einer Photographie gut zu erkennen sind. Dazwischen kamen einige Tonscherben zutage, die dem späten 15. und dem 16. Jh. zuzurechnen sind. Die unterste Kante dieses Plankengrabens wurde nicht erreicht. Nach Westen zu wurde er von einer mit schwärzlicher Erde gefüllten Senke begleitet, die sich bis in den hier wenige Zentimeter über der Baugrubensohle eingeschnittenen gewachsenen Boden hineinzog. Nach Osten zu lagerte ebenfalls schwärzliche Erde an. Unmittelbar außerhalb der Holzplanken wurden zahlreiche Tonscherben geborgen, die meist dem 15. Jh. angehören dürften. Der nach Süden zu angrenzende Ziegelschacht wurde nur zu einem geringen Teil ausgehoben: er war mit Dung gefüllt, in dem einige Zinnsachen (16. Jh.) und gleichaltriges oder jüngeres Tongeschirr mit anderen Kleinfunden lagen. Wie weit sich der Schacht nach unten zu fortsetzte, blieb unklar, da die Bauleitung mit einer weiteren Aushebung des Schachtes nicht einverstanden war.

Spethmann spricht diese Anlage als Palisadendoppelwand an und erklärt die Füllschicht für den Rest der eingebrochenen Oberbauten. Von vornherein bleibt unklar, was eine Doppelwand mit einem Abstand von 1,50 m und einem offenen Zwischenraum für einen befestigungstechnischen Sinn haben soll. Die von Spethmann hierfür gewählten Bezeichnungen „Holzermauer“ und „gallische Mauer“ sind völlig irreführend; beide Termini bezeichnen, wie in jedem Handbuch nachgelesen werden kann, etwas ganz anderes: die von Caesar eingehend beschriebene Technik der gallischen Mauer ist ein Stein- und Holzverband, der fest gepackt ist und dank dieser Festigkeit seinerzeit den römischen Legionären schwer zu schaffen machte; die Holzermauer kennen wir insbesondere von den frühgeschichtlichen Burgwällen außerordentlich gut, wobei aber gerade die *feste Füllung* zwischen zwei Doppelwänden mit eingebauten Querversteifungen das charakteristische Merkmal ist. Beide Arten der Mauertechnik haben auch nicht das geringste mit dem vorliegenden Befund zu tun. Sieht man aber, um eine Holzermauer zu erhalten, den Schutt zwischen den Plankenwänden als gewollte Füllschicht an, so ergeben die Tonscherben und die Ziegelvorkommen die Unmöglichkeit der Datierung in die Frühzeit der Stadt. Ganz unmöglich ist auch die Errichtung einer Palisade auf einem Boden, der, wie Spethmann selbst zugibt, aus aufgebrachtem Gut besteht. Weder ist diese Anlage also eine Palisade, noch gehört sie in die Zeit des 12. Jh.

Zu der Datierung, wie Spethmann sie hier durchführt, braucht nur kurz Stellung genommen zu werden: die Plankenwand muß seiner Meinung nach in

die Frühzeit der Stadt gehören, weil sie aus Holz ist — als ob nicht auch später in Lübeck Holzbauten errichtet worden seien! Sie stammt nach Sp. also aus der Zeit vor der Entwicklung des Ziegelbaues — der sich südlich anschließende Ziegelschacht wird aber trotzdem in das Befestigungssystem einbezogen und in die gleiche Zeit datiert! Die Tonscherben der Füllschicht sind nach Spethmann samt und sonders ohne Ausnahme hineingerutscht, und er belehrt seine Leser ausführlich über Fragen, die jeder Student der Vorgeschichte bereits im Proseminar lernt; denn schließlich ist die Unterscheidung echter oder sekundärer Lagerung die Grundlage jeder Datierung aus Bodenbefunden überhaupt. Wären die Tonscherben in diesen Plankengraben hineingerutscht, dann wären es auch die Ziegel, die bestimmt nicht in das 12. Jh. gehören, sondern ihrer Glasurspuren wegen später sind. Der Versuch, einen so eindeutigen Befund durch seitenlange Ausführungen wegzudiskutieren, wäre — ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren — wohl nicht geschrieben worden, wenn die Tonscherben älter gewesen wären. Im übrigen: in der Nähe des ganzen von Sp. vermuteten „Palisadenzuges“ ist auch nicht ein einziger Bodenfund gemacht worden, der in das 12. Jh. gehört; ausnahmslos sind alle Fundstücke erheblich jünger!

Stellen wir also fest: der Plankengraben gehört in eine späte Zeit der Stadtgeschichte, vielleicht, wie die Tonscherben an der Außenseite angeben, ins 15., allenfalls in das späte 14. Jh. Die Füllschicht ist im 16. Jh. eingebracht worden, was aus den jüngsten Fundstücken der Füllung hervorgeht, die übrigens ziemlich weit unten lagen. Der Graben mag also — das wäre die unverfängliche Deutung — etwa 1—1½ Jahrhunderte lang offen gewesen sein. Was er für einen Zweck gehabt hat, ist, da er nicht bis auf den Grund ausgehoben wurde, nicht einwandfrei geklärt. Mir persönlich will am einleuchtendsten erscheinen, daß er eine Fassung für ein an seinem Grunde liegendes Wasserrohr gewesen ist, wofür ein auf der Westseite der Sandstraße ergrabenes Bild und ein ziemlich ähnlicher Befund zwischen Fisch- und Alfstraße sprechen; die dort geborgenen Wasserrohre geben den Zweck solcher Plankenwände klar an. Es mag aber auch noch der von Dr. A. Weber (Lüb. Blätter 1956, S. 199 f.) angeregten Frage nachgegangen werden, ob der Plankengraben nicht eine Flachsroste gewesen ist. Da für die Funde des Blockbinnenhofes eine Spezialstudie mit ins Einzelne gehender Auseinandersetzung mit allen siedlungsgeschichtlichen Thesen Spethmanns geplant ist, sei diese Frage hier unbeantwortet.

Ebenso souverän, wie sich Spethmann bei dem Befund in der Haerderschen Baugrube über die Methoden der Archäologie hinweggesetzt hat, verfährt er auch mit den Funden der Baugrube Suhr & Heick. Hier sind bei ihm (S. 150, Abb.) dieselben Plankenwände eingetragen, die in der Baugrube Haerder vorhanden waren, und die angebliche Gleichartigkeit der Befunde hat ihn veranlaßt, beide Fundstellen zu einem Palisadenzuge zu verbinden. Weder die unverdächtigen Photographien, die von diesem Profil aufgenommen wurden, noch die von den damaligen Mitarbeitern der Ausgrabungsleitung, Dr. L. Kilian, jetzt Landesmuseum Trier, und Tiefbau-Ing. Zielinski, unter meiner Anleitung

aufgenommenen Zeichnungen haben auch nur die Spur einer solchen Plankenwand ergeben. Bei mehreren Gesprächen an der Fundstelle selbst ist Spethmann darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Erdschichten seine Deutung nicht zuließen. Die angeblichen weiteren Plankenfunde bei Einsetzen der Baggerarbeiten rühren von anderen Bauten her: die sog. östliche Plankenwand war die Seitenwand eines großen Dungkastens, der sich hier nach Osten zu anschloß; den Kasten hat Spethmann selbst gesehen, ebenso die Funde aus ihm, die ins 14.—16. Jh. zu setzen sind. Ebenso wie für andere Stellen erfährt der Leser auch an dieser Fundstelle nicht, was in der Nachbarschaft aufgedeckt wurde und was etwa gegen die Thesen Spethmanns sprechen könnte. Es ist peinlich, feststellen zu müssen, daß hier ein wichtiger Befund verschwiegen wird. Die sonstigen Hölzer dieses Profils lagen zumeist waagerecht und stellen die Reste eines mehrere Meter breiten Zugangsweges zu einem am Ende des Grundstücks gelegenen, aus Holz erbauten Dung- oder Kloakenkastens dar. Die in recht regelmäßiger Lagerung angetroffenen Rundhölzer dieses Weges sind sogar von den Baggerarbeitern als Weg erkannt worden.

Ganz unmöglich ist die Deutung, die Spethmann einem von den Museumsarbeitern genau unter seiner angenommenen Palisade entdeckten kleinen Feldsteinbrunnen gibt. Dieser Brunnen wird als zum Palisadenzug gehörig angesprochen, zum Schöpfwerk für den Graben gemacht, die darüberliegenden Hölzer als Reste eines darüber errichteten Holzbaues gedeutet und ein „Viereck“ zum Turmfundament gemacht. Demgegenüber sei erklärt: der kleine Brunnen ist, soweit wir das Gelände untersuchen konnten, die älteste Anlage; in seiner obersten Schicht wurde eine tönernerne Randscherbe (frühes 15. Jh.) und eine Metallgußform aus Sandstein unbestimmbaren Alters gefunden. Der Brunnen selbst mag älter sein. Er war wie üblich gebaut, indem eine große Baugrube ausgehoben wurde, in der das Mauerwerk von unten her aufgebaut wurde. Fast jeder Brunnen und jede Kloake, bei der eine solche Untersuchung möglich war, hat ein derartiges „Viereck“, oft mit der vollständig erhaltenen hölzernen Aussteifung der Baugrube: besonders prächtige Beispiele ergaben sich in der Sandstraße, westliche Seite, in der Wahnstraße (Feinkost-Hinz) und in der Breiten Straße. Wären alle diese Holzaussteifungen Turmfundamente früherer Stadtmauern, wären die Folgen für die Stadtgeschichte nicht abzusehen! Auch hier sind also unter völliger Mißachtung auch der einfachsten archäologischen Fundbeobachtungen Deutungen entstanden, die auf eine zwar lautstarke Weise in die Literatur eingegangen sind, aber einer Nachprüfung in keiner Weise standhalten. Wenn Spethmann schon nicht trotz der vielfachen Gespräche an den Baustellen dem Unterzeichneten die von diesem vorgetragenen Bedenken glauben wollte, so hätte es nahegelegen, die Ausgrabungsbefunde in anderen Altstädten an Hand der Publikationen zu studieren: wesentliche Irrdeutungen wären dann zu vermeiden gewesen.

So ist es völlig unverständlich, daß Spethmann die sehr häufig vorkommenden Dungkästen, von denen zahlreiche ausgehoben und in ihrer Zimmermannstechnik beurteilt wurden, als „Rätsel“ betrachtet. Hier gibt es für den, der ohne vorgefaßte Meinung an den Fund herangeht, keine Rätsel. Genau wie

auf dem historischen Sektor von ihm „Rätsel“ konstruiert werden, genau so geschieht das auf dem Gebiet der Archäologie. Ein einziger Blick in die einschlägigen Zeitschriften hätte ihm die gleichen Dungkästen aus der gleichen Zeit in anderen Städten gezeigt und jede Deutung als „Turmfundamente“ einer ältesten Lübecker Stadtmauer verhindert.

Mit dem Palisadenzug fällt auch der angenommene Graben. Entgegen den Angaben Spethmanns ist hier der Befund in keiner Weise so klar wie von ihm geschildert. Jeder Versuch einer anderen Deutung — etwa der einer Ausfüllung einer natürlich vorhandenen Senke — ist unterblieben, sondern diese Senke wird in die Zwangsjacke der „Herzogsstadt“ gepreßt. Der „Spitzgraben“ besteht zu einem Teil aus eingetieften Wassertonnen, die oft nur noch als runde Löcher, hin und wieder aber auch im Holz (Dauben!) zu erkennen waren. Die Tendenz, über weite Strecken hin denselben Befund zu konstruieren, zeigt sich in diesem Abschnitt deutlich, und es geht nicht ohne Anführung einer Reihe von „Rätseln“ ab, unter denen ein harmloser, vom Museum ausgehobener und genau gezeichneter Dungkasten eine wichtige Rolle spielt.

Es hat keinen Sinn, in dieser Besprechung die Reihe der kritischen Bemerkungen fortzuführen. Insgesamt: *so* geht es nicht! Wer mit archäologischen Befunden arbeiten will, sollte sich über die Methode der Archäologie unterrichten. Es ist keine Methode, wenn man einen archäologischen Befund trotz einwandfreier Datierungsmöglichkeiten mit pollenanalytischen Untersuchungen datiert (so wertvoll diese in ihren Einzelergebnissen auch sein mögen!), wenn das Ergebnis dann mit Hilfe von Namensdeutungen, willkürlich ausgewählten Grundbuchnotizen und ebenso willkürlich ausgewählten Holzpfählen zum „neuen Bild der Frühgeschichte Lübecks“ gemacht wird. Bei aller Hochachtung vor der Energie, die Spethmann diesen Problemen zugewandt hat, bei aller Anerkennung der zahllosen Einzelbeobachtungen, die wir ihm verdanken — sie werden um so unverdächtiger sein, je weiter sie vom Schauplatz seiner Theorien entfernt sind —, bei aller Hochachtung vor seinem Bemühen, das Urlandschaftsbild des Lübecker Stadthügels wiederherzustellen, wofür gerade der Prähistoriker dankbar sein müßte — vor diesem Gesamtwerk muß warnend die Stimme erhoben und auf die Fehldeutungen hingewiesen werden, die aus der kritiklosen Vermischung alter und neuer Theorien zustandegekommen sind. Daß wichtigstes fachliches Schrifttum unbeachtet geblieben ist, schmälert den Wert der Arbeit ganz entscheidend, ja es macht die Arbeit in einigen Teilen — zum mindesten auf dem Sektor der Archäologie — ungenau, irreführend und trügerisch.

„Neue Wege“ zur Frühgeschichte hat Spethmann sein Werk überschrieben. Neue Wege? Ich möchte glauben, es wäre gut, wir blieben auf den alten, bewährten. Sie warten zwar nicht mit gleißenden Theorien und schillernden Beweisführungen auf, aber sie bieten etwas, was — nach diesem Werk — für Lübecks Frühgeschichtsforschung wohl wichtiger ist: festen Boden unter den Füßen.

Werner Neugebauer

Kleine Beiträge

Hauttiere im frühgeschichtlichen Alt Lübeck

Der Stand der Forschung an den Tierknochenfunden

Frühgeschichtliche Grabungen in Schleswig-Holstein förderten in den letzten Jahren u. a. ein reiches Knochenmaterial von den Nahrungsresten der ehemaligen Bewohner zutage. Das Studium dieser Knochenreste brachte nicht nur wichtige Ergebnisse für die Geschichte unserer Hauttiere, es förderte gleichzeitig kultur- und wirtschaftsgeschichtliche Erkenntnisse¹⁾. Auch in Dänemark²⁾ und in der Schweiz³⁾ wurde das Fundgut mittelalterlicher Knochen gemehrt, so daß nunmehr interessante Vergleiche der einzelnen Stationen möglich sind.

Vom frühgeschichtlichen Burgwall Alt Lübeck sind in den Jahren 1947—56 große Mengen von Tierknochen geborgen worden, die dem Verfasser zur Untersuchung zur Verfügung gestellt wurden. Die folgenden Ausführungen stützen sich auf das voll ausgewertete Material der Grabungen der Jahre 1947/50, das aus dem großen, von Norden nach Süden den Wall und seinen Innenraum durchschneidenden Graben stammt. Für sämtliche Fundstücke ist der Zusammenhang mit der frühgeschichtlich-wendischen Burganlage gesichert⁴⁾. Von den Ergebnissen der Durcharbeitung, die bereits bei anderen Untersuchungen berücksichtigt wurden⁵⁾, seien hier nur die mehr allgemeinen und kulturgeschichtlich wichtigen mitgeteilt.

¹⁾ W. Herre, Haustierreste im mittelalterlichen Hamburg. Hammaburg 2. 1950.

G. Nobis, Zur Kenntnis der ur- und frühgeschichtlichen Rinder Nord- und Mitteldeutschlands. Zeitschr. f. Tierzucht u. Züchtungsbiologie 63. 1954.

²⁾ M. Degerbøl, Dyreknoget fra Trelleborg. Nordiske Fortidsminder IV. Bd., 1. Heft, Kopenhagen 1948.

³⁾ F. E. Würzler, Beitrag zur Kenntnis der mittelalterlichen Fauna der Schweiz. Jahrb. d. St. Gallischen Naturwiss. Gesellsch. Bd. 75, 1956.

⁴⁾ W. Neugebauer, Der Stand der Ausgrabungen in Alt Lübeck, Zs. Lüb. 33, 1952, S. 103 ff. und Abb. 1 (Karte).

Herrn Dr. W. Neugebauer, Lübeck, der mir die Funde zur Bearbeitung überlassen hat, danke ich an dieser Stelle herzlich.

⁵⁾ Nobis a.a.O.

Zunächst sei unser Blick auf die *absolute und relative Verteilung von Wild- und Haustieren* gerichtet:

Zeit	Fundort	Autor	absolut		relativ	
			Wild-tiere	Haus-tiere	Wild-tiere	Haus-tiere
1000—1138	Alt Lübeck		29	4141	0,7	99,3
800—1050	Haithabu		—	—	2,3	97,7
8.(?), 9. u. 10. Jh.	Giekau	Requate, 1956	—	—	10,8	89,2
8.—10. Jh. u. röm. Kaiserzeit	Lembecksburg	Requate, 1956	—	—	28,9	71,7
1000—1139	Olsborg	Requate, 1956	—	—	4,9	95,1
950—1150	Wollin I	Reich, 1937	6	327	1,8	98,2
1050—1170	Wollin II	Reich, 1937	14	417	3,2	96,8
1170—1340	Wollin III	Reich, 1937	2	82	2,4	97,6
Ende 11. bis Anfang 14. Jh.	Iddaburg	Würgler, 1956	7	144	4,9	95,1
1206—1402	Clanx	Würgler, 1956	2	227	0,9	99,1
13. bis Mitte 15. Jahrhundert	Starkenstein	Würgler, 1956	123	2773	4,4	95,6
13. Jahrhundert	Heitnau	Hartmann-Frick 1956	8	386	2,1	97,9
ca. 1000	Trelleborg	Degerbøl, 1948	ca. 3000		—	der größte Teil
14.—15. Jh.	Alt Hamburg	Herre, 1950		—	—	der größte Teil

Tabelle I: Die absolute und relative Verteilung von Wild- und Haustieren im Mittelalter (ca. 10.—15. Jahrhundert)

Es ergibt sich: In Alt Lübeck wurden fast ausschließlich Haustiere verzehrt. Wildtiere spielten auf dem Küchensettel eine untergeordnete Rolle. Der Vergleich mit anderen Fundorten lehrt, daß auch in vielen anderen frühgeschichtlichen Fundplätzen nur sehr wenig Jagdtiere verspeist wurden.

In Alt Lübeck stammten 6 Knochen vom Rothirsch, 2 von einem Seehund und 20 Reste von größeren Vögeln, wovon Requate⁶⁾ 14 Stück als Reste der Hausgans bestimmt hat. Damit verringert sich der prozentuale Anteil des Wildes in Alt Lübeck auf geringe Bruchteile eines Prozents. Eine besondere Jagdtrophäe scheint jedoch ein Braunbär gewesen zu sein; ich fand das Bruchstück einer rechten Elle, das Lüttschwager beschrieb⁷⁾. Da Requate⁸⁾ aus der gleichen Zeit in Giekau, Kr. Plön, das Bruchstück eines linken Bären-Oberarmes

⁶⁾ H. Requate, Das Hausgeflügel von Haithabu im Vergleich mit anderen frühgeschichtlichen Siedlungen Schleswig-Holsteins. 1957 im Druck.

⁷⁾ J. Lüttschwager, Studien an vorgeschichtlichen Wirbeltieren Schleswig-Holsteins. Schrift. d. Naturwiss. Ver. Schl.-Holsteins Bd. 27, 1954.

⁸⁾ H. Requate, Die Jagdtiere in den Nahrungsresten einiger frühgeschichtlicher Siedlungen in Schleswig-Holstein. Schrift. d. Naturwiss. Ver. Schl.-Holsteins Bd. 29, 1956.

fand, scheinen Bären noch in größerer Zahl gejagt worden zu sein. Diese Annahme unterstreicht eine mittelalterliche Jagdanweisung König Waldemars für den süddänischen Raum⁹⁾.

Nur in der exponierten norddeutschen Grabung Lembecksburg auf der Insel Föhr wurde ein hoher Wildanteil, vor allem nach Requate die Trottelumme, gefunden. Von Bedeutung ist die stetige Abnahme des Wildtieranteils am Gesamtknochenmaterial von der frühen Jungsteinzeit bis zum Mittelalter¹⁰⁾. Ob dieser Wandel durch eine Verringerung des Wildbestandes, verbunden mit einer Änderung des Landschaftsbildes, vielleicht einer Abnahme der Waldbedeckung, bedingt ist, vermag ich nicht zu entscheiden, da die Parallelität der Abnahme sich über weite geographische Räume erstreckt.

Es erhebt sich nunmehr die Frage nach den im Knochenmaterial von Alt Lübeck vertretenen *Haustierarten* und ihrer prozentualen Verteilung.

(Siehe Tabelle II)

Es ist deutlich erkennbar, daß Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen die Schlachttiere im frühgeschichtlichen Alt Lübeck gewesen sind. Das *Rind* überwiegt mit 67,7% bei weitem, was nach Herres Angaben¹¹⁾ auch für Alt Hamburg zutrifft. Ein Vergleich der in Tabelle II angeführten Siedlungen lehrt, daß sich die Fundorte Norddeutschlands in drei unterschiedliche Gruppen einteilen lassen:

1. Fundorte mit vorwiegender *Rinderzucht*: Alt Lübeck, Haithabu, Giekau;
2. Fundorte mit vorwiegender *Schweinezucht*: Olsborg, Wollin;
3. Fundort mit vorwiegender *Schafzucht*: Lembecksburg (Insel Föhr).

Ich stimme Würgler¹²⁾ zu, daß die Ausdeutung dieser Befunde durch geographische oder wirtschaftliche Umstände heute noch nicht völlig möglich ist. Doch weisen die Zahlen von der Lembecksburg¹³⁾ oder von der Wurtensiedlung Tofting¹⁴⁾ aus einer früheren Zeit auf eine gewisse Abhängigkeit der Haustierhaltung von der umgebenden Landschaft hin.

Aussagen über die Höhe der Fleischversorgung von Alt Lübeck sind jedoch diesen Relativzahlen nicht zu entnehmen; hier müssen die körperlichen Besonderheiten der Alt Lübecker Haustiere berücksichtigt werden. Grundlagen einer

⁹⁾ S. Aakjaer, Kong Valdemars Jordebog, Text und Kommentar, Kopenhagen 1926/43.

¹⁰⁾ G. Nobis, Die Entwicklung der Haustierwelt Nordwest- und Mitteldeutschlands in ihrer Beziehung zu landschaftlichen Gegebenheiten. *Geogr. Mitt.* 1, 1955.

¹¹⁾ Herre a.a.O. S. 7.

¹²⁾ Würgler a.a.O. S. 77.

¹³⁾ Requate a.a.O. S. 3.

¹⁴⁾ G. Nobis, Die Haustiere von Tofting. *Offa* Bd. 12: Tofting, eine frühgeschichtliche Warft an der Eidermündung, herausg. v. A. Bantelmann, Neumünster 1956.

Zeit	Fundort	Autior	Rind	Schwein	Schaf, Ziege	Pferd	Hund	Katze	Huhn	Gans	Kaninchen
1000—1138	Alt Lübeck		67,7	54,0	26,8	3,9	1,0	0,3	—	—	—
800—1050	Haithabu		54,0	33,8	10,0	0,5	0,7	—	0,3	0,1	—
8.(?), 9. und 10. Jh.	Giekau	Requate, 1956	54,6	29,7	11,6	2,3	0,2	—	1,2	0,4	—
8.—10. Jh. u. röm. KaisZt.	Lembecksburg/Föhr	Requate, 1956	29,2	15,2	54,7	0,7	0,1	—	0,1	—	—
1000—1139	Olsborg	Requate, 1956	25,9	44,3	25,1	0,5	0,3	—	2,2	1,7	—
950—1050	Wollin I	Reich, 1937	14,4	68,2	15,0	1,2	0,6	0,6	—	—	—
1050—1170	Wollin II	Reich, 1937	17,8	65,0	14,4	1,4	0,5	0,9	—	—	—
1170—1340	Wollin III	Reich, 1937	30,0	42,5	12,5	7,4	5,0	2,5	—	—	—
11.—14. Jh.	Iddaburg	Würgler, 1956	48,6	29,2	19,4	—	—	—	1,4	1,4	—
1206—1402	Clanx	Würgler, 1956	70,0	22,5	6,4	—	—	—	1,8	—	—
13.—15. Jh.	Starkenstein	Würgler, 1956	52,6	19,9	11,9	0,1	—	—	15,2	0,2	—
13. Jh.	Heitnau	Hartmann-Frick, 1956	29,9	51,3	9,8	—	—	0,3	5,4	—	—
ca. 1000	Trelleborg	Degerbøl, 1948	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)	*)
14.—15. Jh.	Alt Hamburg	Herre, 1950	35,6	11,0	35,6	1,4	2,7	—	1,4	9,6	2,7 (Ente)

* Es sind keine genauen Zahlenangaben mitgeteilt.

Tabelle II: Die Haustierrassen und ihre prozentuale Verteilung im Mittelalter (ca. 10. bis 15. Jahrhundert)

Beurteilung sind *Form und Größe der Knochen* im Vergleich mit heutigen Rassen. Zur Beurteilung stand folgendes Material zur Verfügung:

Teil	Rind		Schwein		Schaf/Ziege		Pferd	Hund
	ad.	juv.	ad.	juv.				
Hornzapfen	21	—	—	—	5	6	—	—
Schädelreste	39	1	34	—	3	1	1	—
Oberkiefer	19	—	54	1	2	—	—	—
Unterkiefer	92	3	169	4	20	—	—	4
Zähne	304	6	103	—	22	—	21	—
1. Halswirbel	15	—	9	—	2	—	1	—
2. Halswirbel	26	1	2	—	3	—	—	—
übrige Halswirbel	40	1	8	—	4	—	1	—
Brustwirbel	65	1	12	—	5	—	—	—
Lendenwirbel	83	1	29	1	1	—	—	1
Kreuzbein und Schwanzwirbel	16	—	1	—	—	—	—	—
Beckenreste	91	—	34	—	6	—	1	—
Rippen	135	2	7	—	6	—	—	—
Schulterblatt	123	3	62	1	13	—	2	—
Oberarm	159	4	178	4	5	1	—	2
Speiche	212	1	73	2	12	2	4	—
Elle	76	2	78	1	3	—	2	1
Mittelhandknochen	111	5	24	4	7	—	3	—
Kronbein	109	—	7	1	1	—	3	—
Fesselbein	35	—	1	—	—	—	2	—
Klauen(Huf-)bein	23	—	—	—	—	—	1	—
Oberschenkel	95	9	24	4	4	—	—	3
Kniescheibe	9	—	—	—	—	—	1	—
Schienbein	266	1	112	4	17	1	1	—
Mittelfußknochen	142	6	10	—	8	—	—	—
Rollbein	227	—	25	—	—	—	1	—
Sprungbein	160	3	27	3	1	—	—	—
Fußwurzelknochen	8	—	—	—	1	—	—	—
Handwurzelknochen	23	—	—	—	—	—	—	—
Zungenbein	1	—	—	—	—	—	—	—

Tabelle III: Die Tierknochenreste von Alt Lübeck

Die Anteile von jungen und erwachsenen Tieren gestatten zunächst die Aussage, daß in Alt Lübeck selten Kälber geschlachtet wurden. Gleiches berichtet Würgler von mittelalterlichen Siedlungen der Schweiz¹⁵⁾, während Requates Befunde über das Schlachtalter der Rinder von Giekau und Olsborg z. T. abweichen; hier wurden vor allem jüngere Tiere gegessen¹⁶⁾.

¹⁵⁾ Würgler a.a.O. S. 22.

¹⁶⁾ Requate a.a.O. S. 4 unten.

Beim Rind überwiegen Reste vom Oberarm, der Speiche und vom Schienbein. Das Schwein lieferte vor allem Teile des Oberarmes und Schienbeins. Die sehr große Zahl dieser Stücke gegenüber den anderen Knochenteilen findet vielleicht ihre Erklärung durch Zins- und Pachtabgaben der Bauern in Gestalt besonders ausgesuchter Fleischteile. Dies trifft z. B. nach einer freundlichen Mitteilung von Herrn Dr. W. Neugebauer für frühmittelalterliche Burgwälle und Burgwallsiedlungen Nieder-Österreichs und Mitteldeutschlands zu¹⁷⁾.

Die vergleichende Betrachtung aller *Rinderknochen* lehrt, daß in Alt Lübeck ein *kurzhörniger Landschlag* vorherrschte. Hinweise auf mehrere Rassen sind unter Berücksichtigung meiner Darlegungen über den Sexualdimorphismus beim Rind¹⁸⁾ nicht gegeben.

Aus der Vielzahl des Rindermaterials seien die Mittelhandknochen zur Berechnung der Widerristhöhe (WRH) herausgegriffen; methodisch wurde sie in der bekannten Weise¹⁹⁾ durchgeführt.

Herkunft bzw. Rasse	Widerristhöhe in mm	Autor
Alt Lübeck	950 — ca. 1050	
Alt Hamburg	950 — ca. 1250	Herre, 1950
Haithabu	950—1320	Hofmann, 1954
Giekau	1100—1250	Requate, 1956
Olsborg	1050—1130	Requate, 1956
Frimmersdorf	1020—1140	Herre u. Sieving, 1956
Starkenstein	950—1040	Würgler, 1956
Clanx	980—1060	Würgler, 1956
Heitnau	1100—1210	Hartmann-Frick, 1956
Rotfleckvieh	1400—1500	Schmid, 1942
Braunvieh	1270—1420	Schmid, 1942
Ungar. Steppenrind	1500	Schmid, 1942
Bretagne	950—1070!	Duerst, 1904

Tabelle IV: Die Widerristhöhe mittelalterlicher und heutiger Rinderpopulationen

¹⁷⁾ Nach einer Diskussionsbemerkung von Prof. Dr. Dr. H. F. Schmid, Wien, auf der Göttinger Frühgeschichtstagung April 1957.

¹⁸⁾ Nobis, Ztschr. f. Tierzucht. 1954, 63, S. 158 ff.

¹⁹⁾ Genaue Berechnungen von WRH frühgeschichtlicher Rinder auf der Basis von Mittelhandknochen heutiger Rinder sind insofern schwierig, als jeder Population eine gewisse Variationsbreite innewohnt. So schwankt z. B. die WRH bei 390 Kühen — nach Sciuchetta, Rassetiere des schweizerischen Braunviehs 1933 — zwischen 1220 und 1450 mm! — Näherungswerte sind wohl eher zu errechnen, wenn man eine primitive Landrasse, z. B. die Dachauer Mooskuh (nach Duerst, Arch. f. Anthrop. NF 11, 1905), als Bezugsgrundlage wählt. Hier können Variationssteigerungen als Folgen moderner Kreuzungszuchten eliminiert werden (z. B. Klatt, Kreuzungen an extremen Rassetypen des Hundes, Ztschr. f. menschl. Vererbungs- u. Konstitutionslehre 26, 1942). Man meidet dabei die Errechnung von Werten, die eine gewisse Exaktheit nur vortäuschen, s. J. Boessneck 1956.

In den frühgeschichtlichen Siedlungsplätzen Alt Lübeck, Haithabu und Alt Hamburg wurden sehr kleine Rinder gehalten, z. T. erreichte ihre WRH nicht 1 m. Damit unterstreichen die Befunde an den Rindern Alt Lübecks die Annahme, daß sich erst die Rinder des frühen Mittelalters durch besondere Zwerghaftigkeit auszeichnen.

Ist eine Antwort auf die Frage nach der Herkunft dieser Zwergrinder möglich? Die früheren Ergebnisse der Haustierforschung führten zur Meinung, daß das Hausrind der beginnenden Jungsteinzeit bereits verzweigt war. Diese Anschauung konnten neue Untersuchungen von Hescheler und Rueger, Dottrens, Krysiak, Herre und Nobis²⁰⁾ nicht bestätigen, denn in allen jungsteinzeitlichen Siedlungen war neben dem Ur, der wilden Stammform aller Hausrinder²¹⁾, nur *eine* relativ große Rinderpopulation verbreitet. Dieses frühe Hausrind unterliegt einem langsamen Verzweigungsprozeß, der im Mittelalter sein Ende findet²²⁾. *Die Zwergrinder Alt Lübecks stammen also von einem großen Rinde ab.* Die Frage, ob dieses Zwergrind durch Handel oder Völkerbewegung in das frühgeschichtliche Alt Lübeck kam, ist nur schwer zu beantworten, da ein recht ähnlicher Größen- und Formwandel frühgeschichtlicher Rinder zu Zwergformen führte, die sich nicht nur für Mittel- und Nordeuropa, sondern auch für den Vorderen Orient²³⁾ belegen lassen. Die Ursachen der Größenabnahme stehen wahrscheinlich im Zusammenhang mit einer unzureichenden Futtergrundlage, da die frühgeschichtliche Bevölkerung das Vieh nicht nach Größe, sondern nach Stückzahl bewertete.

Es wurde gesagt, daß die Zwergrinder von größeren Rindern abstammen. Gingen jene aus heimischen domestizierten Wildrindern oder aus jungsteinzeitlichen Rinderimporten hervor?

Unter Berücksichtigung einer vorausseilenden Kulturentwicklung im Vorderen Orient und einer dort in ähnlichen Formen sich vollziehenden Größenabnahme der Hausrinder macht sich bei jenen bereits eine deutliche Größenabnahme bemerkbar²⁴⁾, als im beginnenden Neolithikum Nord- und Mitteleuropas die ersten Hausrinder in ihrer Größe kaum vom Ur abweichen. Rinderimporte hätten nur ein kleineres Rind einführen können, welches sich größenmäßig deutlich vom Ur unterschieden hätte; das trifft nicht zu. *Diese Befunde bestätigen also die Annahme einer autochthonen Domestikation des wilden Ures in Nord- und Mitteleuropa.*

²⁰⁾ v. Hescheler/Rueger, Die Reste der Haustiere aus den neolithischen Pfahlbaudörfern Egolzwild und Seematte-Gelfingen, Vierteljahresschrift d. Naturforsch. Ges. Zürich, Bd. LXXXVII, 1942.

Dottrens, La faune neolithique de la couche profonde de St. Aubin, Rev. Suisse de Zool. 53, 1956.

Krysiak, Animal Remains from the neolithic settlement at Smielow. (Engl. Zus.) Wiadomosci Archeol. XVIII, 1952.

Herre a.a.O.

Nobis a.a.O.

²¹⁾ W. La Baume, Zur Abstammung des Hausrindes, Forschungen und Fortschritte 26, 1950.

²²⁾ Nobis a.a.O. S. 187.

²³⁾ W. Herre und M. Röhrs, Die Tierreste der neolithischen Siedlung Fikirtepe in Kleinasien, im Druck 1956.

²⁴⁾ Boessneck, Die Haustiere in Altägypten. Veröffentl. d. Zool. Staatssammlg. München 1953, 3, S. 1 ff.

Herre und Röhrs a.a.O.

Das *Hauschwein* ist in Alt Lübeck mit 26,8% das nächstwichtige Schlacht-
tier. Eine vergleichende Größenbetrachtung mit Schweinen anderer europäischer
Fundplätze ist an Hand von oberen Breiten der Radien möglich:

Fundort	A	M	min.	max.	Autor
Alt Lübeck	22	27,6	21,0	32,0	—
Alt Hamburg	1	28,5	—	—	Herre, 1950
Haithabu	43	25,2	22,0	28,3	Sieving, 1954
Giekau	64	27,6	24,0	32,0	Requate, 1956
Lembecksburg	5	26,3	25,0	27,7	Requate, 1956
Olsborg	15	26,2	21,5	28,3	Requate, 1956
Starkenstein	21	27,2	25,0	29,0	Würgler, 1956
Heitnau	3	25,9	25,0	26,0	Hartmann-Frick, 1956

Tab. V: Variation der oberen Breite von Schweineradien

Im Vergleich mit heutigen Schweinerassen kann gesagt werden, daß im
frühgeschichtlichen Alt Lübeck ein *kleines Landschwein* gehalten wurde. Es
stimmt in seiner Größe mit den Tieren der übrigen oben angeführten früh-
geschichtlichen und mittelalterlichen Siedlungen, also auch der Schweiz, überein.
Die Knochenreste gestatten ferner den Schluß, daß die Tiere spätreif und sicher
außerordentlich genügsam waren. Die Züchtung größerer Schweine durch ver-
besserte Haltung und durch gutes Futter mag dieser Bevölkerung noch fremd
gewesen sein.

Kleine Wiederkäuer (Schaf und Ziege) wurden im frühgeschichtlichen Alt
Lübeck, nach den Knochenresten zu urteilen, sehr wenig gehalten. Nach der
Zahl der Hornzapfenreste (s. Tabelle III) überwog vielleicht etwas die Ziegen-
haltung. Stärkere Ziegenbestände waren dagegen in Haithabu vorhanden²⁵⁾.
Andere mittelalterliche Siedlungsplätze, vor allem solche ländlichen Charakters,
weisen höhere Prozentzahlen an Schafknochen auf.

Man ist geneigt anzunehmen, daß in Städten und stadtartigen Siedlungen
der Frühzeit der Ziegenzucht eine größere Bedeutung zukam, obgleich in
Alt Hamburg nach Herre²⁶⁾ das Schaf dominierte. Der Grund für die unter-
schiedliche Verteilung der Schaf- und Ziegenhaltung ist somit noch unklar.

Die Hornzapfenreste der *Ziegen* sind z. T. kleiner als in Haithabu. Ein
Vergleich mit jenen lehrt, daß es sich bei diesen Stücken wahrscheinlich um
Reste weiblicher Tiere handelt.

	Alt Lübeck					Haithabu							
	♀	♀	♀	♂	♂	♀	♀	♀	♀	♂	♂	♂	♂
Vermutl. Geschlecht	♀	♀	♀	♂	♂	♀	♀	♀	♀	♂	♂	♂	♂
Ganze Länge außen	—	—	225	(205)	240	240	280	—	—	270	340	310	320
Gr. Ø an der Basis	32	35	43	55	60	47	51	58	58	64	62	66	70
Kl. Ø an der Basis	20,5	21	27	33	47	34	31	36	40	37	42	39	48
Umfang an der Basis	86	90	118	143	180	128	135	150	165	148	162	170	180

Tab. VI: Maße an den Hornzapfen der Ziege (in mm)

²⁵⁾ G. Nobis, Die kleinen Hauswiederkäuer in Haithabu, im Druck 1956.

²⁶⁾ Herre a.a.O.

Insgesamt weisen die Skelettreste der Ziegen auf Formen hin, wie sie heute noch in der Schweizer Saanenziege vertreten sind.

Die wenigen Schafknochen sprechen für ein mittelgroßes Landschaf unterschiedlicher Behörnung.

Reste von *Hauspferden* wurden in Alt Lünebeck nur in geringer Zahl gefunden (s. Tabelle III). Trotzdem lassen die wenigen Reste auf Grund einer Studie von Nobis²⁷⁾ den Schluß auf unterschiedliche Größen zu. Neben kleineren Tieren mit einer ungefähren WRH von 135 cm wurden größere mit einer WRH von etwa 150 cm gehalten. Die recht hohe Größenvariation auch in anderen frühmittelalterlichen Siedlungen ist durch eine allgemeine Größenzunahme der Pferde bedingt, die bereits in der Völkerwanderungszeit deutlich ist: aus kleinen Landpferden waren bereits in dieser Zeit größere und schwerere Pferde erzüchtet. Diese „Urkaltblüter“ konnte Müller²⁸⁾ für das Ende des 5. Jahrhunderts auch in Großörner-Molmeck (Prov. Sachsen) nachweisen; ihre WRH beträgt etwa 145 cm. Durch planvolle Zuchtmaßnahmen bedingt, erreicht dann ein Teil der Pferde im „Ritterpferd“ des Mittelalters die damalige Maximalgröße von etwa 160 cm. Pferde ähnlicher Größe liegen außer in Alt Lünebeck auch in Alt Hamburg, Haithabu, Giekau und Olsborg vor.

Aussagen über die Größe der Alt Lünebecker *Haushunde* gestatten u. a. ein rechter und linker Unterkieferrest.

Maß in mm	Alt Lünebeck		Haithabu (A = 48)	
	1	2	min.	max.
Höhe des horiz. Astes hinter M ₁	27	—	14,0	29,5
Höhe des horiz. Astes zwischen P ₂ u. P ₃	21,5	—	13,5	22,5
Länge der Backzahnreihe	81	—	56	84
Länge der Prämolarrreihe	41,5	—	30,5	47
Länge der Molarreihe	41	—	25	42
Länge des Reißzahnes	24 (Alv.)	—	17	24
Länge von M ₂	9,5	—	7,5	11
Länge von P ₄	11,5 (Alv.)	11	9,5	14,5
Größte Dicke des Kiefers	12,5	—	8	13,5

Tab. VII: Unterkiefermaße von Hunden aus Alt Lünebeck und Haithabu

Die beiden Alt Lünebecker Hunde gleichen in ihren Unterkiefermaßen heutigen Schäferhunden. Andere Skelettreste weisen jedoch auf kleinere Typen hin, so daß die Hundepopulation sicherlich recht uneinheitlich war, was auch für die Haithabu-Hunde zutrifft.

Zusammenfassung:

Insgesamt bieten die bisher untersuchten Tierknochen zum Burgwall Alt Lünebeck einen wichtigen Beitrag zu unserem Wissen um die Ernährungswirt-

²⁷⁾ G. Nobis, Beiträge zur Abstammung und Domestikation des Hauspferdes, Ztschr. f. Tierzüchtg. u. Züchtungsbiologie 64, 3, 1955.

²⁸⁾ H. H. Müller, Osteologische Untersuchung der Pferde von Großörner-Molmeck vom Ende des 5. Jahrh. n. Chr., Wiss. Ztschr. d. Univ. Halle, Jg. 4, H. 5, 1955.

schaft der Frühzeit. Der außerordentlich knappe Hundertsatz an Jagdtieren spricht für eine planvolle Versorgung der Bevölkerung mit Frischfleisch von Haustieren, wobei es zunächst offen bleiben muß, ob diese an Ort und Stelle gehalten wurden oder ob sie sich aus steuerlichen Abgaben, die an diesen frühgeschichtlichen Dynastensitz an der Travemündung geleistet wurden, zusammensetzen; ein Hinweis auf diese zweite Möglichkeit wurde in der Häufung bestimmter Knochenteile erkannt. Die Ergebnisse über die hier vorkommenden Haustierarten runden die schon sonst in Schleswig-Holstein erarbeiteten Untersuchungsbefunde aus den anderen frühgeschichtlichen Siedlungsplätzen ab, wie sie H. Jankuhn kurz zusammenfassend im Rahmen einer Übersicht über Siedlungsweise und Kultur der Wenden in Ostholstein dargelegt hat²⁹⁾. Im übrigen dürfte sich der Einblick in die Wirtschaftsverhältnisse der Burg Alt Lübeck und ihrer zugehörigen Siedlung noch vertiefen lassen, wenn auch die aus dem Suburbium geborgenen Tierknochen sowie die übrigen Nahrungsreste, wie etwa die Fischschuppen und -gräten, ausgewertet worden sind.

Günter Nobis (Kiel)

²⁹⁾ H. Jankuhn, in: Geschichte Schleswig-Holsteins, 3. Bd., Die Frühgeschichte vom Ausgang der Völkerwanderung bis zum Ende der Wikingerzeit, 1956, S. 117 ff.

Einige Notizen über die katholische Mission in Lübeck um 1660

In den Jahren 1659—1660 hat ein junger Jesuit schwedischer Geburt, namens Johannes Körningh, eine Missionsreise nach Lappland gemacht, über die er später seinen Vorgesetzten einen Bericht abgegeben hat. Da dieser Bericht auch einige Notizen über die damaligen Verhältnisse in Lübeck enthält, könnte vielleicht ein Auszug der diesbezüglichen Stellen von Interesse sein.

Johannes Körningh war im Jahre 1650 nach Prag gekommen, um dort an dem berühmten Jesuitenkollegium zu studieren, und wurde schon in demselben Jahr zur katholischen Lehre bekehrt. Bald wurde er von dem Gedanken einer katholischen Mission in Schweden ergriffen, und nach Erwerb des Doktorgrades in Prag begab er sich nach Rom, um seine theologischen Studien zu vollenden und die Unterstützung der kirchlichen Behörden für seinen Plan zu erwirken. Erst nach seiner Rückkehr nach Prag konnte er aber ein größeres Interesse erwecken. Er sollte aber erst allein eine Reise nach Lappland unternehmen, um die Möglichkeiten einer Missionsarbeit zu untersuchen. Er erzählt nun folgendes über den Beginn seiner Reise:

Discessi ergò Pragâ in Maio et veni Dresdam curru ibique conscendi navim vsque Hamburgum, ubi patrem Societatis conveni, cum eo locutus sum de meo itinere, an consultum foret intrare Norvegiam, sicut conclusum fuit Pragae. Eius et aliorum consilij monitus, ne illuc accederem propter horrenda bella: post longam, quid incipiendum esset, considerationem abij Lubecam ibique rem contuli cum quodam Canonico Catholico nomine (ni fallor) Jodoco Lek, apud quem est Reverendus Pater Jesuita, qui quotidie missam dicit privatim in domo, ad quam concurrunt omnes Catholici mercatores: ibique et ego dixi missam ultimam anno illo millesimo sexcentesimo quinquagesimo nono. Hic ergo cùm quaererem, an esset consultum ire in Lappiam, ipse planè dissuasit, asserens nihil me effecturum: nec Svecos illud iter, quod aggredi cogitavi, mihi concessuros.

(„Ich bin also im Mai von Prag abgereist und kam mit dem Wagen nach Dresden. Dort stieg ich an Bord eines Schiffes, das mich nach Hamburg brachte. Hier traf ich mit einem Jesuitenpater zusammen und besprach mit ihm meine Reise. Ich fragte, ob es ratsam sei, nach Norwegen zu fahren, wie man es in Prag angenommen hatte. Er und andere haben mir wegen des herrschenden schrecklichen Kriegszustandes von der Reise abgeraten. Nach langen Erwägungen, was ich tun sollte, fuhr ich nach Lübeck und beratschlagte mit einem Domherrn in der katholischen Kirche namens [wenn ich mich recht erinnere] Jodocus Lek, bei welchem ein ehrwürdiger Pater der Gesellschaft Jesu sich aufhielt. Dieser las täglich die Messe privat in einem Haus, in welchem alle katholischen Kaufleute zusammenkamen; dort las ich auch meine letzte Messe für das Jahr 1659. Als ich fragte, ob es ratsam sei, nach Lappland zu reisen, rieten sie mir entschieden ab und versicherten, daß ich nichts ausrichten würde, auch würden mich die Schweden nicht durchlassen.“)

Trotz allen Warnungen ist Johannes Körningh doch weitergereist und kam über Reval und Finnland nach Torneå im nördlichsten Schweden, wo er mehrere Monate lang Gelegenheit hatte, das lappische Volk und dessen Sitten und Gebräuche zu beobachten. Im Frühjahr des darauffolgenden Jahres kehrte er nach Prag zurück und brachte auch einen lappischen Jungen mit sich, den er in Prag von den Jesuiten erziehen lassen wollte, außerdem auch eine Sammlung von lappischen Gegenständen, Kleidungsstücken, Geräten, Arzneien, Fellen usw. Sein Weg führte ihn wiederum nach Lübeck:

Quando Lubecam perveni, mox ad patrem Societatis ibi morantem accessi, qui me viso obstupuit dixitque me inexpectatum redire, eò quod priori anno, dum abirem, certo supposuerit me non rediturum, sed tot occasionibus carnis, mundi ac daemonis deceptum iri ac intra haeresim mansurum. — — — Lubecae omnia mea ex Lappia allata patri Societatis ostendi, inde Hamburgum ac tum adverso Albi perrexi cum quodam in Academia Wittembergensi linguae Italicae professore apostata à religione conventualium Franciscanorum . . .

(„Als ich nach Lübeck kam, suchte ich dort sofort den Jesuitenpater auf. Er staunte darüber, mich wieder zu sehen und sagte, daß ich unerwartet käme. Denn als ich im vorigen Jahr gefahren war, sei er überzeugt gewesen, daß ich nicht wiederkehren, sondern von allen Versuchungen des Fleisches, der Welt und des Teufels gefesselt bei den Ketzern bleiben würde. — — — In Lübeck zeigte ich dem Jesuitenpater alles, was ich aus Lappland mitgebracht hatte. Von Lübeck reiste ich nach Hamburg und dann weiter die Elbe aufwärts, in Gesellschaft eines ehemaligen Franziskanerbruders, nunmehr ein Abtrünniger und Professor der italienischen Sprache in Wittenberg . . .“)

Der Reisebericht, den Johannes Körningh später verfaßt hat, liegt in zwei Handschriften vor, eine mit der Signatur 14 105 in der Österreichischen Nationalbibliothek in Wien, die andere ohne Signum in der Öffentlichen und Universitäts-Bibliothek in Prag. Beide sind Abschriften eines nunmehr verschwundenen Originals. Ich habe bei der kritischen Prüfung der Texte auch versucht, die Angaben über Körninghs Aufenthalt in Lübeck näher zu kontrollieren, besonders in bezug auf den Domherrn Jodocus Lek. Aber weder im Archiv der Hansestadt Lübeck noch im Landesarchiv Schleswig konnte ein Domherr namens Jodokus Lek festgestellt werden. Im Lübecker Domkapitel war um die Mitte des 17. Jahrhunderts der Kanoniker *Delbrügge* der einzige Träger des Vornamens Jodokus. Er war katholischer Konfession und starb Anfang Dezember 1660. Aller Wahrscheinlichkeit nach war es dieser, der Johann Körningh bei dessen Besuchen in Lübeck aufnahm.

Der vollständige lateinische Text ist vor kurzem in Stockholm herausgegeben und von mir mit einer schwedischen Übersetzung versehen worden: „Johan Ferdinand Körningh, Berättelse om en missionsresa till Lappland 1659—60“ (Nordiska Museet: Acta Lapponica IX:1. 1956).

John Granlund (Stockholm)

Besprechungen und Hinweise

Verfassernamen der angezeigten Arbeiten, mit Seitenweiser:

Böhm 163, Bolland 168, v. Brandt 157, 163, Brockhaus 163, Dorfmann 163, Ebel 163, Erbstößer 162, Forstreuter 157, Gülzow 163, Hatz 166, 168, Ilschner 163, Jankuhn 158, 166, J. Chr. Jensen 163, W. Jensen 167, Kellenbenz 157, Kloose 166, Koppe 166, Kremmer 163, Kretschmar 162, Kuhn 158, Molsen 164, Neugebauer 163, Niendorf 163, Niitema 159, Pannach 162, Pieper 164, Radunz 168, Rosenbohm 165, Schreiner 157, Schwantes 166, Schwink 164, Söhngen 164, Stoob 158, Vogel 157, Weimann 163, 164, Yrwing 157.

Hansische Geschichtsblätter, Band 74 (1956). Das zentrale Organ für die Geschichte der Hanse und der norddeutschen Städte enthält wieder eine Reihe von auch für Lübeck bedeutsamen Aufsätzen. Der norwegische Historiker *Johan Schreiner* legt die Gründe dar, warum die deutschen Kaufleute in Bergen nicht, wie anderswo, sich als Bürger in die Stadt eingliedert, sondern ihre abgeschlossene Sonderstellung bewahrt haben (S. 1—12, mit Diskussionsbeitrag von *A. v. Brandt*). Eine überraschende wirtschaftsgeschichtliche Entdeckung veröffentlicht *K. Forstreuter* (S. 13—27): Bruchstücke von Handelsrechnungen des Deutschen Ordens aus 1356/57 und 1379, in denen natürlich auch Lübeck wiederholt genannt wird und die unsere Kenntnis vom Geschäftsgebahren dieses größten kommerziellen „Unternehmers“ im Ostgebiet sehr erweitern. — Aus dem Mittelalter ist ferner noch zu erwähnen die kritische Auseinandersetzung, die *A. v. Brandt* den Ansichten des schwedischen Historikers H. Yrwing widmet (S. 97—106), wonach das berühmte Privileg Heinrichs des Löwen für die Deutschen auf Gotland (1161) sich gar nicht auf die gotländischen Deutschen, sondern auf die Lübecker beziehe. — Der neueren hansischen Geschichte gelten drei Aufsätze: *Hermann Kellenbenz* behandelt den internationalen Pfeffermarkt und die Hansestädte um 1600 (S. 28—49); es handelt sich um ein besonders instruktives Beispiel für jene Verlagerung des weltwirtschaftlichen Schwergewichts nach Nordwesteuropa, die für Lübeck so schicksalhaft war. Aus dem Nachlaß von *Walther Vogel* wird ein Vortrag über Handelskonjunkturen und Wirtschaftskrisen in ihrer Auswirkung auf den Seehandel der Hansestädte 1560—1806 veröffentlicht (S. 50—64), der sich allerdings im wesentlichen auf Hamburg und Danzig beschränkt. Der Aufsatz von *A. v. Brandt* schließlich über das „Ende der hanseatischen Gemeinschaft“ (S. 65—96) behandelt namentlich

die drei Problemkreise: Auflösung der Hanseatischen Gesandtschaft in Berlin (1920), Pläne eines staatsrechtlichen Zusammenschlusses von Hamburg und Lübeck um 1929/30 und das Ende in der nationalsozialistischen Zeit (Frage gemeinsamer Reichsstatthalterschaft 1933). In kürzerer Form ist das Thema vom Verfasser bereits in einem Lübecker Vortrag behandelt worden.

Historische Raumforschung, I (Forsch.- u. Sitzungsberichte d. Akademie f. Raumforsch. u. Landesplan., Bd. VI, 1956, Bremen-Horn, 1956). Der Band enthält eine Reihe von Forschungsberichten, von denen hier wenigstens zwei kurze Erwähnung finden sollen. *Heinz Stooß*, Hamburg, berichtet (S. 21—76) über „Kartographische Möglichkeiten zur Darstellung der Stadtentstehung in Mitteleuropa, besonders zwischen 1450 und 1800“. Es handelt sich um einen Zwischenbericht über ein im Gang befindliches kartographisches Forschungsvorhaben, das in einer Gründungsstadt des Hochmittelalters, wie Lübeck, natürlich von Interesse ist. Dabei geht es um ein Doppeltes: erstens um den Versuch, in graphischer Form eine chronologische Übersicht über die Stadtwerdung von mehreren tausend Orten Mitteleuropas zu geben. Dabei zeigen sich deutliche und einleuchtende Häufungen, Höhepunkte und „Täler“, zum Teil landschaftlich recht verschieden. Zweitens wird das gleiche Bild dann kartographisch mit entsprechenden Signaturen reproduziert. Der Hauptwert des Berichts liegt in der Darlegung der methodischen Grundsätze, die St. angewendet hat; die Probleme des „Stadt“-Begriffs, des maßgebenden Datums usw. werden erörtert. Man kann diesen Überlegungen im allgemeinen durchaus zustimmen. Bedauerlich bleibt, daß — im Gegensatz zur „Reichsromania“ im Westen und zum östlichen Ausstrahlungsgebiet — der südkandinavische Einflußbereich des kontinentalen Städtewesens nicht mit berücksichtigt werden konnte. Die Karten sind wegen Kleinheit und Reproduktionsart unlesbar, werden aber ja wohl in der endgültigen Publikation zu benutzen sein. Von Lübeck aus wäre, außer der skandinavischen Lücke, nur noch zu bemerken, daß der S. 32 (mit Anm. 42) zitierte Satz aus dem Lüb. Recht (letztes Drittel 13. Jhdt.!) sich doch wohl nicht auf „Stadt“ und „Weichbild“ im Sinne zweier qualitativ unterschiedener, autonomer Siedlungsformen bezieht. Die beiden Artikel (jetzt als Art. 111, 112 bei G. Korlén, Norddeutsche Stadtrechte II, Lund 1951, zu benutzen und zu zitieren) beziehen sich vielmehr, wie Art. 111 zeigt, offenbar auf die Stadt (Städte) mit dem sie jeweils *umgebenden*, stadtrechtlich zugehörigen Weichbild (in Lübeck: der Bezirk innerhalb der Landwehr). „Weichbild“ ist hier also gegenüber „Stadt“ nicht ein anderer, sondern ein (topographisch) weiterer Begriff. — *Walther Kuhn*, Planung in der deutschen Ostsiedlung, gibt in demselben Band (S. 77—99) einen kurzen Überblick über die „landesplanerischen“ Grundlagen im Kolonialgebiet während Mittelalter und Neuzeit, mit besonderer Berücksichtigung der landesherrlichen Unternehmungen. Die zu vermutenden, teilweise zu erschließenden planerischen Zusammenhänge zwischen den auf Fernhandel beruhenden Städtegründungen werden daher nicht behandelt.

v. B.

Herbert Jankuhn, Denkmäler der Vorzeit zwischen Nord- und Ostsee. Kulturströmungen und Völkerbewegungen im alten Norden. (Verlag Hildegard Bernaerts, Schleswig, 1957.) — Auf Anregung von Frau Hildegard Bernaerts hat Herbert Jankuhn, der ausgezeichnete Kenner der schleswig-holsteinischen Frühgeschichte, hier einen Text- und Tafelband vorgelegt, der sich im wesent-

lichen nicht an den Fachmann, sondern vor allem an den für kunst- und kulturgeschichtliche Fragen allgemein interessierten Leser richtet. Durch knappen Text und durch ausgesucht gute Fotografien besonders erlesener oder typischer Fundstücke soll die Aufmerksamkeit der Allgemeinheit erregt werden.

Man darf dem Verfasser bescheinigen, daß er mit diesem Werk ein aus der Flut gleichartiger und oft flüchtig zusammengeschriebener Übersichten über die Kunst- und Stilgruppen aller Völker und Zeiten weit, sehr weit herausragendes Buch geschaffen hat, das dem genannten Zweck sicher dienen wird. Es ist schwierig, zu sagen, welcher der drei großen Abschnitte — Einführung, Bildererklärung und Bildteil — die größere Anerkennung verdient. Sie erscheinen aus einem Guß, und nur dem Fachmann wird klar, wie bei der Beschriftung der Bilder oft um das einzelne Wort gerungen sein mag, um treffsichere Publikumswirkung und wissenschaftliche Akribie miteinander zu vereinbaren. Die zeitliche Spanne der Darstellung reicht von der Eiszeit bis zum frühen Mittelalter. Die Abbildungen, aus den verschiedensten Museen zusammengebracht, verdienen ihrer Qualität wegen höchste Anerkennung. Sie stellen den einzelnen Fotografen, von deren Leistung der Gesamteindruck des Werkes entscheidend bestimmt wird, das höchste Lob aus. Hinsichtlich des Schwergewichts, mit dem die Abbildungen verteilt sind, wäre es vielleicht zu wünschen gewesen, der wendischen Komponente der ostholsteinisch-mecklenburgischen Frühzeit etwas mehr Platz zu widmen, auch wenn die Qualität der handwerklichen Erzeugnisse derjenigen anderer Epochen und Völker nicht immer gleichkommt. Es wäre das wohl dem historischen Wirken dieser Stämme etwas gerechter geworden.

Jeder Freund der nordeuropäischen Vorzeit sollte dieses Werk dem in echtem Sinne der Wortes eine volkstümliche Wirkung bei wissenschaftlich bester Grundhaltung nachzurühmen ist, kennen!

Werner Neugebauer

Uilho Nütëmaa, Das Strandrecht in Nordeuropa im Mittelalter. (Annales Academiae Scientiarum Fennicae, Series B, Tomus 94, Helsinki 1955, 416 S.) — Schon mehrere beachtenswerte Beiträge zur Geschichte des Ostseeraums, die auch den Rechtshistoriker angehen, haben wir aus der Hand des Verfassers erhalten, so „Die Widerspiegelung der Entwicklung des frühesten abendländischen Städtewesens im Ostseegebiet“ (1953) und „Die undeutsche Frage in der Politik der livländischen Städte im Mittelalter“ (1949). Hier zeigte sich bereits die reiche Quellenkenntnis des Verfassers. Sie ist es auch, die ihn befähigt hat, ein besonders anschauliches Bild von dem Kampf um die Zurückdrängung des Strandrechtes im Ostseeraum, zu dem er auch den durch Dänemark, England und die Hanse beeinflussten Nordseeraum hinzuschlägt, zu zeichnen. In einer sehr eingehenden Darstellung, in der die Quellen unmittelbar zu Worte kommen, geht er den örtlich verschiedenen, sich teilweise überschneidenden Wegen, die die Entwicklung der Befreiung vom Strandrecht kennzeichnen, nach. Es verdient Anerkennung, wie es Verfasser verstanden hat, diesen verschlungenen Pfaden, auf denen als Akteure die verschiedensten Kräfte die Entwicklung vorwärts getrieben haben, nachzuspüren. Da gerade auf diesem Gebiet im Hochmittelalter vornehmlich mit Privilegien und Verträgen gearbeitet wurde, konnten die so gewonnenen Rechtspositionen nicht immer einheitliche sein. Es bietet sich uns bis ins Spätmittelalter hinein ein sogar recht buntscheckiges Bild, oft in sehr enger örtlicher Begrenzung. Es ist aber trotzdem Verfasser gelungen, die Grundlinien klarzulegen und dadurch

das Gesamtbild zu entwirren. Das Bild, das Verfasser aus dem Quellenmaterial, das seit dem 13. Jahrhundert reichhaltig fließt, entwirft, ist überzeugend. Nur die Ausgangsposition, die Verfasser wählt, ist nicht ganz zutreffend gezeichnet. Er kontrastiert die germanische mit der klassisch römischen Rechtsauffassung, ohne aber die unvergleichbaren unterschiedlichen Voraussetzungen, auf denen diese Rechtsauffassungen beruhten, genügend zu berücksichtigen.

Verfasser stellt an den Anfang das germanische Strandrecht, nach welchem alles, was an den Strand trieb oder aus dem Wasser geborgen wurde, in das Eigentum dessen überging, der es in Besitz nahm. So konnten gestrandete Schiffe samt Ladung und Besatzung angeeignet bzw. versklavt oder getötet werden. Diese Übung war aber nicht Ausdruck eines rechtlosen Verhaltens, sondern entsprach den Grundprinzipien germanischer Rechtsauffassung, nach denen der Rechtsfriede nur in der Gemeinschaft gewährleistet war. Dabei waren die germanischen Rechtsgemeinschaften Personenverbände, so daß sich der Rechtsfrieden nicht auf einen bestimmten Landbezirk erstreckte, sondern nur unter den zum Personenverband gehörenden Rechtsgenossen wirken konnte. Deshalb konnten Gut und Mann, die von See aus angetrieben wurden, wenn sie auch den befriedeten Landbereich erreichten, doch nicht den Rechtsfrieden genießen, da sie nicht zum befriedeten Personenverband gehörten. Schiffbrüchige waren als Fremde ohne Rechtsschutz. Und nun kann man nicht mit dem Verfasser sagen, daß man im klassischen Römischen Recht gegenüber diesem germanischen Rechtszustand „von dem einen Extrem ins andere gekommen“ war (S. 21), sondern daß im Mittelmeergebiet wenigstens zur klassischen Zeit der Kaisergesetzgebung ganz andere, mit dem germanischen Recht unvergleichbare Voraussetzungen gegeben waren. Das ganze Mittelmeer stand als Binnenmeer des Imperium Romanum im Rechtsfrieden des einheitlichen Staates, in welchem sich das Eigentum des einzelnen durchsetzen mußte, auch während und nach dem Schiffbruch. Dieser Staat war schon längst zum Flächenstaat geworden, in dessen ganzer Raumausdehnung Rechtsfrieden herrschen sollte. Es konnten hier nur die Fragen auftauchen, ob durch vorherige Dereliktion das Eigentumsrecht am Strandgut aufgegeben war, und ob und inwieweit fundrechtliche oder geschäftsbesorgungsrechtliche Gesichtspunkte bei der Bergung von Strandgut Berücksichtigung finden konnten.

Auch in Rom war aber das nicht der Ausgangspunkt, sondern das Ergebnis der staatlichen Entwicklung. Diese jedoch wird als rechtgestaltender Faktor auch im Strandrecht des Hoch- und Spätmittelalters vom 12. Jahrhundert ab deutlich spürbar. So möchte ich meinen, daß das andere staatsrechtliche Denken, das sich seit dem Hochmittelalter durchsetzt und etwa in der Landfriedensgesetzgebung ankündigt, die grundlegende Wandlung im Strandrecht heraufgeführt hat und weniger das römisch-rechtliche Vorbild. Diese andere Auffassung leuchtet für das Gebiet des Strandrechtes in einigen Zeugnissen am Anfang des 12. Jahrhunderts auf. Auf das römische Vorbild konnte man nur — seit der Hohenstaufenzeit auch mit dem Hinweis, daß es kaiserliches Recht sei — die neuen Rechtsideen unterstützend verweisen. Deshalb glaube ich, daß die Kontinuität römischer Rechtsvorschriften im mitteleuropäischen Raum mit ihren Ausstrahlungen auf den Norden vielleicht doch nicht solches Gewicht gehabt haben, wie dies Verfasser annimmt. Er stützt sich auch bei der Beurteilung des Einflusses Römischen Rechtes auf das mittelalterliche Recht im wesentlichen auf das gewiß bedeutsame Werk

Vinogradoffs. Dieses gibt aber nicht mehr ganz die Auffassung der neueren Forschung (etwa Koschaker, Wieacker, Levy) wieder. Auch verkennt er die Bedeutung der *Leges barbarorum* und *Leges Romanae*, wenn er sie als „barbarisierte Nachahmungen des Römischen Rechts“ bezeichnet (S. 22). Den Kodex Euricianus datiert er mit 282 n. Chr. unrichtig (statt 469 oder 475) und ordnet ihn kulturgeschichtlich falsch ein (S. 24).

Die Vorstufe zu diesem Einfluß neuen staatsrechtlichen Denkens auf die Handhabung des Strandrechts schafft zunächst — wie Verfasser richtig zeigt — das königliche Regalrecht. Durch dieses wurde die ursprüngliche Berechtigung der Strandanwohner ausgeschaltet und dem König der Genuß des Strandrechtes vorbehalten. Im Prinzip änderte sich aber nichts am Strandrecht, die Schiffbrüchigen waren dem König ausgeliefert. Hier war aber nun der Ansatzpunkt gegeben, sich durch Schutzprivilegien des Königs vor den Folgen des Strandrechtes zu bewahren. Der König mußte sich gegenüber den Strandanwohnern mit seinem Strandregal und der durch Privileg gewährten Befreiung vom Strandrecht durchsetzen. Diese Entwicklung läuft etwa parallel mit den den Handel fördernden Kaufmannsprivilegien, die den Kaufmannsgilden gegeben werden. Es handelt sich zunächst um eine bevorzugte Personengruppe, die sich zu gegenseitiger Hilfe zusammengeschlossen hat. Das zeigt sich auch in dem Satz, daß Gildebrüder ihre Hilfe im Freikaufen der Schiffbrüchigen betätigen mußten. Doch weist mit Recht Verfasser darauf hin, daß auch die Kirche in die Rechtsentwicklung eingegriffen hat, insbesondere das Papsttum. Von hier aus wirkt christliches und daneben römisch-rechtliches Gedankengut ein, wobei schwer abzuschätzen ist, inwieweit das Vorbild des Römischen Rechts, insbesondere der *Lex Rhodia*, anstoßend gewirkt hat. Sicherlich bildet der Beschluß des Laterankonzils vom 7. 3. 1110, der demjenigen, der Strandgut sich aneignet, zum Räuber und Brudermörder mit der Rechtsfolge der Exkommunizierung aus der Kirche stempelt, einen bedeutsamen Meilenstein. Hier zeichnet sich die „Kriminalisierung des Strandrechtes“ und die Durchdringung dieses Teilrechtsbereiches mit Gedankengängen aus der Gottesfriedenslehre und der Landfriedensgesetzgebung ab.

Was Kirche und König anbahnen, kommt aber erst zu vollem Durchbruch im weltlichen und christlichen Territorialbereich. In diesem entwickelt sich ja der moderne Staat. Die im Sinne der damaligen Situation fortschrittliche staatsrechtliche Einstellung schlägt sich nieder in einer Verdichtung des Vertrags- und Privilegiennetzes, geschaffen durch die Kaufmannsgilden und die führenden Handelsplätze mit den geistlichen und weltlichen territorialen Machthabern. Hier zeigt sich das oben schon erwähnte sehr unterschiedliche Bild, führend werden gerade die Städte im Verein mit der Kirche. Für den Ostseeraum bringt den Durchbruch der Vorstoß *Lübecks* auf der hier wichtigsten Handelslinie über Gotland nach Livland, wo es zusammenarbeitet mit dem Erzbischof von Riga, Albert II.

Auf der Fahrt nach Riga erläßt Albert II. im Juni 1253 in *Lübeck* — wahrscheinlich auf Initiative des Lübecker Rates — ein Manifest, das „die Grundsätze der Kriminalisierung des Strandrechtes“ (S. 99) in Verfolgung der päpstlichen Linie betont und nicht nur diejenigen, die Strandgut an sich nehmen, als Räuber bezeichnet, sondern sich auch gegen die wendet, die Mithelfer sind oder geraubte Ware kaufen, eintauschten oder aufbewahrten (S. 102). Dieses Manifest wurde weiterentwickelt im Ausbau der Strafverfolgung durch ein zweites von Erzbischof Albert II., der inzwischen päpstlicher Legat für Holstein,

Rügen, Samland, Preußen, Gotland, Kurland, Livland, Estland und „Rußland“ geworden war. Dieses zweite Manifest stammt aus dem Jahre 1256. Im gleichen Jahre erhielten die Lübecker Kaufleute vom Bischof von Oesel-Wiek ein Statut, das nun schon ein mäßiges Entgelt denen zusichert, die sich an der Rettung Schiffbrüchiger beteiligt haben und das den Schiffbrüchigen gestattet, am Strande Bäume zu fällen, um ihre beschädigten Schiffe zu reparieren (S. 109). So war die Mitte des 13. Jahrhunderts gerade für die von Lübeck verfolgte Richtung von großer Bedeutung.

Von hier ab untersucht Verfasser in subtiler Ausschöpfung der Quellen die „Stabilisierung der Strandrechtsbefreiung im Spätmittelalter“, wobei immer mehr die Fragen der Rückerstattung des Strandguts, der Höhe des Finderanteils, der Entlohnung der Bergungsbeteiligten in den Vordergrund tritt. Sowohl von seiten der Hanse unter Vortritt Lübecks, wie durch die „Nordische Union“ wird der Weg beschritten, durch Privilegien immer mehr Befreiungen vom Strandrecht zu erlangen. Hier entstehen Konflikte zwischen Hanse und Union. Es gehört zu den spannendsten und plastischsten Teilen des Werkes, wie Verfasser dieses dem 14. und 15. Jahrhundert angehörende Ringen aus reichem Quellenmaterial schildert (S. 248—396). Die politischen, wirtschaftlichen, kaufmannsgilbedingten Interessen, eingebettet in das allgemeine politische Geschehen des Ostseeraums werden deutlich und es zeigt sich in echt historischer Schau, wie sich am Einzelnen, Individuellen und Engbegrenzten das die große geschichtliche Linie bestimmende Allgemeine auswirkt.

Für das Werk dürfen wir dem Verfasser besonders dankbar sein. Nicht nur die Meisterung des vielschichtigen Quellenmaterials, nicht nur die aus den Quellen entwickelte lebendige Darstellung gibt dazu Veranlassung, sondern auch die Herausarbeitung klarer Entwicklungslinien, bei der die sie bestimmenden Kräfte im wesentlichen doch richtig gewertet werden. Demgegenüber tritt die vielleicht weniger zutreffende Bewertung einzelner Faktoren, wie sie hier angedeutet wurden, zurück. Vor allem aber wird die Rolle *Lübecks* auch auf diesem für den Handel wichtigen Gebiet in imponierender Weise deutlich.

H. Schultze-v. Lasaulx (Hamburg)

In der Festschrift für Heinrich Sproemberg, Vom Mittelalter zur Neuzeit, hgg. von *Hellmut Kretzschmar* (Forschungen zur Mittelalterlichen Geschichte, Bd. 1), Berlin 1956, werden in zwei kurzen Aufsätzen revolutionäre Epochen der Lübecker Vergangenheit in neuer „fortschrittlicher“ Sicht untersucht. *Martin Erbstößer*, Der Knochenhaueraufstand in Lübeck 1384, sucht die Kräfte zu fassen, die hinter diesem Aufstand standen. Er bestätigt den bekannten Anteil fernhändlerischer Kreise an diesen Unruhen, kann diese aber auch nicht näher fassen. — *Heinz Pannach*, Einige Bemerkungen zu den sozial-ökonomischen Problemen um Jürgen Wullenwever, betont die Undurchführbarkeit der politischen Ziele Wullenwevers. Es ging eben über die Kräfte der Stadt, Lübecks alte Mittlerstellung im Ostseehandel gegen Niederländer und aufstrebende Territorialstaaten mit Gewalt zurückzuerobern. Sympathischer als die Ziele Wullenwevers sind dem Verfasser die von ihm eingeschlagenen Wege, die Aufputschung der breiten Volksmassen. — Beide Aufsätze bringen keine zu neuen Gesichtspunkten führende Quellenauswertung, sie wiederholen die vorliegende Literatur und können nur die bisherigen Forschungsergebnisse bestätigen.

O. Ahlers

Von den „Lübecker Ratsurteilen“, deren Herausgabe *Wilhelm Ebel* zu verdanken ist — vgl. die ausführliche Besprechung des ersten Bandes in dieser Zeitschrift, Band 36, S. 168 ff. — ist inzwischen der zweite Band erschienen: 1501—1525. Musterschmidt Verlag Göttingen, 1956, 640 S. — Der Band, mit 1078 veröffentlichten und durch Register erschlossenen Urteilsprüchen noch umfang- und inhaltsreicher als der erste, führt in die bewegte Endperiode der großen Zeit Lübecks. Er bietet wieder sehr reichen rechtshistorischen Quellenstoff, daneben auch unschätzbare Nachrichten wirtschafts- und personengeschichtlicher Natur. Wir kommen auf dieses große Quellenwerk noch ausführlicher zurück, wenn demnächst hoffentlich auch der abschließende dritte Band vorliegt.

Aus dem Lübecker Jahrbuch „Der Wagen“ 1957, von der bewährten Hand des Herausgebers *Paul Brockhaus* wieder zu einem wahren Spiegelbild von Kunst und Leben in Lübeck geformt, können hier nur diejenigen Beiträge genannt werden, die in den Bereich unserer Zeitschrift gehören, also historischen Inhalts sind. *Werner Neugebauer* gibt einen Überblick über Religion und Kult im spätheidnischen Ostholstein, der nach Inhalt und Abbildungen sicher den meisten Lesern ein ganz neues Feld kulturhistorischer Betrachtung eröffnet (S. 5—18). Der Überblick von *A. v. Brandt*, Die deutsche Hanse und die deutschen Städte im Licht neuerer Geschichtsforschung (S. 19—27) betont namentlich die Leistung des einstigen Lübecker Archivars Fritz Rörig und der von ihm stark beeinflussten heutigen Generation in der Hanseforschung. *Max Hildebert Böhm* umreißt mit wenigen Worten die Bedeutung des Ostens für das deutsche Geschichtsbild (S. 28—30). Der Aufsatz von *Helmut Niendorf*, Wer baute unsere Lübecker Kirchen (S. 31—42) ist ein für jeden Außenstehenden besonders anziehender eigenwilliger Versuch eines denkenden und grübelnden Fachmanns, „so etwas wie ein Bild von den technischen und gesellschaftlichen Verhältnissen zu entwerfen, unter denen unsere großen Kirchen in der Altstadt gebaut wurden“ — namentlich in der Darlegung der bautechnischen Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten sehr lehrreich. Es sei ferner hingewiesen auf *J. Chr. Jensens* neue Forschungsergebnisse verwertenden Aufsatz über die Bildschnitzkunst von Meister Bertram (S. 46—56) und auf *Gerhard Gülzows* Artikel mit den sehr schönen Bildern vom Paramentenschatz der Danziger Marienkirche, der sich jetzt in Lübeck befindet (S. 57—63). Der Lübecker Personengeschichte gilt die Plauderei von *Liselotte Ilchner* über die Familie Schlözer (S. 64—71), und die Beschwörung der merkwürdigen Gestalt von Ferdinand Röse, „Lübecks vergessenem Philosophen“, durch *P. Brockhaus* (S. 73—77). — Aus den der Gegenwart gewidmeten Beiträgen müssen diejenigen zu Kunst und Literatur hier unerwähnt bleiben. Dagegen bedarf eines nachdrücklichen Hinweises — weil grundlegend für das Verständnis der topographischen Entwicklung Lübecks in der nahen Vergangenheit, jetzt und in der Zukunft — der vorzüglich klare, alle Probleme und Maßnahmen sorgfältig erläuternde Aufsatz von *Siegfried Kremmer* über Lübecks städtebauliche Planung (S. 106—121), nach unserem Dafürhalten der für den Historiker wohl reizvollste und wichtigste Beitrag in diesem schönen Band.

Das *St. Marien-Jahrbuch 1957/58*, herausgegeben von *Horst Weimann*, der dritte Band dieser Reihe, bringt — neben einigen literarischen und erzählenden Beiträgen — wiederum in erster Linie Berichte des Verwaltungsrates des

St Marien-Bauvereins und der Mitarbeiter über den fortschreitenden Wiederaufbau der Kirche. Wir heben daraus besonders hervor den Bericht von *Klaus Pieper* über den Bau der Turmhelme, die inzwischen im Rohbau fertiggestellt sind, (S. 21—26), von *L. Schwink* über die Ausmalung der Kirche (S. 76—79), von *H. Weimann* über die neuen Totentanzfenster Alfred Mahlaus (S. 80—84), und die Tätigkeitsberichte des Verwaltungsrates über den VII. und VIII. Bauabschnitt. Ein größerer Aufsatz von *Oskar Söhngen* (S. 9—20) bringt eine Reihe neuer, für den Historiker bemerkenswerter Aufschlüsse über „Die Lübecker Abendmusiken als kirchengeschichtliches und theologisches Problem“. Der Herausgeber gibt (S. 35—49) eine kurze Übersicht über die Geschichte des Hofes Frauenholz im Kirchspiel Oldesloe, der bis 1849 im Besitz der Marienkirche war; derselbe Verf. schildert (S. 57—61) die Geschichte der Kirchenbibliothek von St. Marien.

Käthe Molsen, Die Handelsbank in Lübeck 1856—1956 (Bd. 16 der Veröff. d. Wirtschaftsgeschichtl. Forschungsstelle Hamburg, 1956). Die Mitte der 1850er Jahre bedeutet in der deutschen Wirtschaftsgeschichte eine Epoche: damals entstanden — wesentlich durch französisches Vorbild angeregt — in Deutschland in rascher Folge die ersten großen Banken in der anonymen Form der Aktiengesellschaft, durch die das beginnende Industriezeitalter erst sein brauchbares und in der Folgezeit nicht mehr wegzudenkendes Finanzierungsinstrument erhielt. In diesem weiten Zusammenhang steht auch die Gründung der Handelsbank (ursprünglich: Credit- u. Versicherungsbank, 1859—1940: Commerzbank) in Lübeck. Die Bank konnte also 1956 ihr hundertjähriges Bestehen feiern und hat aus diesem Anlaß die vorliegende Festschrift herausgegeben.

Charakteristisch ist es, wie es zur Entstehung der Bank kam: sie gelang durch Zusammenwirken alteingesessener und typisch lübeckischer Kräfte und Persönlichkeiten (Joh. Daniel Eschenburg, G. H. Nölting, Ludwig Müller, A. P. Rehder) mit den neuen Mächten des Industrie- und Finanzkapitalismus, hier vertreten durch die soeben gegründete Allgemeine Deutsche Creditanstalt in Leipzig. In der Lübecker Gründergruppe herrschte das senatorische Element vor (Eschenburg, Nölting, Müller), aber der belebende Geist und derjenige, der die Verbindung nach Leipzig herstellte, war der Typ des Projektemachers, halb gescheiterte Existenz, wie sie bei allen derartigen Unternehmungen jener Zeit immer wieder auftauchen: der merkwürdige und vielseitige Dr. Hermann Schroeder, ein unruhiger Neuerer und Wanderer, der aber in diesem Fall Vorzügliches geleistet hat, wie er sich denn auch vor den sonstigen Vertretern seines Schlanges durch einen ungeheuren Fleiß und Arbeitseifer auszeichnete. Die Verfasserin versteht es, bereits in den beiden ersten Kapiteln diese Verhältnisse und Zusammenhänge einer ersten „Gründerzeit“ ebenso anziehend, wie sachlich unterrichtend darzustellen. Die gelungene Gründung des neuen Kreditinstituts — das neben der üblichen Kreditgebarung zunächst auch noch den Betrieb von Industrieunternehmen, die Ausgabe von Banknoten sowie See- und Feuerversicherung in seinem Programm vorsah — bedeutete tatsächlich wirtschaftsgeschichtlich den Anbruch einer neuen Zeit in Lübeck.

Und dies, obwohl die Anfangshoffnungen sich durchaus nicht sogleich erfüllten. Lag schon der Start, nur ein Jahr vor der ersten großen „Weltwirtschaftskrise“ des hochkapitalistischen Zeitalters (1857) zeitlich recht ungünstig, so hatte man auch sonst anfangs allerlei Lehrgeld zu zahlen. Schwierigkeiten

mit der ADCA, die zwar Aktien übernommen hatte, aber mit Zahlung des Gegenwertes in Verzug geriet, Verluste im Versicherungsgeschäft (das 1859 aufgegeben wurde) und bei gewissen Industriebeteiligungen zwangen kurz hintereinander zu zweimaliger Kapitalherabsetzung; auch die für Lübeck ungünstigen Wechsel- und Börsenverhältnisse verzögerten den erwarteten Aufschwung. Daß gerade diese Anfangssorgen hier sorgfältig dargelegt werden und nicht — wie es sonst wohl bei derartigen Festschriften geschieht — zugunsten der Darstellung eines scheinbar ununterbrochenen Aufstiegs der jublierenden Firma unter den Tisch fallen, macht die Darstellung nicht nur sympathisch, sondern auch historisch wertvoll; denn es sind ja gerade die besonderen Lübecker Schwierigkeiten im 19. Jahrhundert, die sich hierin widerspiegeln. Überhaupt ist diese Geschichte der Lübecker Handelsbank, wie sie hier von Frau Molsen geschildert wird, eine sehr aufschlußreiche Parallele und Ergänzung zu R. Keibels bisher unersetzter Darstellung von Lübecks wirtschaftlicher Entwicklung im 19. Jahrhundert (im Lübecker Heimatbuch 1926). Das beruht nicht nur darauf, daß die wichtigste Kreditbank der Stadt naturgemäß besonders eng mit dem gesamten Wirtschaftsleben Lübecks verbunden war, sondern auch darauf, daß die Verfasserin diesen Zusammenhang wirklich ständig im Auge behält und berücksichtigt; die Gefahr einer isolierten „Firmengeschichte“ ist durchaus vermieden.

Besonders wesentlich sind diese Zusammenhänge selbstverständlich für den Zeitraum nach Überwindung der Anfangsschwierigkeiten, also etwa ab 1866 bis 1868. Der Bau der direkten Lübeck-Hamburger Eisenbahnstrecke und anderer Lübecker Bahnlagen, die reibungslose Eingliederung des Lübecker Handels in das Zollvereinsystem, die industrielle Entwicklung der Stadt seit den 80er Jahren — das alles spiegelt sich unmittelbar in der Geschichte der Bank und ihrer Tätigkeit; nicht weniger auch die schweren Jahre nach dem ersten Weltkrieg, die Erschütterung der Lübecker Wirtschaft durch die Krise von 1929 ff., mit der Folge mehrerer Bankinsolvenzen in Lübeck selbst.

Das Buch ist also wertvoll und wichtig. Nicht minder bemerkenswert ist es aber, daß es so angenehm zu lesen und zu benutzen ist. Die geschickte Auflockerung in kurze, lose gegliederte Abschnitte, die gute Ausstattung und das reiche Bildmaterial tragen dazu bei. Die Firma, die Verfasserin und die herausgebende Forschungsstelle können auf das Werk stolz sein. Es ist nach unserer Meinung weitaus das Beste, was auf dem Gebiet der Firmengeschichtschreibung für Lübeck bisher geleistet worden ist.

Einige geringfügige Berichtigungen zu den Personalangaben: G. H. Nölting war Stockholmfahrer-Ältermann, nicht Schonenfahrer (S. 18); Ludwig Possehl, der Vater von Emil Possehl, war nicht Senator (S. 95); auffallend ist, daß der seinerzeit in Lübeck soviel Aufsehen erregende gewaltsame Tod von Direktor Ernst Stiller (15. 1. 1907 auf offener Straße von einer Geisteskranken ermordet) unerwähnt bleibt (S. 96).
v. B.

Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte Bd 81. Aus dem reichen Inhalt dieses Bandes notieren wir den Aufsatz von Rolf Rosenbohm, Die Kolonisation in Mittelstormarn. Durch Auswertung der Flurnamen gewinnt der Verfasser neue Einblicke über die Aufsiedlung dieses Gebiets. Bei der ersten Besiedlung ausgesparte unwegsame Landstücke wie das Beimoor bei Ahrensfelde wurden anscheinend um 1250 durch wilde Einzel-

siedlung erschlossen; diese Siedlungen konnten sich jedoch nicht lange halten, ihr urbar gemachtes Land wurde aufgeteilt und bald schon von den vorhandenen älteren Dörfern übernommen. — Die Fortsetzung der Arbeit von *Wilhelm Koppe*, Rodung und Wüstung an und auf den Bungbergen, behandelt die Wüstungszeit. Die Zahl der bäuerlichen Hufen in diesem, dem Anbau größere Schwierigkeiten bietenden Gebiet ist seit 1350 bis etwa 1500 laufend zurückgegangen, vor allem wegen des Nachlassens des bäuerlichen Bevölkerungsdrucks. Eine Reihe von Dörfern verschwand ganz, an ihrer Stelle kam der Wald zum Teil wieder hoch, andere wurden zu gutsherrlichen Wirtschaftshöfen. In einzelnen Fällen schritt der wirtschaftlich erstarkte Adel auch zum Bauernlegen, um seine Gutsherrschaft auszubauen. Auch die Zuwanderung in die Städte, die ihre Bevölkerungszahl im wesentlichen hielten, zehrte an der bäuerlichen Substanz, während in der vorausgehenden Zeit nur der Überschuß der ländlichen Bevölkerung dorthin abwanderte. — *Gert Hatz*, Der Goldmünzenfund von Meldorf, wertet diesen nach 1423 vergrabenen Fund für die Münzgeschichte unseres Gebietes aus. Von den 61 aufgefundenen Gulden zeigen 58 niederrheinisches Gepräge, davon haben 7 den Hamburger Gegenstempel Nesselblatt, 3 den Lübecker Gegenstempel Doppeladler und 3 den Lübecker Gegenstempel Stadtschild. Leider ist es bisher noch nicht möglich, den Unterschied in der Bewertung der beiden Lübecker Gegenstempel zu fassen, die archivalischen Quellen versagen. Ein vom Verfasser sorgfältig zusammengestelltes Verzeichnis der Münzfunde in Schleswig-Holstein, Hamburg und Lübeck aus dem 15. Jahrhundert stellt diesen Meldorfer Fund in den Rahmen der allgemeinen Münzgeschichte.

O. Ahlers

Geschichte Schleswig-Holsteins. Begründet von Volquart Pauls. Im Auftrage der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte herausgegeben von *Olaf Klose*. — Von der an dieser Stelle Bd. 36, 1956, S. 174 ff. angezeigten neu erscheinenden Geschichte Schleswig-Holsteins sind inzwischen folgende weitere Lieferungen eingegangen:

1. Band, 3. Lieferung: *Gustav Schwantes*, Die Urgeschichte von Schleswig-Holstein (März 1957).

Die Lieferung bringt die Fortsetzung und den Abschluß der Übersicht über die mittelsteinzeitlichen Kulturgruppen in Schleswig-Holstein, von denen für die nähere Umgebung Lübecks besonders die Fundstelle Duvensee (Kr. Herzogtum Lauenburg) wichtig ist. In einer „Schlußbetrachtung über die mittlere Steinzeit“ gibt Schwantes einen in seiner Prägnanz hervorragenden Überblick über die Probleme, die sich an diese Zwischenstufe anknüpfen, in der die Grundlagen aller späteren Kultur und Gesittung geschaffen wurden.

Im Anschluß daran folgt eine Einleitung in den Abschnitt der jüngeren Steinzeit (Neolithikum), von dem die frühneolithische Satrup-Stufe an Hand schleswig-holsteinischer und zum Vergleich herangezogener dänischer Funde ausführlich dargestellt wird. Die Einarbeitung auch der neuesten Forschungsergebnisse der dänischen Forscher rundet die Arbeit zu einer dem jüngsten Stand der Forschung entsprechenden Übersicht ab und macht sie nicht nur für den allgemein interessierten Leser und Freund der Heimatgeschichte, sondern auch für den Fachmann zu einem grundlegenden Werk.

3. Band, 2. Lieferung: *Herbert Jankuhn*, Die Frühgeschichte vom Ausgang der Völkerwanderung bis zum Ende der Wikingerzeit (Dezember 1956).

Die in der 1. Lieferung begonnene Darstellung der sächsisch-nordalbingischen Frühgeschichte wird hier mit verfassungs-, wirtschafts- und religionsgeschichtlichen Übersichten fortgesetzt, die insgesamt eine bisher nicht vorhandene Frühgeschichte der nordalbingischen Sachsen ergeben.

Als eine große und die Frühgeschichte Nordalbingiens mitbestimmende Volksgruppe behandelt Jankuhn dann die Wenden in Ostholstein. Eine knappe, aber trefflich gegliederte Übersicht unterrichtet über den Standpunkt des Verfassers zur Frage der Urheimat der Slawen, die er — mit der Mehrzahl der Fachforscher — im östlichen Mitteleuropa und im westlichen Rußland annimmt. Die Einwanderung der in Ostholstein später siedelnden Stämme der Wagrier und Polaben sowie der östlich benachbarten Obotriten wird im Rahmen der großen slawischen Wanderungsbewegung nach dem Westen behandelt. Bodenfunde und Ortsnamen werden zur Deutung der slawischen Siedlungsverhältnisse und ihres Wirtschaftsstandes herangezogen. Analog den Untersuchungen über die nordalbingischen Sachsen werden auch für die Wenden Fragen nach der Stammesgliederung, Verfassung und innerer Strukturwandlung gestellt, die allerdings nicht immer so klar wie für die Sachsen zu beantworten sind, da das wissenschaftliche Material teils zu unterschiedlich und vereinzelt, teils auch zu neu ist, um zu endgültigen Schlüssen zu kommen. Insgesamt aber gebührt diesem Abschnitt die gleiche Beurteilung, wie sie für die Darstellung der Frühgeschichte der nordalbingischen Sachsen gegeben ist: wir haben hier die neueste und umfassendste Darstellung der wendischen Vorzeit Ostholsteins vor uns, die die Fülle der noch zu beantwortenden Fragen aufreißt, aber auch die durch die Forschungen der letzten Jahre erreichten und gesicherten Erfolge darlegt.

Die Lieferung schließt mit dem Beginn einer Sonderbehandlung des Schleswiger Raumes, dessen Vorrangstellung in frühgeschichtlicher Zeit der Verfasser in übersichtlicher Gliederung darlegt. *Werner Neugebauer*

Wilhelm Jensen, Trenthorst. Zur Geschichte der Lübschen Güter. Neumünster (Wachholtz) 1956. — Das ganze 19. Jahrhundert hindurch wurde das Trenthorster Gutsarchiv auf dem Gute wohlgeordnet verwahrt, doch als dann durch Kauf mehrfach die Besitzer des Gutes wechselten, löste sich das Archiv auf. Verfasser dieser Schrift konnte 1934 die Trümmer des Archivs retten, neuordnen und in Wandsbek sicherstellen, wo sie dann im Bombenkrieg 1943 bis auf einen geringen Rest zerstört wurden. Der intensiven Beschäftigung mit diesen Akten verdanken wir diese schöne Schrift, die Neubearbeitung eines auch im Kriege verbrannten Manuskripts. Trenthorst wurde 1372 von einem Lübecker Domherrn zur Stiftung einer Vikarie an der Kirche St. Johannis auf dem Sande in Lübeck gekauft. Da die Holsteiner Grafen das Praesentationsrecht an dieser Vikarie hatten, konnte 1529 Friedrich I. von Dänemark-Holstein die Vikarie einziehen und das Gut an einen seiner Beamten verschenken. Von diesem kaufte es der Lübecker Bürgermeister Gottschalk Lunte im gleichen Jahr; seine Witwe heiratete später in zweiter Ehe Wullenwevers Feldhauptmann Marx Meyer. Durch Erbgang wurde Trenthorst 1555 von der Familie von Stiten mit Wulvenau vereinigt und fiel 1600 an die Familie Wetken, die beide Güter bis 1746 besaß. Das Gut stand damals unter Lübecker Schutz, die Besitzer waren Lübecker Bürger, bis 1666 wegen der den Gütern feindseligen Brauerunruhen Thomas von Wetken sich mit anderen Lübecker Gutsbesitzern unter holsteinischen Schutz stellte. 1778 kamen beide Güter durch

Kauf an Henning von Rumohr, dessen jüngerer Sohn, der bekannte Kunsthistoriker Carl Friedrich von Rumohr, enge Beziehungen zu Lübeck hatte. Die Geschichte dieses nach 1945 durch die Bodenreform zerschlagenen Gutes, das im Laufe der Jahrhunderte auf vielfältige Weise mit Lübeck verknüpft ist, hat durch die sorgfältige reichbebilderte Arbeit des Verfassers ihre bleibende Darstellung gefunden.

Karl Radunz, Kieler Werften im Wandel der Zeiten (Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte 1957, Heft 1/2). — Verfasser streift kurz die handwerklichen Werftbetriebe in Kiel in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts und berichtet dann ausführlich über den 1865 einsetzenden industriell betriebenen Schiffsbau, der mit seinen zeitweise 30 000 Beschäftigten fast die halbe Stadt unmittelbar ernährte. Diese Entwicklung wurde durch die Demonagen 1945 zerschlagen, einzig die Howaldtwerke blieben erhalten und beschäftigen jetzt wieder etwa 13 500 Menschen. Der Aufsatz läßt erkennen, wie sehr Kiels wirtschaftliche Stellung von den Werften bestimmt ist.

In den *Hamburger Beiträgen zur Numismatik*, Heft 9/10 1955/56, behandelt *Bruno Dorfmann* die Königskette der Möllner Schützengilde. Zu dieser Kette stifteten die jeweiligen Schützenkönige in den Jahren 1581 bis 1687 einzelne Münzen, Medaillen oder Silberschmiedearbeiten, denen der Name des Stifters eingraviert oder aufgelötet wurde. Auffällig ist hierbei die Verwendung von 8 Prägungen des Wendischen Münzvereins bis 1550 noch in den Jahren 1592—1609, ein Zeichen dafür, daß diese vollwertigen Prägungen sich noch lange nach ihrer Herstellung einer großen Beliebtheit erfreuten. Eine hier verwendete gemeinsame Lüneburger Viertelmark von 1546 war bisher unbekannt, ebenso unter den Medaillen die Hamburger Nachahmung eines jüdischen Schekels. Die Bearbeitung der Möllner Schützenkette durch Dorfmann erweist die Bedeutung solcher Ketten für die numismatische Forschung. — Aus dem weiteren Inhalt dieses Doppelheftes sei noch die Beschreibung eines in Hamburg um 1829 vergrabenen Münzfundes durch *Gert Hatz* erwähnt, sie gibt einen schönen Überblick über das damals in unserer Nachbarstadt umlaufende Geld, gleiche Verhältnisse sind auch für Lübeck anzunehmen. In diesem Fund fehlen gänzlich die Taler, es überwiegen die Zweidritteltalerstücke, das Grobkurant unserer schriftlichen Quellen. *O. Ahlers*

Jürgen Bolland, Juristen im Verfassungskampf. Gründung und Wirken des Vereins Hamburgischer Juristen, 1846—1860 (Veröff. d. Ges. Hamburger Juristen, H. 3, Hamburg 1956). — Das kleine Heft gibt mehr, als eine Vereinsgeschichte. Es erweitert sich zu einem knappen Überblick über die hamburgischen Verfassungskämpfe um 1848 und zeigt, wie der damals gegründete Juristenverein als progressiv gesonnene politische Zweckgründung gedacht war, die in diese Kämpfe eingreifen sollte. In Wirklichkeit kam es doch etwas anders, da die Mehrheit des Vereins den radikalen Reformplänen und der politischen Aktivität einer kleinen Führungsgruppe die Gefolgschaft versagte. Das Verhältnis entsprach offenbar demjenigen in Lübeck zwischen dem reformerisch gesonnenen Herausgeber-Kollegium der Neuen Lübeckischen Blätter und der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit als Ganzem. Es kam im Hamburger Verein zu Fraktionsbildungen, die eine einheitliche und

wirkungsvolle Tätigkeit des Vereins in der Revolutionszeit lähmten. Erst in den letzten vier Jahren der langdauernden hamburgischen Verfassungskämpfe trat der Verein wieder sichtbar hervor. Im ganzen ist es aber doch weniger die Vereinigung als solche gewesen, als vielmehr eine Anzahl führender Persönlichkeiten aus ihren Reihen (Baumeister, Heckscher, Carl Petersen, Knauth, Gabriel Riesser), die den bedeutenden Anteil der Juristen an den hamburgischen Verfassungskämpfen im wesentlichen getragen haben. v. B.

Jahresbericht 1956/57

Im Geschäftsjahr 1956/57 fanden folgende zehn Veranstaltungen statt:

11. 4. 1956 Jahres-Mitgliederversammlung und Vortrag *Oberarchivrat Dr. von Lehe* (Hamburg): Der hansische Kaufmann des 13. Jahrhunderts, gezeigt am Beispiel von Hamburg und Lübeck (mit Lichtbildern).
6. 5. 1956 Tagesausflug mit Autobussen nach Schleswig; Besichtigung des Landesmuseums (Thaulowmuseums) und des Doms. Auf der Rückfahrt Besuch der Wallanlage von Haithabu. Im Landesmuseum führte *Dr. Schlee*, in Haithabu Erläuterungen durch *Dr. Neugebauer*.
8. 9. 1956 Ausflug mit Autobussen nach Ahrensburg und Nütschau; in Ahrensburg Besichtigung des Schlosses und der Schloßsammlungen, in Nütschau des frühgeschichtlichen Burgwalles und des Herrenhauses. Leitung: *Dr. Neugebauer*.
21. 9. 1956 Lichtbildervortrag *Studienrätin H. Seebacher*: Altes und neues Ägypten. (Gemeinsam mit der Geographischen Gesellschaft.)
30. 10. 1956 Vortrag *Prof. Dr. Th. Eschenburg* (Tübingen): Das Leben meines Großvaters *Dr. Johann Georg Eschenburg*. Ein Beitrag zur Geschichte der Hansestadt Lübeck. (Gemeinsam mit der Muttergesellschaft.)
12. 12. 1956 Lichtbildervortrag *Dr. W. Neugebauer*: Religion und Kult im spätheidnischen Holstein.
23. 1. 1957 Lichtbildervortrag *Archivrat Dr. H. Stooß* (Hamburg): Hansehaupt und Bauernstaat — Lübeck und Dithmarschen im Mittelalter.
8. 2. 1957 Vortrag *Prof. Dr. P. E. Schramm* (Göttingen): Deutschlands Eintritt in die Weltwirtschaft. (Gemeinsam mit der Geographischen Gesellschaft.)
12. 2. 1957 Vortrag *Prof. Dr. O. Brunner* (Hamburg): Adelswelt und Stadt in der europäischen Sozialgeschichte. (Gemeinsam mit der Muttergesellschaft.)
18. 3. 1957 Vortrag *Dr. B. Schwineköper* (Magdeburg): Kaufhöfe und Kaufhallen als stadtbildende Elemente.

An sämtlichen Veranstaltungen war in gewohnter Weise auch der Verein für Heimatschutz beteiligt.


Im Dezember des Berichtsjahres wurde der Band 36 der Zeitschrift des Vereins im üblichen Umfang ausgegeben.


Dem Verein sind folgende neue Mitglieder beigetreten: Prof. Dr. Olaf Hansen (Berlin); Rechtspflegeranwärter Werner Harms (Lübeck-Travemünde); Dr. Elisabeth Heinsius; Oberverw.-Rat a. D. Fritz Hillmann; Bibl.-Rat Dr. Paul Kaegbein (Berlin); Kirchenleitung der Evang.-luth. Landeskirche in Lübeck; Landesamt für Denkmalpflege (Kiel); Direktor Hermann Mahnkopf (Bad Schwartau); Archivar Max Naumann d'Alnoncourt; Dr. Rolf Rosenbohm (Rendsburg); Stud. phil. Konrad Ullmann (Hamburg). Zwei Mitglieder sind aus dem Verein ausgeschieden, vier Mitglieder verlor er durch den Tod: Pastor i.R. Ludwig Beckemeier; Schlachtermeister Karl Gothknecht; Senator i.R. Dr. Georg Kalkbrenner; Dr. Hans Spethmann. Die Zahl der Mitglieder ist um fünf gestiegen.

Im Vorstande war die Amtszeit der Herren Archivrat Dr. Ahlers und Rechtsanwalt Buchwald abgelaufen; beide Herren wurden von der Mitgliederversammlung einstimmig wieder in den Vorstand gewählt. Die Mitgliederversammlung wählte ferner Herrn Amtsgerichtsdirektor i.R. Dr. Bernhard Eschenbug anlässlich der Vollendung seines 80. Lebensjahres und in Würdigung seiner Verdienste um die Vaterstadt und ihre Geschichte zum Ehrenmitglied des Vereins.

Die Arbeit des Vereins, insbesondere die Herausgabe der Zeitschrift ist dankenswerterweise wieder durch eine Reihe von Beihilfen und Spenden unterstützt worden. In erster Linie hat der Verein wieder der Possehl-Stiftung zu Lübeck für eine namhafte Beihilfe zu danken; ferner der Handelsbank zu Lübeck, die einen größeren Betrag anlässlich ihres hundertjährigen Jubiläums zur Verfügung stellte, sowie der Dr. h. c. Bernhard-Dräger-Stiftung für einen Druckkostenzuschuß. Von der Muttergesellschaft, der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit, konnte der Verein wieder eine Zuwendung entgegennehmen. Schließlich konnte mit besonderem Dank verzeichnet werden, daß die Hansestadt Lübeck ihren Jahreszuschuß für den Verein erheblich erhöht hat; dies geschah im Hinblick auf die bedeutenden Werte, die der Stadtbibliothek Lübeck jährlich durch den Schriftenaustausch des Vereins zufließen.

BUCHBINDEREI

CLAUSEN  RENDSBURG

 04331/22809